UniCredit Bank GmbH

München, Bundesrepublik Deutschland

und

UniCredit S.p.A.

Mailand, Republik Italien

Wertpapierbeschreibung

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

der UniCredit Bank GmbH als Emittentin (nachfolgend auch bezeichnet als "**HVB**")
vom
14. Oktober 2026
(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG I**")

und

der UniCredit S.p.A. als Emittentin (auch bezeichnet als "**UNICREDIT**" und sowohl die HVB als auch die UNICREDIT werden allgemein bezeichnet als "**EMITTENTIN**")

vom
14. Oktober 2026
(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG II**")

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS 23

A. Allgemeine Beschreibung des Programmes.....24

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....24

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung.....27

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere 28

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel 28

II. RISIKOFAKTOREN.....29

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin.....30

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere 30

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin 30

a) Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin 30

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....33

2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben.....34

a) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben.....34

b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben.....35

c) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) und Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben.....35

d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) und Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben.....35

e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben.....36

f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Protect (Produkttyp 8) und All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben.....36

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

Seite

g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren (Produkttyp 10) und Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben 37

h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) ergeben 37

i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) und Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben 38

j) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben 39

k) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben 39

l) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben 40

m) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben 40

n) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) und Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) ergeben 41

o) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) ergeben . 41

p) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22) ergeben 42

q) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23) ergeben 42

r) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24) ergeben 43

s) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25) ergeben 43

t) Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung 44

Seite

u) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand 45

v) Risiken bei allen Compo Wertpapieren 46

w) Risiko im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung 46

3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben 46

a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere 46

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen 47

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen 48

4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere 48

a) Marktpreisrisiken 48

b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung 49

c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert 50

d) Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren 51

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere 51

f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern 51

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere 52

h) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen von laufenden Kosten ("LAUFENDE KOSTEN") auf den Wert der WERTPAPIERE 53

i) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen 53

5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz 55

a) Risiken in Verbindung mit Aktien 56

b) Risiken in Verbindung mit Indizes 58

c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen 61

d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen 62

e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen 64

Seite

f) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten 69

g) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen 71

6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten und den Referenzsätzen eigen sind 74

a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko 74

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen 75

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten 76

d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts 78

e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert 79

f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten 79

g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert 79

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin 80

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT 81

A. Verantwortliche Personen 81

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts 81

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars 82

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts 83

E. Funktionsweise des Basisprospekts 85

1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden 85

2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden 85

3. Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden 87

4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren 89

Seite

5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel 89

F. Sonstige Hinweise 90

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL 91

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere 91

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere 91
2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist 91
3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist 92
4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere 92
5. Emissionspreis der Wertpapiere 93
6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden 93
7. Emission und Lieferung der Wertpapiere 94

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel 95

1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum 95
2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel 95

C. Weitere Angaben 96

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind 96
   a) Weitere Transaktionen 96
   b) Geschäftliche Beziehungen 97
   c) Informationen bezogen auf den Basiswert 98
   d) Preisstellung durch die Emittentin 98
2. Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse 99
3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere 99

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN 100

A. Angaben über die Wertpapiere 100

1. Art, Form, Rechtswahl, Währung und ISIN der Wertpapiere 100

Seite

2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin 102
3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen 105
a) Verzinsung der Wertpapiere 105
b) Zahlung von zusätzlichen Beträgen 105
c) Einlösung der Wertpapiere 106
d) Marktstörungen 107
e) Anpassung der Wertpapierbedingungen 111
f) Novation 114
g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin 115
h) Berichtigung 118
i) Ersetzung von Referenzsätzen 118
j) Steuern 119
k) Abwicklungsstörung 119
l) Vorlegungsfrist 120
4. Zahlungen, Lieferungen 120
5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung 121

B. Angaben über den Basiswert 124

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts 124
a) Aktien als Basiswert 124
b) Indizes als Basiswert 125
c) Rohstoffe als Basiswert 126
d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert 126
e) Fondsanteile als Basiswert 127
f) Futures-Kontrakte als Basiswert 127
g) Umrechnungsfaktor 128
2. Zulässige Basiswerte 128

C. Angaben in Bezug auf Referenzsätze 129

1. Referenzsätze 129

Seite

2. Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Riskofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze 130

D. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere 133

1. Allgemein 133

2. Informationen zu der ESG-Methodik 133

3. Nachhaltigkeitskriterien 134

4. Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien 137

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE 139

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen 139

1. Referenzpreise und andere Produktparameter 139

a) Referenzpreis 139

b) Anfänglicher Referenzpreis 139

c) Finaler Referenzpreis 140

d) Andere Produktparameter 141

2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere 141

B. Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) 142

1. Ausstattung 142

2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Wertpapieren 142

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Wertpapiere 142

4. Einlösung am Rückzahlungstermin 143

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 143

b) Bestimmung Basispreis 146

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 147

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 147

e) Bestimmung Barriereereignis 147

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) 148

C. Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) 150

1. Ausstattung 150

2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Wertpapieren 150

Seite

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere 151
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 151
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 151
b) Bestimmung Basispreis 160
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 160
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 160
e) Bestimmung Barriereereignis 161
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 162

D. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) 163

1. Ausstattung 163
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Wertpapieren 163
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere 163
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 164
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 164
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 166
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 166
d) Bestimmung Barriereereignis 166
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 167

E. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) 169

1. Ausstattung 169
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Cap Wertpapieren 169
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere 170
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 170
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 170
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 173
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis 174

Seite

d) Bestimmung Barriereereignis 174
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 175
F. Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) 176
1. Ausstattung 176
2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Wertpapieren 176
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Wertpapiere 176
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 177
a) Beschreibung Einlösungsprofil 177
b) Bestimmung Basispreis 179
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 179
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 179
e) Bestimmung Barriereereignis 180
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 181
G. Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) 182
1. Ausstattung 182
2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Cap Wertpapieren 182
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere ... 182
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 183
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 183
b) Bestimmung Basispreis 185
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 185
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 186
e) Bestimmung Barriereereignis 186
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 187
H. Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7) 188
1. Ausstattung 188
2. Wirtschaftliche Merkmale von Top Wertpapieren 188
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Wertpapiere 188
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 189

Seite

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 189
b) Bestimmung Basispreis 190
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 190
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 191
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 191

I. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8) 192

1. Ausstattung 192
2. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Wertpapieren 192
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere 192
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 193
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 193
b) Bestimmung Basispreis 194
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 194
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 194
e) Bestimmung Barriereereignis 195
5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 196

J. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) 197

1. Ausstattung 197
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere 197
3. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Cap Wertpapieren 197
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 198
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 198
b) Bestimmung Basispreis 199
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 199
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 199
e) Bestimmung Barriereereignis 200

INHALTSVERZEICHNIS
(fortgesetzt)

Seite

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 201

K. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10) 202

1. Ausstattung 202
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren 202
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere 202
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 203
   a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) 203
   b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 203
5. Einlösung am Rückzahlungstermin 204
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 204
   b) Bestimmung Basispreis 209
   c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 209
   d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 210
   e) Bestimmung Barriereereignis 210
   f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis 211
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 212

L. Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) 213

1. Ausstattung 213
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Wertpapieren 213
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Wertpapiere . 214
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 214
   a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) 214
   b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 215
5. Einlösung am Rückzahlungstermin 215
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 215
   b) Bestimmung Basispreis 220
   c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 220
   d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 221
   e) Bestimmung Barriereereignis 221

Seite

6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 222

M. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) 223

1. Ausstattung 223
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag 223
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag 224
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 224
   a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) 224
   b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 225
5. Einlösung am Rückzahlungstermin 225
   a) Beschreibung des Einlösungsprofils 225
   b) Bestimmung Basispreis 230
   c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 230
   d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 231
   e) Bestimmung Barriereereignis 231
6. Bedingter Zusätzlicher Betrag 232
   a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis 232
   b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k) 232
   c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag 233
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 234

N. Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) 235

1. Ausstattung 235
2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Wertpapieren 235
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Wertpapiere 236
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 236
   a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) 236
   b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 238

Seite

5. Einlösung am Rückzahlungstermin 238
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 238
b) Bestimmung Basispreis 242
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 243
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 243
e) Bestimmung Barriereereignis 243
f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis 244
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 245

O. Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) 246

1. Ausstattung 246
2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Plus Wertpapieren 246
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere 247
4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 247
a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) 247
b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 248
5. Einlösung am Rückzahlungstermin 249
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 249
b) Bestimmung Basispreis 253
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 253
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 253
e) Bestimmung Barriereereignis 254
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 255

P. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) 256

1. Ausstattung 256
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren 256
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere 257

Seite

4. Verzinsung 257
5. Einlösung am Rückzahlungstermin 258
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 258
b) Bestimmung Basispreis 262
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 262
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 262
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 263

Q. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) 264

1. Ausstattung 264
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren 264
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere 265
4. Verzinsung 265
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 266
Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 267
6. Einlösung am Rückzahlungstermin 267
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 267
b) Bestimmung Basispreis 272
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 272
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 272
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 273

R. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) 274

1. Ausstattung 274
2. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren 274
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere 275
4. Verzinsung 275

Seite

5. Einlösung am Rückzahlungstermin 276
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 276
b) Bestimmung Basispreis 281
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 281
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 281
e) Bestimmung Barriereereignis 282
6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 283

S. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) 284

1. Ausstattung 284
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren 284
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere 285
4. Verzinsung 285
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 286
Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 287
6. Einlösung am Rückzahlungstermin 288
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 288
b) Bestimmung Basispreis 292
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 293
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 293
e) Bestimmung Barriereereignis 293
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 294

T. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) 295

1. Ausstattung 295
2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Wertpapieren 295
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere 296
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 296

Seite

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 296
b) Bestimmung Basispreis 298
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 299
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 299
e) Bestimmung Barriereereignis 299
5. Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag 300
6. Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag 302
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 303

U. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) 304

1. Ausstattung 304
2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Wertpapieren 304
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere 305
4. Einlösung am Rückzahlungstermin 305
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 305
b) Bestimmung Basispreis 308
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 308
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 308
e) Bestimmung Barriereereignis 309
5. Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag 310
6. Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag 311
7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 313

V. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) 314

1. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren 314
2. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere 315
3. Option: Verzinsung 315

Seite

4. Einlösung am Rückzahlungstermin 316
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 316
b) Bestimmung Basispreis 317
c) Bestimmung Barriereereignis 318
5. Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k) 318
6. Option: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 318

W. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22) 319

1. Ausstattung 319
2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag 319
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag 320
4. Verzinsung 320
5. Einlösung am Rückzahlungstermin 320
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 320
b) Bestimmung Basispreis 323
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 324
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 324
6. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 324

X. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23) 325

1. Ausstattung 325
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag 325
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag 326
4. Verzinsung 326
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 326

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 326

Seite

6. Einlösung am Rückzahlungstermin 327
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 327
b) Bestimmung Basispreis 332
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 332
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 332
7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 333

Y. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24) 334

1. Ausstattung 334
2. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag 334
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag 335
4. Verzinsung 335
5. Einlösung am Rückzahlungstermin 335
a) Beschreibung des Einlösungsprofils 335
b) Bestimmung Basispreis 340
c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 340
d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 340
e) Bestimmung Barriereereignis 341
6. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 342

Z. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25) 343

1. Ausstattung 343
2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag 343
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag 344
4. Verzinsung 344
5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k) 344

Seite

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis 345

6. Einlösung am Rückzahlungstermin 345

a) Beschreibung des Einlösungsprofils 345

b) Bestimmung Basispreis 350

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis 350

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis 351

e) Bestimmung Barriereereignis 351

7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) 352

AA. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden 353

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN 356

A. Allgemeine Informationen 356

B. Aufbau der Bedingungen 358

C. Bedingungen der Wertpapiere 362

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE 362

[*Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:* 362

[*Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:* 362

[*Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:* 372

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN 380

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE 392

[*Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:* 392

Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere 392

Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere 392

Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere 392

Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere 392

Produkttyp 5: Protect Wertpapiere 392

Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere 392

Seite

Produkttyp 7: Top Wertpapiere.....392

Produkttyp 8: All Time High Protect.....392

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap.....392

Produkttyp 10: Express Wertpapiere.....429

Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere.....429

Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag.....429

Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere.....429

Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere.....429

Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere.....474

Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere.....474

Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....474

Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....474

Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere.....474

Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag.....474

Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag.....474

Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag.....474

Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag.....474

Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere.....532

Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere.....532

[*Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:*.....553

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden 576

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN 579

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN 595

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 597

Seite

A. Einleitung.....597

B. Vereinigte Staaten von Amerika.....597

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE 599

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN 600

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT 607

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Hinweis: Dieses Dokument beinhaltet zwei Wertpapierbeschreibungen der beiden Emittentinnen. Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II (allgemein bezeichnet als die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") sind inhaltlich identisch mit Ausnahme der Abschnitte oder Absätze, die spezifisch nur der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I oder der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II durch die entsprechende Kennzeichnung "*Der folgende Absatz / Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*" bzw. "*Der folgende Absatz / Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*" ausdrücklich zugewiesen und somit nicht Bestandteil der jeweils anderen Wertpapierbeschreibung sind.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I bezieht sich auf die UniCredit Bank GmbH.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II bezieht sich auf die UniCredit S.p.A..

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der HVB vom 10. April 2026 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR I**") den **Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II** (der "**BASISPROSPEKT I**"), der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*:)

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der UNICREDIT vom 27. Mai 2026 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR II**") den **Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II** (der "**BASISPROSPEKT II**"), der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

Hinweis: das REGISTRIERUNGSFORMULAR I und das REGISTRIERUNGSFORMULAR II werden in diesem Dokument auch allgemein das „**REGISTRIERUNGSFORMULAR**“ bezeichnet.

Der BASISPROSPEKT I und der BASISPROSPEKT II werden in diesem Dokument auch allgemein als der „**BASISPROSPEKT**“ bezeichnet.

A. Allgemeine Beschreibung des Programmes

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

HVB begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**HVB-PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des HVB-PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des HVB-PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß genehmigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des HVB-PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des HVB-PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Die UNICREDIT begibt im Rahmen des Emissionsprogramms dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Dies umfasst Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Aktualisierung des Programms für die Emission der Wertpapiere wurde ordnungsgemäß durch Beschluss des Vorstands der UNICREDIT vom 8. Februar 2026 und auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt anwendbaren, vom Vorstand erlassenen Ermächtigungen genehmigt.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei den hier beschriebenen Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung einer AKTIE, eines INDEX, eines FUTURES-KONTRAKTS, eines ROHSTOFFS, eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS oder eines FONDSANTEILS (jeweils ein "**BASISWERT**") ab. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

Im Fall von Wertpapieren, auf die ausschließlich deutsches Recht anwendbar ist, werden die WERTPAPIERE als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und entweder in global verbriefter Form (Globalurkunde) oder als elektronisches Wertpapier in der Form von Zentralregisterwertpapieren ausgegeben.

Im Fall von Wertpapieren, bei denen sich die Form der Wertpapiere nach italienischem Recht bestimmt, werden die WERTPAPIERE in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung) im Sinne des italienischen Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) ausgegeben.

Einzelurkunden gibt es in keinem Fall. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Bonus Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Protect Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Top Wertpapiere (Produkttyp 7)
- All Time High Protect Wertpapiere (Produkttyp 8)
- All Time High Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Express Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)
- Best Express Wertpapiere (Produkttyp 13)
- Best Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 14)
- Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 15)

- Express Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 16)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 17)
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 18)
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 19)
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 20)
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere (Produkttyp 21)
- Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22)
- Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24)
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren.* Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe der ESG-Methodik der HVB (die "**ESG-METHODIK**") Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen (siehe Abschnitt *V.D Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere*).

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG erstellt und veröffentlicht, die zusammen mit dem REGISTRIERUNGSFORMULAR den BASISPROSPEKT bildet. Dementsprechend ist diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG ein Einzeldokument im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**"). Bei dem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar und müssen zusammen mit den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* entnommen werden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Formular für die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigefügt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, dem REGISTRIERUNGSFORMULAR oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die WERTPAPIERE betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*:)

Die Risikofaktoren in Bezug auf die HVB sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR I angegeben.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*:)

Die Risikofaktoren in Bezug auf die UNICREDIT sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR II angegeben.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. ***Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin***

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMAßNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT Gruppe (die "**UNICREDIT GROUP**") vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*:)

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend

machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut[1] ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014[2] ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen (sog. Instrumente der Gläubigerbeteiligung). Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der NENNWERT oder verbleibende NENNWERT der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

---

1 Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

2 Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*:)

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur gemäß dem am 12. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetzesderet Nr. 14 geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst.

Die EMITTENTIN unterliegt der Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive –"**BRRD**") in der jeweils geltenden Fassung sowie den entsprechenden technischen Standards und Leitlinien der EU-Aufsichtsbehörden (beispielsweise der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde – EBA – und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde – ESMA), die unter anderem Kapitalanforderungen für Kreditinstitute sowie Sanierungs- und Abwicklungsmechanismen vorsehen. Die EMITTENTIN unterliegt außerdem dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ("**SRM**"). SRM und BRRD ermöglichen den Einsatz verschiedener Instrumente im Hinblick auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die als ausfallgefährdet gelten.

Ziel der BRRD ist es, der von jedem EU-Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde ein glaubwürdiges Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Möglichkeit zur Anwendung des sogenannten Bail-in-Instruments, um Bankenkrisen frühzeitig zu begegnen, die Finanzstabilität zu wahren und das Risiko von Verlusten für Steuerzahler zu minimieren. Die der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE im Rahmen der BRRD, der entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen und des SRM zur Verfügung stehenden Befugnisse bein-

halten unter anderem gesetzlich verankerte Möglichkeiten zur Abschreibung und/oder Umwandlung von Verbindlichkeiten – sei es im Rahmen einer Abwicklung oder unabhängig davon ("**Bail-in-Instrument**") – mit dem Ziel, dass Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (einschließlich vorrangiger Schuldtitel) die Verluste der abwicklungsbedürftigen EMITTENTIN gemäß einer festgelegten Rangfolge tragen.

Durch die Ausübung des Bail-in-Instruments kann der Nennwert der WERTPAPIERE sowie jede sonstige unter den WERTPAPIEREN zahlbare Summe ganz oder teilweise herabgesetzt werden. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER eine geringere oder keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. Es ist ebenfalls möglich, dass die laufenden Zahlungen vermindert oder vollständig eingestellt werden.

Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann zudem die Bedingungen der WERTPAPIERE ändern. Sie kann beispielsweise die Rückzahlung der WERTPAPIERE auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER Zahlungen zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt. Die vorgenannten Maßnahmen können zum Ausfall sämtlicher Ansprüche aus den WERTPAPIEREN und damit zu einem vollständigen Verlust der Investition des WERTPAPIERINHABERS führen. Bereits vor der tatsächlichen Umsetzung solcher Maßnahmen kann es zu negativen Auswirkungen auf den Marktwert der WERTPAPIERE kommen. Darüber hinaus können sich die Maßnahmen auch negativ auf das Vermögen der EMITTENTIN auswirken, was wiederum die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigen kann.

Künftige regulatorische Maßnahmen und weitere Gesetzesvorhaben sind in der Regel nicht oder nur teilweise vorhersehbar.

Eine Insolvenz der EMITTENTIN oder die Ausübung von Abwicklungsmaßnahmen oder anderen staatlichen Eingriffen gegen die EMITTENTIN ist mit erheblichen Risiken für den WERTPAPIERINHABER verbunden. Dies bedeutet, dass für den WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust besteht.

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den

Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

2. ***Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben***

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZAHLUNGSPROFILEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz* beachten.

a) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben

Bei Bonus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben

Bei Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

c) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) und Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben

Bei Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gegenläufig an Kursgewinnen des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Bonus bzw. Reverse Bonus Cap Wertpapiere sinkt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) und Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben

Bei Protect Wertpapieren und Protect Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Protect Wertpapieren und Protect Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben

Bei Top Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Top Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Protect (Produkttyp 8) und All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben

Bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren zudem das besondere Risiko, dass der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt. In diesem Fall wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.

g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren (Produkttyp 10) und Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben

Bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express und Express Plus Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) ergeben

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je

häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige Zusätzliche Beträge (k) gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines BARRIEREEREIGNISSES, können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der Anspruch des WERTPAPIERINHABERS auf Zahlung von ZUSÄTZLICHEN BETRÄGEN (k) nach Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES für die verbleibende Laufzeit entfällt.

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) und Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Best Express und Best Express Plus Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren können fallende Kurse des BASISWERTS aufgrund des Partizipationsfaktors zudem dazu führen, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur Kursentwicklung des BA-

SISWERTS überproportional hoch ist. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

j) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben

Bei Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

k) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben

Bei Express Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

l) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

m) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER

nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

n) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) und Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) ergeben

Bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Stark fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Twin-Win und Twin-Win Cap Wertpapieren mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag oder mit bedingtem festem zusätzlichem Betrag können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

o) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) ergeben

Bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Im Hinblick auf die Zahlung bedingter ZUSÄTZLICHER BETRÄGE können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige bedingte ZUSÄTZLICHE BETRÄGE gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

p) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22) ergeben

Bei Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

q) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23) ergeben

Bei Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

r) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24) ergeben

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

s) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25) ergeben

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

t) Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Lieferung des BASISWERTS oder eines anderen LIEFERGEGENSTANDS erfolgt.

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete BASISWERT (eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL) oder LIEFERGEGENSTAND (eine AKTIE, ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS hängt allein von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDs endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt der WERTPAPIERINHABER auch die sonstigen Risiken, die mit der Art des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten BASISWERTE oder LIEFERGEGENSTÄNDE.

Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder einen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des BASISWERTS bzw. des LIEFERGEGENSTANDS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

u) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand

Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines INDEXZERTIFIKATS als LIEFERGEGENSTAND trägt der WERTPAPIERINHABER darüber hinaus nach der Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS dieselben Risiken, die mit Wertpapieren mit einem INDEX als BASISWERT verbunden sind (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*). Dabei besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere fällt.

Darüber hinaus kann der von der BERECHNUNGSSTELLE berechnete FINALE REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG von den von der EMITTENTIN gestellten Kursen des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel abweichen. Liegt der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS über dem Kurs des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel, kann der WERTPAPIERINHABER die gelieferten INDEXZERTIFIKATE unter Umständen nur zu einem Kurs veräußern, der unter dem FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS liegt.

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE in ihrer Funktion als MARKET MAKER des LIEFERGEGENSTANDS den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS hingegen auf Grundlage eines Kurses des LIEFERGEGENSTANDS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS fest, kann es zu Interessenkonflikten kommen.

Beispiel: Die BERECHNUNGSSTELLE ist auch als Market Maker für den LIEFERGEGENSTAND an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS tätig. In diesem Fall würde sie den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER selbst festlegen. **Ein Totalverlust ist möglich.**

v) Risiken bei allen Compo Wertpapieren

Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein Verlustrisiko.

Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT gehandelt wird, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT gehandelt wird. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

w) Risiko im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung

Im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt, wenn der REFERENZSATZ fällt. Das Schwanken des jeweiligen REFERENZSATZES macht es zudem unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen WERTPAPIEREN im Voraus zu bestimmen.

3. ***Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben***

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

4. ***Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere***

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Marktpreisrisiken

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn sich der Wert des BASISWERTS der BARRIERE nähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder
- Dividendenerwartung.

Im Fall von WERTPAPIEREN mit einem BASISWERT, kann der Kurs der WERTPAPIERE selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (der "**MARKET MAKER**") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("**MARKET MAKING**"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Ver-

fügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "**BÖRSENNOTIERUNG**"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

d) Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "**FREMDWÄHRUNG**"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("**IRC**") und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird

dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN könnten als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt werden. Diese DIVIDENDENÄQUIVALENTE unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 %. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlung geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) gilt Folgendes: Auf Zinszahlungen, Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN könnte US-Quellensteuer anfallen. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der WERTPAPIERINHABER erhält, aufgrund des Abzugs reduziert. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Aufgrund des Abzugs erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

*h) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen von laufenden Kosten ("**LAUFENDE KOSTEN**") auf den Wert der WERTPAPIERE*

Anleger sollen sich bewusst sein, dass, sofern dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen ist, die EMITTENTIN während der Laufzeit der WERTPAPIERE LAUFENDE KOSTEN erheben kann, wodurch sich der Wert dieser WERTPAPIERE verringert.

Diese LAUFENDEN KOSTEN (i) werden in keiner Weise von der Wertentwicklung des jeweiligen BASISWERTS beeinflusst; (ii) werden für den Zeitraum vom Ausgabedatum bis zur Fälligkeit der WERTPAPIERE fortlaufend anfallen - folglich werden diese Kosten nur in dem Zeitraum anfallen, in dem der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE hält; und (iii) werden dem WERTPAPIERINHABER in der entsprechenden Höhe der Kosten, die kumulativ während der Haltezeit angefallen sind, in Rechnung gestellt und sind im Angebotspreis des WERTPAPIERS auf dem Sekundärmarkt enthalten. Die LAUFENDEN KOSTEN decken unter anderem die Kosten für die Entwicklung, den Vertrieb und die Verwaltung der WERTPAPIERE. Potenzielle Anleger sollten daher berücksichtigen, dass sich die LAUFENDEN KOSTEN, sofern sie anfallen, negativ auf den Wert der WERTPAPIERE auf den Sekundärmärkten auswirken.

i) Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe der freiwilligen und intern bindenden ESG-METHODIK der HVB Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Solche Nachhaltigkeitskriterien können sich während der Laufzeit der betreffenden WERTPAPIERE verändern und sich nachteilig auf deren jeweiligen Wert auswirken. Die Zuordnung von Nachhaltigkeitskriterien auf Wertpapiere durch die EMITTENTIN kann von Produktstrategien und darauf basierenden Regelwerken anderer Marktteilnehmer abweichen.

Die HVB entwickelt ihre ESG-METHODIK[3] künftig fort. Bestimmte Nachhaltigkeitskriterien können somit in der ESG-METHODIK angepasst oder umgewichtet werden. Die Nachhaltigkeitskriterien können sich im Zeitverlauf auch aufgrund einer sich weiterentwickelnden Marktpraxis ändern.

Es werden derzeit auf europäischer Ebene aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorbereitet oder umgesetzt, die sich unter anderem wahrscheinlich erheblich auf die künftige Klassifizierung von Wertpapieren auf Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien auswirken werden.

Aus diesem Grund sollten WERTPAPIERINHABER berücksichtigen, dass sich die Nachhaltigkeitsklassifizierung ihrer WERTPAPIERE aufgrund von wesentlichen Änderungen in den Nachhaltigkeitskriterien oder aufgrund von formellen Änderungen im Kontext neuer regulatorischer Entwicklungen ebenfalls ändern kann.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE kann sich auch dann ändern, wenn die EMITTENTIN den Status eines nachhaltigen Unternehmens gemäß den Voraussetzungen in der ESG-METHODIK oder des einschlägigen Branchenstandards, beispielsweise der Nachhaltigkeits-Kodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere e.V. (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)), oder der BASISWERT seinen Status als nachhaltiger BASISWERT verliert. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nachhaltigkeitsmerkmale bereits begebener WERTPAPIERE vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen nachträglich abschwächen oder gänzlich nicht mehr vorliegen. Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE hat im Übrigen für den Anleger kein geringeres Verlustrisiko aus den betreffenden WERTPAPIEREN zur Folge im Vergleich zu dem Fall, dass diese ohne eine solche Nachhaltigkeitsklassifizierung emittiert worden wären.

Demzufolge könnten die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen, Ziele oder Pflichten des WERTPAPIERINHABERS, in besonders nachhaltige Wertpapiere zu investieren, im Nachhinein nicht mehr erfüllt sein. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.

[3] Die ESG-Methodik findet sich auf folgender Internetseite: onemarkets.de/esg-methodik.

5. ***Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz***

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind.

Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je BASISWERT in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS bzw. den REFERENZSATZ auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS oder der REFERENZSÄTZE auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt *II.B.2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN und auf REFERENZSÄTZE bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt *II.B.5.a) Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*),
- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt *II.B.5.e) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.f) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*).

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für

einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

a) Risiken in Verbindung mit Aktien

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin einer Aktie*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Die Emittentin einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über ihr Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung der Emittentin der Aktie*

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung der Emittentin einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung der Emittentin der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) *Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten*

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in

Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

(5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

(6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

(7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von Aktien, die von einem anderen Unternehmen der UNICREDIT GROUP ausgegeben wurden ("**GRUPPENAKTIEN**"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

b) ***Risiken in Verbindung mit Indizes***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert*) verbunden sind. Die drei

nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "**INDEXBESTANDTEILE**") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "**INDEXSTAND**") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "**INDEXZIEL**") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "**INDEXKONZEPT**"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt *II.B.6.f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umgekehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. -berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "**INDEXSPONSOR**"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "**INDEXBERECHNUNGSSTELLE**"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE

und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche SCHLÜSSELPERSON ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,

- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,
- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Emittentin von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von Börsengehandelten Rohstoffen kann stark fallen oder ein Börsengehandelter Rohstoff kann aufgrund der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) der Emittentin des Börsengehandelten Rohstoffs wertlos werden.

Die Emittentin eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS (der "**ETC EMITTENT**") könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder ihre Vermögenswerte könnten wertlos werden. Darüber hinaus könnte ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über ihr Vermögen eröffnet werden. Eine Beteiligung an einem BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF (der "**ETC ANTEIL**") kann durch bestimmte Vermögenswerte der ETC EMITTENTIN besichert werden, um die Einlösung der ETC ANTEILE abzusichern. Eine Abwertung dieser Vermögenswerte könnte die möglichen Erlöse aus einer Veräußerung der Sicherheiten beeinflussen. In einem solchen Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs des betreffenden BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS stark fällt oder dass der BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFF wertlos wird.

(2) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen, die einen Börsengehandelten Rohstoff betreffen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen können sich die wesentlichen Bedingungen und das Risikoprofil von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich ändern. Darüber hinaus können BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE aufgrund von außerordentlichen Ereignissen vorzeitig gekündigt werden.

Im Hinblick auf BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE können bestimmte außerordentliche Ereignisse eintreten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Änderungen der Struktur, der Bedingungen oder des Risikoprofils von ETC ANTEILEN, um Änderungen in Bezug auf die ETC EMITTENTIN, um regulatorische Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung oder den Vertrieb von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN, um zusätzliche Gebühren, Kosten oder Steuern, die auf die Einlösung von ETC ANTEILEN erhoben werden, um eine vorzeitige Einlösung der ETC ANTEILE durch die ETC EMITTENTIN oder die Einstellung des Handels des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS. Der Eintritt eines solchen Ereignisses kann das Risikoprofil und den Preis von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich nachteilig beeinflussen.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Der Kurs von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN kann aufgrund des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes und der Märkte für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE starken Schwankungen unterliegen. BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE werden üblicherweise nicht aktiv verwaltet. Somit gilt das Folgende: Eine ungünstige Entwicklung eines ETC ANTEILS wird unverändert weitergegeben und führt zu einer Verringerung des an der betreffenden Börse festgestellten Handelspreises. Darüber hinaus kann der Markt für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nur eine geringe oder überhaupt keine Handelsaktivität oder eine hohe Schwankungs-

intensität (Volatilität) aufweisen. Änderungen in Angebot und Nachfrage nach dem zugrundeliegenden Rohstoff, eine eingeschränkte Handelbarkeit oder nur eingeschränkt verfügbare Marktpreise für ETC ANTEILE könnten den Preis für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nachteilig beeinflussen.

(4) *Risiken in Verbindung mit einer vorzeitigen Einlösung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Eine vorzeitige Einlösung von ETC ANTEILEN kann zu Erlösen führen, die unter dem Marktpreis des zugrundeliegenden Rohstoffs liegen.

Die ETC EMITTENTIN kann, abhängig von den betreffenden Bedingungen, die für den ETC ANTEIL gelten, entscheiden, einige oder alle ETC ANTEILE vorzeitig einzulösen. Der Einlösungsbetrag der für solch einen ETC ANTEIL bestimmt wird, kann erheblich unter dem Marktpreis für den zugrundeliegenden Rohstoff liegen. Grund hierfür können zum Beispiel Verluste und Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des zugrundeliegenden Rohstoffs oder der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte sein. Dies kann zu Verlusten aus einer Anlage in BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE führen.

e) ***Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen***

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Fondsanteile als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds*

Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,

- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,
- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

(3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU[4] operieren (die "**ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS**" oder "**AIF**") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "**SPEZIAL-AIF**") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass

[4] Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können. Dies kann zu erheblichen Ertragsverlusten bei den WERTPAPIEREN und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden oder an den WERTPAPIERINHABER geliefert werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN können in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. Ebenso kann eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig sein. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein. Dies kann sich erheblich nachteilig auf die Erträge unter den WERTPAPIEREN auswirken und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "**ETF**") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

f) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte*

Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt *V.B.1.f) Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt *II.B.5.f)(3) Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

(2) *Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren*

Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als BASISWERT verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte), sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunkturentwicklung, die erwartete Performance von Alternativanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität der Emittentin des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

(4) *Risiken in Verbindung mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert*

Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO_2)) werden unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ausgegeben und reguliert (die "EU-EMISSIONSRECHTE"). Der Handel mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Das heißt, dass ausschließlich ein begrenzter Markt mit sehr spezifischen Parametern existiert.

Die Rahmenbedingungen basieren auf dem Grundsatz der Begrenzung und des Handels in Hinblick auf die Anzahl der EU-Emissionsrechte und seine Handelsteilnehmer. Der Markt mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist entsprechend begrenzt. Der Ausfall eines oder weniger Marktteilnehmer kann demnach erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von EU-EMISSIONSRECHTEN haben. Aufgrund des begrenzten Markts und seinen speziellen Bedingungen können Störungen im System oder in der Abwicklung von Transaktionen unvorhergesehene und überproportionale Konsequenzen haben. Darüber hinaus kann die zuvor genannte EU-Richtlinie zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, was im Gegenzug zu erheblichen Veränderungen des Preises für EU-EMISSIONSRECHTE, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems führen kann. Der Preis für EU-EMISSIONSRECHTE selbst wird darüber hinaus von sehr speziellen Marktmechanismen und externen Faktoren beeinflusst. Er hängt in höchstem Maße von den Emissionen der EU Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern.

Diese Aspekte können sich nachteilig auf den Preis von EU-EMISSIONSRECHTEN sowie auf FUTURES-KONTRAKTE, die auf solche EU-EMISSIONSRECHTE bezogen sind, und somit auch auf den Wert und den Ertrag der WERTPAPIERE auswirken.

g) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen

In dieser Unterkategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus*

Der REFERENZSATZ kann durch eine Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Ein REFERENZSATZ stellt einen Indikator für das Zinsniveau eines bestimmten Marktes (z.B. für Einlagen im Interbankenmarkt im Euroraum mit einer Laufzeit von drei Monaten) dar und ist dadurch dem Risiko eines schwankenden Zinssatzniveaus ausgesetzt. Diese Schwankung (Volatilität) kann erheblich sein. Je nach PRODUKTTYP können bereits kleine Schwankungen des betreffenden Zinsniveaus starke Auswirkungen auf die Verzinsung der WERTPAPIERE haben.

Das jeweilige Zinsniveau hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, die für den Wertpapierinhaber schwer vorherzusehen sein können. Darunter fallen insbesondere Steuerungsmaßnahmen der Notenbanken (zum Beispiel Senkungen des betreffenden Leitzinses) oder Veränderungen in Angebot und Nachfrage auf internationalen Geld- und Kapitalmärkten (zum Beispiel aufgrund von volkswirtschaftlichen Veränderungen). Daneben können aber auch politisch motivierte Maßnahmen oder Interventionen von Regierungen, die unabhängig von konkreten wirtschaftlichen Parametern ergriffen werden, das jeweilige Zinsniveau erheblich beeinflussen. Das Risiko politisch motivierter Interventionen besteht dabei insbesondere in Entwicklungs- oder Schwellenländern sowie in Ländern mit autoritären Regierungssystemen.

(2) *Risiken in Verbindung mit einer Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes*

Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen. Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veröffentlichung eines REFERENZSATZES eingestellt wird. Insbesondere können aufsichtsrechtliche Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) dazu führen, dass ein REFERENZSATZ unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung steht (siehe auch Abschnitt *II.B.6.c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*).

Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen (siehe auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund*

von Anpassungen der Wertpapierbedingungen). Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich (siehe auch Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Darüber hinaus kann eine zuständige Behörde die Einstellung eines bestimmten REFERENZSATZES anordnen oder einen REFERENZSATZ als nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt, den er abbildet, erklären. Als Folge soll nach bestimmten Terminen der betreffende REFERENZSATZ nicht mehr als REFERENZSATZ in Schuldtiteln verwendet und durch neue REFERENZSÄTZE ersetzt werden.

Durch die künftige Ersetzung des bisherigen REFERENZSATZES kann es zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich dessen Wertentwicklung im Zeitraum bis zu seiner Ersetzung kommen. Zudem kann aufgrund einer künftigen Ersetzung der Handel mit WERTPAPIEREN auf den bisherigen REFERENZSATZ bereits erheblich eingeschränkt werden. Dieses Risiko besteht auch für WERTPAPIERE, deren Zahlungen auf den bisherigen REFERENZSATZ bezogen sind, selbst wenn in Bezug auf diese keine Ersetzung des REFERENZSATZES erforderlich ist (z.B. aufgrund der Laufzeit dieser Wertpapiere).

(3) *Risiken in Verbindung mit Berechnung des Referenzsatzes*

Änderungen, Fehler oder Manipulation bei der Berechnung eines REFERENZSATZES können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Das Regelwerk eines REFERENZSATZES kann von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Dies kann zum Beispiel aufgrund von aufsichtsrechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) der Fall sein (siehe auch Abschnitt *II.B.6.c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*). Solche Änderungen können insbesondere dazu führen, dass die Methode, durch die der REFERENZSATZ festgestellt wird, nicht mehr mit der Methode vor der Anpassung vergleichbar ist. Eine solche Änderung könnte beispielsweise die Quelle von sogenannten Eingabedaten betreffen. Eine Änderung des Regelwerks eines REFERENZSATZES kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe von REFERENZSÄTZEN zu Unrichtigkeiten oder sogar zu Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. Solche Unrichtigkeiten sind für Dritte schwer oder gar nicht erkennbar und können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des REFERENZSATZES auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit Risikofreien Zinssätzen*

Im Zusammenhang mit WERTPAPIEREN, bei denen der REFERENZSATZ einen Bezug zu einem risikofreien tagesaktuellen Zinssatz (der "RISIKOFREIE ZINSSATZ") hat, bestehen zusätzlich zu den vorstehend unter (1) und (2) genannten Risiken weitere spezifische Risiken im Hinblick auf den RISIKOFREIEN ZINSSATZ.

Der REFERENZSATZ der WERTPAPIERE kann entweder unmittelbar oder mittelbar auf Grundlage eines RISIKOFREIEN ZINSSATZES (*Risk Free Rate* – RFR) ermittelt werden. Im Fall einer mittelbaren Ermittlung des REFERENZSATZES kann der RISIKOFREIE ZINSSATZ für einen bestimmten Zeitraum aufgezinst werden (die "**AUFZINSUNGSMETHODE**"). Darüber hinaus kann der REFERENZSATZ auch mittelbar auf Grundlage eines INDEX ermittelt werden, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "**RFR-INDEX**").

Die Zinsen solcher WERTPAPIERE werden von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich am Ende der jeweiligen ZINSPERIODE ermittelt.

Die AUFZINSUNGSMETHODE und der RFR-INDEX berücksichtigen den Wert des zugrundeliegenden RISIKOFREIEN ZINSSATZES an festgelegten Tagen. Wenn der RISIKOFREIE ZINSSATZ negativ ist, reduziert sich der Wert des REFERENZSATZES entsprechend.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind erst seit den Jahren 2018 und 2019 verfügbar. Somit bestehen diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE erst seit kurzer Zeit. RFR-INDIZES werden erstmalig seit dem Jahr 2020 berechnet. Dies hat zur Folge, dass:

- es schwierig ist, die zukünftige Entwicklung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE vorherzusagen;
- sie aktuell noch nicht breit im Markt etabliert sind, sodass hinsichtlich ihrer Entwicklung und Einbindung in Finanztransaktionen wenig Erfahrungen vorliegen und Unsicherheiten dahingehend bestehen, ob die Marktteilnehmer die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bzw. RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden als passenden Ersatz für alle Zwecke ansehen, für die der LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) bisher üblicherweise verwendet wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmung von Zinssätzen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen der EMITTENTIN oder anderer Emittenten künftig auf eine andere Berechnungsmethode in Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE oder auf ganz andere Referenzsätze Bezug nimmt, und dass sich folglich ein anderer Marktstandard entwickelt. Es ist auch möglich, dass es für verzinsliche Schuldverschreibungen zu einer Umstellung hin zur Nutzung eines noch nicht entwickelten RISIKOFREIEN ZINSSATZES, der im Voraus bestimmt werden kann, kommt. Dies kann negative Auswirkungen auf die Marktakzeptanz der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE haben und auch dazu führen, dass die

RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, die RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden bezüglich RISIKOFREIER ZINSSÄTZE nicht weit verbreitet sind;

- seit der ersten Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE zum Beispiel die täglichen Veränderungen der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE innerhalb desselben Zeitraums gelegentlich volatiler waren als die täglichen Veränderungen anderer Marktsätze, wie des LIBOR. Wie sich dies in der Zukunft weiterentwickelt, ist nicht abschätzbar;

- die Möglichkeit besteht, dass die Administratoren der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE Änderungen an der Methodik oder weitere Veränderungen vornehmen, welche eine Wertveränderung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bewirkt. Dies umfasst insbesondere Änderungen der Methode nach der die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES berechnet werden, der Auswahlkriterien für Transaktionen, welche für die Berechnung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE verwendet werden, oder des Zeitpunkts der Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, um eine breite Marktakzeptanz zu erreichen; und

- die am Markt mit Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES verfügbaren Wertpapiere bzw. Investments sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können, da sich noch kein Marktstandard etabliert hat. Die Methoden zur Ermittlung der Zinssätze können daher erheblich voneinander abweichen. Die verschiedenen Wertpapiere bzw. Investments können daher auch ganz unterschiedliche Kursentwicklungen aufweisen und somit nicht vergleichbar sein.

Da es für die Anleger in die WERTPAPIERE nicht möglich ist, die zu leistenden Zinszahlungen zuverlässig einzuschätzen, ist es unsicher, ob Investoren unter bestimmten Umständen dazu bereit sind, die WERTPAPIERE zu handeln oder zu verkaufen.

Jeder dieser Faktoren kann sich erheblich negativ auf den Marktwert und die Zinszahlungen der WERTPAPIERE auswirken. Zudem kann der Handel mit den WERTPAPIEREN erheblich negativ beeinträchtigt werden.

6. ***Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten und den Referenzsätzen eigen sind***

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN und den REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann steigen oder fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche zusätzliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf den BASISWERT, den REFERENZSATZ und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.

Bei dem spezifischen BASISWERT oder dem REFERENZSATZ eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011[5] ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG hat sich im Laufe der Jahre geändert. Insbesondere wurde die REFERENZWERTE-VERORDNUNG durch die Verordnung (EU) 2025/914[6] unter anderem in folgenden Punkten geändert:

a) der Geltungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG,

b) die Verwendung von REFERENZWERTEN innerhalb der Europäischen Union, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und

c) bestimmte Meldepflichten für REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN.

Diese Änderungen gelten seit dem 1. Januar 2026.

Eine der wesentlichen Änderungen des Rechtsrahmens besteht darin, dass nur REFERENZWERTE, die als kritisch oder bedeutend definiert sind (basierend auf quantitativen oder qualitativen Kriterien), EU-Paris-konforme Referenzwerte, EU-Klimawandel-Referenzwerte und bestimmte Rohstoff-Referenzwerte weiterhin in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen. Für bestimmte Devisen-Spot-Referenzwerte gilt eine Ausnahmeregelung. Andere Referenzwerte fallen nicht in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (mit Ausnahme bestimmter begrenzter Bestimmungen in Bezug auf den gesetzlichen Ersatz eines REFERENZWERTS im Zusammenhang mit der Einstellung und/oder Nichtrepräsentativität). REFERENZWERTE-ADMINISTRATOREN können jedoch die freiwillige Anwendung der Vorschriften (Opt-in) beantragen, indem sie ihre zuständige Behörde auffordern, eine

[5] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

[6] Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

oder mehrere der von ihnen angebotenen REFERENZWERTE unter bestimmten in der REFERENZWERTE-VERORDNUNG festgelegten Bedingungen (einschließlich einer Zulassungsschwelle von 20 Milliarden Euro) zu bestimmen.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT, der in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der jeweils gültigen Fassung) fällt, nur dann als BASISWERT oder REFERENZSATZ der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Darüber hinaus darf die EMITTENTIN keinen bedeutenden REFERENZWERT oder Kombination solcher REFERENZWERTE in der Europäischen Union verwenden, wenn dieser REFERENZWERT oder Kombination von REFERENZWERTEN Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung ist, die von einer zuständigen Behörde oder der ESMA gemäß Artikel 24a Absatz 6 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG veröffentlicht wurde (unbeschadet der Möglichkeit für die ESMA oder die zuständige Behörde, zur Vermeidung schwerwiegender Marktstörungen die Verwendung eines REFERENZWERTS, der Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 6 ist, für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten nach Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung zuzulassen).

Ausnahme: Bestimmte REFERENZWERTE – die in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der jeweils gültigen Fassung) fallen – die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, der bis zum 31. Dezember 2025 bei der ESMA einen Antrag auf Anerkennung oder Bestätigung gestellt hat, können in der Europäischen Union weiterhin verwendet werden, sofern dieser Antrag nicht von der ESMA abgelehnt wird.

REFERENZWERTE, die nicht mehr in den Anwendungsbereich der geänderten REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen (und für die keine Opt-in-Entscheidung getroffen wurde), unterliegen nicht mehr den zuvor verbindlichen Anforderungen, beispielsweise in Bezug auf die Regulierung der Governance, Interessenkonflikte, Aufsichtsfunktionen, Anforderungen an die Inputdaten und die Transparenz der Methodik. Unter anderem besteht das Risiko, dass die Methodik solcher REFERENZWERTE weniger robust, widerstandsfähig oder transparent wird. Diese Entwicklungen könnten den Wert, die Liquidität und die Gesamtrendite von WERTPAPIEREN, die an solche REFERENZWERTE gekoppelt sind oder sich auf sie beziehen, erheblich beeinträchtigen.

Jegliche Änderungen an einem REFERENZWERT infolge der REFERENZWERTE-VERORDNUNG könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten für die Refinanzierung eines REFERENZWERTS oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstigen Mitwirkung an

der Festlegung eines REFERENZWERTS sowie der Einhaltung der REFERENZWERTE-VERORDNUNG haben. Solche Faktoren können dazu führen, dass Marktteilnehmer davon absehen, bestimmte REFERENZWERTE weiterhin zu verwalten oder Daten dafür beizusteuern, Änderungen der für die Bestimmung bestimmter REFERENZWERTE verwendeten Regeln oder Methoden auslösen, die Wertentwicklung eines REFERENZWERTS nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter REFERENZWERTE führen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie dem Risiko ausgesetzt sind, dass jegliche Änderungen der maßgeblichen REFERENZWERTE wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge haben können.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der jeweils gültigen Fassung) notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS, der in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fällt, abzuändern, um den Anforderungen der REFERENZWERTE-VERORDNUNG zu entsprechen und solche Änderungen könnten nachteilige Auswirkungen auf die WERTPAPIERINHABER haben, einchließlich, aber nicht beschränkt auf, eine ungünstige Anpassung des veröffentlichten Kurses oder seiner Volatilität. Infolgedessen könnte es erforderlich werden, die WERTPAPIERBEDINGUNGEN anzupassen (siehe Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*) oder sogar vorzeitig zu kündigen (siehe Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts

Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die EMITTENTIN spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

e) Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

f) Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten

Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRISIKO.

Das "**KONZENTRATIONSRISIKO**" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn die Emittentin des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert

Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER ungünstig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "**ABSICHERUNGSGESCHÄFTE**"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden. Wenn ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in hoher Stückzahl aufgelöst werden, kann sich der Kurs des BASISWERTS in eine für den WERTPAPIERINHABER ungünstige Richtung bewegen.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen höhen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*)

Die UniCredit Bank GmbH (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG I enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank GmbH erklärt, dass die Angaben in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG I ihres Wissens nach richtig sind und dass diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*)

Die UniCredit S.p.A. mit eingetragenem Geschäftssitz in der Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien, übernimmt die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG II enthaltenen Informationen. Die UniCredit S.p.A. erklärt, dass die Angaben in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG II ihres Wissens nach richtig sind und dass diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II*)

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit die WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Teil des BASISPROSPEKTS für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 14. Oktober 2026 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität

der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach Billigung der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ist der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "**NACHTRAG**") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, verliert am 14. Oktober 2027 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, müssen die WERTPAPIERBESCHREIBUNG und das REGISTRIERUNGSFORMULAR nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN

in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n).

Sofern diese WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN Hyperlinks zu Websites enthält, sind die Informationen auf diesen Websites nicht Teil des BASISPROSPEKTS und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dieses gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG aufgenommen wurden.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) den BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt des BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "**ANGEBOTSFRIST**" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der den BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht

und können auf dieser eingesehen werden. Die "**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

(i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

(ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

(iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

(iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

1. ***Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden***

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN aufnehmen, ein öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Beschreibungen der Wertpapiere" und "Wertpapierbedingungen" dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckt sind.

2. ***Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden***

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS I bezüglich WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten sind. Diese sind in den Abschnitten *VI.AA. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen.

"**FRÜHERER BASISPROSPEKT**" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

a) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),

b) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),

c) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II,

d) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),

e) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),

f) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),

g) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),

h) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**"),

i) den Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 5. November 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**") und

j) den Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 28. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**").

In Bezug auf WERTPAPIERE, die auf Grundlage eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN daher unter dem BASISPROSPEKT I nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder (i) gemäß diesem Abschnitt *III.E.2* ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder (ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt *III.E.3* aufrechterhalten.

Die UniCredit Bank AG ist die EMITTENTIN der WERTPAPIERE im Rahmen eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS in Bezug auf a) bis h). Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG

ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT I fortsetzt, dieselbe juristische Person.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS II bezüglich WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters neue ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT II, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten sind. Diese Informationen sind in den Abschnitten *VI.N. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT II einbezogen.

"**FRÜHERER BASISPROSPEKT**" bezeichnet den folgenden Basisprospekt:

- den Basisprospekt der UniCredit S.p.A. vom 28. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II.

3. ***Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden***

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT I das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das in dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt *IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT I dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-

BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt *XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot* aufgeführt werden (die "**WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT**").

"**VORGÄNGER-BASISPROSPEKT**" bezeichnet jeweils die nachfolgend genannten Basisprospekte, die nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurden:

a) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II,

b) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II,

c) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II,

d) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II,

e) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II,

f) Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 5. November 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II und

g) Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 28. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT I erstellt und veröffentlicht werden.

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT I, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" bzw. "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten sind, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN

ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

Die UniCredit Bank AG ist die EMITTENTIN der WERTPAPIERE im Rahmen eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS in Bezug auf a) bis e). Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT I beginnt, fortsetzt oder wieder aufnimmt, dieselbe juristische Person.

4. ***Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren***

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "**AUFSTOCKUNG**"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT fortsetzt, dieselbe juristische Person.

5. ***Zulassung von Wertpapieren zum Handel***

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthalten sind.

Weder diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. *Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**POTENTIELLEN INVESTOREN**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. *Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist*

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden (die "**ZEICHNUNGSFRIST**"). Die Zeichnungsfrist wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. ***Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist***

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. ***Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere***

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

(i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.

(ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.

(iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;

(iv) die kleinste übertragbare Einheit;

(v) die kleinste handelbare Einheit;

(vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. ***Emissionspreis der Wertpapiere***

Der "**EMISSIONSPREIS**" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch nicht fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden***

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der WERTPAPIERINHABER kann auch fortlaufend anfallenden Kosten ("**LAUFENDE KOSTEN**") unterliegen und, falls in den geltenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, können diese gleichmäßig über die Haltedauer verteilten Kosten entweder anstelle von oder zusätzlich zu einmaligen Kosten oder wiederkehrenden Kosten, die in unregelmäßiger Höhe anfallen, erhoben werden. Insbesondere werden diese LAUFENDEN KOSTEN (i) von der EMITTENTIN während

der Laufzeit der WERTPAPIERE erhoben, (ii) in keiner Weise von der Wertentwicklung des jeweiligen BASISWERTS beeinflusst, (iii) werden für den Zeitraum vom Ausgabedatum bis zur Fälligkeit der WERTPAPIERE fortlaufend anfallen - folglich werden diese Kosten nur in dem Zeitraum anfallen, in dem der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE hält; und (iv) werden dem jeweiligen WERTPAPIERINHABER in der entsprechenden Höhe der Kosten, die kumulativ während der Haltezeit angefallen sind in Rechnung gestellt und sind im Angebotspreis für das WERTPAPIER auf dem Sekundärmarkt enthalten. Die Laufenden Kosten decken unter anderem die Kosten für die Entwicklung, den Vertrieb und die Verwaltung der WERTPAPIERE.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. ***Emission und Lieferung der Wertpapiere***

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "**EMISSIONSTAG**" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt *IV.A.5 Emissionspreis der Wertpapiere*).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN ausgedrückt. Das "**EMISSIONSVOLUMEN**" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN bzw. den Gesamtwert einer Emission von WERTPAPIEREN. Das EMISSIONSVOLUMEN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. *Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum*

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. *Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel*

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Überein-

stimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. ***Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind***

a) Weitere Transaktionen

Die EMITTENTIN ist täglich an Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTs auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

Im Hinblick auf den Handel mit den WERTPAPIEREN besteht für die UNICREDIT oder die HVB ein Interessenkonflikt, da sie oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch als MARKET MAKER an einem geregelten Markt oder einem Markt eines Drittstaats tätig ist. Die UNICREDIT ist – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch Arrangeur der WERTPAPIERE. Der Arrangeur ist die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene Stelle, die mit der Strukturierung und Koordinierung des Angebots oder der Emission der WERTPAPIERE beauftragt ist und in dieser

Eigenschaft insbesondere die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Emission festlegt, die Wertpapierbedingungen konzipiert und an der Platzierung der WERTPAPIERE mitwirkt. Die UNICREDIT oder die HVB oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften kann – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE fungieren.

b) ***Geschäftliche Beziehungen***

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.

- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittentinnen von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank einer andere Emittentin von Finanzinstrumenten.

- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines

von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls als Berater eines Fonds handeln.

- Die EMITTENTIN kann die EMITTENTIN DES LIEFERGEGENSTANDS und/oder die BERECHNUNGSSTELLE DES LIEFERGEGENSTANDS sein.

- Die EMITTENTIN kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS selbst festlegen.

c) Informationen bezogen auf den Basiswert

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) Preisstellung durch die Emittentin

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT oder den LIEFERGEGENSTAND als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der

WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. ***Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse***

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN wird durch die EMITTENTIN zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und die geschätzten Nettoerlöse der Emission bzw. des Angebots werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. ***Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere***

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. *Art, Form, Rechtswahl, Währung und ISIN der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE können entweder (i) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit einem NENNBETRAG oder (ii) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die jeweils durch eine bestimmte Stückzahl repräsentiert werden, begeben werden.

Die Emission der WERTPAPIERE kann in Form einer Stücknotierung oder einer Prozentnotierung erfolgen. Bei stücknotierten WERTPAPIEREN wird der Preis in Form eines Betrages in der festgelegten Währung pro Stück angegeben. In diesem Fall können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN einen "**BERECHNUNGSBETRAG**" für die Bestimmung der Zahlungen und Lieferungen der WERTPAPIERE festlegen. Im Fall von prozentnotierten WERTPAPIEREN wird der Preis als Prozentsatz des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen "**NENNBETRAGS**" angegeben.

In Bezug auf die Form und Rechtswahl der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Deutsches Recht auf Inhalt und Form anwendbar

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen.
In Bezug auf die Form der Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Wertpapiere mit Globalurkunde

Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER - einschließlich etwaiger Zinsansprüche - ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6

(3) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**EWPG**") ein mittels GLOBALURKUNDE begebenes WERTPAPIER ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches WERTPAPIER in elektronischer Form ersetzen kann.

Option: Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren

Die WERTPAPIERE werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 (2) EWPG begeben. Die WERTPAPIERE werden im Wege der Sammeleintragung in ein Zentralregister eingetragen, das von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt wird. Die "**REGISTERFÜHRENDE STELLE**" (auch "**CLEARING SYSTEM**") wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen WERTPAPIER nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS und dem anwendbaren Recht wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (2) Nr. 2 EWPG ein WERTPAPIER in elektronischer Form ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches mittels Globalurkunde begebenes WERTPAPIER ersetzen kann.

Option: Deutsches Recht auf Inhalt anwendbar und italienisches Recht auf Form anwendbar

Auf die Form der WERTPAPIERE (Verbriefung) ist das Recht der Republik Italien anwendbar. Ansonsten ist auf die Inhalte der WERTPAPIERE (Rechte und Pflichten) das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. In Bezug auf die Form der WERTPAPIERE gilt Folgendes: Die WERTPAPIERE werden in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung) im Sinne des italienischen Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) ausgegeben. Sie werden durch die Erfassung in den Büchern des CLEARING SYSTEMS registriert (*book entry*). Eine physische Inhaberurkunde zurVerbriefung der WERTPAPIERE wird nicht ausgegeben. Die Übertragung der WERTPAPIERE erfolgt durch Buchung auf den entsprechenden Depots innerhalb des CLEARING SYSTEMS.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"), zum Beispiel in Euro oder US-Dollar (andere Festgelegte Währungen sind ebenfalls möglich). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "**WKN**")) angegeben werden.

2. ***Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin***

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*:)

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

(*Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*:)

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind (auch vorbehaltlich der nach dem Recht der Republik Italien umgesetzten BAIL-IN-INSTRUMENTE)) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorrangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem EMISSIONSTAG nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II*:)

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (die "**SRM-VERORDNUNG**") und die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**BRRD**"), und

- in der Bundesrepublik Deutschland das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") sowie das Kreditwesengesetz (das "**KWG**"), zur Umsetzung der BRRD und in

der Republik Italien das Gesetzesdekret Nr. 193 vom 8. November 2021 zur Umsetzung der BRRD,

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG, BRRD oder des SAG (in der Bundesrepublik Deutschland) bzw. des Gesetzesdekrets Nr. 193 vom 8. November 2021 (in der Republik Italien) können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von einen INSTITUT emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; in der Bundesrepublik Deutschland das sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen der SRM-VERODNUNG, der BRRD und des SAG vor, wenn die zuständige ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE , z.B. die BAFIN in der Bundesrepublik Deutschland, feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach der SRM-VERORDNUNG, der BRRD oder dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "**BAIL-IN**"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Abwicklungsmaßnahme ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, und zum Beispiel auch Orderschuldverschreibungen (in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland), Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDTITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines BAIL-INS die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. ***Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen***

a) Verzinsung der Wertpapiere

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Im Fall einer Verzinsung der WERTPAPIERE gilt Folgendes:

Die Verzinsung der WERTPAPIERE beginnt am VERZINSUNGSBEGINN und endet am VERZINSUNGSENDE. Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit dem festgelegten ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Die Zinszahlung erfolgt an den jeweiligen ZINSZAHLUNGSTAGEN. Die "**ZINSZAHLUNGSTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der "**ZINSSATZ**" wird entweder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben oder in Abhängigkeit des REFERENZSATZES bestimmt.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE (einschließlich der Methode, die gegebenenfalls zur Verknüpfung des ZINSSATZES mit dem REFERENZSATZ verwendet wird) sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

b) Zahlung von zusätzlichen Beträgen

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

c) Einlösung der Wertpapiere

Bestimmte PRODUKTTYPEN können in bestimmten Fällen an einem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) automatisch vorzeitig eingelöst werden. Die "**VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMINE (k)**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE nicht vorzeitig zurückgezahlt oder außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt *V.A.3.g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des BASISWERTS eingelöst. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "**ERGÄNZENDE BARBETRAG**") gezahlt.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst. Der "**LIEFERGEGENSTAND**" kann entweder ein FONDSANTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.e) Fondsanteile als Basiswert*), eine AKTIE (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) oder ein INDEXZERTIFIKAT sein. "**INDEXZERTIFIKAT**" ist ein von der EMITTENTIN begebenes open end Wertpapier mit einem INDEX als BASISWERT. Bei

einem INDEXZERTIFIKAT als LIEFERGEGENSTAND handelt es sich darüber hinaus um ein WERTPAPIER:

- dessen Wert die Kursentwicklung des BASISWERTS nachvollzieht,
- das an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem gehandelt wird,
- für das die EMITTENTIN oder ein von ihr beauftragter Dritter über die gesamte Laufzeit des INDEXZERTIFIKATS unter gewöhnlichen Marktbedingungen fortlaufend An- und Verkaufskurse stellt (Market Making), und
- für das alle rechtlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und ein öffentliches Angebot gegenüber allen Potentiellen Investoren in allen relevanten ANGEBOTSLÄNDERN über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE eingehalten werden.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

d) Marktstörungen

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "**MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" oder "**FX MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" in Bezug auf den Basiswert oder bestimmte Derivate auf den Basiswert oder ein bestimmtes Finanzinstrument oder einen bestimmten Titel **("BASISWERTBEZOGENE DERIVATE")** kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert:

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in dem BASISWERT zu tätigen oder Marktkurse für den BASISWERT an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels eines oder mehrerer Bestandteile des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels BASISWERTBEZOGENER DERIVATE an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in ein(em) oder mehreren WERTPAPIER(EN) oder Bestandteilen des BASISWERTS zu tätigen oder Marktkurse für diese an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen oder Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des INDEXSPONSORS oder der INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- Die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Unfähigkeit der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Festlegenden Terminbörse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Die Unfähigkeit der Berechnung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "**NIW**").

- Die vorübergehende Aufhebung oder Beschränkung der Rücknahme oder Begebung von Fondsanteilen zum NIW.

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.

- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss des REFERENZMARKTS vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

e) Anpassung der Wertpapierbedingungen

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein bestimmtes ANPASSUNGSEREIGNIS oder Ersetzungsereignis eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Anpassungen im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Aktien im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "**ANPASSUNGSEREIGNIS**" handelt es sich im Hinblick auf Aktien beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Jede Maßnahme die die Gesellschaft, die den BASISWERT ausgegeben hat oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation den BASISWERT beeinträchtigt, z.B. Aktiensplit, Fusion oder die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.

- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Anpassungen im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Indizes im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden. Ein ANPASSUNGSEREIGNIS im Hinblick auf einen Index ist zum Beispiel ein Indexersetzungsereignis.

Bei einem "**INDEXERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich beispielsweise um:

- Eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts.

Anpassungen im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Rohstoffe im Falle eines Referenzmarktersetzungsereignisses oder eines Referenzpreisersetzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Bei einem "**REFERENZPREISERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den REFERENZMARKT.

Anpassungen im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe im Falle einer Nachfolge einer ETC Emittentin durch eine neue Emittentin angepasst werden.

Anpassungen im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Fondsanteile im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Fondsersetzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem ANPASSUNGSEREIGNIS handelt es sich im Hinblick auf Fondsanteile beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine Reduzierung der Anzahl der FONDSANTEILE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.

- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.

Bei einem "**FONDSERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils der FONDSANTEILE bzw. des Fonds.

- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Anpassungen im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Futures-Kontrakte im Falle eines Referenzmarktersetzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. Ersetzungsereignis vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS bzw. Ersetzungsereignis fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere die Anpassbaren Produktdaten, z.B. das BEZUGSVERHÄLTNIS, auf der Grundlage eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Anpassungsfaktors) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS und des anwendbaren ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Ersetzungsereignissess nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen (z.B. im Hinblick auf Futures-Kontrakte oder Rohstoffe als BASISWERT).

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten NIW, REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZFESTSTELLUNG).

Anpassungen können auch in Bezug auf einen Liefergegenstand vorgenommen werden. Zum Beispiel:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftlichen Merkmale der WERTPAPIERE unter Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER und der EMITTENTIN möglichst unverändert bleiben.

Anpassungen im Hinblick auf Referenzsätze

Anpassungen können auch im Hinblick auf REFERENZSÄTZE erfolgen (siehe *V.A.3.i) Ersetzung von Referenzsätzen*)**.**

f) ***Novation***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass beim Eintritt eines NOVATIONSEREIGNISSES die Einlösung der WERTPAPIERE anstatt durch die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS durch Zahlung des NOVATIONSBETRAGS erfolgt (die "**NOVATION**").

Als "**NOVATIONSEREIGNISSE**" kommen beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Novationsereignis im Hinblick auf Aktien als Liefergegenstand

- Die Gesellschaft, die den LIEFERGEGENSTAND emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung (Fusion) oder eine Auflösung (Liquidation)).

Novationsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Liefergegenstand

- Die Reduzierung der Anzahl der LIEFERGEGENSTÄNDE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.

- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.

- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils des LIEFERGEGENSTANDS bzw. des Fonds.

- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Novationsereignis im Hinblick auf Indexzertifikate als Liefergegenstand

- Für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS werden im Vergleich zum ERSTEN HANDELSTAG zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben.

- Der LIEFERGEGENSTAND wurde gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS gekündigt.

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche NOVATIONSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als NOVATIONSEREIGNIS gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein NOVATIONSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "**ABRECHNUNGSBETRAG**" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "**KÜNDIGUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird endgültig eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Indizes als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete ERSATZBÖRSE steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens.
- Eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige vorzeitige Beendigung des BASISWERTS.
- Den Inhabern des BASISWERTS wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Ein FONDSERSETZUNGSEREIGNIS ist eingetreten und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Zahlungen auf eine Rücknahme von FONDSANTEILEN erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln.
- Eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der FONDSANTEILE oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen.
- Die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds.

- Sämtliche FONDSANTEILE müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden

- Den Anteilsinhabern der FONDSANTEILE wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen.

- Eine Verstaatlichung des Fonds oder der FONDSANTEILE soweit dadurch der BASISWERT beeinträchtigt wird.

- Die Einstellung der Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE, wenn keine ERSATZBÖRSE bestimmt werden kann.

- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

- Die Kursnotierung des BASISWERTS erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf den Referenzsatz

- Ein geeigneter ERSATZREFERENZSATZ (siehe Abschnitt *V.A.3.i) Ersetzung von Referenzsätzen*) steht nicht zur Verfügung.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

h) Berichtigung

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu berichtigen.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

i) Ersetzung von Referenzsätzen

Im Fall eines REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNISSES an oder vor einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG in Bezug auf die jeweiligen WERTPAPIERE wird der REFERENZSATZ oder RISIKOFREIE ZINSSATZ von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN durch einen anderen Zinssatz ersetzt. Darüber hinaus kann sie erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen und/oder einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des ZINSSATZES oder ZINSBETRAGS festlegen.

"**REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- die EMITTENTIN darf den REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZ nicht mehr für die WERTPAPIERE verwenden,
- der REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes stellt die Berechnung und Veröffentlichung des REFERENZSATZES bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZES dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- der REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR betreffend) wurde durch den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ wurde anderweitig eingestellt, oder
- die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ nach ihrer Einschätzung nicht mehr

repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die er messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird;

ob dies der Fall ist, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ein REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS kann auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN führen (siehe Abschnitt *V.A.3.g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*).

j) Steuern

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (gegebenenfalls zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

k) Abwicklungsstörung

Wenn eine FONDSLIEFERSTÖRUNG oder ein sonstiges Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

l) Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

4. ***Zahlungen, Lieferungen***

Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, die UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3— Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, die UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3— Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Lieferungen

Eine Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "**LIEFERFRIST**"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG

vorliegt (siehe hierzu Abschnitt *V.A.3.k) Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**LIEFERKOSTEN**"), die auf Grund der Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der BASISWERT bzw. LIEFERGEGENSTAND wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten BASISWERTE bzw. LIEFERGEGENSTÄNDE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

5. ***Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung***

Bei dem BASISWERT oder dem REFERENZSATZ kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011[7] (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX,
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße),
- ein REFERENZSATZ,
- ein RISIKOFREIER ZINSSATZ oder
- ein REFERENZSATZ-INDEX.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften

[7] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei können die HVB (vorraussichtlich bis Mitte November 2026) oder die UNICREDIT (voraussichtlich ab Mitte November 2026) als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR auftreten und die HVB oder die UNICREDIT können auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG wurde jedoch durch die Verordnung (EU) 2025/914[8] geändert, deren Änderungen seit dem 1. Januar 2026 gelten. Eine der wichtigsten Änderungen der Regelung besteht darin, dass nur REFERENZWERTE, die (basierend auf quantitativen oder qualitativen Kriterien) als kritisch oder signifikant definiert sind, EU-Paris-konforme Referenzwerte, EU-Klimawandel-Referenzwerte und bestimmte Rohstoff-Referenzwerte weiterhin in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen. Eine Ausnahme gilt für bestimmte Devisen-Spot-Referenzwerte. Andere REFERENZWERTE fallen aus dem Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG heraus (mit Ausnahme bestimmter begrenzter Bestimmungen in Bezug auf die gesetzliche Ersetzung eines REFERENZWERTS im Zusammenhang mit der Einstellung und/oder Nichtrepräsentativität). Die REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN können jedoch die freiwillige Anwendung der Vorschriften (Opt-in) beantragen, indem sie ihre zuständige Behörde auffordern, eine oder mehrere der von ihnen angebotenen REFERENZWERTE unter bestimmten in der REFERENZWERTE-VERORDNUNG festgelegten Bedingungen (einschließlich einer Zulassungsschwelle von 20 Milliarden Euro) zu benennen. Die HVB ist ein REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR, der am 31. Dezember 2025 in dem ESMA-Register eingetragen war und daher gemäß Artikel 51 Absatz 4c der REFERENZWERTE-VERORDNUNG diesen Status bis zum 30. September 2026 behalten hat. Seit dem 1. Oktober 2026 ist die HVB nicht mehr in dem ESMA-Register als REFERENZWERTE-ADMINISTRATIOR eingetragen. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand wird die HVB bis Mitte November 2026 und die UNICREDIT ab Mitte November 2026 als REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR auftreten, ohne dabei im ESMA-Register eingetragen zu sein, da davon ausgegangen wird, dass sämtliche von der HVB bzw. UNICREDIT administrierten Referenzwerte nicht (mehr) in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen werden.

Darüber hinaus dürfen bestimmte REFERENZWERTE, die in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der jeweils gültigen Fassung) fallen und die von einem in einem Drittland ansässigen REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, der bis zum 31. Dezember 2025 bei der ESMA einen Antrag auf Anerkennung oder Billigung gestellt hat, in der EU weiterhin verwendet werden, sofern dieser Antrag nicht von der ESMA abgelehnt wurde. In jedem Fall wird WERTPAPIERINHABERN empfohlen, bei Anlageentscheidungen in

[8] Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

Bezug auf ein WERTPAPIER, das an einen REFERENZWERT gekoppelt ist, ihre unabhängigen Berater zu konsultieren, um die potenziellen Risiken zu bewerten, die sich aus der REFERENZWERTE-VERORDNUNG oder aus einer Reform der europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT, der in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fällt, von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT oder REFERENZSATZ für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch nicht bekannt sind.

Sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, dass der REFERENZWERT:

- von einem EINGETRAGENEN REFERENZWERT-ADMINISTRATOR verwaltet wird, bedeutet dies, dass der REFERENZWERT (soweit dies der EMITTENTIN bekannt ist und zum Zeitpunkt der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN) von einem Administrator verwaltet wird, der gemäß Artikel 36 der REFERENZWERT-VERORDNUNG für die Zwecke dieses REFERENZWERTS als BASISWERT für die betreffende Emission von WERTPAPIEREN in einem Register eingetragen ist;

- nicht von einem EINGETRAGENEN REFERENZWERT-ADMINISTRATOR verwaltet wird, bedeutet dies, dass nach Kenntnis der EMITTENTIN und zum Zeitpunkt der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT für die betreffende Emission von WERTPAPIEREN dient, nicht in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fällt und/oder der REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR als Administrator des betreffenden REFERENZWERTS nicht verpflichtet ist, in Bezug auf diesen REFERENZWERT in dem von der ESMA gemäß Art. 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingerichteten und geführten Register eingetragen zu sein.

Darüber hinaus darf die EMITTENTIN keinen bedeutenden REFERENZWERT oder Kombination solcher REFERENZWERTE in der Europäischen Union verwenden, wenn dieser REFERENZWERT oder Kombination von REFERENZWERTEN Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung einer zuständigen Behörde oder der ESMA gemäß Artikel 24a Absatz 6 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG ist (unbeschadet der Möglichkeit für die ESMA oder die zuständige Behörde,

zur Vermeidung schwerwiegender Marktstörungen die Verwendung eines REFERENZWERTS, der Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 6 ist, für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten nach Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung zuzulassen).

B. Angaben über den Basiswert

1. ***Allgemeine Beschreibung des Basiswerts***

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**"). Die BASISWERTWÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) Aktien als Basiswert

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**"). Auf AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE finden die Regelungen betreffend die AKTIEN Anwendung (z.B. Anpassung, Marktstörung, außerordentliche Kündigung).

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name der Emittentin der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und gegebenenfalls weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

*b) **Indizes als Basiswert***

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse, Schuldverschreibungen). Ein INDEX kann sich auch auf einen einzelnen Vermögensgegenstand oder ein einzelnes Finanzinstrument einer bestimmten Anlageklasse beziehen.

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

(i) INDIZES, die von der HVB oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. INDIZES, die von der HVB oder einer anderen zur UniCredit-Gruppe gehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, gelten als proprietäre INDIZES und können als BASISWERT für die WERTPAPIERE in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet werden. In Bezug auf jeden proprietären INDEX, der nicht in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der durch die Verordnung (EU) 2025/914[9] geänderten Fassung) fällt und daher gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG nicht in das ESMA-Register aufgenommen werden muss:

- sind die vollständigen Regeln und Informationen zur jeweiligen Wertentwicklung dieses proprietären INDEXES auf der Website www.onemarkets.eu (oder einer Nachfolgeseite) frei zugänglich; und
- basieren die Regeln für den proprietären Index, einschließlich der Methodik des proprietären INDEXES für die Auswahl und Neugewichtung der Komponenten des proprietären INDEXES, der Beschreibung von Marktstörungen und der damit verbundenen Anpassungsregeln, auf vorab festgelegten und objektiven Kriterien.

HVB oder ein anderes Unternehmen der UniCredit-Gruppe ist nicht verpflichtet, bei der Zusammenstellung des proprietären INDEX die Interessen der WERTPAPIERINHABER zu berücksichtigen.

(ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden ihrer Bestandteile oder sonstige Ausschüttungen fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Die Berechnung der

[9] Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

Höhe der Dividendenzahlungen erfolgt gemäß den Regeln in der jeweiligen Indexbeschreibung und wird regelmäßig veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) Rohstoffe als Basiswert

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

Der Begriff "**BÖRSENGEHANDELTER ROHSTOFF**" oder *Exchange Traded Commodity* (ETC) bezeichnet insbesondere ein Wertpapier, das von einer Zweckgesellschaft oder einer Emittentin von strukturierten Wertpapieren (jeweils ein "**ETC EMITTENT**") begeben wird und den Marktwert eines bestimmten Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts, der sich auf einen bestimmten Rohstoff bezieht, nachvollziehen soll. Die Anteile an einem solchen Wertpapier sollen an einer Börse gehandelt werden, um ein indirektes Investment in den zugrundeliegenden Rohstoff zu ermöglichen. ETC ANTEILE können eine begrenzte oder eine unbegrenzte Laufzeit haben. Die Einlösung der ETC ANTEILE kann durch den zugrundeliegenden Rohstoff oder durch andere Vermögenswerte oder durch Absicherungsgeschäfte, die von der ETC EMITTENTIN eingegangen werden, besichert sein.

Die Bezeichnung des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der ETC Emittent) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

e) Fondsanteile als Basiswert

Der Begriff "**FONDSANTEIL**" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "**ETF**") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "**ETF-REFERENZWERT**") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

f) Futures-Kontrakte als Basiswert

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt.

FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel die folgenden Vermögenswerte sein:

- ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) (im Fall von sogenannten Warenterminkontrakten),
- Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) (im Fall von sogenannten Finanzterminkontrakten), und
- EU-Emissionsrechte (im Fall von sogenannten EU-Emissionsrechte Futures-Kontrakten). Bei "**EU-Emissionsrechten**" handelt es sich um von einer zuständigen Behörde im Rahmen des Handelssystems der Europäischen Union nach Maßgabe der Richtlinie 2003/87/EG, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ausgegebene Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO_2)).

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer

längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN können als Prozentsatz des NENNBETRAGS des FUTURES-REFERENZWERTS veröffentlicht werden. Für die aus den WERTPAPIEREN gezahlten Beträge können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festlegen, dass ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Preises einer Einheit in der BASISWÄHRUNG (z.B. einem US-Dollar oder einem Euro) entspricht.

g) ***Umrechnungsfaktor***

Der Kurs des BASISWERTS kann mittels eines Umrechnungsfaktors (der "**UMRECHNUNGSFAKTOR**") von einer Haupt- in eine Unterteilungseinheit oder von einer Unterteilungs- in eine Haupteinheit der BASISWERTWÄHRUNG (siehe Abschnitt *VI.A.2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) umgerechnet werden (z.B. Umrechnung von Cent- in Euro-Einheit oder von Pence- in Pfund-Einheit bei einer AKTIE).

2. ***Zulässige Basiswerte***

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als Wertpapiere mit Barausgleich (B), als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (PL) oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS (PLL) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	BÖRSENGEHANDELTER ROHSTOFF	FONDSANTEIL	FUTURES-KONTRAKT
1	B / PL	B	B	B	B / PL	B
2	B / PL	B	B	B	B / PL	B
3	B	B	B	B	B	B
4	B	B	B	B	B	B
5	B / PL	B	B	B	B / PL	B

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	BÖRSENGE-HANDELTER ROHSTOFF	FONDSAN-TEIL	FUTURES-KONTRAKT
6	B / PL	B	B	B	B / PL	B
7	B / PL	B	B	B	B / PL	B
8	B	B	B	B	B	B
9	B	B	B	B	B	B
10	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
11	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
12	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
13	B / PL	B	B	B	B / PL	B
14	B / PL	B	B	B	B / PL	B
15	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
16	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
17	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
18	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
19	B	B	B	B	----	B
20	B	B	B	B	----	B
21	B	B	B	B	B	B
22	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
23	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
24	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B
25	B / PL	B / PLL	B	B	B / PL	B

C. Angaben in Bezug auf Referenzsätze

1. ***Referenzsätze***

Der REFERENZSATZ ist der Haupteinflussfaktor auf die Verzinsung von WERTPAPIEREN MIT VARIABLER VERZINSUNG. Darüber hinaus hat der REFERENZSATZ auch einen Einfluss auf den

Marktwert dieser WERTPAPIERE. Steigt der REFERENZSATZ, steigt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS). Fällt der REFERENZSATZ, fällt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS).

Bei einem REFERENZSATZ handelt es sich um einen Referenzzinssatz in einer festgelegten Währung und für eine festgelegte Laufzeit, der über bestimmten Bildschirmseiten oder Internetseiten zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend veröffentlichte REFERENZSÄTZE sind die "*Euro Interbank Offered Rate*" (EURIBOR) ein "*Constant Maturity Swap-Satz*" (CMS-Satz) oder jeder andere Referenzzinssatz (z.B. PRIBOR, WIBOR, etc.).

Die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden auch Angaben dazu enthalten, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des Referenzsatzes und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

2. ***Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Riskofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze***

Risikofreie Zinssätze (*Risk Free Rates* – RFR) (die "**RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE**") sind tagesaktuelle Zinssätze, die auf tatsächlichen Transaktionen basieren. RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind unter anderem die "*Euro Short-Term Rate*" ("**€STR**" oder "**ESTR**"), die "*Secured Overnight Financing Rate for U.S. Dollar Financing*" ("**SOFR**"), der "*Overnight Index Average*" ("**SONIA**") und die "*Swiss Average Rate OverNight*" ("**SARON**").

Die von den Zentralbanken festgelegten RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE unterliegen nicht den Bestimmungen der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (z. B. €STR, SOFR, SONIA). Obwohl diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE daher nicht in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen sind, können sie dennoch für die WERTPAPIERE verwendet werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird dann angegeben, dass es keinen registrierten REFERENZWERT-ADMINISTRATOR gibt.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE können wie folgt als Referenzgröße für die Verzinsung der WERTPAPIERE genutzt werden:

- unmittelbar als tagesaktuell veröffentlichter Zinssatz,
- mittelbar durch Aufzinsung des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten Zeitraum (die "**AUFZINSUNGSMETHODE**"),

- mittelbar unter Bezugnahme auf einen Index, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "**RFR-INDEX**").

Der unter Zugrundelegung einer AUFZINSUNGSMETHODE oder eines RFR-INDEX festgestellte REFERENZSATZ wird von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich ermittelt. Das bedeutet, die Ermittlung erfolgt rückschauend am Ende der betreffenden ZINSPERIODE.

Die folgenden AUFZINSUNGSMETHODEN können zur mittelbaren Bestimmung des REFERENZSATZES verwendet werden:

- Observation Period Shift-Methode:

  Die maßgebliche Periode für die Beobachtung der Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES (die "**RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE**"), die im Rahmen der Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, beginnt und endet eine bestimmte Anzahl von Tagen vorversetzt zu der jeweiligen ZINSPERIODE. Sofern ein Tag der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE kein RFR-Berechnungstag ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-Berechnungstag in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE maßgeblich sind.

- Lookback-Methode:

  Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen nicht mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE, sondern mit den Werten eines jeweils eine bestimmte Anzahl von RFR-BERECHNUNGSTAGEN vorausgegangenen RFR-BERECHNUNGSTAGS, überein. Sofern ein Tag in der ZINSPERIODE kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-BERECHNUNGSTAG entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der ZINSPERIODE maßgeblich sind.

- Lockout-Methode:

  Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE

(Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der folgenden RFR-BERECHNUNGSTAGE verwendet, damit die Zinszahlung am Ende der ZINSPERIODE erfolgen kann.

- Payment Delay-Methode:

  Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Die jeweilige Zinszahlung wird jedoch um eine bestimmte Anzahl von Tagen verzögert und ist somit erst ein paar Tage nach Ende der ZINSPERIODE fällig. In der letzten ZINSPERIODE findet die Zinsbestimmung hingegen nach Maßgaben der Lockout-Methode (siehe vorstehend) statt. Das bedeutet, dass die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZ der letzten ZINSPERIODE verwendet werden, mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der letzten ZINSPERIODE übereinstimmen. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der Letzen ZINSPERIODE verwendet.

Sofern ein Tag in dem für die Beobachtung des maßgeblichen RISIKOFREIEN ZINSSATZES anwendbaren Zeitraum kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird grundsätzlich der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES an dem unmittelbar vorangegangenen RFR-BERECHNUNGSTAG verwendet. Im Fall einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des RISIKOFREIEN ZINSSATZES wird ein Ersatzwert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmt (z.B. der zuletzt veröffentlichte Wert).

Im Fall eines REFERENZSATZES, der auf Grundlage der INDEX-METHODE ermittelten wird, wird der an festgelegten Tagen ermittelte Anfangswert und Endwert des RFR-INDEX für die Zinsberechnung für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet. Sofern keine Veröffentlichung für die Bestimmung des Anfangs- oder Endwertes des RFR-INDEX verfügbar ist, wird nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Ersatzwert bestimmt.

D. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere

1. *Allgemein*

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE als strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen anbieten, wenn die Nachhaltigkeitskriterien nach Maßgabe der ESG-Methodik der HVB[10] (die "**ESG-METHODIK**") erfüllt werden. Die ESG-METHODIK der HVB definiert, was ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen der EMITTENTIN ausmacht und auf welchen Kriterien die Bewertung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen beruht.

Die Einstufung eines WERTPAPIERS unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen erfolgt nicht auf der Grundlage einer spezifischen Mittelverwendung für nachhaltige Zwecke durch die EMITTENTIN. Die Wertpapiere stellen keine Direktinvestition in ein nachhaltiges Produkt oder nachhaltige Wirtschaftstätigkeit, einschließlich Produkten oder Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierung des Übergangs dar.

Nachhaltigkeitsmerkmale der Wertpapiere beruhen nicht auf gesetzlichen Vorschriften (wie z.B. der EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen).

2. *Informationen zu der ESG-Methodik*

Die HVB hat im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie eine ESG-Strategie für strukturierte Anlageprodukte eingeführt. Die HVB hat bei der Entwicklung ihrer ESG-METHODIK die Branchenstandards für strukturierte Wertpapiere zu Grunde gelegt, wie beispielsweise das Nachhaltigkeitskonzept verschiedener Verbände (Deutsche Kreditwirtschaft[11], Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW, vormals Deutscher Derivate Verband (DDV)) und Bundesverband Investment und Asset Management (BVI)) ("**VERBÄNDE-KONZEPT**") und den Nachhaltigkeits-Kodex des BSW ("**NACHHALTIGKEITS-KODEX BSW**") und den Nachhaltigkeits-Kodex des Zertifikate Forum Austria ("**NACHHALTIGKEITS-KODEX ZFA**").[12] Darüber hinaus

---

10 Die ESG-Methodik findet sich auf folgender Internetseite: onemarkets.de/esg-methodik.

11 Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung dieser Verbände.

12 Das Verbände-Konzept ist unter folgendem Link abrufbar: https://die-dk.de/media/files/241213_DK_BVI_BSW_ESG_Konzept_Anpassung_DEU_final_clean_xKYDbNJ.pdf. Der Nachhaltigkeitskodex des BSW ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.derbsw.de/static/8729108aa6191aa76d4f34dfa278bdd0/BSW_Nachhaltigkeits_Kodex_Februar_2025_74ff2763b1.pdf. Der Nachhaltigkeitskodex des Zertifikate Forum Austria ist unter folgendem Link abrufbar: https://zertifikateforum.at/wp-content/uploads/2025/12/ZFA_Nachhaltigkeits-Kodex_JAN26.pdf

erfüllt die EMITTENTIN auch die ESG-Standards des italienischen Branchenverbands ACEPI (*Associazione Italiana Certificati e Prodotti d'Investimento*).

Bei der ESG-METHODIK handelt es sich um eine freiwillige interne Richtlinie der HVB, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegt und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt wird. Die ESG-METHODIK stellt jedoch seitens der HVB bindende interne Vorgaben auf, die konsistent zur Anwendung kommen, wenn als nachhaltig zu begebende WERTPAPIERE Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen sollen. UNICREDIT wendet die ESG-METHODIK entsprechend an, wenn sie WERTPAPIERE als strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen anbietet.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE anhand von Nachhaltigkeitskriterien ist Gegenstand fortlaufender Entwicklung. Die Branchenstandards werden von den beteiligten Verbänden erarbeitet und abgestimmt; die Aufsichtsbehörden werden über diese Entwicklungen informiert. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Anpassungen / Weiterentwicklungen des aktuellen Verbände-Konzepts und der Produktstrategie der EMITTENTIN berücksichtigt. Darüber hinaus könnten weitere Anpassungen im Rahmen aktueller oder künftiger Gesetzgebungsverfahren erforderlich werden. Die ESG-METHODIK wird folglich fortentwickelt und kann künftigen Änderungen unterliegen.

3. ***Nachhaltigkeitskriterien***

Ein strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen liegt vor, wenn die folgenden Nachhaltigkeitskriterien der ESG-METHODIK in Bezug auf die EMITTENTIN und den Basiswert erfüllt sind:

(I) *Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf die Emittentin*

- Berücksichtigung des Global Compact der Vereinten Nationen

  Die EMITTENTIN muss den Global Compact der Vereinten Nationen ("**UN Global Compact**")[13] berücksichtigen.

  Als Teil der UNICREDIT GROUP ist sie dem UN Global Compact beigetreten und verpflichtet sich durch den Beitritt, im Rahmen ihres Einflussbereichs einen Katalog von zehn Grundwerten einzuhalten.

  Die zehn Grundwerte des UN Global Compact lassen sich den Kategorien "Menschenrechte", "Arbeitsnormen", "Umwelt" und "Korruptionsprävention" zuordnen. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung und Achtung des Schutzes der internationalen

[13] Weitere Informationen, insbesondere zu den zehn Grundwerten, sind unter https://www.globalcompact.de/ueber-uns/united-nations-global-compact abrufbar.

Menschenrechte, das Eintreten für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und das Ergreifen von Initiativen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern und sich gegen Korruption in allen Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, einzusetzen.

- Berücksichtigung der Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen

  Zudem muss die EMITTENTIN die Principles for Responsible Banking der Vereinten Nationen ("**UN PRB**")[14] berücksichtigen.

  Die UNICREDIT GROUP beteiligte sich 2019 an der Einführung der UN PRB und wurde ein Mitglied der Erstunterzeichner.

  Die sechs Prinzipien des UN PRB umfassen: "Ausrichtung", "Auswirkung und Zielsetzung", "Kunden und Verbraucher", "Interessensgruppen", "Unternehmensführung und -kultur" und "Transparenz und Rechenschaft".

  Die Berichterstattung über das Engagement und die Fortschritte der UNICREDIT GROUP bei der Umsetzung der Grundsätze erfolgt in Form eines spezifischen Berichts (Principles for Responsible Banking Report), der auf der UN Environment Programme Financial Initiative-Vorlage (UNEP FI-Vorlage) für die Berichterstattung und Selbsteinschätzung basiert. Dieser Principles for Responsible Banking Report wird regelmäßig durch einen externen Prüfer geprüft und auf der Internetseite der UniCredit Group veröffentlicht.[15]

- Status als nachhaltiges Unternehmen

  Die EMITTENTIN oder die UNICREDIT GROUP erreicht bei mindestens einer anerkannten Ratingagentur den Status eines nachhaltigen Unternehmens.

  Des Weiteren sind für die EMITTENTIN verschiedene ESG-Ratings verfügbar.[16]

- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

  Die EMITTENTIN ist verpflichtet, auf Ebene der EMITTENTIN die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sog. Principal Adverse Impacts (PAI)) auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen: Im Vordergrund steht bei der Berücksichtigung wich-

---

14 Weitere Informationen abrufbar unter https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/.

15 Der aktuelle Principles for Responsible Banking Report ist abrufbar unter https://www.unepfi.org/banking/bankingprinciples/.

16 Zu den Nachhaltigkeitsratings der Emittentin siehe https://www.unicreditgroup.eu/en/esg-and-sustainability/esg-sustainability-policies-and-ratings.html.

tigster nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht die Förderung eines bestimmten Umweltziels oder eines sozialen Belangs sondern, dass möglichst kein Schaden in Bezug auf eines der PAI angerichtet wird. Zu berücksichtigende PAI-Themen sind insbesondere:

- Treibhausgasemissionen,
- CO_2-Fußabdruck,
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energien,
- Biodiversität,
- Umstrittene Waffen[17],
- Abfall,
- soziale Themen und Arbeitnehmerbelange.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden gemäß dem NACHHALTIGKEITS-KODEX BSW und dem NACHHALTIGKEITS-KODEX ZFA bestimmt und nicht auf Basis von gesetzlichen Nachhaltigkeitsanforderungen.

(II) *Nachhaltigkeitskriterien in Bezug auf den Basiswert*

Der Basiswert muss bestimmte in der ESG-METHODIK festgelegte Kriterien erfüllen. Das bedeutet insbesondere, dass sich die als Basiswert infrage kommenden Unternehmen mit Blick auf ESG-Faktoren in einer klar definierten Weise von anderen Unternehmen abheben.

Darüber hinaus sind bestimmte Unternehmen als Basiswerte für nachhaltige Produkte ausgeschlossen. Hierzu gehören beispielsweise bei Aktien als Basiswerte:

- Unternehmen, die eine bestimmte Schwelle bei der Herstellung und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern überschreiten,
- Unternehmen, die eine bestimmte Schwelle bei der Produktion von Kohle oder eine bestimmte Schwelle bei der Herstellung von Energie aus Kohle überschreiten,
- Unternehmen, die umstrittene Waffen produzieren oder vertreiben,
- Unternehmen, die Umsatz aus der Herstellung von Tabak erzielen,

[17] Umstrittene Waffen entsprechend der Definition des UniCredit Regelwerkes zur Verteidigungs- und Waffenindustrie (https://www.unicreditgroup.eu/content/dam/unicreditgroup-eu/documents/en/sustainability/our-vision-of-a-sustainable-bank/policies-and-guidelines/Defence-sector-policy_26.pdf˝).

- Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen begehen (ohne positive Perspektive),
- Agrarrohstoffe werden als Basiswert ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Indizes als Basiswerte müssen deren Regelwerke gemäß dem NACHHALTIGKEITS-KODEX BSW und dem NACHHALTIGKEITS-KODEX ZFA bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf die Unternehmen, die Indexbestandteile sind, vorsehen.

Bei Wegfall einer oder mehrerer dieser Kriterien in Bezug auf die EMITTENTIN oder den Basiswert, können keine Wertpapiere auf diesem Basiswert emittiert werden, die Nachhaltigkeitskriterien der ESG-METHODIK erfüllen. Wertpapiere die bereits als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, die die Nachhaltigkeitskriterien der ESG-METHODIK erfüllen, emittiert wurden, werden nicht mehr als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen eingestuft.

4. ***Wertpapiere mit Nachhaltigkeitskriterien***

Die EMITTENTIN kann Wertpapiere als Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen emittieren, die die Nachhaltigkeitskriterien der ESG-METHODIK erfüllen, und Wertpapiere, die nicht diese Nachhaltigkeitskriterien erfüllen:

Produktspezifische Angaben, ob die ESG-METHODIK berücksichtigt wird, können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden. Wenn die WERTPAPIERE gemäß der ESG-METHODIK als Anlageprodukte Nachhaltigkeitsmerkmale vorsehen, die sich auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der EMITTENTIN beziehen, gibt die EMITTENTIN auf der Internetseite hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenz in den Stammdaten "C" an.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE unter der ESG-METHODIK erfolgt sowohl im Hinblick auf die EMITTENTIN als auch auf den BASISWERT auf Grundlage der auf Basis der ESG-METHODIK vorgenommenen Nachhaltigkeitsanalyse. Die EMITTENTIN kann dabei auch auf die Nachhaltigkeitsanalyse Dritter zurückgreifen.

Zur Einhaltung des oben genannten NACHHALTIGKEITS-KODEX BSW und des NACHHALTIGKEITS-KODEX ZFA legt die EMITTENTIN bei der Emission strukturierter Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen einen Fokus auf Anlageprodukte gemäß BSW Produktklassifizierung bzw. ZFA-Produktklassifizierung. Daher werden sogenannte Hebelprodukte nicht als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gekennzeichnet. Auch Anlageprodukte, die

von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren (sog. Reverse Wertpapiere), sind von einer Kennzeichnung als strukturiertes Wertpapier mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder als nachhaltiges Wertpapier ausgeschlossen.

Die folgenden PRODUKTTYPEN können daher nicht in Übereinstimmung mit der ESG-METHODIK der EMITTENTIN begeben werden:

- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 3);
- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4);
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 19); und
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 20).

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. ***Referenzpreise und andere Produktparameter***

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) Referenzpreis

Welcher Kurs des BASISWERTS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

b) Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis (= R (initial)) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

> Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

> Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

> Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) ***Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis (= R (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**WORST OUT-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

*d) **Andere Produktparameter***

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. ***Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere***

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"**NON-QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"**QUANTO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

"**COMPO WERTPAPIERE**" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei COMPO WERTPAPIEREN, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse berücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

B. Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Bonus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

(2) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

(3) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

(4) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Wertpapieren***

Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.B.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Wertpapiere***

Der Marktwert der Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren

den Marktwert der Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

(B) EIN BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer **mindestens** dem BONUSBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS

liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[18]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN

[18] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

C. Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**

  (1) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (2) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (3) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (4) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

- **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**

  (5) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (6) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (7) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (8) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Wertpapieren***

Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.C.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere***

Der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

Option (1): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Bonus Cap Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Option: Bonus Cap Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Bonus Cap Wertpapiere mit digitalem[19] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

[19] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der HÖCHSTBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

Option (5): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (6): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (7): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

b) Der FINALE REFERENZPREIS lieg unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (8): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[20]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE **unter** der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

[20] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Reverse Bonus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Reverse Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Reverse Bonus Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

(2) Reverse Bonus Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Wertpapieren***

Reverse Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Dabei wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS grundsätzlich positiv auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.D.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere***

Der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können

noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Bonus Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{REVERSEBETRAG} - \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{REVERSEBETRAG} - \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Reverse Bonus Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

Dabei entspricht der Rückzahlungsbetrag allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN

BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

E. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Reverse Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**

  (1) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (2) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

- **Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**

  (3) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

  (4) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Cap Wertpapieren***

Reverse Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- DER WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.

- DER WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus. Die Teilnahme an fallenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.

- DER WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG

(l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.E.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere***

Der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

Option (1): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

bzw.

$$\frac{\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG}}{\text{BERECHNUNGSBETRAG}} = \text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

Option (3): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS

liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

F. Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Protect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Protect Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Protect Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Protect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Protect Wertpapieren***

Protect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Protect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.F.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Wertpapiere***

Der Marktwert der Protect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Protect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Protect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Protect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) Beschreibung Einlösungsprofil

Protect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Protect Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Protect Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[21]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

[21] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

G. Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Protect Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Protect Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Protect Cap Wertpapieren***

Protect Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.G.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere***

Der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Protect Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[22]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

[22] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

H. Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Top Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Top Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Top Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Top Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Top Wertpapieren***

Top Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt ab dem BASISPREIS an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Top Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.H.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Wertpapiere***

Der Marktwert der Top Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Top Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Top Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Top Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Top Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Top Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Top Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

I. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von All Time High Protect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

All Time High Protect Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als All Time High Protect Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Wertpapieren***

All Time High Protect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den FINALEN REFERENZPREIS BEST teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS liegt.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.I.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere***

Der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Die All Time High Protect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG oder
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= R (final)$_{best}$) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[23]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

[23] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

J. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9)

Die Einlösung von All Time High Protect Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. *Ausstattung*

All Time High Protect Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als All Time High Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. *Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere*

Der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. *Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Cap Wertpapieren*

All Time High Protect Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den FINALEN REFERENZPREIS BEST bis zum HÖCHSTBETRAG teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS liegt.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von All Time High Protect Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE

BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.J.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Die All Time High Protect Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x } \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG oder

- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= R (final)$_{best}$) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[24]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

[24] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

K. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Express Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Express Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren***

Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES Rückzahlungsereignis eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.K.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere***

Der Marktwert der Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Wertpapiere

in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit digitalem[25] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

[25] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG, der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[26]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

[26] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Bei Express Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL = FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Finaler Rückzahlungsfaktor:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

L. Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Express Plus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Wertpapieren***

Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.L.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Wertpapiere***

Der Marktwert der Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

In diesem Fall können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***<u>Einlösung am Rückzahlungstermin</u>***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Plus Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Plus Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Plus Wertpapiere mit digitalem[27] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

[27] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer AKTIE als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS

DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[28]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

[28] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

M. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(2) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (Relax)

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag***

Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Der WERTPAPIERINHABER kann an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) jeweils einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG erhalten.

- Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.M.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag***

Der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***<u>Einlösung am Rückzahlungstermin</u>***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem[29] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält stattdessen einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

---

[29] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS

DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[30]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

[30] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Bedingter Zusätzlicher Betrag***

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

a) ***Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

b) ***Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)***

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

c) ***Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag***

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Memory)

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

(C) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. In diesem Fall entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax)

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE

BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

a) Es ist bislang kein BARRIEREEREIGNIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

b) Es ist ein BARRIEREEREIGNIS an diesem oder einem vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

(C) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) entfällt.

7. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

N. Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13)

Die Einlösung von Best Express Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Best Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Best Express Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Best Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Wertpapieren***

Best Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

- Die Best Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Im Fall von Best Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Festgelegter Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" sind ein oder mehrere VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRÄGE (k) nicht abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS sondern der entsprechende VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG (siehe Abschnitt *VI.N.4.a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)* unten).

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Best Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.N.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Wertpapiere***

Der Marktwert der Best Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Express Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best Express Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Best Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus ei-

nem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG x} \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR x} \left(\frac{\text{R (K)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

bzw.

$$\text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x} \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR x} \left(\frac{\text{R (K)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

Dabei entspricht der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) mindestens dem MINDESTBETRAG (k).

Zusatzoption: Festgelegter Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k):

Ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) oder mehrere VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRÄGE (k) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***<u>Einlösung am Rückzahlungstermin</u>***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Best Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Best Express Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned}\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} &= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL}\right. \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right. \\ &\left.\left. - \text{STRIKE LEVEL}\right)\right)\end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned}\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL}\right. \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right. \\ &\left.\left. - \text{STRIKE LEVEL}\right)\right)\end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Best Express Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Best Express Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Best Express Wertpapiere mit digitalem[31] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

[31] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der FINALE MINDESTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Best Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned}\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \\ &\left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)\end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned}\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \\ &\left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)\end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der FINALE MINDESTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[32]

[32] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL = FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Finaler Rückzahlungsfaktor:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

O. Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14)

Die Einlösung von Best Express Plus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Best Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Plus Wertpapieren***

Best Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den FINALEN MINDESTBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

- Die Best Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Festgelegter Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" sind ein oder mehrere VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRÄGE (k) nicht abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS sondern der entsprechende VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG (siehe Abschnitt *VI.O.4.a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)* unten).

- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.

- Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder

laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.O.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere***

Der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Best Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) ***Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)***

Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} = \text{NENNBETRAG x} \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR x} \left(\frac{\text{R (K)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

bzw.

$$\text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x} \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR x} \left(\frac{\text{R (K)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

Dabei entspricht der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) mindestens dem MINDESTBETRAG (k).

Zusatzoption: Festgelegter Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k):

Ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) oder mehrere VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRÄGE (k) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis***

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Sofern die Best Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right)\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL}\right)\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Best Express Plus Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Best Express Plus Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Best Express Plus Wertpapiere mit digitalem[33] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der FINALE MINDESTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem

[33] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned}\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL}\right. \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right. \\ &\left.\left. - \text{STRIKE LEVEL}\right)\right)\end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned}\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL}\right. \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}\right. \\ &\left.\left. - \text{STRIKE LEVEL}\right)\right)\end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der FINALE MINDESTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[34]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

[34] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

P. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15)

Die Einlösung von Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

(3) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren***

Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.P.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere***

Der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Q. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16)

Die Einlösung von Express Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Express Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren***

Express Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Die Express Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine ein-

malige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.Q.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere***

Der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Express Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den

festgelegten ZINSZAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSZAHLTAG.

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem[35] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

[35] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem

Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

7. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

R. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

(3) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.R.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere***

Der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem[36] Mindestbetrag:

[36] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall

erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[37]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[38]

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.

---

37 **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.
38 **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

S. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18)

Die Einlösung von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(2) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren***

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER

eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.S.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere***

Der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe

der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) werden.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSZAHLTAG.

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem[39] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

[39] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(C) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[40]

[40] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[41]

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

7. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

[41] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

T. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19)

Die Einlösung von Twin-Win Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Twin-Win Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Twin-Win Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Wertpapieren***

Twin-Win Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden und an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, solange kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter variabler Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung und die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.T.5 Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter fester Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.T.6 Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag* unten). Die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) wird hingegen bei Auflage der Twin-Win Wertpapiere festgelegt.
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)

wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.T.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere***

Der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Twin-Win Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und 100% gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\%\right)\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\%\right)\right)$$

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus 100% und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}\right)\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}\right)\right)$$

(C) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Twin Win Wertpapiere ohne Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Option: Twin Win Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[42]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

[42] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert und durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt. Die Differenz wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)
$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

bzw.

ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)
$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindestzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindest- und Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) = ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

6. ***Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) = ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

7. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird gegebenenfalls zusätzlich zum ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

U. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20)

Die Einlösung von Twin-Win Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Twin-Win Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Twin-Win Cap Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Wertpapieren***

Twin-Win Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden und an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, solange kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht maximal dem HÖCHSTBETRAG.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter variabler Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung und die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.U.5 Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter fester Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt *VI.U.6 Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag* unten). Die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) wird hingegen bei Auflage der Twin-Win Cap Wertpapiere festgelegt.

- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.U.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere***

Der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Twin-Win Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und 100% gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\%\right)\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\%\right)\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus 100% und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}\right)\right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}\right)\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem UNTEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

(C) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Twin Win Cap Wertpapiere ohne Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option: Twin Win Cap Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[43]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[44]

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

[43] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.
[44] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. ***Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert und durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt. Die Differenz wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)
$$= \text{NENNBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

bzw.

ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)
$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindestzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindest- und Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) = ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

6. ***Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

(A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

(B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) = ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

7. ***Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird gegebenenfalls zusätzlich zum ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

V. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. *Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren*

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall hängt der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhält, von dem REFERENZPREIS an dem BARRIEREEREIGNISTAG und dem unmittelbar vorausgehenden BEOBACHTUNGSTAG ab.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere sehen einen Barausgleich vor.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere sehen entweder eine Verzinsung oder eine einmalige oder laufende Zahlung bedingter ZUSÄTZLICHER BETRÄGE (k) vor.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit der Option "Verzinsung" werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit der Option "Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) (siehe Abschnitt *VI.V.5 Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZU-

SÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt *VI.R.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere***

Der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Option: Verzinsung***

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSZAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ ab. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten

ZINSZAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

4. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus der Zahl (1) und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus einer Differenz und R (b-1) gebildet. Die Differenz wird aus BASISPREIS (b) und R (b) gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG x } (1 - \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR x } (\frac{\text{BASISPREIS (b)} - \text{R (b)}}{\text{R (b} - 1)})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG x } (1 - \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR x } (\frac{\text{BASISPREIS (b)} - \text{R (b)}}{\text{R (b} - 1)})$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

R (b) ist R (t) am BARRIEREEREIGNISTAG.

BARRIEREEREIGNISTAG ist der erste BEOBACHTUNGSTAG (t), an dem ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

R (t) ist der REFERENZPREIS an dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t).

BEOBACHTUNGSTAG (t) ist jeder BERECHNUNGSTAG innerhalb der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, an dem kein MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS vorliegt.

R (t-1) ist der REFERENZPREIS an dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t-1).

Ein BEOBACHTUNGSTAG (t-1) ist der BERECHNUNGSTAG, der dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t) unmittelbar vorausgeht und an dem kein MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS vorlag.

b) ***Bestimmung Basispreis***

BASISPREIS (b) ist der in Bezug auf den BARRIEREEREIGNISTAG anwendbare BASISPREIS (t).

BASISPREIS (t) ist das Produkt aus dem STRIKE LEVEL und R (t-1).

Das STRIKE LEVEL wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) ***Bestimmung Barriereereignis***

Bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren tritt ein Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") ein, wenn R (t) den BASISPREIS (t) an einem BEOBACHTUNGSTAG (t) unterschreitet.

5. ***Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhält. Die Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt davon ab, ob ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

Im Hinblick auf die Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) gilt Folgendes:

(A) In der BEOBACHTUNGSPERIODE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) tritt an keinem BEOBACHTUNGSTAG (t) ein BARRIEREEREIGNIS ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

(B) In der BEOBACHTUNGSPERIODE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) tritt an mindestens einem BEOBACHTUNGSTAG (t) ein BARRIEREEREIGNIS ein. In diesem Fall entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

6. ***Option: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

W. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22)

Die Einlösung von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. *Ausstattung*

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(2) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

(3) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. *Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag*

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. *Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

Der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. *Verzinsung*

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. *Einlösung am Rückzahlungstermin*

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

6. ***Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

X. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23)

Die Einlösung von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(2) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag***

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Die Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. *Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

Der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. *Verzinsung*

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. *Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)*

Die Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

> Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem[45] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

[45] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Option (3): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

7. ***Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Y. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(2) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

(3) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. *Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

Der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. *Verzinsung*

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. *Einlösung am Rückzahlungstermin*

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem[46] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

[46] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[47]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[48]

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

[47] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.
[48] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Z. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25)

Die Einlösung von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. ***Ausstattung***

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

(1) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(2) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS

(3) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. ***Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag***

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag***

Der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) werden.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) = VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. ***Einlösung am Rückzahlungstermin***

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem[49] Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen

[49] **Hinweis an den Anleger**: Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

(C) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

BEZUGSVERHÄLTNIS = RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) / FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL, oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES

LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

BASISPREIS = STRIKE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) ***Bestimmung Barriereereignis***

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[50]

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der

[50] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.[51]

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

  BARRIERE = BARRIERE LEVEL x ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS

  Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

  Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

7. ***Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)***

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

[51] **Hinweis an den Anleger**: Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

AA. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*:)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT I unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 202 bis 279, 315 bis 363, 377 bis 406 und 411 bis 435 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 245 bis 324, 361 bis 409, 423 bis 453 und 458 bis 482 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 187 bis 374 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 96 bis 237 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 101 bis 259 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 112 bis 302 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 122 bis 330 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 129 bis 342 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung;

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 127 bis 340 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 5. November 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 14. März 2025 ergänzten Fassung; und

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 136 bis 349 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 28. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 600 ff.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT II unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,

- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,

- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,

- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und

- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 136 bis 349 des Basisprospekts der UniCredit S.p.A. vom 28. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 600 ff.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die BESONDEREN BEDINGUNGEN unterteilen sich in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für bestimmte PRODUKTTYPEN gelten, und in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für alle PRODUKTTYPEN gelten.

Eine ergänzte Fassung der BEDINGUNGEN beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die entweder Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind oder in Bezug auf die entsprechenden WERTPAPIERE bei dem ZENTRALREGISTER niedergelegt werden.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

(a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN[*)] oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN enthalten ist[**)],

(b) eine konsolidierte Fassung der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN,

(c) eine konsolidierte Fassung der BESONDEREN BEDINGUNGEN,

welche die WERTPAPIERBEDINGUNGEN wiedergeben.

[*)] Im Fall von konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN integraler Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

[**)] Im Fall von nicht-konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN zusammen mit den entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Diese konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist kein Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter dem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[*Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt das Folgende:*

[*Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:*

§ 1 Form, Globalurkunde, Verwahrung**[**, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere**]]**

[*Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:*

§ 1 Form, Clearing-System, Buchregistrierung**]**

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**]**

[*Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:*

§ 1 Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen**[**, Ersetzung durch eine Globalurkunde**]**

§ 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

§ 3 Steuern

§ 4 Rang

§ 5 Ersetzung der Emittentin

§ 6 Mitteilungen

§ 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

§ 8 Vorlegungsfrist

§ 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen

§ 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**]**

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 7: Top Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 10: Express Wertpapiere

Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Bedingter Zusätzlicher Betrag**] [**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung, **[**Novation,**]** automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 **[**Rückzahlungsbetrag,**] [**Novationsbetrag, **]**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**]**

Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere

Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 23: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 24: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Bedingter Zusätzlicher Betrag**]** **[**, Unbedingter Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung**[**, Novation**]** **[**,automatische vorzeitige Rückzahlung**]**

§ 4 Rückzahlungsbetrag **[**, Novationsbetrag,**]** **[**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**]]**

Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag**]**

Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5 **[**Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**]** **[**(absichtlich ausgelassen)**]**

§ 6 Zahlungen**[**, Lieferungen**]**

§ 7 Marktstörungen

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen**[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8 **[**Anpassungen, Art der Anpassung,**]** Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung **[**des Referenzpreises**][**, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes**][**, Mitteilungen**][**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Ersatzreferenzmarkt, **[**Ersatzreferenzpreis,**]** Ersatzfeststellung, Mitteilungen**[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Neue ETC Emittentin, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8 Ersatzreferenzmarkt**[**, Ersatzbasiswert**][**, Ersatzfeststellung**]**, Mitteilungen**[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung**[**, Mitteilungen**][**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**][**, Gesetzliche Vorschriften**]]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:*

§ **[●]** Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen**[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Risikofreien Zinssatz als Referenzsatz, gilt Folgendes:*

§ **[●]** Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen**[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

§ **[●]** Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs**[**, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister**]**, Gesetzliche Vorschriften**]**

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

[*Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:*

[*Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]

[*Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der **[**UniCredit Bank GmbH**] [**UniCredit S.p.A.**]** (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** begeben.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der **[**UniCredit Bank GmbH**] [**UniCredit S.p.A.**]** (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.**]**

(2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin **[***Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle**]** trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Europe AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CEU**") verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

[(4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere:* Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

(a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer **[**WKN**] [**und**] [**ISIN**]** identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.

(b) "**Registerführende Stelle**" ist **[**Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CEU**")**] [***andere registerführende Stelle einfügen***]** oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

(c) "**Wertpapiere**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

(d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]]**

[*Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Clearing-System, Buchregistrierung

[*Im Falle von nennbetraglosen Wertpapieren, gilt Folgendes:*

(1) *Form*: Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in entmaterialisierter Form auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen][Zertifikate] begeben.**]**

[*Im Falle von Wertpapieren mit Nennbetrag, gilt Folgendes:*

(1) *Form*: Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in entmaterialisierter Form auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen][Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.**]**

(2) *Buchregistrierung*: Die Wertpapiere sind gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der jeweils geltenden Fassung (*Testo Unico della Finanza*, "**Einheitliches Finanzgesetz**") sowie den von der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) und der italienischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Commissione Nazionale per le Società*

e la Borsa - CONSOB) am 22. Februar 2008 erlassenen und jeweils geltenden Vorschriften über Zentralverwahrer, Abwicklungsdienste, Garantiesysteme und deren Verwaltungsgesellschaften in den Büchern des Clearingsystems registriert. Eine physische Inhaberurkunde zur Verbriefung der Wertpapiere wird nicht ausgegeben; das Recht des Wertpapierinhabers, eine Bescheinigung gemäß den Artikeln 83-quinquies und 83-novies Absatz 1 Buchstabe b) des Einheitlichen Finanzgesetzes zu verlangen bleibt unberührt. Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt durch Buchung auf den entsprechenden Depots, die bei dem Clearingsystem von einem unmittelbar oder mittelbar an das Clearingsystem angeschlossenen Intermediär ("**Depotinhaber**") geführt werden. Dementsprechend gilt der jeweilige Wertpapierinhaber, der zu einem bestimmten Zeitpunkt Inhaber eines bei einem Depotinhaber geführten Depots ist, als rechtmäßiger Inhaber der Wertpapiere und ist berechtigt, sämtliche damit verbundenen Rechte gemäß den Wertpapierbedingungen und den geltenden gesetzlichen Vorschriften auszuüben.**]**

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist **[**UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München**] [**UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien**] [***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist **[**UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München**] [**UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien**] [***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*:

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin**[**, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den

durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben **[**(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)**]].]**

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*:

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind (auch vorbehaltlich der nach dem Recht der Republik Italien umgesetzten Bail-in-Instrumente)) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorrangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem Emissionstag nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.**]**

§ 5

Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.**]**

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" eine Gesellschaft, über die die Emittentin Kontrolle ausübt, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei der Begriff "kontrolliert" ("*controllate*") die Bedeutung hat, die ihm in Artikel 93 des Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) zugewiesen wird, und die Begriffe "kontrollierend" sowie „gemeinsame Kontrolle“ entsprechend auszulegen sind.**]**

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

(1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][•]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

[*Im Falle von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:*

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.**]**

[*Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:*

§ 8

(absichtlich ausgelassen)**]**

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

[*Im Falle von Wertpapieren mit einer Globalurkunde, gilt das Folgende:*

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.**]**

[*Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:*

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht*: Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Form der Wertpapiere, die dem Recht der Republik Italien unterliegen.

(2) *Erfüllungsort*: Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand*: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München; mit Ausnahme der Bestimmungen über die Form der Wertpapiere, für die die Gerichte in Mailand (Tribunal of Milan), Italien, zuständig sind.**]]**

[*Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:*

§ 1

Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]

[*Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der **[**UniCredit Bank GmbH**] [**UniCredit S.p.A.**]** (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** begeben.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

(1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der **[**UniCredit Bank GmbH**] [**UniCredit S.p.A.**]** (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.**]**

(2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer **[**WKN**] [**und**] [**ISIN**]** identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.

(3) *Registerführende Stelle*: "**Registerführende Stelle**" ist **[**Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CEU**")**] [***andere registerführende Stelle einfügen***]** oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.

(4) *Besondere Definitionen*: In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:

"**Wertpapiere**" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene **[**Schuldverschreibungen**] [**Zertifikate**]** in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

[(5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde:* Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbriefte Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

(a) Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin **[***Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle**]** trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. **[***Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen CEU als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(b) Die Globalurkunde wird von Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CEU**") verwahrt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:*

(b) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.**]**

(c) Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet **[***zutreffende Definition aus Teil C einfügen***].]**

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

(1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist **[**UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München**] [**UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti 3 - Tower A - 20154 Mailand, Republik Italien**] [***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist **[**UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München**] [**UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti 3 - Tower A - 20154 Mailand, Republik Italien**] [***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**.

(3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die

zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*:

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin**[**, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben **[**(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)**]].]**

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*:

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind (auch vorbehaltlich der nach dem Recht der Republik Italien umgesetzten Bail-in-Instrumente)) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorrangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem Ausgabedatum nachrangig gegenüber den vorrangigen

Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.**]**

§ 5
Ersetzung der Emittentin

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

(c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und

(d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.**]**

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" eine Gesellschaft, über die die Emittentin Kontrolle ausübt, von dieser kontrolliert wird oder mit

dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei der Begriff "kontrolliert" ("*controllate*") die Bedeutung hat, die ihm in Artikel 93 des Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) zugewiesen wird, und die Begriffe "kontrollierend" sowie „gemeinsame Kontrolle“ entsprechend auszulegen sind.**]**

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

(1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[**siebten**][●]** Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "***Wertpapiere***" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

(1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.

(2) *Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(4) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.

(5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

(3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.**]**

Teil B – Produkt– und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "**Produkt- und Basiswertdaten**")

§ 1

Produktdaten

[*Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form[52] (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:*

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [*einfügen***]]**

[Abschlag: [*einfügen***]]**

Anpassbare Produktdaten: [Barriere**][,] [**Basispreis**][,] [**Bezugsverhältnis**][,] [**Bezugsfaktor**][,] [**Cap**][,] [**Ertragszahlungslevel (k)**][,] [**R (initial)**] [Finales Rückzahlungslevel][,] [Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)][,] [Basispreis (t)][,] [***einfügen***]**

[Aufschlag: [*einfügen***]]**

[Barriere: [*einfügen***]]**

[Barriere Level: [*einfügen***][[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)]]**

[Basispreis: [*einfügen***]]**

Basiswert: [*einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen***]**

[Benannter Ersatz-Referenzsatz: [*einfügen***]]**

[Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k): [*einfügen***]]**

[Beobachtungstag (k): [*einfügen***]]**

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [*einfügen***]]**

[Berechnungsbetrag: [*einfügen***]]**

[Bezugsfaktor: [*einfügen***]]**

[Bezugsverhältnis: [*einfügen***]]**

[Bildschirmseite: [*einfügen***]]**

[Bonusbetrag: [*einfügen***]]**

---

[52] In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

[Bonus Level: [*einfügen***]]**

[Cap: [*einfügen***]]**

[Cap Level: [*einfügen***]]**

[Eingetragener Referenzsatzadministrator: [ja**][**nein**]]**

[[Erwarteter] Emissionspreis: [*einfügen***]][53]**

[Emissionsstelle: [*Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen***]]**

[Emissionstag: [*einfügen***]][54]**

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [*einfügen***]]**

[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [*einfügen***]]**

[Erster Beobachtungstag: [*einfügen***]]**

Erster Handelstag: [*einfügen***]**

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Best out-Periode: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode: [*einfügen***]]**

[Erster Tag der Worst out-Periode: [*einfügen***]]**

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: [*einfügen***]]**

[Erster Zusätzlicher Betrag: [*einfügen***]]**

[Ertragszahlungsfaktor (k): [*einfügen***] [[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Ertragszahlungslevel (k): [*einfügen***]]**

[Faktor: [*einfügen***]]**

[Fester Zinssatz: [*einfügen***]]**

Festgelegte Währung: [*einfügen***]**

Finale[r] Beobachtungstag[e]: [*einfügen***]**

[5353] Sofern die WERTPAPIERBEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN nicht festgelegt worden ist, werden stattdessen die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen angegeben.

[54] Sofern die WERTPAPIERBEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen und der EMISSIONSTAG nicht für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

[Finaler Mindestbetrag: [*einfügen***]]**

[Finaler Rückzahlungsbetrag: [*einfügen***]]**

[Finaler Rückzahlungsfaktor: [*einfügen***] [[**höchstens**]**[**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)**]]**

[Finales Rückzahlungslevel: [*einfügen***]]**

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [*einfügen***]]**

[Fixing Sponsor: [*einfügen***]]**

[Fixing Sponsor$_p$: [*einfügen***]]**

[Fondsanteil: [*einfügen***]]**

[FX Bildschirmseite: [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (final): [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (initial): [*einfügen***]]**

[FX Beobachtungstag (k): [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs: [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (1): [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (2): [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs$_p$: [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (1)$_p$: [*einfügen***]]**

[FX Wechselkurs (2)$_p$: [*einfügen***]]**

[Gesamthöchstzinssatz: [*einfügen***]]**

[Höchstbetrag: [*einfügen***]]**

[Höchstzinssatz: [*einfügen***]]**

[Höchstzinssatzabschlag: [*einfügen***]]**

[Höchstzinssatzaufschlag: [*einfügen***]]**

[Höchstzusatzbetrag: [*einfügen***]]**

[Indexberechnungsgebühr in %: [*einfügen***]]**

[Indexbestandteil-Fonds: [*einfügen***]]**

Internetseite[n] der Emittentin: [*einfügen***]**

Internetseite[n] für Mitteilungen: [*einfügen***]**

ISIN: [*einfügen***]**

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Best in-Periode: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode: [*einfügen***]]**

[Letzter Tag der Worst in-Periode: [*einfügen***]]**

[Liefergegenstand: [*einfügen***]]**

[Lockout-Tag: [*einfügen***]]**

[Kontrakttermin [(initial)]: [*einfügen***]]**

[Kontrakttermin (final): [*einfügen***]]**

[Mindestbetrag: [*einfügen***]]**

[Mindestbetrag (k): [*einfügen***]]**

[Mindestzinssatz: [*einfügen***]]**

[Mindestzinssatzabschlag: [*einfügen***]]**

[Mindestzinssatzaufschlag: [*einfügen***]]**

[Mindestzusatzbetrag: [*einfügen***]]**

[Nennbetrag: [*einfügen***]]**

[Oberer Höchstbetrag: [*einfügen***]]**

[Oberer Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[Produktspezifischen Einstiegskosten: [*einfügen***]]**

[R (initial): [*einfügen***]]**

Referenzpreis: [*einfügen***]**

[Referenzpreis des Liefergegenstands: [*einfügen***]]**

[Referenzsatz-Administrator: **[***einfügen***]]**

[Referenzsatz-Fälligkeit: [*einfügen***]]**

[Referenzsatz-Finanzzentrum: [*einfügen***]]**

[Referenzsatz-Zeit: [*einfügen***]]**

[Referenzsatzwährung: [*einfügen***]]**

Reuters: [*einfügen***]**

[Reversebetrag: [*einfügen***]]**

[Reverse Level: [*einfügen***]]**

[RFR-Index: [*einfügen***]]**

[Risikofreier Zinssatz: [*einfügen***]]**

[Roll Over Termin[e]: [*einfügen***]]**

Rückzahlungstermin: [*einfügen***]**

Seriennummer: [*einfügen***]**

[Standardwährung: [*einfügen***]]**

[Strike Level: [*einfügen***]]**

[Tageszählungsbasis: [*einfügen***]]**

[Täglicher Cap: [*einfügen***]]**

[Täglicher Floor: [*einfügen***]]**

Tranchennummer: [*einfügen***]**

[Umrechnungsfaktor: [*einfügen***][**[1]**[**[100]**]]**

[Unterer Höchstbetrag: [*einfügen***]]**

[Unterer Partizipationsfaktor: [*einfügen***]]**

[Verzinsungsbeginn: [*einfügen***]]**

[Verzinsungsende: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert Referenzpreis: [*einfügen***]]**

[VolVergleichswert Sponsor: [*einfügen***]]**

[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): [*einfügen***]]**

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag [(k)]: [*einfügen***]]**

[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k): [*einfügen***] [[**höchstens**][**mindestens**] [***einfügen***]%] [**zwischen **[***einfügen***]**% und **[***einfügen***]**% **[**(indikativ bei **[***einfügen***]**%)]]**

[Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k): [*einfügen***]]**

WKN: [*einfügen***]**

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [*einfügen***]]**

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [*einfügen***]]**

[Zinsbetrag: [*einfügen***]]**

[Zinsperiodenendtag[e]: [*Zinsperiodenendtag(e) einfügen***]]**

[Zinsschwelle: [*einfügen***]]**

[Zinszahltag[e]: [*Zinszahltag(e) einfügen***]**

[Zinssatz: [*Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen***]]**

[Zusätzlicher Betrag (k): [*einfügen***]]**

[Zusätzlicher Betrag (l): [*einfügen***]]**

[Zuwendungen: [*einfügen***]]**

§ 2

Basiswertdaten

[*Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:] **[***Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen:* **Tabelle 2.1 a.:]**

Basiswert	**Basiswert-währung**	**[FX Wech-selkurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloom-berg]**	**Index-sponsor**	**Indexbe-rechnungs-stelle**	**[Eingetra-gener Refe-renzwertad-ministrator]**	**Internet-seite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[**ja**][**nein**]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswertwäh-rung**	**[FX Wechsel-kurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**Maßgebliche Börse**	**Internetseite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswert-währung**	**[FX Wech-selkurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloom-berg]**	**Referenz-markt**	**[Eingetra-gener Refe-renzwert-administra-tor]**	**Internet-seite**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[ja][nein]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Börsengehandelten Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:*

Basiswert	**Basiswert-währung**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloom-berg]**	**[Maßgebli-che Börse]**	**[ETC Emit-tent]**	**[ETC Ba-siswert]**	**Internet-seite**
[*Bezeich-nung des Basiswerts einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfü-gen***]**	**[***Bloomberg Ticker einfü-gen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**[Futures-Referenzwert]**	**Basiswertwährung**	**[FX Wechselkurs]**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**[Kontraktterm[e]] [Roll Over Termin[e]]**	**Referenzmarkt**	**Internetseite**
[*Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontraktermin bzw. Roll Over Termin einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind, gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	**Basiswertwährung**	**[WKN]**	**[ISIN]**	**[Reuters]**	**[Bloomberg]**	**[Maßgebliche Börse]**
[*Bezeichnung des Basiswerts einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloombergticker einfügen***]**	**[***einfügen***]**

[Tabelle 2.2:]

Basiswert	**[Administrator]**	**[Anlageberater]**	**[Verwahrstelle]**	**[Verwaltungs-gesellschaft]**	**[Portfolio-verwalter]**	**[Abschlussprüfer]**	**[Internetseite]**
[*einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***Name des Abschlussprüfers einfügen***]**	**[***Name der Internetseite einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1b:

Liefergegenstand	**[Währung des Liefergegenstands]**	**[WKN des Liefergegenstands]**	**[ISIN des Liefergegenstands]**	**[Reuters Code des Liefergegenstands]**	**[Bloomberg Code des Liefergegenstands]**	**Maßgebliche Börse des Liefergegenstands**	**Internetseite des Liefergegenstands**
[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	**[Währung des Liefergegenstands]**	**[WKN des Liefergegenstands]**	**[ISIN des Liefergegenstands]**	**[Reuters Code des Liefergegenstands]**	**[Bloomberg Code des Liefergegenstands]**	**[Berechnungsstelle des Liefergegenstands**	**Emittentin des Liefergegenstands**	**Basiswert des Liefergegenstands**	**[Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**	**[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]**	**[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]**	**[Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**	**Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands**
[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]]	[*einfügen*]	[*einfügen*]	[*einfügen*]]	[*einfügen*]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil als Liefergegenstand vorsehen, gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1 [b]:]

Liefergegen-stand	**[Währung des Liefergegen-stands]**	**[WKN des Lie-fergegen-stands]**	**[ISIN des Lie-fergegen-stands]**	**[Reuters Code des Liefergegenstands]**	**[Bloomberg Code des Lie-fergegen-stands]**	**[Verwaltungs-gesellschaft des Liefergegen-stands]**	**[Maßgebliche Börse des Lie-fergegen-stands]**	**Internet-seite[n] des Liefergegen-stands**
[*Bezeichnung des* **[***Basis-werts***] [***Liefer-gegenstands***]** *einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***RIC einfügen***]**	**[***Bloombergti-cker einfügen***]**	**[***Verwaltungs-gesellschaft einfügen***]**	**[***einfügen***]**	**[***Internetseite einfügen***]**

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.**]**

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

[*Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:*

Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 7: Top Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Protect

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap

[*Im Fall von [Reverse] [Bonus] [Protect] [All Time High Protect] [Cap] [Top] Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**dieser Maßgeblichen Börse**] [**des Clearance Systems**] [**von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im

Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)**]** **[**geöffnet ist**]** **[**und**]** **[**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

["**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Barriere Level x R (initial).**]]**

[*Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap, Protect, Protect Cap und Top Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** **[**Unterschreiten**]** **[**Überschreiten**]** der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**]** **[**vom Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**]** **[**des Basiswerts**]** **[**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist **[**das Unterschreiten**]** **[**das Überschreiten**]** der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird

durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

[*Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Top, Protect, Protect Cap, All Time High Protect und All Time High Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, gilt Folgendes:*

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Strike Level x R (initial).**]]**

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**] [**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

["Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["Finaler Beobachtungstag" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**]**

[Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**]** **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**]** **[[**am**]****[**vom**]** Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** / **[**(**][**Basispreis**]** **[**R (initial)**]** **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (initial)**]** **[**x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)**]** **[**/ FX (initial)**]** **[**/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))**][**)**]]**

[Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor **[**x Umrechnungsfaktor**]** **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]].**

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]]**

[*Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Bonusbetrag**" **[**ist **[**der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[[**(Reverse Level – Bonus Level)**]** **[**Bonus Level**]** **[**x R (initial)**]** x Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]].]** **[[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x **[**Bonus Level**]** **[**(Reverse Level –Bonus Level)**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1)

(final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]].] [[**Der Bonusbetrag**]** entspricht dem Höchstbetrag.**]]**

["**Bonus Level**" ist das Bonus Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Cap**" ist **[**der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**Cap Level x R (initial).**]**

[*Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]] [**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["**Clearing System**" ist **[**Clearstream Europe AG ("**CEU**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**] [**Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("**Monte Titoli**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***].]**

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert. **[***Details einfügen***]]**

[*Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes*:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr.

389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.**]**

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**][**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittentin**" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. **[**Die **[**jeweilige**]** ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

([●]) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhän-

gig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Basiswerts**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**]****[**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**]****[**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**]****[**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]]]**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]]**.**]**

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,

wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[**●**]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[**●**]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[**●**]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[**●**]**) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["Fondslieferstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder eine Einstellung des Systems**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[**;**]]**

[(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an**].]**

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.**]]**

["**Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**]** **[**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**]** **[**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes*:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**]****[**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist,

dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht **[**wird**][**werden**]**.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[**●**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**●**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**,**]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen**[**,**]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[**,**]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][**,**]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu

den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung**]** **[**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**]**, ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der **[**Basiswertwährung**]** **[**Festgelegten Währung**]** pro Einheit der **[**Festgelegten Währung**]** **[**Basiswertwährung**]]** **[**und**]** **[[**FX Wechselkurs**]**, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**]** **[**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]]** **[**FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**]** **[**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]]** **[**FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap, Protect Cap, Top, All Time High Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Höchstbetrag**" ist **[**der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[[**Cap**]** **[**Reversebetrag-Cap**]** **[**Reverse Level - Cap**]** x Bezugsfaktor **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]]** **[[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x **[(**Reverse Level - Cap Level)**]** **[**Cap Level**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX

(2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-

Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder

Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][;]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle]**[,][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des

Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a)**]** die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des

Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**;**]**

[([●]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist**]**;**]**

([●]) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch

[den**]** **[**einen anderen**]** **[**nächstfälligen**]** Futures-Kontrakt am Referenzmarkt **[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[**●**]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**]** **[***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]**

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:*

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am **[**letzten**]** Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**]**.**]**

[*Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (final)$_{best}$**" ist der höchste Referenzpreis an **[**einem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**]****[**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]** **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus **[***Cap**]** Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Reversebetrag**" ist **[**der Reversebetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Reverse Level **[**x R (initial)**]** x Bezugsfaktor **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]]]**

["**Reverse Level**" ist das Reverse Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**]**.**]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**]** **[**zehnte**]** **[**●**]** Berechnungstag vor dem letzten**]** **[**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**]** **[***anderen Stichtag einfügen***]** **[**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[**●**]]** in § **[**1**]****[**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]**.**]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**]** **[**des Fonds**]**. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Zusätzlicher Betrag (l)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

(2) *Zusätzlicher Betrag (l):* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Bonus und Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts**]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des Basiswerts **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** errechnet.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere*

[*Im Fall von Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.**]**

[*Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2)

(final) x FX (1) (initial))**]**

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht R (final) x **[**Bezugsverhältnis**]** **[**Bezugsfaktor **[**x FX (final)**]** **[**x (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]].**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial))/ FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.**]]**

[*Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch **[***Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

  [*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag R (final) x Bezugsverhältnis.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch **[**nicht kleiner als der Bonusbetrag und**]** nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x

FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht R (final) x **[**Bezugsverhältnis**]****[**Bezugsfaktor **[**x FX (final)**]** **[**x (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]]**.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.**]]**

[*Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere*

[*Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.**]]**

[*Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.**]**

[*Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Reverse Level - R (final) / R (initial)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.**]]**

[*Produkttyp 5: Protect Wertpapiere*

[*Im Fall von Protect Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis**[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))

/ (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere*

[*Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

  In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]** und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]** und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.**]]**

[*Produkttyp 7: Top Wertpapiere*

[*Im Fall von Top Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / R (initial) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.**]]**

[*Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x $R\ (final)_{best}$ / R (initial)

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / R (initial)**]**

[*Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final)$_{best}$ / R (initial)

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / R (initial)**]]**

Produkttyp 10: Express Wertpapiere

Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[*Im Fall von [Best] Express, Express Plus, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**und**] [**an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**] [**über **[**den Basiswert**] [**und**] [**den Liefergegenstand**]] [**und**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**] [**bzw. der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**] [**des Clearance Systems**] [**von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die

Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)**]** **[**geöffnet ist**]** **[**und**]** **[**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Barriere Level x R (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** **[**Unterschreiten**]** der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**]** **[**vom Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**]** **[**des Basiswerts**]** **[**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**]****[•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Strike Level x R (initial).**]**

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**]** **[**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

["**Basiswert des Liefergegenstands**" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**] [**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin **[**und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**] [**verschiebt**] [**verschieben**]** sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag **[**oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands**]** ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag **[**und ein Berechnungstag des Liefergegenstands**]** ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag **[**oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands**]**, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**] [**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**]** **[[**am**]****[**vom**]** Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

["**Berechnungstag des Liefergegenstands**" ist jeder Tag, an dem **[**der Referenzpreis des Liefergegenstands **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** **[**von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**]]** **[**der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**]** **[**für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** / **[(]**Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**]** **[**x Umrechnungsfaktor**]** **[**x FX (final)**]** **[**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**]** **[**/ FX (final)**]** **[**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**x FX (initial)**]** **[**x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)**]** **[**/ FX (initial)**]** **[**/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))**][)]]**.

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Rückzahlungswert (Knock-out) / **[(]**Referenzpreis des Liefergegenstands (final) **[**x FX_p (final)**]** **[**x FX $(1)_p$ (final) / FX $(2)_p$ (final)**]** **[**/ FX_p (final)**]** **[**/ (FX $(1)_p$ (final) / FX $(2)_p$ (final))**][)]**.

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands**" **[**ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.**]**

["Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.**]]**

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**] [**bzw.**] [**den Liefergegenstand**]] [**sowie von**] [**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["Clearing System" ist **[**Clearstream Europe AG ("**CEU**")**] [**Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("**Monte Titoli**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***].]**

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert. **[***Details einfügen***]]**

[*Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes*:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:*

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Emittentin des Liefergegenstands**" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**] [•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist **[**das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).**]]]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**] [**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittentin**" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. **[**Die **[**jeweilige**]** ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

([●]) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.**]**

["**Finaler Mindestbetrag**" ist der Finale Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Im Fall von **[***Best**]** Express Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

["**Finaler Rückzahlungsfaktor**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Finales Rückzahlungslevel**" ist **[**das Finale Rückzahlungslevel, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt**] [**der Finale Rückzahlungsfaktor x R (initial)**].]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** das Investmentvermö-

gen, das diesen **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.**]**

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]**, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]**, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["Fondsersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt;

über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vor-

liegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]**;**]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Basiswerts**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**]****[**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**]****[**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**]****[**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x.***]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]].]**

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen

Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[([**●**]) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[●]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[([**●**]) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[●]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[([**●**]) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des **[**Fonds**]****[**Liefergegenstands**]** zuständigen Personen.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder eine Einstellung des Systems**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[**;**]]**

[(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an**].]**

["Futures-Nachfolgeereignis" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.**]]**

["Futures-Referenzwert" ist **[**der Rohstoff**]** **[**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**]** **[**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Fixing Sponsor$_p$" ist der Fixing Sponsor$_p$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["FX" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["FX (1)" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["FX (1) (final)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["FX (1) (initial)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["FX (1) (k)" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).**]**

["FX (1)$_p$" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1)$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["FX (1)$_p$ (final)" ist FX (1)$_p$ am FX Beobachtungstag (final).**]**

["FX (1)$_p$ (initial)" ist FX (1)$_p$ am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["FX (2)" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor

auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2) (k)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX $(2)_p$**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses $(2)_p$, wie vom Fixing $Sponsor_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX $(2)_p$ (final)**" ist FX $(2)_p$ am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX $(2)_p$ (initial)**" ist FX $(2)_p$ am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (k)**" ist FX am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX Beobachtungstag (k)**" ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**]****[**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**]****[**und**]****[**FX_p**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX_p**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX $Wechselkurses_p$, wie vom Fixing $Sponsor_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX_p (final)**" ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX_p (initial)**" ist FX_p am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass:

[(a) ein geeigneter **[**Neuer Fixing Sponsor**] [**und/oder**] [**Neuer Fixing $Sponsor_p$**]**

(wie in § **[●]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[●]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[,]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**Liefergegenstand **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**] [**und/oder**] [**FX Wechselkurs$_p$**] [**FX Wechselkurs $(1)_p$ und/oder FX Wechselkurs $(2)_p$**]** beziehen**[,]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf **[**FX**] [**und/oder**] [**FX$_p$**]** auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**] [**FX**] [**und/oder**] [**FX$_p$**]** unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[,]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des **[**Fixing Sponsors**] [**und/oder**] [**Fixing Sponsors$_p$**], [**das jeweilige**] [**FX**] [**und/oder**] [**FX$_p$**]** zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**] [**FX**] [**und/oder**] [**FX$_p$**]** notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**]**,

ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der **[**Basiswertwährung**]** **[**Festgelegten Währung**]** pro Einheit der **[**Festgelegten Währung**]** **[**Basiswertwährung**]]** **[**und**]** **[[**FX Wechselkurs**]**, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

["FX Wechselkurs (1)" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**]** **[**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]]** **[**FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["FX Wechselkurs (2)" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**]** **[**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]]** **[**FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["FX Wechselkurs$_p$" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands**]** **[**der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung**],** ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der **[**Währung des Liefergegenstands**]** **[**Festgelegten Währung**]** pro Einheit der **[**Festgelegten Währung**]** **[**Währung des Liefergegenstands**]]** **[**und**]** **[[**FX Wechselkurs$_p$**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

["FX Wechselkurs (1)$_p$" ist der FX Wechselkurs $(1)_p$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["FX Wechselkurs (2)$_p$" ist der FX Wechselkurs $(2)_p$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung

bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Indexzertifikat**" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung, deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Internetseite[n] des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Liefergegenstand**" ist **[**ein **[**Fondsanteil**] [**Indexzertifikat**]] [**eine Aktie**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**] [**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse

für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][;]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle]**[,][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a)**]** die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**;**]**

[(**[**●**]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist**]**;**]**

(**[**●**]**) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer an-

deren Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["**Maßgebliche Börse des Liefergegenstands**" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse **[**oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität**]**, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**]** **[**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch **[**den**]****[**einen anderen**]** **[**nächstfälligen**]** Futures-Kontrakt am Referenzmarkt **[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**]** **[***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]**

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Mindestbetrag (k)**" ist der Mindestbetrag (k), in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (k) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (k)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**]** **[**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**].]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]** bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen**]**;

(**[●]**) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(**[●]**) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;

(**[●]**) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für

die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen

oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]**;**]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Liefergegenstands**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Liefergegenstands **[**überschreitet**]****[**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Liefergegenstands **[**überschreitet**]****[**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T}\times\left(\sum_{q=1}^{T}\ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**]****[**Referenzpreis**]** des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x.***]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]].]**

Weitere wesentliche Ereignisse:

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähn-

lichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[([●]) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um **[**●**]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um **[**●**]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[([●]) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[**●**]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[([●]) die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig**]**.**]**

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;

(c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;

(d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;

(e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;

(f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;

(g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

(h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

[(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;**]**

[([**●**]) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;**]**

[([**●**]) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;**]**

([**●**]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des **[**Basiswerts**]** **[**und/oder des Liefergegenstands**]** oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**]****[**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]** **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.**]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt**]**.**]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.**]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands **[**(final)**]** multipliziert mit dem Referenzpreis des **[**Basiswerts des**]** Liefergegenstands **[**(final)**]**.**]]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**] [**zehnte**] [●]** Berechnungstag vor dem letzten**] [**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***] [**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Rückzahlungswert (Knock-out)**" ist der Rückzahlungswert (Knock-out), der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Rückzahlungswert (Knock-out) = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (R (final) / Basispreis) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**][**des Liefergegenstands**]**. Sofern der **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]** eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des **[**Fonds**][**Liefergegenstands**]** bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["VolVergleichswert" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["VolVergleichswert Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch R (k).

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][●]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist **[**das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (k**)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l**)" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Zusätzlicher Betrag]

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:*

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:*

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist **[**und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist**]**, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(**[●]**) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt **[**darüber hinaus**]** die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).**]**

§ 3

Rückzahlung, [Novation,]automatische vorzeitige Rückzahlung

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, **[**vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses **]** durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem **[**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**]** **[**Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag**]** multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und geteilt durch FX_p (final)**]** **[**und geteilt durch (FX $(1)_p$ (final) / FX $(2)_p$ (final))**]** **[**und multipliziert mit FX_p (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX $(1)_p$ (final) / FX $(2)_p$ (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

(2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.**]]**

([●])) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis **[**aber kein Barriereereignis**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, [Novationsbetrag,]Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

(1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 10: Express Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

[- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**].]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

[*Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem Floor gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

  [*Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

[*Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag*

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**].]**

  [*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**].]**

[*Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere*

[*Im Fall von Best Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  [Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**].]**

  [*Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Best Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  [Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**].]**

[*Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere*

[*Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  [Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall **[***Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]**.**]**

[*Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.**]]**

[*Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes*:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  [Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (final) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

(2) *Novationsbetrag:* Der Novationsbetrag entspricht dem Rückzahlungswert (Knock-out).**]**

[([**●**]) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**x FX (k) / FX (initial)**]** **[**x FX (initial) / FX (k)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**]** **[**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**]**.**]**

[([**●**]) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) **[**(mit k = **[●]**) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) (mit k = **[●]**)**]** bestimmt sich gemäß folgender Formel:

[Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (Strike Level + Partizipationsfaktor x (R (k) / R (initial) – Strike Level)) **[**x FX (k) / FX (initial)**]** **[**x FX (initial) / FX (k)**]** **[**x (FX (1)

(initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**]** **[**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**]**

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestbetrag (k).**]]**

Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere

Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen **[**nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**und**] [**an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**] [**über **[**den Basiswert**] [**und**] [**den Liefergegenstand**]] [**und**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln **[**der Maßgeblichen Börse**] [**bzw. der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**] [**des Clearance Systems**] [**von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im

Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)**]** **[**geöffnet ist**]** **[**und**]** **[**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

["**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Barriere Level x R (initial).**]]**

[*Im Fall täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder**]** Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**]** **[**vom Referenzmarkt**]** **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**]** veröffentlichten **[**Kurs**]** **[**des Basiswerts**]** **[**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**]**.**]**

[*Im Fall stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist, im Hinblick auf einen Beobachtungstag (t), das Unterschreiten von Strike (t) durch R (t).

"**Barriereereignistag**" ist der erste Beobachtungstag (t), an dem ein Barriereereignis

eintritt.**]**

["**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

["**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**Strike Level x R (initial)**].]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Basispreis (b)**" ist der Basispreis (t) am maßgeblichen Barriereereignistag.

"**Basispreis (t)**" ist Strike Level x R (t-1) am maßgeblichen Beobachtungstag (t).**]**

"**Basiswert**" ist **[[**der Basiswert**][**ein Fondsanteil**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt**]**.

["**Basiswert des Liefergegenstands**" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benannter Ersatz-Referenzsatz**" ist der Satz oder Referenzwert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist **[**jeder Berechnungstag**]** **[**der Zeitraum**]** zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Zeitraum zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem **[**Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**][**Finalen Beobachtungstag**]** (einschließlich).**]**

["**Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist die Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**]** **[**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der

[entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag (t)**" ist jeder Berechnungstag in der Beobachtungsperiode der Barriere, an dem kein Marktstörungsereignis vorliegt.

"**Beobachtungstag (t-1)**" ist der Berechnungstag, der dem maßgeblichen Beobachtungstag (t) unmittelbar vorausgeht und an dem kein Marktstörungsereignis vorlag.**]**

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["**Finaler Beobachtungstag**" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**] [**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**] [**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag **[**oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands**]** ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag **[**und ein Berechnungstag des Liefergegenstands**]** ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**] [**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag **[**oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands**]**, dann **[**verschiebt**][**verschieben**]** sich **[**der Rückzahlungstermin**][**und**][**der Zinszahltag**]** entsprechend.**] [**Der **[**Rückzahlungstermin**][**und der**][**Zinszahltag**] [**verschiebt**][**verschieben**]** sich entsprechend.**] [**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**] [**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**] [[**am**]**[vom**]** Referenzmarkt**] [**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

["**Berechnungstag des Liefergegenstands**" ist jeder Tag, an dem **[**der Referenzpreis des Liefergegenstands **[**durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft**] [**von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**]] [**der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**] [**für gewöhnlich**]** veröffentlicht wird.**]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes*:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** / **[(]**Basispreis **[**/ Umrechnungsfaktor**] [**x FX (final)**] [**x FX (1) (final) / FX (2) (final)**] [**/ FX (final)**] [**/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))**] [**x FX (initial)**] [**x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)**] [**/ FX (initial)**] [**/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))**][)]**

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Rückzahlungswert (Knock-out) / **[(]**Referenzpreis des Liefergegenstands (final) **[**x FX_p (final)**] [**x $FX(1)_p$ (final) / $FX(2)_p$ (final)**] [**/ FX_p (final)**] [**/ ($FX(1)_p$ (final) / $FX(2)_p$ (final))**][)]**.

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands**" **[**ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.**]**

["Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.**]]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der **[**Referenzsatz**] [**Risikofreie Zinssatz**]** angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]**

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von **[**Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**] [**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]] [**bzw.**] [**den Liefergegenstand**] [**Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["Clearing System" ist **[**Clearstream Europe AG ("**CEU**")**] [**Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**")**] [**Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("**Monte Titoli**")**] [***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***].]**

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert. **[***Details einfügen***]]**

["Eingetragener Referenzsatzadministrator" bezeichnet, dass der **[**Referenzsatz**]**

[Risikofreie Zinssatz**]** von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzsatzadministrator für den **[**Referenzsatz**] [**Risikofreien Zinssatz**]** existiert.**]**

[*Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes*:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes*:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Emittentin des Liefergegenstands" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode" ist in Bezug auf **[**die jeweilige Zinsperiode**] [**den jeweiligen Zinszahltag**]** der **[[**jeweilige**]** Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**] [[**fünfte (5.) Bankgeschäftstag**] [●]** vor Beginn der **[**betreffenden**]** Zinsperiode.**] [**Wenn ein solcher Tag

kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode.**]]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.**]**

["**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fester Zinssatz**" **[**für die jeweilige Zinsperiode**]** ist der **[**jeweilige**]** Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**]****[**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittentin**" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. **[**Die **[**jeweilige**]** ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

([●]) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festgelegte Stückelung**" ist die Festgelegte Stückelung im definierten **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]**.**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines*

Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.**]**

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** das Investmentvermögen, das diesen **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** emittiert bzw. das Investmentvermö-

gen, an dessen Vermögen der **[**Fondsanteil**][**Liefergegenstand**]** eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.**]**

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]**, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]**, jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["Fondsersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

(a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**]****[**Referenzpreises**]** **[**oder die Kursnotierung des Basiswerts**]** **[**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung**[**;**]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**]****[**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**]** **[**die Historische Volatilität des Basiswerts **[**überschreitet**]****[**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**]****[**Referenzpreis**]** des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x.***]][**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]].]**

["Fondskündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Fondsersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich

untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um **[**●**]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um **[**●**]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(**[**●**]**) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(**[**●**]**) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(**[**●**]**) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

(a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder

(b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.**]**

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des **[**Fonds**]****[**Liefergegenstands**]** zuständigen Personen.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** **[**und/oder eine Einstellung des Systems**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[**;**]]**

[(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an**].]**

["**Futures-Nachfolgeereignis**"** ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.**]]**

["**Futures-Referenzwert**"** ist **[**der Rohstoff**]** **[**die Schuldverschreibung**]**, **[**der**]** **[**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[["**Fixing Sponsor**"** ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Fixing Sponsor$_p$**"** ist der Fixing Sponsor$_p$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**FX**"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1) (final)**"** ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1)$_p$**"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1)$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)$_p$ (final)**"** ist FX (1)$_p$ am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2)**"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2) (final)**"** ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2)$_p$**"** ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2)$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**]****[**FX Beobachtungstag

(final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**]** **[**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**]** **[**FX**]****[**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht **[**wird**]****[**werden**]**.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX_p**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses$_p$, wie vom Fixing Sponsor$_p$ auf der FX Bildschirmseite **[**für **[**●**]** Uhr, Ortszeit **[**●**]]** veröffentlicht.**]**

["**FX_p (final)**" ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2)$_p$ (final)**" ist FX (2)$_p$ am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter **[**Neuer Fixing Sponsor**]** **[**und/oder**]** **[**Neuer Fixing Sponsor$_p$**]** (wie in § **[**●**]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[**●**]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**,**]]**

[(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**Liefergegenstand **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**]** **[**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** **[**und/oder**]** **[**FX Wechselkurs$_p$**]** **[**FX Wechselkurs (1)$_p$ und/oder FX Wechselkurs (2)$_p$**]** beziehen**[**,**]]**

[(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf **[**FX**]** **[**und/oder**]** **[**FX_p**]** auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** **[**FX**]** **[**und/oder**]** **[**FX_p**]** unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[**,**]]**

[(●) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][**,**]]**

[(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der

Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des **[**Fixing Sponsors**] [**und/oder**] [**Fixing Sponsors$_p$**]**, **[**das jeweilige**] [**FX**] [**und/oder**] [**FX_p**]** zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**] [**FX**] [**und/oder**] [**FX_p**]** notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**] [**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["FX Wechselkurs" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung**] [**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**]**, ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der **[**Basiswertwährung**] [**Festgelegten Währung**]** pro Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Basiswertwährung**]] [**und**] [[**FX Wechselkurs**]**, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

["FX Wechselkurs (1)" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**] [**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]] [**FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["FX Wechselkurs (2)" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**] [**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]] [**FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]]**

["FX Wechselkurs$_p$ " ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands**] [**der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung**]**, ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der **[**Währung des Liefergegenstands**] [**Festgelegten Währung**]** pro Einheit der **[**Festgelegten Währung**] [**Währung des Liefergegenstands**]] [**und**] [[**FX Wechselkurs$_p$**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

["FX Wechselkurs (1)$_p$ " ist der FX Wechselkurs $(1)_p$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["FX Wechselkurs (2)$_p$ " ist der FX Wechselkurs (2)$_p$, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr

berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Indexzertifikat**" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung, deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internet-

seite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Internetseite[n] des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Fondskündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**] [**oder**] [**Referenzsatz-Kündigungsereignis**].]**

["**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode**" ist in Bezug auf **[**die jeweilige Zinsperiode**] [**den jeweiligen Zinszahltag**]** der **[[**jeweilige**]** Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**] [[**fünfte (5.) Bankgeschäftstag**] [●]** vor dem Ende der **[**betreffenden**]** Zinsperiode.**] [**Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode.**]]**

["**Liefergegenstand**" ist **[**ein **[**Fondsanteil**] [**Indexzertifikat**]] [**eine Aktie**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der nach der Lockout-Methode oder der Payment Delay-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:*

"**Lockout-Tag**" ist **[**der **[***Zahl einfügen*] RFR-Berechnungstag, der dem **[[**jeweiligen**]** Zinszahltag**] [**Rückzahlungstermin**]** vorausgeht**] [**der Lockout-Tag, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**].]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der

Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**]** **[**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**]** **[**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][**;**]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle]**[**,**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes*:

[(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;**]**

[(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;**]**

[(●) die Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a)**]** die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**;**]**

[(**[**●**]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist**]**;**]**

(**[**●**]**) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

["Maßgebliche Börse des Liefergegenstands" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse **[**oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität**]**, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch **[**den**][**einen anderen**] [**nächstfälligen**]** Futures-Kontrakt am Referenzmarkt **[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]**

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.**]**

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]** bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird**[** und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist**].]**

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**;

(b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen**]**;

(**[●]**) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(**[●]**) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;

(**[●]**) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

(a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen**[**,**]** **[**oder**]** (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände **[**oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des **[**NIW**][**Referenzpreises**]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(h) die Verwaltungsgesellschaft **[**oder ein sonstiger Fondsdienstleister**]** stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds **[**bzw. für die Erbringung der Dienstleistung**]** und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft **[**bzw. durch einen anderen Dienstleister**]** ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;

über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als **[**●**]** reduziert werden;**]**

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

(●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

(●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

[(●) die Einstellung oder eine länger als **[**8**]** **[**●**]** Bankgeschäftstage andauernde Ver-

zögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**];]**

[(●) die Veröffentlichung des **[**NIW**][**Referenzpreises**] [**oder die Kursnotierung des Liefergegenstands**] [**an der Maßgeblichen Börse**]** erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands**[;]]**

[*Volatilität:*

(**[**●**]**) **[**die Historische Volatilität des Liefergegenstands **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von **[***einfügen***]**%.**] [**die Historische Volatilität des Liefergegenstands **[**überschreitet**][**unterschreitet**]** die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um **[***einfügen***]** Prozentpunkte.**]**

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage**[**, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,**]** gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T}\left[\ln\left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^{T} \ln\left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der **[**NIW**][**Referenzpreis**]** des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag**[**, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist**]**;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden **[***Anzahl der Tage einfügen***]** Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(\mathrm{t}) = \sqrt{\frac{\sum_{\mathrm{p}=1}^{\mathrm{T}}\left[\ln\left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)}\right] - \frac{1}{\mathrm{T}} \times \left(\sum_{\mathrm{q}=1}^{\mathrm{T}} \ln\left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{\mathrm{T}-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist **[***Anzahl der Tage einfügen***]**;

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [*x*]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert *x*.**]]]**;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)**]].]**

Weitere wesentliche Ereignisse:

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

[(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[([**●**]) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um **[●]** % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um **[●]** % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

[([**●**]) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von **[***Betrag mit Währung einfügen***]**; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);**]**

([**●**]) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[([**●**]) die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig**]**.**]**

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;

(c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;

(d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;

(e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;

(f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;

(g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

(h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;

[(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;**]**

[(**[**●**]**) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;**]**

[(**[**●**]**) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;**]**

(**[**●**]**) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (b)**" ist R (t) am Barriereereignistag.

"**R (b-1)**" ist R (t-1) in Bezug auf den Barriereereignistag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[***Best***]** **[***Worst***]** out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der

[Best**] [**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**] [**Worst**]** in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**] [**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**] [**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode (einschließlich).**]]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**R (t)**" ist der Referenzpreis am maßgeblichen Beobachtungstag (t).

"**R (t-1)**" ist der Referenzpreis am maßgeblichen Beobachtungstag (t-1).**]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des **[**Basiswerts**] [**und/oder des Liefergegenstands**]** oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

["**Referenzbanken**" sind **[[**vier**]** **[***einfügen***]** Großbanken im **[**Euro-Zonen**]** **[**Londoner**]** **[***einfügen***]** Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden**]** **[[**fünf**]** **[●]** führende Swaphändler im Interbanken-Markt**]** **[***ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen***].]**

[*Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]****[**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**]****[**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]** **[**und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:*

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.**]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[**und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt**].]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.**]**

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands **[**(final)**]** multipliziert mit dem Referenzpreis des **[**Basiswerts des**]** Liefergegenstands **[**(final)**].]]**

["**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.**]**

["**Referenzsatz-Einstellungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Emittentin darf den **[**Referenzsatz**] [**Risikofreien Zinssatz**]** nicht mehr für die Wertpapiere verwenden,

(b) der Referenzsatz-Administrator stellt die Berechnung und Veröffentlichung des **[**Referenzsatzes**] [**Risikofreien Zinssatz**]** dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,

(c) der Referenzsatz-Administrator wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzsatz-Administrator betreffend) wurde durch den Referenzsatz-Administrator oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,

(d) der **[**Referenzsatz**] [**Risikofreie Zinssatz**]** wurde anderweitig eingestellt, oder

(e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der **[**Referenzsatz**] [**Risikofreie Zinssatz**]** nach ihrer Einschätzung ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der **[**Referenzsatz**] [**Risikofreie Zinssatz**]** messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird **[**("**nicht mehr repräsentativ**")**]**;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Referenzsatz-Fälligkeit**" ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Referenzsatz-Kündigungsereignis**" ist **[**folgendes Ereignis**] [**jedes der folgenden Ereignisse**]**:

[(a)**]** ein Referenzsatz-Einstellungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter **[**Ersatzreferenzsatz**] [**Ersatz-Zinssatz**]** (wie in § **[●] [**(1)**]** der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung**[**;**] [**oder

(b) eine Anpassung nach § **[●]** (2) **[**oder (3)**]** der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;**]**

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["**Referenzsatzwährung**" ist die Referenzsatzwährung, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Referenzsatz-Zeit**" ist die Referenzsatz-Zeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Referenzsatz-Administrator]**" ist der Referenzsatz-Administrator, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**RFR-Beobachtungsperiode**" ist **[**in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode**] [**in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag**]** der Zeitraum zwischen dem **[**jeweiligen**]** Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem **[**jeweiligen**]** Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (ausschließlich).**]**

["**RFR-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der **[**Risikofreie Zinssatz**] [**RFR-Index**]** durch den Referenzsatz-Administrator **[**unter normalen Umständen**] [**veröffentlicht**] [**festgelegt**]** wird.**]**

["**RFR-Ersetzungstag**" ist in Bezug auf ein Referenzsatz-Einstellungsereignis der Tag, an dem der Referenzsatz-Administrator die Veröffentlichung des Risikofreien Zinssatzes einstellt, bzw. der Tag, an dem der Risikofreie Zinssatz nicht länger verwendet werden kann oder nicht mehr repräsentativ ist.**]**

["**RFR (final)**" ist **[**in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode**]** der RFR-Referenzpreis am **[**jeweiligen**]** Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.**]**

["**RFR (initial)**" ist **[**in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode**]** der RFR-Referenzpreis am **[**jeweiligen**]** Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.**]**

["**RFR-Index**" ist der **[**auf den Risikofreien Zinssatz bezogene**]** RFR-Index, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**RFR-Level (i)**" ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in **[**jeweiligen**] [**Zinsperiode**] [**RFR-Beobachtungsperiode**]** der durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und **[**am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag**]** auf der Bildschirmseite **[**zur Referenzsatz-Zeit**]** veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, **[**ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag**] [**bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels **[**(i)**]** der vorausgegangenen **[**5**] [●]** RFR-Berechnungstage**]**. **[***Im Fall der Lockout- und Payment Delay-Methode, gilt Folgendes:* Das RFR-Level (i) ist in Bezug auf jeden RFR-Berechnungstag von **[**einem**] [**dem **[**jeweiligen**]]** Lockout-Tag (einschließlich) bis zum **[[**jeweiligen**] [**unmittelbar darauffolgenden**]** Zinszahltag**] [**Rückzahlungstermin**]** (ausschließlich) der durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und für den **[**jeweiligen**]** Lockout-Tag veröffentlichte Risikofreie Zinssatz.**] [**Das jeweilige RFR-Level (i)

ist **[**nicht größer als der Tägliche Cap**]** **[**und**]** **[**nicht kleiner als der Tägliche Floor**].]]**

["RFR-Level (i-CD)" ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode der am **[●]** RFR-Berechnungstag vor dem betreffenden RFR-Berechnungstag durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und **[**am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag**]** auf der Bildschirmseite **[**zur Referenzsatz-Zeit**]** veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, **[**ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level **[**(i)**]** **[**(i-CD)**]** in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag**]** **[**bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level **[**(i)**]** **[**(i-CD)**]** nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels **[**(i)**]** **[**(i-CD)**]** der vorausgegangenen **[**5**]** **[●]** RFR-Berechnungstage**].]**

["RFR-Referenzpreis" ist der vom Referenzsatz-Administrator bestimmte Wert des RFR-Index, der auf der Bildschirmseite **[**zur Referenzsatz-Zeit**]** veröffentlicht wird.**]**

["Risikofreier Zinssatz" ist der Risikofreie Zinssatz (*Risk Free Rate* – RFR), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["Roll Over Termin" ist **[**der **[[**fünfte**]** **[**zehnte**]** **[●]** Berechnungstag vor dem letzten**]** **[**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**]** **[***anderen Stichtag einfügen***]** **[**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**]****[**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["Rückzahlungswert (Knock-out)" ist der Rückzahlungswert (Knock-out), der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Rückzahlungswert (Knock-out) = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (R (final) / Basispreis) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Tageszählungsbasis**" ist die Basis für die Zählung der Tage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Täglicher Cap**" ist der Tägliche Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Täglicher Floor**" ist der Tägliche Floor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes*:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, **[**sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist**] [**, wie in den Fondsdokumenten festgelegt**][**des Fonds**][**des Liefergegenstands**]**. Sofern der **[**Fonds**][**Liefergegenstand**]** eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des **[**Fonds**][**Liefergegenstands**]** bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.**]**

["**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder

die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

(d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.**]**

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzei-

tigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][●]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist **[**das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).**]**

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.**]**

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den **[***einfügen***]** **[**TARGET-**]** **[**Londoner**]** **[***Ort einfügen***]** Bankgeschäftstag vor **[[**Beginn**]** **[**dem Ende**]** der jeweiligen Zinsperiode**][**dem jeweiligen Zinszahltag**]**. **["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem **[** das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) betriebsbereit ist**]** **[**an dem Geschäftsbanken in **[**London**]** **[***Ort einfügen***]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.**]]**

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet **[**in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode**] [**den **[**jeweiligen**]** Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode**] [**den **[**jeweiligen**]** Zinsperiodenendtag**] [**und in Bezug auf die letzte Zinsperiode**] [**den **[**jeweiligen**]** Lockout-Tag**].]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).**]**

["**Zinsperiode**" ist der **[**jeweilige**]** Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[**ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am**]** Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

["**Zinsperiode**" ist der **[**jeweilige**]** Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[**ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich) und von jedem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).**] [**Die letzte Zinsperiode endet am**] [**Verzinsungsende**] [**Zinsperiodenendtag**]** (ausschließlich).**]**

["**Zinsperiode**" ist **[**in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag**]** der Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Zinszahltag (einschließlich) bis zum betreffenden Zinszahltag (ausschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den ersten Zinszahltag beginnt am Verzinsungsbeginn (einschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den letzten Zinszahltag endet am Verzinsungsende (ausschließlich).**]**

["**Zinsperiodenendtag**" ist **[**der**] [**jeder**]** Zinsperiodenendtag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt **[***Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*, jedoch spätestens der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig eingelöst werden**]**. **[[**Der**]** Zinsperiodenendtag**[**e**] [**unterliegt**] [**unterliegen**]** Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.**]]**

["**Zinsschwelle**" **[**für die jeweilige Zinsperiode**]** ist die **[**jeweilige**]** Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.**]**

["**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.**]**

[[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

"**Zinszahltag**" ist der **[***Tag und Monat einfügen***]** eines jeden Jahres.**]**

["**Zinszahltag**" ist **[**der**] [**jeder**]** Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Der**]** Zinszahltag**[**e**] [**unterliegt**] [**unterliegen**]** Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.**]]**

["**Zinszahltag**" ist **[**in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode**]** **[**jeweils**]** der **[**fünfte (5.)**]** **[●]** Bankgeschäftstag nach jedem Zinsperiodenendtag. **[**Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.**]]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung**[**, Bedingter Zusätzlicher Betrag**]** **[**, Unbedingter Zusätzlicher Betrag**]**

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.**]**

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[**Verzinsungsende**]** **[**Zinsperiodenendtag**]** (ausschließlich) zum Zinssatz verzinst.**]**

[(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden **[**zu ihrem Nennbetrag**]** **[**zu ihrem Berechnungsbetrag**]** für **[**die**]** **[**jede**]** Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.**]**

[*Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist **[**im Hinblick auf die jeweilige Zinsperiode**]** der Zinssatz, **[**wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.**]]**

[*Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:*

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist **[**im Hinblick auf die jeweilige Zinsperiode**]** der Referenzsatz **[**für die Referenzsatz-Fälligkeit**]**, wie er **[**am entsprechenden Zinsfeststellungstag**]** **[**auf der Bildschirmseite angezeigt wird**]** **[**von der Berechnungsstelle bestimmt wird**][**,**]** **[**multipliziert mit dem Faktor**]** **[[**und**]** **[**zuzüglich**]** **[**abzüglich**]** des **[**Aufschlags**]** **[**Abschlags**]]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:*

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.**]**

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode ist nicht kleiner als Null.**]**

[(3) *Zinsbetrag:* **[**Der **[**jeweilige**]** "**Zinsbetrag**" je Festgelegte Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.**]**

[Der "**Zinsbetrag**" **[**für die jeweilige Zinsperiode**]** wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** mit dem **[**jeweiligen**]** Zinstagequotienten multipliziert wird.**]**

Der **[**jeweilige**]** Zinsbetrag wird am **[**entsprechenden**]** Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des **[**jeweiligen**]** Zinsbetrags für jeden weiteren dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) folgenden Zinszahltag.**]]**

[(4) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y_1**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y_2**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M_1**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M_2**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D_1**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist; und

"**D_2**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:*

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).**]]**

[*Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:*

(4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:**]** die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**]** **[**die**]** Anzahl der Tage in der Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**]**.**]**

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:**]** die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**]** **[**die**]** Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**]**, und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch **[**das Produkt aus (1) der**] [**die**]** Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode **[**und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden**].]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

(5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzsatzwährung für die **[**entsprechende**]** Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatz-Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses, jeweils zur genannten Referenzsatz-Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[[(a)**]** jede der Referenzbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzzentrums zur Referenzsatz-Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzsatzwährung für die **[**entsprechende**]** Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatz-Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzsatzwährung für die **[**entsprechende**]** Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.**]**

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für derivative Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle**]**

[[(b)**]** den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzsatz-Administrator festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle **[**bis **[●] [**am Zinsfeststellungstag**]]** den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzsatz-Administrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

(i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzsatz-Administrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz **[**oder die Zentralbank für die **[**Festgelegte Währung**] [**Referenzsatzwährung**]]** empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,

(ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,

(iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatz-Zeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden **[**fünf**] [***andere Anzahl einfügen***] [**Bankgeschäftstage**] [***andere Definition einfügen***]** vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag

verwenden.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage einer Aufzinsungsmethode ermittelt wird, gilt Folgendes:*

(5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" **[**in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode**]** ist der aufgezinste Risikofreie Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

[*Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Observation Period Shift-Methode oder der Lockout-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:*

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0}\left(1+\frac{\text{RFR}-\text{Level (i)}\times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}}\right)-1\right]\times\frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}\text{]}$$

[*Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Lookback-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:*

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0}\left(1+\frac{\text{RFR}-\text{Level (i}-\text{CD})\times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}}\right)-1\right]\times\frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}\text{]}$$

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.**]**

Wobei gilt:

"**t_0**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der **[**maßgeblichen**]** **[**Zinsperiode**]** **[**RFR-Beobachtungsperiode**]**.

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der **[**maßgeblichen**]** **[**Zinsperiode**]** **[**RFR-Beobachtungsperiode**]** bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der **[**maßgeblichen**]** **[**Zinsperiode**]** **[**RFR-Beobachtungsperiode**]** die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der **[**maßgeblichen**]** **[**Zinsperiode**]** **[**RFR-Beobachtungsperiode**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines RFR-Index ermittelt wird, gilt Folgendes*:

(5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist **[**in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode**]** der aufgezinste Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

$$\left(\frac{\text{RFR (final)}}{\text{RFR (initial)}} - 1\right) \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{\text{t}}$$

[Wenn RFR (final) oder RFR (initial) **[**in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode**]** nicht veröffentlicht wird, ist der Referenzsatz der gemäß folgender Formel bestimmte aufgezinste Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr):

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0}\left(1 + \frac{\text{RFR Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}}\right) - 1\right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{\text{t}}$$

Wobei gilt:

"**t_0**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der **[**maßgeblichen**]** RFR-Beobachtungsperiode.

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der **[**maßgeblichen**]** RFR-Beobachtungsperiode bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der **[**maßgeblichen**]** RFR-Beobachtungsperiode die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der **[**maßgeblichen**]** RFR-Beobachtungsperiode.**]**

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.**]]**

[(6) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.**]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(**[●]**) *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn in der Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k) an keinem Beobachtungstag (t) ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn in der Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k) mindestens einmal ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:*

(**[●]**) *Unbedingter Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt **[**darüber hinaus**]** die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).**]]**

§ 3

Rückzahlung [, Novation] [, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[*Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

[(1)**]** *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, **[**vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses**]** durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem **[**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**]** **[**Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag**]** multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und geteilt durch FX_p (final)**]** **[**und geteilt durch (FX $(1)_p$ (final) / FX $(2)_p$ (final))**]** **[**und multipliziert mit FX_p (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX $(1)_p$ (final) / FX $(2)_p$ (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

(2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.**]]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung

des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

(ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, **[**vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses**]** durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** pro Wertpapier **[**gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen**]**. Führt das Bezugsverhältnis zu einem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**, wird **[**anstatt der Lieferung des Bruchteils des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]]** ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteils des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem **[**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**]** **[**Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag**]** multipliziert mit dem **[**nicht lieferbaren**]** Bruchteil des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** **[**und geteilt durch den Umrechnungsfaktor**]** **[**und geteilt durch FX (final)**]** **[**und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und multipliziert mit FX (final)**]** **[**und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))**]** **[**und geteilt durch FX_p (final)**]** **[**und geteilt durch $(FX (1)_p$ (final) / $FX (2)_p$ (final))**]** **[**und multipliziert mit FX_p (final)**]** **[**und multipliziert mit $(FX (1)_p$ (final) / $FX (2)_p$ (final))**]** errechnet.**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

(2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.**]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

(**[●]**) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis **[**und kein Barriereereignis**]** eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6

der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 4

Rückzahlungsbetrag, [Novationsbetrag,] [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[(1)**]** *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.
- **[**Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX

(2) (final) x FX (1) (initial))**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch **[***im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:*

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

[*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch **[***im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

  [*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX

(2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

[*Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere*

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]**.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x (1 - Partizipationsfaktor x (Basispreis (b) – R (b)) / R (b-1) **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**])**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**].]**

[*Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX

(initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.
- **[**Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:*

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.
- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch **[***im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]**

  [*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

[*Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag*

[*Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem **[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**] [**x FX (initial) / FX (final)**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x

(FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.

- **[**Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch **[***im Fall von Express <u>Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:</u>* nicht kleiner als der Mindestbetrag und**]** nicht größer als der **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.**]**

  [*<u>Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag</u>:*

  Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.**]]**

[*<u>Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes</u>:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.**]**

[*<u>Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes</u>*:

(2) *Novationsbetrag:* Der Novationsbetrag entspricht dem Rückzahlungswert (Knock-out).**]**

[*<u>Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes</u>:*

(**[**●**]**) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**.**]]]**

Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere

[*Im Fall von Twin-Win **[**Cap**]** Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse **[**über den Basiswert**] [**in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]**, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.**]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) **[**die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;

(d)**]** eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüt-

tung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;

(c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;

(b) ein **[**dem**][**den**]** vorstehend genannten Ereignis**[**sen**]** im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System **[**und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)**]** **[**geöffnet ist**]** **[**und**]** **[**an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen**]**.

"**Barriere**" ist **[**die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Barriere Level x R (initial).**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder **]**Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle**]** **[**vom Referenzmarkt**]** veröffentlichten **[**Kurs**]** **[**des Basiswerts**]** **[**Referenzpreis**]** während der Beobachtungsperiode der Barriere **[**bei kontinuierlicher Betrachtung**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Barriereereignis**" ist das **[**Berühren oder **]**Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

"**Basispreis**" ist **[**der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**Strike Level x R (initial).**]**

"**Basiswert**" ist **[**der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]** **[**der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.**]**

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).**]**

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist **[**der **[**jeweilige**]** Anfängliche Beobachtungstag**]** **[**jeder der Anfänglichen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Anfängliche Beobachtungstag. **[**Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. **[**Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.**]]**

["Beobachtungstag (k)" ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

["Finaler Beobachtungstag" ist **[**der **[**jeweilige**]** Finale Beobachtungstag**]** **[**jeder der Finalen Beobachtungstage**]**, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn **[**dieser Tag**]** **[**einer dieser Tage**]** kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der **[**entsprechende**]** Finale Beobachtungstag. **[**Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich ent-

sprechend.**]** **[**Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.**]** **[**Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.**]** **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]** Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.**]**

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis **[**von der Maßgeblichen Börse**]** **[**durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle**]** **[[**am**]****[**vom**]** Referenzmarkt**]** veröffentlicht wird.**]**

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.**]**

[*Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:*

"**Cap**" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:*

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden**]** verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.**]**

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.**]**

["Clearing System" ist **[**Clearstream Europe AG ("**CEU**")**]** **[**Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("**Monte Titoli**")**]** **[***Andere(s) Clearing System(e) einfügen***].]**

["Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert. **[***Details einfügen***]]**

[*Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes*:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.**]**

[*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes*:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes*:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der **[**Best**] [**Worst**]** out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch R (k).**]**

["**Ertragszahlungslevel (k)**" ist **[**das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).**]]**

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[**Hierbei handelt es sich um einen indika-

tiven Wert.**]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am **[**letzten**]** Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von **[**fünf**][•]** Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.**]]**

[*Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes*:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende **[**Rohstoff**][**Rohstoff Futures-Kontrakt**]**, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittentin**" bezeichnet die Emittentin, die den Basiswert herausgibt. **[**Die **[**jeweilige**]** ETC Emittentin ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.**]**

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) die Auflösung oder Liquidation der ETC Emittentin oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

(d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts**[**;

([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;**]**

([●]) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor.**]**

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[*Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert **[**oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile**] [**oder Derivaten bezogen auf den **[**Rohstoff**][**Index**]**, der vom Basiswert nachvollzogen wird,**] [**oder Derivaten bezogen auf **[●]]** (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse

mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.**]**

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**] [**und/oder eine Einstellung des Systems**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**[**;**]]**

[(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an**].]**

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.**]]**

["**Futures-Referenzwert**" ist **[**der Rohstoff**] [**die Schuldverschreibung**], [**der**] [**die**]** dem Basiswert zugrunde liegt. **[**Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

[*Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:*

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (1) (k)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX (2)**" ist das **[**offizielle**]** Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite **[**für **[●]** Uhr, Ortszeit **[●]]** veröffentlicht.**]**

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (2) (k)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).**]**

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).**]**

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).**]**

["**FX (k)**" ist FX am FX Beobachtungstag (k).**]**

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).

["**FX Beobachtungstag (k)**" ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).**]**

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der **[**Finale Beobachtungstag**][**FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**] [**FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt**]**. **[**Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).**]**

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem **[**das jeweilige**] [**FX**][**FX (1) und FX (2)**]** vom Fixing Sponsor veröffentlicht **[**wird**][**werden**]**.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § **[●]** (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § **[●]** (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**[**,**]]**

[(**[●]**) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den **[**Basiswert **[**oder seine Bestandteile**]] [**FX Wechselkurs**] [**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** beziehen**[**,**]]**

[(**[●]**) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen,

Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von **[**dem jeweiligen**]** FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist**[**,**]]**

[([**●**]) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**][**,**]]**

[([**●**]) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, **[**das jeweilige**]** FX zu veröffentlichen;

(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von **[**dem jeweiligen**]** FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil **[**dieses**]** **[**eines dieser**]** Wechselkurse**[**s**]** notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung**]** **[**der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung**]**, ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der **[**Basiswertwährung**]** **[**Festgelegten Währung**]** pro Einheit der **[**Festgelegten Währung**]** **[**Basiswertwährung**]]** **[**und**]** **[[**FX Wechselkurs**]**, wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Basiswertwährung.**]** **[**der Basiswertwährung in die Standardwährung.**]][** FX Wechselkurs (1), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]**

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der **[**Wechselkurs für die Umrechnung **[**der Standardwährung in die Festgelegte Währung.**]** **[**der Festgelegten Währung in die Standardwährung.**]][**FX Wechselkurs (2), wie in § **[●]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]]]**

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen

festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

(a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

(b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall von Cap Wertpapieren gilt Folgendes:*

["**Höchstbetrag**" ist **[**der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [[**Nennbetrag**] [**Berechnungsbetrag**]** x Cap Level **[**x FX (initial) / FX (final)**] [**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**] [**x FX (final) / FX (initial)**] [**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**].]]**

["**Höchstzusatzbetrag**" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie **[**in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1**]** in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.**]**

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;

(c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) eine Rechtsänderung **[[**und/oder eine Hedging-Störung**]]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;**]**

[(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**][**;**]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)**].**

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kursentwicklung des Basiswerts**" ist der Quotient aus R(final) (als Zähler) und R (initial) (als Nenner).

["**Kündigungsereignis**" bedeutet **[**Aktienkündigungsereignis**] [**Indexkündigungsereignis**] [**Rohstoffkündigungsereignis**] [**ETC Kündigungsereignis**] [**Futures-Kündigungsereignis**] [**oder FX Kündigungsereignis**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:*

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der **[**Best**] [**Worst**]** in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[*Im Fall einer Aktie Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a) die Maßgebliche Börse **[**oder Festlegende Terminbörse**]** öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**]** **[**Bestandteile**]** an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen **[**Wertpapiere**]** **[**Bestandteile**]** zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen **[**oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen**]**;

(d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag**][;]**

[(e)**][**(●)**]** die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts[in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle]**[,][;]**

[*Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:*

(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,**]**

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;

(b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

(a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;

(b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse **[**oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse**]** während der regulären Handelszeit;

(c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse **[**oder Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

[(a)**]** die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt**[**;**]**

[(**[**●**]**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist**]**;**]**

(**[**●**]**) ein vorzeitiger Handelsschluss des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

(i) dem tatsächlichen Handelsschluss an dem Referenzmarkt **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag und

(ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System des Referenzmarkts **[**oder der Festlegenden Terminbörse**]** an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall einer Aktie , eines Index oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgebliche Börse**" ist **[**die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**] [**die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **[**durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen**]** entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.**]**

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung **[**des Basiswerts**] [**der Bestandteile des Basiswerts**]** an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert **[**bzw. seinen Bestandteilen**]** (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist **[**am Anfänglichen Beobachtungstag**] [**zum Emissionstag**]** der Futures-Kontrakt, wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[**●**]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[**An jedem Roll Over Termin **[**nach Feststellung des Referenzpreises**]** wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch **[**den**][**einen anderen**] [**nächstfälligen**]** Futures-Kontrakt am Referenzmarkt **[**, der **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[**●**]]** in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens **[**einem Monat**] [***andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen***]]]** ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.**]**

["**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Oberer Höchstbetrag**" ist der Obere Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Oberer Partizipationsfaktor**" ist der Obere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (final)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Finalen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Ersten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Betrachtung gilt Folgendes:*

"**R (initial)**" ist der **[**höchste**]** **[**niedrigste**]** Referenzpreis an **[**jedem der Anfänglichen Beobachtungstage**]** **[**jedem **[***Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen***]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[**Best**]** **[**Worst**]** in-Periode (einschließlich)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).**]**

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

(a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

(b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)**]** das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird **[**oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)**]**.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzmarkt**" ist **[**der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**][**der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.**]**

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

"**Referenzpreis**" ist der **[**in der Basiswertwährung gerechnete**]** Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**[**,**]** **[**und**]** **[[**am**]****[**vom**]** Referenzmarkt veröffentlicht**]** **[**und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet**]**.

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes*:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

(c) eine Rechtsänderung **[**und/oder eine Hedging-Störung**]** liegt **[**bzw. liegen**]** vor**[**;

(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig**].]**

["**Roll Over Termin**" ist **[**der **[[**fünfte**] [**zehnte**] [●]** Berechnungstag vor dem letzten**] [**letzte**]** Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt**] [***anderen Stichtag einfügen***] [**jeder Roll Over Termin wie **[**in der Spalte "Basiswert" der Tabelle **[●]]** in § **[**1**][**2**]** der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt**].]**

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.**]**

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Unterer Höchstbetrag**" ist der Untere Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

"**Unterer Partizipationsfaktor**" ist der Untere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.**]**

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie **[**in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten**]** **[**in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen**]** festgelegt.**]**

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.**]**

§ 2

Verzinsung**[**, Zusätzlicher Betrag**]**

[(1)**]** *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

(2) Wenn ein Ertragszahlungsereignis **[**und kein Barriereereignis**]** eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. **[**Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (R (k) – R (initial)) / R (initial) **[**x FX (k) / FX (initial)**]** **[**x FX (initial) / FX (k)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**]** **[**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**]**

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).**]**

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag **[**x FX (k) / FX (initial)**]** **[**x FX (initial) / FX (k)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**]** **[**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**].]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag **[**x FX (k) / FX (initial)**]** **[**x FX (initial) / FX (k)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**]** **[**x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**]** .**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:*

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag **[**x FX (k) / FX (initial)**]** **[**x FX (initial) / FX (k)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))**]** **[**x (FX (1) (k) x FX (2)

(k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)**]**.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:*

(**[**●**]**) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt **[**darüber hinaus**]** die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.**]**

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[*Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere*

- Wenn R (final) größer oder gleich dem Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (100% + Oberer Partizipationsfaktor x (R (final) / Basispreis - 100%)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (100% + Unterer Partizipationsfaktor x (100% - R (final) / Basispreis)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x **[**Partizipationsfaktor x**]** R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))

/ (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]]**

[*Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere*

- Wenn R (final) größer oder gleich dem Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (100% + Oberer Partizipationsfaktor x (R (final) / Basispreis - 100%)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  [Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Obere Höchstbetrag.**]**

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x (100% + Unterer Partizipationsfaktor x (100% - R (final) / Basispreis)) **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  [Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Untere Höchstbetrag.**]**

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

  Rückzahlungsbetrag = **[**Nennbetrag**]** **[**Berechnungsbetrag**]** x **[**Partizipationsfaktor x**]** R (final) / Basispreis **[**x FX (initial) / FX (final)**]** **[**x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))**]** **[**x FX (final) / FX (initial)**]** **[**x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))**]**

  [Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Obere Höchstbetrag.**]**

[Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.**]**

[*Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:*

§ 5

[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[*Im Fall von Wertpapieren mit Außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:*

(1) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an **[**dem zehnten Bankgeschäftstag**] [***einfügen***]** vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren ohne Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:*

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:*

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer

solchen Einheit aufgerundet werden.**]**

(2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.

(3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

(4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

(5) *Lieferung:* Die Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der **[**Basiswert**] [**Liefergegenstand**]**wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. **[**Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]** eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem **[**Basiswert**] [**Liefergegenstand**]** auszuüben.**]**

(6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein **[**Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges**]** Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den **[**Basiswert**] [**Liefergegenstand**]** gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu

liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum **[**Barwert des Rückzahlungspreises**]** **[**Novationsbetrag**]** zurückgekauft werden. **[**Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]** am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.**]** **[**Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des **[**NIW**]** **[**oder**]** **[**Referenzpreises**]** **[**des Liefergegenstands**]** am Finalen Beobachtungstag**[**, sofern zu diesem **[**NIW**]** **[**oder**]** **[**Referenzpreis**]** **[**des Liefergegenstands**]** Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können**]** oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt**].]]**

§ 7

Marktstörungen

[(1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag **[**oder Roll Over Termin**]** der betreffende Beobachtungstag **[**bzw. Roll Over Termin**]** **[**auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben**]****[**auf den Berechnungstag verschoben, der unmittelbar auf den nächsten folgenden Berechnungstag folgt**]**, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]**

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.**]**

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag **[**,**]** **[**bzw.**]** **[**Roll Over Termin**]** **[**bzw. FX Beobachtungstag**]** **[**bzw. Zinsfeststellungstag**]** wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis **[**des Liefergegenstands**]** für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der **[**Ablauftermin für diese Derivate**]****[**Berechnungstag, der unmittelbar auf den Ablauftermin für diese Derivate folgt,**]** als der entsprechende Beobachtungstag **[**bzw. Roll Over Termin**]**.**]**

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)).**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren auf einen Index als Basiswert und mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:*

(1) *Novation*: Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Rückzahlung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörungsereignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.

(2) *Verschiebung:* Im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. **[**Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.**]**

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird

der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.**]**

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag **[**bzw. FX Beobachtungstag**]** wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

(3) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 **[**(2)**]** der Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.**]**

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als **[***Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen***]** aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um **[***Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen***]** an diesem **[***Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen***]** angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]]**

[*Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das

Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

(a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse*: In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.

(b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:

(i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder

(iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel

zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(c) *Rückgängigmachung einer Anpassung*: Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.

(2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:

(a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten*: Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des Basiswerts auswirkt).

(b) *Ersetzung des Basiswerts*: Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert den Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers der Emittentin des ursprünglichen Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung ausschließlich entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert als Ersatzbasiswert bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle

zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

(3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

(4) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[([●]) **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(●) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

[Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes] [, Mitteilungen] [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

[(1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (**[●]**) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

(**[●]**) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

(**[●]**) *Ersatzfeststellung* **[***des Referenzpreises***]***:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter

Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus**] [**, aber vor dem Rückzahlungstermin**]** veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. **[**Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes*:

(**[●]**) *Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstands:* Wird **[**ein**] [**der**]** Referenzpreis des **[**Basiswerts des**]** Liefergegenstands **[**(final)**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der **[**Verwaltungsgesellschaft**] [**Emittentin des Liefergegenstands oder Berechnungsstelle des Liefergegenstands**] [**Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**] [**Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands**]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus**]**, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. **[**Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Einlösung erfolgen soll, die ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Liefergegenstands bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

(**[●]**) *Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands* **[***bzw. Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands***]**: Werden die unter dem Liefergegenstand geschuldeten Leistungen **[**bzw. der Basiswert des Liefergegenstands**]** nicht länger durch die Berechnungsstelle des Liefergegenstands **[**bzw. durch die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**]**, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" **[**bzw. "**Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**"**]**) berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Berechnungsstelle des Liefergegenstands **[**bzw. auf die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**]** in diesen Wertpapierbedingungen auf die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands **[**bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**]**. Die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands **[**bzw. die Neue Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**]** wird gemäß

§ 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.**]]**

[([●]) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[([●]) **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]]**

([●]) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatzreferenzmarkt:* Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den Basiswert bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(3)][(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[[(2)**]** *Ersatzreferenzpreis*: Wenn ein Referenzpreisersetzungesereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Referenzpreis durch einen anderen offiziellen, vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurs des Basiswerts (der "**Ersatzreferenzpreis**") zu erset-

zen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festzulegen; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzpreis bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzpreis fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz **[**(4)**]** definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzpreis als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzpreis, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

[(2)**][**(3)**]** *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des **[**Basiswerts**] [[**eines**]** Futures-Kontrakts**]** nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von **[**30**] [**90**] [**•**]** Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch vor dem Rückzahlungstermin**]** veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(3)**][**(4)**]** *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[(4)**][**(5)**]** **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

[(●)**]** *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes*:

§ 8

Neue ETC Emittentin, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Neue ETC Emittentin*: Wird die ETC Emittentin als Schuldnerin des Basiswerts ersetzt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der neuen ETC Emittentin festgelegt wird. In diesem Fall ist ab der Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf die ETC Emittentin als eine Bezugnahme auf die neue ETC Emittentin zu verstehen.

(2) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. **[**Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

(**[●]**) **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(●) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:*

§ 8

Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatzreferenzmarkt:* Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei eine andere Terminbörse in Betracht, auf der für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Basiswert stattfindet;

ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (**[●]**) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[(2) *Ersatzbasiswert*: Wenn ein Futures-Nachfolgeereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch den vom Referenzmarkt als Nachfolge-Future-Kontrakt bekanntgegebenen Future-Kontrakt (den "**Ersatzbasiswert**") zu ersetzen. Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (**[**2**][**3**][**4**]**) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

[([2]**[**3**]**) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs **[**des Basiswerts**] [[**des**] [**eines**] [**Maßgeblichen**]** Futures-Kontrakts**]** nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von **[**30**] [**90**] [●]** Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung**[**, aber noch vor dem Rückzahlungstermin**]** veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.**]**

([2]**[**3**][**4**]**) *Mitteilungen***[***, Ermächtigung***]***:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne

der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

([3]**[**4]**[**5]) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:*

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung[, Mitteilungen][, Ermächtigung][, Gesetzliche Vorschriften]

(1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

(a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse*: In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.

(b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:

(i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder

(iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

(2) *Art der Anpassung*: Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) die folgenden Maßnahmen ergreifen:

(a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten*: Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Teilung oder Zusammenlegung von Fondsanteilen).

(b) *Nachfolgefonds*: Tritt an die Stelle des Fonds ein Nachfolgefonds, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Nachfolgefonds. In diesem Fall ist ab der Nachfolge jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Fonds als eine Bezugnahme auf den Nachfolgefonds zu verstehen. Erforderlichenfalls ist die Berechnungsstelle berechtigt, auch die Produkt- und Basiswertdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen.

(3) *Ersatzbasiswert*: Wenn ein Fondsersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts

und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Fonds (bzw. die zugehörigen Anteile) in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert bzw. zugehörigem Fonds im Hinblick auf dessen Risikoprofil, der Anlageziele, Anlagestrategie, Währung der **[**jeweiligen**]** Fondsanteile, Berechnungshäufigkeit des **[**NIW**]** **[**Referenzpreises**]** vergleichbar ist.

Ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (**[●]**) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:*

(**[●]**) *Ersatzfeststellung:* Wird ein **[**NIW**]** **[**Referenzpreis**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der **[**Verwaltungsgesellschaft**]** **[**Maßgeblichen Börse**]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:*

(**[●]**) *Ersatzfeststellung:* Wird ein **[**NIW**]** **[**Referenzpreis**]**, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der **[**Verwaltungsgesellschaft**]** **[**Maßgeblichen Börse**]** nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten

Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.**]**

(**[●]**) *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

(**[●]**) **[***Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister*: Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

[(**[●]**) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:*

§ [●]

Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatzreferenzsatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses an oder vor einem Zinsfeststellungstag wird der Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz (der "**Ersatzreferenzsatz**") ersetzt. Der Referenzsatz soll dabei durch **[**den Benannten Ersatz-Referenzsatz**] [**oder, sofern der Benannte Ersatz-Referenzsatz zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr verfügbar ist, eingestellt wurde oder für die Wertpapiere nicht mehr genutzt werden kann,**] [**einen Referenzsatz**]** ersetzt werden, der gemäß der nachfolgenden Abfolge von Anpassungsmethoden (jeweils eine "**Anpassungsstufe**"):

(a) durch den Referenzsatz-Administrator, die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde öffentlich und für Dauer als Ersatz des ursprünglichen Referenzsatzes bestimmt wurde und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht für die Wertpapiere als Referenzsatz verwendet werden darf, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -

(b) üblicherweise als Ersatzreferenzsatz für vergleichbare Wertpapiere (insbesondere im Hinblick auf die **[**Festgelegte Währung**] [**Referenzsatzwährung**]**, die Art der Verzinsung und die Laufzeit) verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -

(c) üblicherweise als Referenzsatz für (x) Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der **[**Festgelegten Währung**] [**Referenzsatzwährung**]** oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -

(d) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der **[**Festgelegten Währung**] [**Referenzsatzwährung**]** und der Referenzsatz-Fälligkeit in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.**]**

[Der Ersatzreferenzsatz gilt, vorbehaltlich des Eintritts eines neuerlichen Referenzsatz-Einstellungsereignisses, für alle nachfolgenden Zinsperioden. In Bezug auf nachfolgende Zinsfeststellungstage kann jedoch eine erneute Anpassung auf der Grundlage einer zu diesem Zeitpunkt dann erstmöglichen höheren Anpassungsstufe gemäß der Reihung (a) bis (d) vorgenommen werden. Dies schließt den Wechsel von einem zuvor ausgewählten Tageszinssatz zu einem zuvor noch nicht veröffentlichten laufzeitbezogenen Zinssatz auf der gleichen Anpassungsstufe ein.**]**

(2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Dies umfasst insbesondere:

(a) die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Zinssatzes; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der Wertpapiere mittels einer Formel auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,

(b) die Methode zur Feststellung des Referenzsatzes (einschließlich etwaiger Rundungsregeln),

(c) die Referenzsatz-Fälligkeit, die verkürzt oder verlängert werden kann;

(d) die relevante Bildschirmseite, die Referenzsatz-Zeit und/oder das Referenzsatz-Finanzzentrum,

(e) den Zinstagequotienten,

(f) die Zinsfeststellungstage (einschließlich der maßgeblichen Bankgeschäftstage), die vom Beginn der jeweiligen Zinsperiode an deren Ende verschoben werden können, und/oder

(g) die Geschäftstageregelung gemäß § 6 (2) der Besonderen Bedingungen.

Solche Anpassungen sollen es der Berechnungsstelle ermöglichen,

(i) den Ersatzreferenzsatz im Einklang mit der dann vorherrschenden Marktpraxis zu verwenden oder

– soweit die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen vorherrschenden Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist, eine vorherrschende Marktpraxis für den Ersatzreferenzsatz nicht existiert oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führt –

(ii) den Ersatzreferenzsatz so zu verwenden, wie es die Berechnungsstelle als notwendig für seine Verwendung als Ersatzreferenzsatz für die Wertpapiere festlegt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(3) *Zinsanpassungsfaktor oder Spanne:* Die Berechnungsstelle kann neben einer Anpassung nach Absatz (2) auch einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des Zinssatzes oder Zinsbetrags **[**festlegen, um möglichst ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere vor Eintritt des Referenzsatz-Einstellungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere gerecht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**] [**so festlegen, dass die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.**]**

(4) *Mitteilungen:* Der Ersatzreferenzsatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) und (3) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

[(5) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister***]***:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt, Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(**[●]**) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines Risikofreien Zinssatzes ermittelt wird, gilt Folgendes:*

§ [●]

Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatz-Zinssatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses wird der Risikofreie Zinssatz durch einen von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ausgewählten Zinssatz ersetzt (der "**Ersatz-Zinssatz**"):

Der Ersatz-Zinssatz ist der Ersatzzinssatz (einschließlich etwaiger Spannen und Anpassungen), der offiziell von einer zuständigen Institution oder Behörde oder einem von einer solchen Institution oder Behörde einberufenen oder bestätigten Ausschuss ausgewählt oder empfohlen wird (der "**Empfohlene Zinssatz**").

Sofern kein Empfohlener Zinssatz offiziell ausgewählt oder empfohlen wird, bestimmt die Berechnungsstelle den Ersatz-Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung eines branchenüblichen Ersatzes für den Risikofreien Zinssatz.

Die Ersetzung wird zum RFR-Ersetzungstag wirksam.

(2) *Anpassungen*: Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

(3) *Mitteilungen:* Der Ersatz-Zinssatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Zinssatzes sind alle Bezugnahmen auf den ersetztem Risikofreien Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Zinssatz zu verstehen. Bezugnahmen auf den Referenzsatz-Administrator sind als Bezugnahme auf den Administrator des Ersatz-Zinssatzes und Bezugnahmen auf die Bildschirmseite sind als Bezugnahme auf die Bildschirmseite, die als Grundlage für die Bestimmung des Ersatz-Zinssatzes verwendet wird, zu verstehen.

[(4) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt, Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

([●]) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

[[§ ●]

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird **[**der**]** **[**ein**]** **[**FX Wechselkurs**]****[**FX**]****[**FX(1) und/oder FX(2)**]****[**FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** **[**und/oder**]** **[**der**]** **[**ein**]** **[**FX Wechselkurs$_p$**]****[**FX$_p$**]****[**FX (1)$_p$ und/oder FX (2)$_p$**]****[**FX Wechselkurs (1)$_p$ und/oder FX Wechselkurs (2)$_p$**]** nicht länger durch den **[**Fixing Sponsor**]** **[**bzw.**]** **[**Fixing Sponsor$_p$] festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung **[**des FX Wechselkurses**]****[**von FX**]****[**von FX(1) und/oder FX(2)**]****[**des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)**]** **[**und/oder**]** **[**des FX Wechselkurses$_p$**]****[**von FX$_p$**]****[**von FX (1)$_p$ und/oder

FX $(2)_p$**]**[des FX Wechselkurses $(1)_p$ und/oder FX Wechselkurses $(2)_p$**]** durch den **[**Fixing Sponsor**]** **[**bzw.**]** **[**Fixing Sponsor$_p$] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der **["Neue Fixing Sponsor"]**[bzw.]**["Neue Fixing Sponsor$_p$"]**) vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als **[**Neuer Fixing Sponsor**]**[bzw.]**[**Neuer Fixing Sponsor$_p$**]** gelten soll. Die FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der **[**Neue Fixing Sponsor**]**[bzw.]**[**Neue Fixing Sponsor$_p$**]**, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten **[**Fixing Sponsor**]**[bzw.]**[** Fixing Sponsor$_p$**]** und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den **[**Neuen Fixing Sponsor**]**[bzw.]**[**Neuen Fixing Sponsor$_p$**]** und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.

(2) *Ersatzwechselkurs:* Wird **[**der**]** **[**ein**]** **[**FX Wechselkurs**]**[FX]**[**FX (1) und/oder FX (2)**]** **[**der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** **[**und/oder**]** **[**der**]** **[**ein**]** **[**FX Wechselkurs$_p$**]**[FX$_p$]**[**FX $(1)_p$ und/oder FX $(2)_p$**]** **[**der FX Wechselkurs $(1)_p$ und/oder FX Wechselkurs $(2)_p$**]** nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten **[**FX Wechselkurses**]**[FX]**[**FX (1) und/oder FX (2)**]** **[**FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)**]** **[**und/oder**]** **[**FX Wechselkurs$_p$**]**[FX$_p$]**[**FX $(1)_p$ und/oder FX $(2)_p$**]** **[**FX Wechselkurses $(1)_p$ und/oder FX Wechselkurses $(2)_p$**]**, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf **[**den ersetzten FX Wechselkurs**]**[das ersetzte FX**]** **[**das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)**]** **[**den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)**]** **[**und/oder**]** **[**den ersetzten FX Wechselkurs$_p$**]**[das ersetzte FX$_p$**]** **[**das ersetzte FX $(1)_p$ und/oder FX $(2)_p$**]** **[**den ersetzten FX Wechselkurs $(1)_p$ und/oder FX Wechselkurs $(2)_p$**]** in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.

[(3) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten

Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.**]**

(**[●]**) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.**]**

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT I unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 440 bis 461, 492 bis 531, 569 bis 606, 639 bis 679, 694 bis 711 und 734 bis 748 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 515, 541 bis 576, 609 bis 641, 669 bis 704 und 719 bis 736 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 375 bis 538 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 238 bis 403 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 260 bis 445 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 305 bis 513 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 331 bis 548 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 345 bis 561 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 343 bis 560 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 5. November 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind; und

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 352 bis 571 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 28. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 600 ff.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT II unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,

- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,

- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,

- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und

- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 352 bis 571 des Basisprospekts der UniCredit S.p.A. vom 28. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 600 ff.

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom **[•]**

UniCredit Bank GmbH
Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von**]**
[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von**]**
[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von**]**
[Zulassung zum Handel von**]**

[*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen***] [**(Aufstockung)**]**[55]
(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000
Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank GmbH

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der **BASISPROSPEKT** für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (der "**BASISPROSPEKT**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II vom 14. Oktober 2026 (die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2026 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**").*

[55] Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "**[**Öffentliches Angebot von**]**" zu verwenden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[***sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission***]** *werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG* **[***auf www.onemarkets.de* **[***(für Anleger in* **[***Deutschland***]** **[***und***]** **[***Luxemburg***])]** **[***sowie***]** **[***auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)***]** *(bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von §6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.*

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 14. Oktober 2027 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG) zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[*Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes***:]**

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit den BESCHREIBUNGEN der WERTPAPIERE und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus **[***dem Basisprospekt***]** **[***der Wertpapierbeschreibung***]** *der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG, die ihre Rechtsform sowie ihre Bezeichnung am 15. Dezember 2023 zu UniCredit Bank GmbH geändert hat) für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)* **[***II***]** vom **[***29. August 2017***]** **[***06. August 2018***]** **[***7. Mai 2019***]** **[***12. Dezember 2019***]** **[***1. Dezember 2020***]** **[***1. Dezember 2021***]** **[***28. November 2022***]** **[***15. November 2023, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung***]** **[***5. November 2024***]** **[***28. Oktober 2025***]** *zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.***]**

[*Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.***]**[56]

[56] Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom **[•]**

UniCredit S.p.A.

Legal Entity Identifier (LEI): 549300TRUWO2CD2G5692

[Öffentliches Angebot von**]**
[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von**]**
[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von**]**
[Zulassung zum Handel von**]**

[*Bezeichnung der Wertpapiere einfüge*n**] [**(Aufstockung)**]**[57]

(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (der "**BASISPROSPEKT**") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II vom 14. Oktober 2026 (die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") und dem Registrierungsformular der UniCredit S.p.A. vom 27. Mai 2026 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**").*

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHRRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[***sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission***]** *werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG* **[***auf www.onemarkets.de (für Anleger in* **[***Deutschland***] [***und***] [***Luxemburg***])] [***sowie***] [***auf*

[57] Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "**[**Öffentliches Angebot von**]**" zu verwenden.

*www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)***]** *(bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht.*

[*Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 14. Oktober 2027 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II der UniCredit S.p.A. zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte* **[*(für Anleger in* **[***Deutschland***]** **[***und***]** **[***Luxemburg***]***)***]** **[***sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)***]** ***veröffentlicht.***]**

[*Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes*:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit den BESCHREIBUNGEN der WERTPAPIERE und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus **[***dem Basisprospekt***]** **[***der Wertpapierbeschreibung***]** *der UniCredit S.p.A. für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II* vom *28. Oktober 2025 zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.*]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.**]**[58]

[58] Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Bonus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Bonus Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)]

[Reverse Bonus Wertpapiere] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Reverse Bonus Cap Wertpapiere] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)]

[Protect Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Protect Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Top Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[All Time High Protect Wertpapiere] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[All Time High Protect Cap Wertpapiere] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Plus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [(Memory)] [(Relax)] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit

physischer Lieferung eines Liefergegenstands**]** **[**(mit Nennbetrag)**]** **[**(mit Berechnungsbetrag)**]**

[Best Express Wertpapiere**]** **[**mit Barausgleich**]** **[**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung**]** **[**(mit Nennbetrag)**]** **[**(mit Berechnungsbetrag)**]**

[Best Express Plus Wertpapiere**]** **[**mit Barausgleich**]** **[**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung**]** **[**(mit Nennbetrag)**]** **[**(mit Berechnungsbetrag)**]**

[Reverse Convertible Wertpapiere**]** **[**mit Barausgleich**]** **[**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**]** **[**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**]** **[**(mit Nennbetrag)**]** **[**(mit Berechnungsbetrag)**]**

[Express Reverse Convertible Wertpapiere**]** **[**mit Barausgleich**]** **[**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**]** **[**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**]** **[**(mit Nennbetrag)**]** **[**(mit Berechnungsbetrag)**]**

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**]** **[**mit Barausgleich**]** **[**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**]** **[**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**]** **[**(mit Nennbetrag)**]** **[**(mit Berechnungsbetrag)**]**

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**]** **[**mit Barausgleich**]** **[**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**]** **[**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**]** **[**(mit Nennbetrag)**]** **[**(mit Berechnungsbetrag)**]**

[Twin-Win Wertpapiere**]** **[**mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag**]** **[**mit bedingtem festen zusätzlichen Betrag**]** **[**(mit Nennbetrag)**]** **[**(mit Berechnungsbetrag)**]**

[Twin-Win Cap Wertpapiere**]** **[**mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag**]** **[**mit bedingtem festen zusätzlichen Betrag**]** **[**(mit Nennbetrag)**]** **[**(mit Berechnungsbetrag)**]**

[Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere**]** **[**(mit Nennbetrag)**]** **[**(mit Berechnungsbetrag)**]**

[Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**]** **[**mit Barausgleich**]** **[**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**]** **[**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**]** **[**(mit Nennbetrag)**]** **[**(mit Berechnungsbetrag)**]**

[Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**]** **[**mit Barausgleich**]** **[**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**]** **[**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**]** **[**(mit Nennbetrag)**]** **[**(mit Berechnungsbetrag)**]**

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**] [**mit Barausgleich**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts**] [**mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands**] [(**mit Nennbetrag)**] [(**mit Berechnungsbetrag)**]**

[(Non-Quanto Wertpapiere)**] [**(Quanto Wertpapiere)**] [**(Compo Wertpapiere)**]**

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[*Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:*

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:*

[Ab dem **[***Datum einfügen***]** (der "**[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"] ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"])** werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

[*Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:*

Die WERTPAPIERE werden ab dem **[***Datum einfügen***]** (der "**TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.**]]**

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.**]**

[[UniCredit S.p.A.**] [**Die jeweilige lokale juristische Einheit der UniCredit Group**]** bietet einen Informationsdienst an, der fortlaufend Informationen in Bezug auf die WERTPAPIERE bereitstellt**]**

[*Angaben zur Zeichnungsfrist:*

ZEICHNUNGSFRIST: **[***Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen***]** bis **[***Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen***] [**(ggf. Uhrzeit einfügen)**].]**

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: **[***einfügen***]]**

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: **[***einfügen***]]]**[59]

Emissionstag der Wertpapiere:

[*Emissionstag einfügen***]**[60]

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.**]**

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der **[**einzelnen**]** Serie**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[**angeboten**] [**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der **[**einzelnen**]** Tranche**[**n**]**, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN **[**angeboten**] [**begeben**]** und in ihnen beschrieben **[**wird**][**werden**]**, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden **[**qualifizierten Anlegern**][,] [**und/oder**] [**Privatkunden**] [**und/oder**] [**institutionellen Anlegern**] [**im Wege eines öffentlichen Angebots **[**durch Finanzintermediäre**]]** angeboten.**]**

[Das **[**öffentliche**]** Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in **[**Deutschland**][,] [**und**] [**Luxemburg**] [**und**] [**Österreich**].]**

Lieferung der Wertpapiere:

[*Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes***:**

---

59 Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

60 Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

Lieferung gegen Zahlung**]**

[*Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:*

Lieferung frei von Zahlung**]**

[*Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen***]**

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist **[***Kleinste übertragbare Einheit einfügen***].]**

[Die kleinste handelbare Einheit ist **[***Kleinste handelbare Einheit einfügen***].]**

[*Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können***]**

[Nicht anwendbar**]**

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:

[[ERWARTETER**]** EMISSIONSPREIS: **[***(Erwarteten) Emissionspreis einfügen***]]**[61]

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der**] [**Der**] [**ERWARTETE**]** EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER **[**ist**]** in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.**]**[62]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am **[***einfügen***] [**auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt**] [***Andere Methode der Preisermittlung einfügen***].]**[63]

61 Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

62 Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

63 Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).**]**

[Der EMISSIONSPREIS **[**und der laufende Angebotspreis**]** der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung **[**auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,**]** **[**und**]** **[**unter **[***Internetseite einfügen***]** veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.**]**[64]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar**]** **[**Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von **[***einfügen***]** enthalten.**]**

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar**]** **[***Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen***]** **[**Während der Laufzeit der WERTPAPIERE fallen laufende Kosten in Höhe von [●] % p.a. auf den Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag an, die auf einer fortlaufenden Basis vom Emissionstag bis zur Fälligkeit der WERTPAPIERE berechnet werden. Diese Kosten verringern den Geldkurs der WERTPAPIERE auf dem Sekundärmarkt.**]** **[***Details einfügen***]**.

[Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, **[**betragen **[**ca.**]** **[***Einzelheiten einfügen***]]** **[**sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben**]**.**]** **[**Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, **[**betragen **[**bis zu**]**: **[***Einzelheiten einfügen***]]** **[**sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben**]**.**]**

[Diese Kosten spiegeln alle Tätigkeiten wieder, die für die Erstellung, Entwicklung, Emission und Platzierung des Produkts erbracht werden, einschließlich der Kosten für den **[**dedizierten**]** Informationsdienst.**]**

64 Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

[*Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:*

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel **[**wurde**] [**wird**]** an den folgenden Märkten beantragt:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]**

Die WERTPAPIERE **[**wurden**] [**werden voraussichtlich**]** zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** zugelassen.**]]**

[*Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

[*Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:*

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[*Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen***]]**

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.**]**

[*Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse der Emission/des Angebots*:[65]**

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel **[**betragen **[**ca.**] [***Einzelheiten einfügen***] [**und die geschätzten Nettoerlöse **[**betragen **[**ca.**] [***Einzelheiten einfügen***]].]**

[65] Einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

Börsennotierung

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme **[**wird**] [**wurde**]** für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[*Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e)einfügen***]**

[Die Notierung **[**wurde**] [**wird voraussichtlich**]** mit Wirkung zum **[***Voraussichtlichen Tag einfügen***]** aufgenommen.**]]**

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen***]]**

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[*Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird***] [**Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**]**.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland**][,] [**und**] [**Luxemburg**] [**und**] [**Österreich**]]**

[*Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen***]**.

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird***] [**Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS**]**.

Angebotsländer:

[*Namen und Anschrift(en) einfügen***] [**Den genannten Finanzintermediären**]** wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für **[**die Bundesrepublik Deutschland**][**,**] [**und**] [**das Großherzogtum Luxemburg**] [**und**] [**die Republik Österreich**]** erteilt.**]**[66]

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

(i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

(ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

[(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**]**

66 Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

[(●) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**]**

[*Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:*

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.**]**

[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind:

[Im Hinblick auf den Handel mit den Wertpapieren besteht ein Interessenkonflikt, da die **[***Namen einfügen***]** als Market Maker an einem oder mehreren geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen tätig ist.**]**

[Die **[***Namen einfügen***]** ist Arrangeur der Wertpapiere.**]**

[Die **[***Namen einfügen***]** ist Berechnungsstelle der Wertpapiere.**]**

[Die **[***Namen einfügen***]** ist Zahlstelle der Wertpapiere.**]]**

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind***]**

[Nicht anwendbar**]**

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[*Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:*

Form, Clearing System[, Verwahrung][, Registerführende Stelle]

Anwendbares Recht	**[**Deutsches Recht**]** **[**Deutsches Recht bezüglich Inhalt, italienisches Recht bezüglich Form**]**
Art der Wertpapiere:	**[**Schuldverschreibungen**]** **[**Zertifikate**]** **[**mit Nennbetrag**]** **[**mit Berechnungsbetrag**]**
Form der Wertpapiere:	**[**Wertpapiere mit Globalurkunde**]** **[**Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren] **[**Wertpapiere in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung)**]**
Ersetzung durch **[**eine Globalurkunde**]** **[**elektronische Wertpapiere**]**:	**[**Nicht anwendbar**]** **[**Anwendbar**]**
Hauptzahlstelle:	**[**UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München**]** **[**UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien**]** **[***Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen***]**
Berechnungsstelle:	**[**UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München**]** **[**UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien**]** **[***Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen***]**
[Verwahrung:	**[**Clearstream Europe AG**]** **[**Monte Titoli S.p.A.**]** **[***andere(s) Clearing System(e) einfügen***]** **[(**Website: **[***einfügen***]**)**]]**
[Registerführende Stelle:	**[**Clearstream Europe AG**]** **[**Monte Titoli S.p.A.**]** **[***andere Registerführende Stelle einfügen***]** **[**(Website: **[***einfügen***]**)**]]**

[Angebot auf Fortführung: **[**Nicht anwendbar**] [**Anwendbar**]]**

[*Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

[*"PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]**

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen***]]**

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 409 bis 419 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 450 bis 460 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.

- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 516 bis 527 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.

- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 549 bis 561 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.

- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 564 bis 576 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.

- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 563 bis 575 des Basisprospekts der UniCredit GmbH vom 5. November 2024 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.

- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 574 bis 575 und 577 (ab „ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN) bis 588 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 28. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.

Das jeweilige Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das jeweilige Formular für die Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 600 ff.

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Der BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:*)

- die Steuergesetzgebung in der Republik Italien, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I* und *II:*)

- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anlegern wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar:

1. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[1]:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 202 bis 279, S. 315 bis 363, S. 377 bis 406, S. 411 bis 435	S. 353 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 440 bis 461, S. 492 bis 531, S. 569 bis 606, S. 639 bis 679, S. 694 bis 711 S. 734 bis 748	S. 576 ff.

2. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)[2]:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 245 bis 324, S. 361 bis 409, S. 423 bis 453, S. 458 bis 482	S. 353 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 487 bis 515, S. 541 bis 576, S. 609 bis 641, S. 669 bis 704, S. 719 bis 736	S. 576 ff.

3. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II[3]:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 187 bis 374	S. 353 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 375 bis 537	S. 576 ff.

4. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II[3]**:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 96 bis 236	S. 353 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 238 bis 403	S. 576 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 409 bis 419	S. 595

5. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II**[4]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 101 bis 257	S. 353 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 260 bis 443	S. 576 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 450 bis 460	S. 595

6. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II**[5]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 112 bis 302	S. 353 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 305 bis 513	S. 576 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 516 bis 527	S. 595

7. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. November 2022 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II**[6]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 122 bis 330	S. 353 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 331 bis 548	S. 576 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 549 bis 561	S. 595

8. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II**[7]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 129 bis 342	S. 353 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 345 bis 561	S. 576 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 564 bis 576	S. 595

9. **Nachtrag vom 20. Dezember 2023 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG für die Wertpapierbeschreibung vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II**[7]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- C. Additional changes to the Base Prospectuses approved by Bafin; I. Wertpapierbeschreibung vom 15. November 2023 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme	S. 11	S. 353 ff. S. 576 ff. S. 595

10. **Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 5. November 2024 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II**[8]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen - Wertpapierbedingungen - Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 127 bis 340 S. 343 bis 560 S. 563 bis 575	S. 353 ff. S. 576 ff. S. 595

11. **Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 28. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II**[9]:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 136 bis 349	S. 353 ff.

- Wertpapierbedingungen - Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 352 bis 571 S. 574 bis 575 und 577 (ab „ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN) bis 588	S. 576 ff. S. 595

[1] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[2] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[3] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[4] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[5] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2021) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[6] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2022) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[7] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2023) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[8] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2024) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

[9] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2025) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT enthalten.

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der Wertpapierbeschreibung II:*)

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG II dar:

Basisprospekt der UniCredit S.p.A. vom 28. Oktober 2025 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II[1]:

Abschnitt	**Seiten des Dokuments**	**Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:**
- Wertpapierbeschreibungen - Wertpapierbedingungen	S. 136 bis 349 S. 352 bis 571	S. 353 ff. S. 576 ff.

[1] Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2025) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT II enthalten.

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT

(*Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:*)

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG I handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN97PD4	DE000UN97QY8	DE000UN97R12	DE000UN966R6	DE000HV4Z4Y4	DE000HV4ZBD6	DE000HV4Z7U5	DE000HV4YSQ5	DE000HV4Z8N8	DE000UN94F50
DE000UN962J2	DE000UN962K0	DE000UN94F76	DE000UN94F68	DE000HV4YWW5	DE000HV4ZM23	DE000HV4Y2R3	DE000HVB5LB7	DE000HVB8CF1	DE000HVB5VH3
DE000HVB4Z91	DE000UN93VS9	DE000HV4Z9H8	DE000HV4YW06	DE000HV4Z0B0	DE000HV4Z3A6	DE000HV4Z667	DE000HV4Z675	DE000HVB7DS4	DE000UN97PB8
DE000UN97PC6	DE000UN97TD6	DE000UN97TG9	DE000HV4Y0A3	DE000HV4Y0D7	DE000HV4Y0B1	DE000HV4Y0C9	DE000UN97TE4	DE000UN97PG7	DE000UN97PE2
DE000UN97TF1	DE000UN97SY4	DE000UN97SZ1	DE000UN97T10	DE000UN97T02	DE000UN97Q47	DE000UN97Q54	DE000UN97Q13	DE000UN97Q21	DE000UN97Q39
DE000UN981R5	DE000UN98036	DE000UN98051	DE000UN98044	DE000UN98077	DE000UN97Q62	DE000UN97ZQ5	DE000UN97ZR3	DE000UN97Q70	DE000UN97ZT9
DE000UN93854	DE000HV4YKH1	DE000HV4YTS9	DE000HV4YNV6	DE000UN97DW0	DE000HV4ZJH0	DE000HV4XGJ7	DE000UN920U7	DE000HV4YRB9	DE000HV4YRA1
DE000HVB80N9	DE000HV4ZEG3	DE000HVB87M6	DE000HV4ZEH1	DE000HV4ZM64	DE000HV4ZSW0	DE000HV4ZLL8	DE000HV4ZEN9	DE000HV4Z9U1	DE000HV4Z1X2
DE000HV4Z683	DE000HV4Z1W4	DE000HV4Z1V6	DE000HV4Z1Y0	DE000HV4ZM72	DE000HV4ZM80	DE000HV4Z9V9	DE000UN94SU9	DE000UN95ZZ0	DE000HV4YYC3
DE000UN92864	DE000UN94423	DE000UN95ZL0	DE000UN92831	DE000UN92823	DE000UN96006	DE000HV4Z9X5	DE000UN94415	DE000UN92SS7	DE000HV4YJ94
DE000UN97R38	DE000UN92849	DE000HV4ZFL0	DE000UN98168	DE000HV4Z9W7	DE000HV4Z9Z0	DE000HV4YCM8	DE000HVB9261	DE000HVB92H6	DE000HV4YQL0
DE000HV4Z9Y3	DE000HV4XXY1	DE000HV4ZM56	DE000HV4ZPH7	DE000UN910S2	DE000UN94431	DE000UN95ZK2	DE000HV4ZPA2	DE000HV4Y1K0	DE000HV4ZKA3
DE000HV4Z1S2	DE000HV4YGH9	DE000HV4YKB4	DE000HV4ZKB1	DE000HV4ZN63	DE000HV4Y439	DE000HV4XM66	DE000HV4XQ21	DE000HV4ZJ85	DE000HV4Z5P9
DE000HVB98R2	DE000HV4ZLJ2	DE000UN95SQ4	DE000UN937G0	DE000HV4Z9R7	DE000HV4ZJ77	DE000UN97BM5	DE000HV4ZCV6	DE000UN922N8	DE000UN94CK4
DE000HV4ZPJ3	DE000UN938C7	DE000HV4ZCU8	DE000UN97459	DE000HV4ZDU6	DE000UN92591	DE000HV4ZA68	DE000HV4ZPK1	DE000UN95SR2	DE000UN971Z9
DE000HVB98S0	DE000UN94CL2	DE000UN97BH5	DE000HV4Z5N4	DE000HV4ZDT8	DE000HV4ZLK0	DE000HVB7CT4	DE000UN97PR4	DE000HV4Z7V3	DE000UN97PS2
DE000HV4Z7T7	DE000UN98DD8	DE000UN98C75	DE000UN97TT2	DE000UN97TS4	DE000UR07J17	DE000UR07J09	DE000UR04RV9	DE000UG74RX1	DE000UG74B57
DE000UG74BA3	DE000UG74BE5	DE000UG74BG0	DE000UG74BH8	DE000UG74BN6	DE000UG7JNN9	DE000UG7L530	DE000UG7L548	DE000UG7L555	DE000UG7L563
DE000UG7L571	DE000UG7N1K4	DE000UG7N1L2	DE000UG7N1M0	DE000UG7N1N8	DE000UG7N1P3	DE000UG7N1S7	DE000UG7N1T5	DE000UG7N1U3	DE000UG7N1V1
DE000UG7N1W9	DE000UG7N2N6	DE000UG7N2P1	DE000UG7N2Q9	DE000UG7N2R7	DE000UG7N2S5	DE000UG7N2Z0	DE000UG7N3D5	DE000UG7N3E3	DE000UG7N3F0
DE000UG7N3G8	DE000UG7N3H6	DE000UG7N3J2	DE000UG7N3L8	DE000UG7N3M6	DE000UG7N3N4	DE000UG7N3P9	DE000UG7N3Q7	DE000UG7N3R5	DE000UG7N3S3
DE000UG7N3T1	DE000UG7N3X3	DE000UG7N3Y1	DE000UG7N3Z8	DE000UG7N411	DE000UG7N460	DE000UG7N4J0	DE000UG7N4K8	DE000UG7N4N2	DE000UG7N4P7
DE000UG7N4R3	DE000UG7N4T9	DE000UG7N4U7	DE000UG7N4V5	DE000UG7N4W3	DE000UG7N4Z6	DE000UG7N544	DE000UG7N551	DE000UG7N569	DE000UG7N577

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG7N585	DE000UG7N5D0	DE000UG7N5E8	DE000UG7N5F5	DE000UG7N5H1	DE000UG7N5Q2	DE000UG7N5V2	DE000UG7N5W0	DE000UG7N5X8	DE000UG7N5Y6
DE000UG7N5Z3	DE000UG7N627	DE000UG7N692	DE000UG7N6D8	DE000UG7N6E6	DE000UG7N6F3	DE000UG7N6G1	DE000UG7N6J5	DE000UG7N6K3	DE000UG7N6M9
DE000UG7N6N7	DE000UG7N6P2	DE000UG7N6Q0	DE000UG7N6R8	DE000UG7N6S6	DE000UG7N6T4	DE000UG7N7B0	DE000UG7N7D6	DE000UG7N7L9	DE000UG7N7S4
DE000UG7N7W6	DE000UG7N825	DE000UG7N858	DE000UG7N874	DE000UG7N882	DE000UG7N890	DE000UG7N8A0	DE000UG7N8B8	DE000UG7N8C6	DE000UG7N8D4
DE000UG7N8E2	DE000UG7Q7E1	DE000UG7Q7F8	DE000UG7Q7G6	DE000UG7Q7H4	DE000UG7Q7J0	DE000UG7Q7K8	DE000UG7Q7L6	DE000UG7Q7M4	DE000UG7Q7N2
DE000UG7Q7P7	DE000UG7Q7Q5	DE000UG7Q7R3	DE000UG7Q7S1	DE000UG7Q7T9	DE000UG7Q7U7	DE000UG7Q7V5	DE000UG7Q7W3	DE000UG7Q7X1	DE000UG7Q7Y9
DE000UG7Q7Z6	DE000UG7Q802	DE000UG7Q810	DE000UG7Q828	DE000UG7REY8	DE000UG7REZ5	DE000UG7RF07	DE000UG7RF15	DE000UG7RF23	DE000UG7RF31
DE000UG7RF72	DE000UG7RF80	DE000UG7RF98	DE000UG7RFA5	DE000UG7RFB3	DE000UG7RFC1	DE000UG7RFD9	DE000UG7RFG2	DE000UG7RFJ6	DE000UG7RFM0
DE000UG7RFR9	DE000UG7RFS7	DE000UG7RFT5	DE000UG7RFU3	DE000UG7RG22	DE000UG7RG48	DE000UG7RG63	DE000UG7RGD7	DE000UG7RGE5	DE000UG7RGF2
DE000UG7RGG0	DE000UG7RGJ4	DE000UG7RGK2	DE000UG7RGM8	DE000UG7RGN6	DE000UG7RGP1	DE000UG7RGT3	DE000UG7RH21	DE000UG7RH39	DE000UG7RH47
DE000UG7RHE3	DE000UG7RHH6	DE000UG7RHJ2	DE000UG7RHK0	DE000UG7RHL8	DE000UG7RHS3	DE000UG7RHT1	DE000UG7RHU9	DE000UG7RHV7	DE000UG7RHW5
DE000UG7RHX3	DE000UG7RJ29	DE000UG7RJ37	DE000UG7RJ52	DE000UG7RJ60	DE000UG7RJ94	DE000UG7RJA7	DE000UG7RJE9	DE000UG7RJG4	DE000UG7RJJ8
DE000UG7RJL4	DE000UG7RJP5	DE000UG7RJQ3	DE000UG7RJR1	DE000UG7RJS9	DE000UG7RJT7	DE000UG7RJU5	DE000UG7RJV3	DE000UG7RJX9	DE000UG7RJZ4
DE000UG7RK34	DE000UG7RK42	DE000UG7RK67	DE000UG7RK75	DE000UG7RK83	DE000UG7RK91	DE000UG7RKA5	DE000UG7RKB3	DE000UG7RKC1	DE000UG7RKK4
DE000UG7RKL2	DE000UG7RKM0	DE000UG7RKN8	DE000UG7RKP3	DE000UG7RL09	DE000UG7RL25	DE000UG7RL41	DE000UG7RL66	DE000UG7RL74	DE000UG7RL82
DE000UG7RL90	DE000UG7RLA3	DE000UG7RLB1	DE000UG7RLC9	DE000UG7RLF2	DE000UG7RYH1	DE000UG7RYJ7	DE000UG7RYK5	DE000UG7RYL3	DE000UG7RYM1
DE000UG7RYV2	DE000UG7RYW0	DE000UG7RYX8	DE000UG7RYY6	DE000UG7RYZ3	DE000UG7RZ37	DE000UG7RZ78	DE000UG7RZB1	DE000UG7RZD7	DE000UG7RZE5
DE000UG7RZZ0	DE000UG7S014	DE000UG7S030	DE000UG7S071	DE000UG7S097	DE000UG7S0A2	DE000UG7S0B0	DE000UG7S0C8	DE000UG7S0D6	DE000UG7S0L9
DE000UG7S0P0	DE000UG7S0Q8	DE000UG7S0R6	DE000UG7S0V8	DE000UG7S0X4	DE000UG7S0Y2	DE000UG7S0Z9	DE000UG7S154	DE000UG7S1G7	DE000UG7S1M5
DE000UG7S1P8	DE000UG7S1Q6	DE000UG7S1R4	DE000UG7S1U8	DE000UG7S1V6	DE000UG7S1W4	DE000UG7S220	DE000UG7S246	DE000UG7S287	DE000UG7S295
DE000UG7S2A8	DE000UG7S2B6	DE000UG7S2C4	DE000UG7S2D2	DE000UG7S2F7	DE000UG7S2P6	DE000UG7S2S0	DE000UG7S2Y8	DE000UG7S2Z5	DE000UG7S303
DE000UG7S345	DE000UG7S394	DE000UG7S3J7	DE000UG7S3T6	DE000UG7S3U4	DE000UG7S3V2	DE000UG7S3W0	DE000UG7S3X8	DE000UG7S4S6	DE000UG7S4T4
DE000UG7S4U2	DE000UG7S4V0	DE000UG7S4W8	DE000UG7S4Z1	DE000UG7S501	DE000UG7S550	DE000UG7S568	DE000UG7S576	DE000UG7S584	DE000UG7XP80
DE000UG7XP98	DE000UG7XPA2	DE000UG7XPB0	DE000UG7XPC8	DE000UG7XPH7	DE000UG7XPJ3	DE000UG7XPL9	DE000UG7XPM7	DE000UG7XPQ8	DE000UG7XPX4
DE000UG7XQE2	DE000UG7XQF9	DE000UG7XQG7	DE000UG7XQH5	DE000UG7XQJ1	DE000UG7XQX2	DE000UG7XQY0	DE000UG7XQZ7	DE000UG7XR21	DE000UG7XR39
DE000UG7XR47	DE000UG7XR54	DE000UG7XR88	DE000UG7XRL5	DE000UG7XRN1	DE000UG7XS20	DE000UG7XSA6	DE000UG7XSK5	DE000UG7XSL3	DE000UG7XSY6
DE000UG7XTA4	DE000UG7XTL1	DE000UG7XTM9	DE000UG7XTP2	DE000UG7XTQ0	DE000UG7XU42	DE000UG7XU59	DE000UG7XUN5	DE000UG7XUP0	DE000UG7XV41
DE000UG7XV74	DE000UG7XVN3	DE000UG7XVS2	DE000UG7XVT0	DE000UG7XVU8	DE000UG7XVV6	DE000UG7XVW4	DE000UG7XW08	DE000UG7XW32	DE000UG7XM26
DE000UG7XM34	DE000UG7XM42	DE000UG7XM59	DE000UG7XM67	DE000UG7XMP7	DE000UG7XMX1	DE000UG7XN09	DE000UG7XN17	DE000UG7XN25	DE000UG7XN33
DE000UG7XN41	DE000UG7XN58	DE000UG7XNL4	DE000UG7XNM2	DE000UG7XNN0	DE000UG7XNP5	DE000UG7XNQ3	DE000UG7XNT7	DE000UG7XNU5	DE000UG7XNV3
DE000UG7XNW1	DE000UG7XNX9	DE000UG7XNY7	DE000UG7XNZ4	DE000UG7XP07	DE000UG7XP15	DE000UG7XP23	DE000UG7WZN6	DE000UG7X287	DE000UG7X2B9

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG7X2C7	DE000UG7X2V7	DE000UG7X2W5	DE000UG7X2Z8	DE000UG7X3C5	DE000UG80FS3	DE000UG80FV7	DE000UG80FY1	DE000UG80FZ8	DE000UG80G21
DE000UG80G70	DE000UG80GH4	DE000UG80GP7	DE000UG80GW3	DE000UG80871	DE000UG84C13	DE000UG84CG7	DE000UG84D20	DE000UG83UJ5	DE000UG83V29
DE000UG83VQ8	DE000UG83W77	DE000UG83W85	DE000UG85995	DE000UG859A8	DE000UG859B6	DE000UG859C4	DE000UG859D2	DE000UG859E0	DE000UG859F7
DE000UG859G5	DE000UG859H3	DE000UG859J9	DE000UG859K7	DE000UG859M3	DE000UG859N1	DE000UG859P6	DE000UG859Q4	DE000UG859R2	DE000UG859S0
DE000UG859T8	DE000UG859U6	DE000UG859V4	DE000UG85JN5	DE000UG85JP0	DE000UG85JQ8	DE000UG85JR6	DE000UG85JS4	DE000UG85JT2	DE000UG85K04
DE000UG85K20	DE000UG85K46	DE000UG85KJ1	DE000UG85L52	DE000UG85L60	DE000UG85L86	DE000UG85LE0	DE000UG85LG5	DE000UG85LN1	DE000UG85LP6
DE000UG85LR2	DE000UG85M28	DE000UG85M36	DE000UG85N35	DE000UG85NL1	DE000UG85NM9	DE000UG85NN7	DE000UG85NP2	DE000UG85P66	DE000UG85P74
DE000UG85PE1	DE000UG85PS1	DE000UG85Q73	DE000UG85Q99	DE000UG85QA7	DE000UG85R31	DE000UG85R49	DE000UG85RA5	DE000UG85RB3	DE000UG85RQ1
DE000UG85RR9	DE000UG85RS7	DE000UG85RT5	DE000UG85RU3	DE000UG85RZ2	DE000UG85S06	DE000UG85S14	DE000UG85SC9	DE000UG85SD7	DE000UG85U28
DE000UG85U44	DE000UG85U51	DE000UG85UT9	DE000UG85V76	DE000UG85V84	DE000UG85VA7	DE000UG85VB5	DE000UG85VJ8	DE000UG85VK6	DE000UG85VL4
DE000UG85VM2	DE000UG85VU5	DE000UG85VV3	DE000UG85VW1	DE000UG85VX9	DE000UG85W34	DE000UG85W42	DE000UG85WF4	DE000UG85WX7	DE000UG85X82
DE000UG85XB1	DE000UG85XF2	DE000UG85XG0	DE000UG85XH8	DE000UG85XJ4	DE000UG85XK2	DE000UG85XL0	DE000UG85XM8	DE000UG85XQ9	DE000UG85XU1
DE000UG85XV9	DE000UG85XW7	DE000UG85XY3	DE000UG85YM6	DE000UG85YN4	DE000UG85YP9	DE000UG85YR5	DE000UG85Z15	DE000UG85Z31	DE000UG85Z72
DE000UG85JG9	DE000UG85JH7	DE000UG86B46	DE000UG86B53	DE000UG86BH2	DE000UG86BL4	DE000UG86C11	DE000UG86CE7	DE000UG86CJ6	DE000UG86CK4
DE000UG86MX6	DE000UG86MY4	DE000UG86RZ0	DE000UG86S05	DE000UG86S13	DE000UG86S39	DE000UG86S54	DE000UG89M08	DE000UG89M16	DE000UG89MF7
DE000UG89E73	DE000UG8CV03	DE000UG8CV11	DE000UG8F8N2	DE000UG8F9L4	DE000UG8F9P5	DE000UG8F9Q3	DE000UG8F9T7	DE000UG8FCV1	DE000UG8FCW9
DE000UG8FCX7	DE000UG8FCY5	DE000UG8FCZ2	DE000UG8FD02	DE000UG8FD10	DE000UG8EWP4	DE000UG8EWW0	DE000UG8EX33	DE000UG8EX58	DE000UG8EXE6
DE000UG8EXF3	DE000UG8EXG1	DE000UG8JKZ7	DE000UG8JLB6	DE000UG8JLC4	DE000UG8J9Y3	DE000UG8JBC5	DE000UG8JBD3	DE000UG8JBE1	DE000UG8JBF8
DE000UG8JBH4	DE000UG8JBJ0	DE000UG8JBL6	DE000UG8JCK6	DE000UG8JCZ4	DE000UG8L8E3	DE000UG8L8F0	DE000UG8L8G8	DE000UG8L8H6	DE000UG8L8J2
DE000UG8L8K0	DE000UG8L8L8	DE000UG8MUQ9	DE000UG8MUR7	DE000UG8MVR5	DE000UG8MVS3	DE000UG8MEX9	DE000UG8MFP2	DE000UG8MFX6	DE000UG8MGE4
DE000UG8MGQ8	DE000UG8MHN3	DE000UG8MJP4	DE000UG8MJQ2	DE000UG8R857	DE000UG8R865	DE000UG8R873	DE000UG8R899	DE000UG8R8A5	DE000UG8R8C1
DE000UG8R8F4	DE000UG8R8K4	DE000UG8R8L2	DE000UG8R8P3	DE000UG8R8Q1	DE000UG8R8R9	DE000UG8R8X7	DE000UG8R923	DE000UG8R147	DE000UG8R1J1
DE000UG8R1L7	DE000UG8T6S9	DE000UG8T6T7	DE000UG8T6U5	DE000UG8T6V3	DE000UG8T6W1	DE000UG8UK04	DE000UG8UK87	DE000UG8UL45	DE000UG8UMB1
DE000UG8UME5	DE000UG8UMP1	DE000UG8UMR7	DE000UG8UMS5	DE000UG8UMT3	DE000UG8UMU1	DE000UG8UMV9	DE000UG8UNA1	DE000UG8UNB9	DE000UG8U4R3
DE000UG8U547	DE000UG8U737	DE000UG8U7N5	DE000UG8U7R6	DE000UG8U802	DE000UG8U8E2	DE000UG8U8F9	DE000UG8U8N3	DE000UG8XDY6	DE000UG8XE09
DE000UG8XE17	DE000UG8XFA1	DE000UG8XFB9	DE000UG8XUF9	DE000UG8XUK9	DE000UG8XV40	DE000UG8XVB6	DE000UG8XVF7	DE000UG8XVJ9	DE000UG8XVP6
DE000UG8XVR2	DE000UG8XVT8	DE000UG8XGJ0	DE000UG8XGK8	DE000UG8XGL6	DE000UG8XGM4	DE000UG8XGN2	DE000UG8XGS1	DE000UG8XHC3	DE000UG8XHD1
DE000UG8XJG0	DE000UG8XJK2	DE000UG8XJL0	DE000UG8XJM8	DE000UG8XJQ9	DE000UG8XJU1	DE000UG8XJZ0	DE000UG8XKC7	DE000UG8XKD5	DE000UG8XKM6
DE000UG8XLM4	DE000UG8XLQ5	DE000UG8XLT9	DE000UG8XLV5	DE000UG8XM58	DE000UG8XMT7	DE000UG8XNB3	DE000UG8XNC1	DE000UG8XND9	DE000UG8XNE7
DE000UG8XNF4	DE000UG8ZWC7	DE000UG8ZWD5	DE000UG8ZWE3	DE000UG8ZWF0	DE000UG8ZWG8	DE000UG8ZWH6	DE000UG8ZWJ2	DE000UG8ZWK0	DE000UG8ZWL8
DE000UG91QV1	DE000UG91QW9	DE000UG91QX7	DE000UG91QY5	DE000UG91QZ2	DE000UG91R09	DE000UG91SK0	DE000UG91SL8	DE000UG91SM6	DE000UG91SN4

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UG91W28	DE000UG91XE3	DE000UG91XF0	DE000UG91P27	DE000UG91P35	DE000UG91P68	DE000UG91P84	DE000UG91P92	DE000UG91PA7	DE000UG91PB5
DE000UG91PC3	DE000UG91PD1	DE000UG91PF6	DE000UG91PH2	DE000UG91PJ8	DE000UG91PK6	DE000UG91Q34	DE000UG914N4	DE000UG914P9	DE000UG915T8
DE000UG918C8	DE000UG918F1	DE000UG918G9	DE000UG918H7	DE000UG91902	DE000UG91B56	DE000UG94DC3	DE000UG94DL4	DE000UG94DS9	DE000UG94E35
DE000UG94E43	DE000UG94E76	DE000UG94EB3	DE000UG94EE7	DE000UG94EQ1	DE000UG94ER9	DE000UG94583	DE000UG945X7	DE000UG94625	DE000UG946M8
DE000UG946N6	DE000UG946U1	DE000UG976F9	DE000UG98AB2	DE000UG98B67	DE000UG98BB0	DE000UG98BD6	DE000UG98BE4	DE000UG98BS4	DE000UG98CD4
DE000UG98CE2	DE000UG98CF9	DE000UG98CN3	DE000UG98CP8	DE000UG98CQ6	DE000UG98CR4	DE000UG980Q8	DE000UG980R6	DE000UG98188	DE000UG981J1
DE000UG981V6	DE000UG98253	DE000UG982D2	DE000UG982E0	DE000UG982S0	DE000UG9BCJ3	DE000UG9AXC6	DE000UG9AXD4	DE000UG9CE11	DE000UG9CE29
DE000UG9CE37	DE000UG9CE45	DE000UG9CE52	DE000UG9CE60	DE000UG9CE78	DE000UG9CE86	DE000UG9CEB4	DE000UG9CEC2	DE000UG9CED0	DE000UG9CEH1
DE000UG9CEL3	DE000UG9CEX8	DE000UG9CF77	DE000UG9CF85	DE000UG9CFK2	DE000UG9CFL0	DE000UG9CFS5	DE000UG9CFU1	DE000UG9CFZ0	DE000UG9CG19
DE000UG9CG27	DE000UG9CG35	DE000UG9CG43	DE000UG9CGE3	DE000UG9CGG8	DE000UG9CH18	DE000UG9CH67	DE000UG9CH75	DE000UG9CHG6	DE000UG9CHJ0
DE000UG9CHL6	DE000UG9CHU7	DE000UG9CJ08	DE000UG9CJ16	DE000UG9CJ32	DE000UG9CJA5	DE000UG9CJJ6	DE000UG9CJU3	DE000UG9CJV1	DE000UG9CK21
DE000UG9CK39	DE000UG9CK47	DE000UG9CK54	DE000UG9CK62	DE000UG9CK70	DE000UG9CK88	DE000UG9CK96	DE000UG9CKB1	DE000UG9CKC9	DE000UG9CKD7
DE000UG9CKE5	DE000UG9CKH8	DE000UG9CM94	DE000UG9CMQ5	DE000UG9CN28	DE000UG9CN77	DE000UG9CN85	DE000UG9CNA7	DE000UG9CNB5	DE000UG9CNE9
DE000UG9CNF6	DE000UG9CNG4	DE000UG9CNH2	DE000UG9CNK6	DE000UG9CNL4	DE000UG9CNR1	DE000UG9CNU5	DE000UG9CNW1	DE000UG9CNX9	DE000UG9CPC8
DE000UG9CPJ3	DE000UG9CPL9	DE000UG9CPN5	DE000UG9CPT2	DE000UG9CPU0	DE000UG9CPX4	DE000UG9CPY2	DE000UG9CPZ9	DE000UG9CQ09	DE000UG9CQ17
DE000UG9CQ25	DE000UG9CQ33	DE000UG9CQE2	DE000UG9CQG7	DE000UG9CQW4	DE000UG9CR57	DE000UG9CR73	DE000UG9CR81	DE000UG9CR99	DE000UG9CRK7
DE000UG9CS31	DE000UG9CS80	DE000UG9CSA6	DE000UG9CSL3	DE000UG9CSN9	DE000UG9CSP4	DE000UG9CSQ2	DE000UG9CSR0	DE000UG9DW83	DE000UG9DW91
DE000UG9DWA6	DE000UG9DWB4	DE000UG9DWC2	DE000UG9DWD0	DE000UG9DWE8	DE000UG9F8F7	DE000UG9F8P6	DE000UG9F8R2	DE000UG9F9R0	DE000UG9F9S8
DE000UG9F9T6	DE000UG9F9U4	DE000UG9F9V2	DE000UG9F9X8	DE000UG9F1W7	DE000UG9F256	DE000UG9F2E3	DE000UG9F2G8	DE000UG9F2R5	DE000UG9F2S3
DE000UG9H9Z1	DE000UG9J7W0	DE000UG9J7X8	DE000UG9J7Y6	DE000UG9J7Z3	DE000UG9J803	DE000UG9J811	DE000UG9J829	DE000UG9KD12	DE000UG9KDJ2
DE000UG9KDK0	DE000UG9KDL8	DE000UG9KED3	DE000UG9KF85	DE000UG9KFC2	DE000UG9KFD0	DE000UG9KFE8	DE000UG9KFF5	DE000UG9KFG3	DE000UG9K462
DE000UG9K4P8	DE000UG9K4Q6	DE000UG9K4R4	DE000UG9K4T0	DE000UG9K4U8	DE000UG9K4V6	DE000UG9K4W4	DE000UG9K5F6	DE000UG9K5J8	DE000UG9K6R9
DE000UG9K6S7	DE000UG9MP08	DE000UG9MP32	DE000UG9MP57	DE000UG9MPA1	DE000UG9MDY7	DE000UG9MDZ4	DE000UG9ME84	DE000UG9ME92	DE000UG9MFA2
DE000UG9MFB0	DE000UG9MFF1	DE000UG9NWF4	DE000UG9NWG2	DE000UG9NWH0	DE000UG9NWJ6	DE000UG9NWK4	DE000UG9NWL2	DE000UG9NWM0	DE000UG9NWN8
DE000UG9NWP3	DE000UG9QNG4	DE000UG9QNK6	DE000UG9QPF1	DE000UG9QPH7	DE000UG9QQD4	DE000UG9QB91	DE000UG9QC82	DE000UG9QCJ1	DE000UG9QCK9
DE000UG9QCL7	DE000UG9QD24	DE000UG9SA74	DE000UG9SAF9	DE000UG9S1V4	DE000UG9U297	DE000UG9U2A2	DE000UG9U2B0	DE000UG9U2C8	DE000UG9U2D6
DE000UG9U2E4	DE000UG9U2F1	DE000UG9U2G9	DE000UG9U2H7	DE000UG9VJ13	DE000UG9VJV1	DE000UG9VJW9	DE000UG9VKL0	DE000UG9V9D0	DE000UG9V9E8
DE000UG9VA95	DE000UG9VBP0	DE000UG9XMS7	DE000UG9XMZ2	DE000UG9XNK2	DE000UG9XNN6	DE000UG9XNV9	DE000UG9XNW7	DE000UG9XDG1	DE000UG9XDH9
DE000UG9XDJ5	DE000UG9XDK3	DE000UG9XDL1	DE000UG9XEN5	DE000UG9XF64	DE000UN02GG6	DE000UN02GH4	DE000UN02GJ0	DE000UN02GK8	DE000UN02GL6
DE000UN02GM4	DE000UN02GQ5	DE000UN02GS1	DE000UN02GT9	DE000UN02GU7	DE000UN04J48	DE000UN04J55	DE000UN03VJ7	DE000UN03WH9	DE000UN05TC1
DE000UN05TD9	DE000UN05TE7	DE000UN05TF4	DE000UN05TG2	DE000UN05TH0	DE000UN07TU9	DE000UN07U99	DE000UN07UB7	DE000UN07UC5	DE000UN07UD3

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN07UF8	DE000UN07UK8	DE000UN07UM4	DE000UN07UN2	DE000UN07UR3	DE000UN07UU7	DE000UN07UY9	DE000UN07V31	DE000UN071R5	DE000UN071S3
DE000UN071U9	DE000UN071Y1	DE000UN071Z8	DE000UN07201	DE000UN07219	DE000UN07227	DE000UN07235	DE000UN07243	DE000UN07250	DE000UN07276
DE000UN07284	DE000UN072A9	DE000UN072B7	DE000UN072C5	DE000UN072G6	DE000UN072H4	DE000UN072K8	DE000UN072N2	DE000UN072P7	DE000UN072Q5
DE000UN072T9	DE000UN072U7	DE000UN072V5	DE000UN072W3	DE000UN072Y9	DE000UN072Z6	DE000UN07318	DE000UN0AZF4	DE000UN0AZG2	DE000UN0AZH0
DE000UN0AZJ6	DE000UN0AZK4	DE000UN0CQ79	DE000UN0CAR8	DE000UN0CAV0	DE000UN0CAW8	DE000UN0CAX6	DE000UN0CAY4	DE000UN0CAZ1	DE000UN0CB01
DE000UN0CB19	DE000UN0CB27	DE000UN0CBE4	DE000UN0CBH7	DE000UN0CC75	DE000UN0CCN3	DE000UN0CCZ7	DE000UN0CD58	DE000UN0FSR3	DE000UN0FT16
DE000UN0FT65	DE000UN0FUN8	DE000UN0FUP3	DE000UN0FVH8	DE000UN0FVY3	DE000UN0FXZ6	DE000UN0FY01	DE000UN0FY19	DE000UN0FY27	DE000UN0FNM5
DE000UN0FNR4	DE000UN0F7A5	DE000UN0F7B3	DE000UN0LCB9	DE000UN0LDP7	DE000UN0LE31	DE000UN0LE49	DE000UN0L0J3	DE000UN0PMS3	DE000UN0PMV7
DE000UN0PMW5	DE000UN0PN51	DE000UN0PNH4	DE000UN0PNQ5	DE000UN0PHU9	DE000UN0PJ57	DE000UN0PJ65	DE000UN0P6Y5	DE000UN0P6Z2	DE000UN0SF58
DE000UN0SF66	DE000UN0SF74	DE000UN0SFJ0	DE000UN0S2V7	DE000UN0S4M2	DE000UN0S4N0	DE000UN0T356	DE000UN0T364	DE000UN0T844	DE000UN0T851
DE000UN0T8A7	DE000UN0T8B5	DE000UN0T8C3	DE000UN0T8D1	DE000UN0T8R1	DE000UN0T919	DE000UN0T927	DE000UN0T935	DE000UN0T943	DE000UN0T950
DE000UN0T968	DE000UN0T976	DE000UN0T9B3	DE000UN0T9C1	DE000UN0T9D9	DE000UN0T9L2	DE000UN0TA29	DE000UN0TA37	DE000UN0TA45	DE000UN0TA52
DE000UN0TA60	DE000UN0TAB6	DE000UN0TAK7	DE000UN0TAL5	DE000UN0TAM3	DE000UN0TAN1	DE000UN0TAP6	DE000UN0TAQ4	DE000UN0TAR2	DE000UN0TAS0
DE000UN0TAU6	DE000UN0TAZ5	DE000UN0TB28	DE000UN0TB44	DE000UN0TBD0	DE000UN0TBE8	DE000UN0TBF5	DE000UN0TBG3	DE000UN0TBH1	DE000UN0TBJ7
DE000UN0TBK5	DE000UN0TBP4	DE000UN0TBQ2	DE000UN0TBV2	DE000UN0TBX8	DE000UN0TBY6	DE000UN0TBZ3	DE000UN0TC43	DE000UN0TC50	DE000UN0TCR8
DE000UN0TCW8	DE000UN0TCY4	DE000UN0TCZ1	DE000UN0TD00	DE000UN0TD18	DE000UN0TD26	DE000UN0TD34	DE000UN0TD42	DE000UN0TD59	DE000UN0TD67
DE000UN0TDE4	DE000UN0TDF1	DE000UN0TDJ3	DE000UN0TDK1	DE000UN0TDP0	DE000UN0TDQ8	DE000UN0TDR6	DE000UN0TDS4	DE000UN0TDT2	DE000UN0TDU0
DE000UN0TDV8	DE000UN0TDW6	DE000UN0TE33	DE000UN0TE58	DE000UN0TEC6	DE000UN0TED4	DE000UN0TEE2	DE000UN0TEG7	DE000UN0TEL7	DE000UN0TEM5
DE000UN0TEN3	DE000UN0TEP8	DE000UN0TEQ6	DE000UN0TER4	DE000UN0TF08	DE000UN0TF16	DE000UN0TF24	DE000UN0TF32	DE000UN0TFB5	DE000UN0TFC3
DE000UN0TFD1	DE000UN0TFE9	DE000UN0TFF6	DE000UN0T6X3	DE000UN0T6Z8	DE000UN0T711	DE000UN0T737	DE000UN0T745	DE000UN0T7F8	DE000UN0T7G6
DE000UN0T7P7	DE000UN0T7Q5	DE000UN0T7R3	DE000UN0T7T9	DE000UN0T7V5	DE000UN0T7Z6	DE000UN0T802	DE000UN0T810	DE000UN0T828	DE000UN0ULN6
DE000UN0UGU1	DE000UN0UL56	DE000UN0UL98	DE000UN0ULA3	DE000UN0U6X0	DE000UN0U6Y8	DE000UN0U6Z5	DE000UN0YR07	DE000UN0YR15	DE000UN0YSL7
DE000UN0YEE2	DE000UN0YEF9	DE000UN0YGE7	DE000UN0YGF4	DE000UN0YGG2	DE000UN0YGH0	DE000UN10221	DE000UN10239	DE000UN10247	DE000UN10254
DE000UN10262	DE000UN113Q7	DE000UN11484	DE000UN114P7	DE000UN10Z99	DE000UN110B5	DE000UN110C3	DE000UN110D1	DE000UN110E9	DE000UN11294
DE000UN112N6	DE000UN112P1	DE000UN10R65	DE000UN10R73	DE000UN10R81	DE000UN10R99	DE000UN10RA9	DE000UN10RB7	DE000UN10RC5	DE000UN10RD3
DE000UN10RE1	DE000UN10RF8	DE000UN10RG6	DE000UN18ZG2	DE000UN18ZM0	DE000UN18ZT5	DE000UN18ZZ2	DE000UN19024	DE000UN190A9	DE000UN190H4
DE000UN18LY5	DE000UN18LZ2	DE000UN18U62	DE000UN18U88	DE000UN18UB4	DE000UN18UE8	DE000UN18UM1	DE000UN18UW0	DE000UN18UX8	DE000UN18D14
DE000UN18D22	DE000UN18D30	DE000UN18D48	DE000UN18D55	DE000UN18D63	DE000UN18D71	DE000UN18D89	DE000UN18D97	DE000UN18DA2	DE000UN18DB0
DE000UN18DE4	DE000UN18DF1	DE000UN1B8D0	DE000UN1B8E8	DE000UN1B8F5	DE000UN1B8G3	DE000UN1B8H1	DE000UN1B8J7	DE000UN1B8K5	DE000UN1B8L3
DE000UN1B8M1	DE000UN1B8N9	DE000UN1B8P4	DE000UN1B8Q2	DE000UN1B8R0	DE000UN1B8S8	DE000UN1B8U4	DE000UN1CWA6	DE000UN1CXE6	DE000UN1CXF3
DE000UN1CY03	DE000UN1CYV8	DE000UN1D002	DE000UN1CJZ0	DE000UN1CKM6	DE000UN1CMD1	DE000UN1CNB3	DE000UN1CNC1	DE000UN1FQQ7	DE000UN1FQR5

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN1FQS3	DE000UN1FQT1	DE000UN1FQU9	DE000UN1FQX3	DE000UN1FQY1	DE000UN1FQZ8	DE000UN1FCB9	DE000UN1FCD5	DE000UN1FCE3	DE000UN1FCF0
DE000UN1FCG8	DE000UN1FCH6	DE000UN1FCK0	DE000UN1FCL8	DE000UN1FCM6	DE000UN1FCN4	DE000UN1FCR5	DE000UN1FCS3	DE000UN1FCT1	DE000UN1FCU9
DE000UN1FCV7	DE000UN1FCX3	DE000UN1FCY1	DE000UN1FCZ8	DE000UN1FD05	DE000UN1FD13	DE000UN1FD21	DE000UN1FD54	DE000UN1FD62	DE000UN1FD70
DE000UN1FDE1	DE000UN1FDF8	DE000UN1FDG6	DE000UN1FDH4	DE000UN1FDJ0	DE000UN1FDK8	DE000UN1FDM4	DE000UN1FDP7	DE000UN1FDQ5	DE000UN1FDS1
DE000UN1FDT9	DE000UN1FDU7	DE000UN1FDV5	DE000UN1FDW3	DE000UN1FDZ6	DE000UN1FE20	DE000UN1FE38	DE000UN1FE46	DE000UN1FE87	DE000UN1FE95
DE000UN1FEA7	DE000UN1FEC3	DE000UN1FED1	DE000UN1FEE9	DE000UN1FEF6	DE000UN1FEK6	DE000UN1FEM2	DE000UN1FEN0	DE000UN1FEP5	DE000UN1FEQ3
DE000UN1FET7	DE000UN1FEV3	DE000UN1FEW1	DE000UN1FEX9	DE000UN1FEY7	DE000UN1G6V1	DE000UN1G6X7	DE000UN1G716	DE000UN1G7B1	DE000UN1G7N6
DE000UN1FSK6	DE000UN1FTC1	DE000UN1FTD9	DE000UN1FTE7	DE000UN1FTF4	DE000UN1FTG2	DE000UN1FTW9	DE000UN1FVN4	DE000UN1FVV7	DE000UN1FVW5
DE000UN1FVX3	DE000UN1FWS1	DE000UN1FXB5	DE000UN1FXD1	DE000UN1FZ90	DE000UN1G2F3	DE000UN1K940	DE000UN1K973	DE000UN1K999	DE000UN1K9A3
DE000UN1K9B1	DE000UN1K9C9	DE000UN1LVQ5	DE000UN1LVR3	DE000UN1LWQ3	DE000UN1LWT7	DE000UN1LX78	DE000UN1LXR9	DE000UN1LXU3	DE000UN1LXV1
DE000UN1LXW9	DE000UN1LXX7	DE000UN1LXZ2	DE000UN1LY02	DE000UN1LY28	DE000UN1MHX8	DE000UN1MHY6	DE000UN1MHZ3	DE000UN1MJ00	DE000UN1MJU0
DE000UN1MJV8	DE000UN1MJX4	DE000UN1MJY2	DE000UN1MJZ9	DE000UN1MK07	DE000UN1MK64	DE000UN1ML97	DE000UN1MLA8	DE000UN1MLB6	DE000UN1MLC4
DE000UN1MLD2	DE000UN1MLE0	DE000UN1MLF7	DE000UN1MMV2	DE000UN1MMW0	DE000UN1MPH4	DE000UN1MPK8	DE000UN1MQ84	DE000UN1MQ92	DE000UN1MQA7
DE000UN1MQB5	DE000UN1MGH3	DE000UN1MGT8	DE000UN1LZM5	DE000UN1LZN3	DE000UN1LZP8	DE000UN1LZX2	DE000UN1M003	DE000UN1M011	DE000UN1M029
DE000UN1M037	DE000UN1M078	DE000UN1M151	DE000UN1M169	DE000UN1M243	DE000UN1M250	DE000UN1M2T6	DE000UN1M2Y6	DE000UN1M300	DE000UN1M318
DE000UN1M326	DE000UN1M3H9	DE000UN1M3K3	DE000UN1M425	DE000UN1M433	DE000UN1M441	DE000UN1M5E1	DE000UN1M5F8	DE000UN1Q9E9	DE000UN1Q9J8
DE000UN1Q9W1	DE000UN1Q9X9	DE000UN1PXA6	DE000UN1PXB4	DE000UN1PXC2	DE000UN1PXT6	DE000UN1PXU4	DE000UN1PXY6	DE000UN1PYX6	DE000UN1PZJ2
DE000UN1PZL8	DE000UN1PZP9	DE000UN1PZZ8	DE000UN1Q061	DE000UN1Q0K5	DE000UN1Q0L3	DE000UN1Q0M1	DE000UN1Q0N9	DE000UN1Q0P4	DE000UN1Q0W0
DE000UN1Q0X8	DE000UN1PPM7	DE000UN1PPN5	DE000UN1PPQ8	DE000UN1PPR6	DE000UN1PPT2	DE000UN1PPU0	DE000UN1PPV8	DE000UN1PPW6	DE000UN1PPY2
DE000UN1PPZ9	DE000UN1PQ16	DE000UN1PQ24	DE000UN1PQ57	DE000UN1PQC6	DE000UN1PQD4	DE000UN1PQE2	DE000UN1PQL7	DE000UN1PQS2	DE000UN1PQU8
DE000UN1PQV6	DE000UN1PQW4	DE000UN1PQZ7	DE000UN1PR23	DE000UN1PR49	DE000UN1PR56	DE000UN1PR64	DE000UN1PR72	DE000UN1PR98	DE000UN1PRB6
DE000UN1PRE0	DE000UN1PRG5	DE000UN1PRK7	DE000UN1PRL5	DE000UN1PRS0	DE000UN1PRU6	DE000UN1PRV4	DE000UN1PRW2	DE000UN1PRY8	DE000UN1PS06
DE000UN1TBH9	DE000UN1TBJ5	DE000UN1TBK3	DE000UN1TBL1	DE000UN1TBM9	DE000UN1TBN7	DE000UN1TBP2	DE000UN1TBQ0	DE000UN1TBR8	DE000UN1TBS6
DE000UN1TBU2	DE000UN1TBV0	DE000UN1TBW8	DE000UN1TBX6	DE000UN1TBY4	DE000UN1TC00	DE000UN1TC18	DE000UN1TC26	DE000UN1TC34	DE000UN1TC42
DE000UN1TC59	DE000UN1TC67	DE000UN1TC75	DE000UN1TC83	DE000UN1UBN5	DE000UN1UCA0	DE000UN1UD48	DE000UN1UEN9	DE000UN1U600	DE000UN1U618
DE000UN1U626	DE000UN1U634	DE000UN1U6F6	DE000UN1U6G4	DE000UN1U6H2	DE000UN1U6J8	DE000UN1U6K6	DE000UN1U6W1	DE000UN1U7W9	DE000UN1U865
DE000UN1U881	DE000UN1Y750	DE000UN1Y776	DE000UN1Y7B9	DE000UN1XX41	DE000UN1XXF9	DE000UN1XY08	DE000UN1XY24	DE000UN1XNE3	DE000UN1XNJ2
DE000UN1XNU9	DE000UN1XNX3	DE000UN1XNY1	DE000UN1XP09	DE000UN20K29	DE000UN20K60	DE000UN20NK6	DE000UN20NL4	DE000UN20NM2	DE000UN20NN0
DE000UN20NP5	DE000UN20NQ3	DE000UN20NR1	DE000UN20NS9	DE000UN20NT7	DE000UN20NU5	DE000UN20NV3	DE000UN20NW1	DE000UN20NY7	DE000UN20P32
DE000UN20P99	DE000UN20PA2	DE000UN20PB0	DE000UN20PC8	DE000UN20PD6	DE000UN20PE4	DE000UN20PF1	DE000UN20PH7	DE000UN20PJ3	DE000UN20PK1
DE000UN20PL9	DE000UN20PM7	DE000UN20PS4	DE000UN20PT2	DE000UN20PU0	DE000UN20PV8	DE000UN20PW6	DE000UN20PX4	DE000UN20Q31	DE000UN20Q49

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN20Q56	DE000UN20Q64	DE000UN20QE2	DE000UN20QF9	DE000UN20QG7	DE000UN20QH5	DE000UN20QJ1	DE000UN20QK9	DE000UN20QL7	DE000UN20QM5
DE000UN20QN3	DE000UN20QP8	DE000UN20QQ6	DE000UN20QR4	DE000UN20QS2	DE000UN20QT0	DE000UN20QV6	DE000UN20R14	DE000UN20R22	DE000UN20R30
DE000UN20R55	DE000UN20R63	DE000UN20RE0	DE000UN20RF7	DE000UN20RG5	DE000UN20RH3	DE000UN20RJ9	DE000UN20RK7	DE000UN20RL5	DE000UN20RM3
DE000UN20RN1	DE000UN20RP6	DE000UN20RR2	DE000UN20RV4	DE000UN20RX0	DE000UN20RZ5	DE000UN20S05	DE000UN20S13	DE000UN20S21	DE000UN20S39
DE000UN20S47	DE000UN20S54	DE000UN20S70	DE000UN20S88	DE000UN20S96	DE000UN20SA6	DE000UN20SB4	DE000UN20SD0	DE000UN20SE8	DE000UN20SF5
DE000UN20SG3	DE000UN20SL3	DE000UN20SM1	DE000UN20SN9	DE000UN20SP4	DE000UN20SQ2	DE000UN20SR0	DE000UN20SX8	DE000UN20SY6	DE000UN20SZ3
DE000UN20T04	DE000UN20T12	DE000UN20T20	DE000UN20T38	DE000UN20T46	DE000UN20T53	DE000UN20T61	DE000UN20T79	DE000UN20TB2	DE000UN20TJ5
DE000UN20TK3	DE000UN20TL1	DE000UN20TM9	DE000UN20TN7	DE000UN20TP2	DE000UN20TQ0	DE000UN20TR8	DE000UN20TS6	DE000UN20TT4	DE000UN20TU2
DE000UN20TV0	DE000UN20U19	DE000UN20U27	DE000UN20U35	DE000UN20U50	DE000UN20U68	DE000UN20U76	DE000UN20U84	DE000UN20U92	DE000UN20UA2
DE000UN20UU0	DE000UN20UX4	DE000UN20UY2	DE000UN20UZ9	DE000UN20V00	DE000UN20V18	DE000UN20V34	DE000UN20V42	DE000UN20V59	DE000UN20V67
DE000UN20V75	DE000UN20V83	DE000UN20V91	DE000UN20VA0	DE000UN20VB8	DE000UN20VC6	DE000UN20VD4	DE000UN20VE2	DE000UN20VF9	DE000UN20VG7
DE000UN20VH5	DE000UN20KP1	DE000UN20KS5	DE000UN20KT3	DE000UN20KU1	DE000UN20KW7	DE000UN20L28	DE000UN20L36	DE000UN20L44	DE000UN20L51
DE000UN20L69	DE000UN20L77	DE000UN20L85	DE000UN20L93	DE000UN20LA1	DE000UN20LE3	DE000UN20LF0	DE000UN20LG8	DE000UN20LH6	DE000UN20LJ2
DE000UN20LK0	DE000UN20LL8	DE000UN20LM6	DE000UN20LN4	DE000UN20LP9	DE000UN20LQ7	DE000UN20LR5	DE000UN20LS3	DE000UN20LT1	DE000UN20LZ8
DE000UN20M01	DE000UN20M27	DE000UN20M76	DE000UN20M92	DE000UN20MA9	DE000UN20MB7	DE000UN20MH4	DE000UN20MM4	DE000UN20MN2	DE000UN20MP7
DE000UN20MQ5	DE000UN20MR3	DE000UN20MS1	DE000UN20MT9	DE000UN20MW3	DE000UN20MX1	DE000UN20MZ6	DE000UN20N00	DE000UN20N59	DE000UN20N75
DE000UN20N83	DE000UN20N91	DE000UN20NA7	DE000UN20NB5	DE000UN20NC3	DE000UN20ND1	DE000UN20NE9	DE000UN20NF6	DE000UN22R20	DE000UN22R38
DE000UN22R46	DE000UN22R53	DE000UN22R79	DE000UN22R87	DE000UN22R95	DE000UN22RA4	DE000UN22RB2	DE000UN22RC0	DE000UN22RD8	DE000UN22RE6
DE000UN22RF3	DE000UN22RJ5	DE000UN22RK3	DE000UN22RL1	DE000UN22RM9	DE000UN22RN7	DE000UN24J93	DE000UN24JM2	DE000UN24KW9	DE000UN24LG0
DE000UN24N14	DE000UN24C82	DE000UN24CU0	DE000UN24CX4	DE000UN24CZ9	DE000UN24D08	DE000UN24D16	DE000UN24D99	DE000UN24DN3	DE000UN24ER2
DE000UN25XN8	DE000UN25XQ1	DE000UN25XS7	DE000UN25XT5	DE000UN25XV1	DE000UN25XW9	DE000UN25XY5	DE000UN25XZ2	DE000UN25Y02	DE000UN25Y10
DE000UN25Y44	DE000UN25Y51	DE000UN25Y77	DE000UN25Y93	DE000UN25YB1	DE000UN25YC9	DE000UN25YD7	DE000UN25YF2	DE000UN25YG0	DE000UN25YH8
DE000UN25YK2	DE000UN25YL0	DE000UN25YM8	DE000UN25YN6	DE000UN25YP1	DE000UN25YS5	DE000UN25YT3	DE000UN25YV9	DE000UN25YX5	DE000UN25YZ0
DE000UN25Z01	DE000UN27L47	DE000UN27LC2	DE000UN27LF5	DE000UN27LK5	DE000UN27LN9	DE000UN27LP4	DE000UN27HD8	DE000UN27HE6	DE000UN295M1
DE000UN295N9	DE000UN295Q2	DE000UN295R0	DE000UN295S8	DE000UN295T6	DE000UN295U4	DE000UN295V2	DE000UN295X8	DE000UN29635	DE000UN29643
DE000UN29650	DE000UN29676	DE000UN29684	DE000UN29692	DE000UN296A4	DE000UN296B2	DE000UN296C0	DE000UN296D8	DE000UN29V27	DE000UN29V35
DE000UN29VL8	DE000UN2A6V6	DE000UN2A6Y0	DE000UN2A6Z7	DE000UN2A758	DE000UN2A8S8	DE000UN2A9X6	DE000UN2AA51	DE000UN2AA69	DE000UN29ZF1
DE000UN29ZG9	DE000UN29ZH7	DE000UN29ZJ3	DE000UN29ZK1	DE000UN2A0K2	DE000UN2A0L0	DE000UN2A0M8	DE000UN2A0N6	DE000UN2A0P1	DE000UN2A0X5
DE000UN2AW48	DE000UN2AW55	DE000UN2AW63	DE000UN2AW71	DE000UN2AW89	DE000UN2AWA8	DE000UN2AWB6	DE000UN2CC32	DE000UN2CC73	DE000UN2CCB4
DE000UN2CCE8	DE000UN2CCJ7	DE000UN2CCN9	DE000UN2BVV4	DE000UN2BVW2	DE000UN2BWM1	DE000UN2BWN9	DE000UN2BWP4	DE000UN2BWQ2	DE000UN2BWR0
DE000UN2BWS8	DE000UN2BWT6	DE000UN2BWU4	DE000UN2BWV2	DE000UN2BWW0	DE000UN2BWX8	DE000UN2BWY6	DE000UN2BXA4	DE000UN2BYX4	DE000UN2BZX1

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN2C002	DE000UN2C036	DE000UN2C9E4	DE000UN2C9F1	DE000UN2BNU3	DE000UN2BNV1	DE000UN2BNW9	DE000UN2BNX7	DE000UN2BNY5	DE000UN2BP04
DE000UN2BP12	DE000UN2BP20	DE000UN2BP38	DE000UN2BP46	DE000UN2BP61	DE000UN2BP79	DE000UN2BP87	DE000UN2BPA0	DE000UN2BPD4	DE000UN2BPE2
DE000UN2BPF9	DE000UN2BPG7	DE000UN2BPH5	DE000UN2BPJ1	DE000UN2BPL7	DE000UN2BPM5	DE000UN2BPP8	DE000UN2BPS2	DE000UN2BPT0	DE000UN2BPU8
DE000UN2BPV6	DE000UN2BPZ7	DE000UN2BQ11	DE000UN2BQ29	DE000UN2BQ37	DE000UN2BQ45	DE000UN2BQ52	DE000UN2BQ60	DE000UN2BQ94	DE000UN2BQA8
DE000UN2BQB6	DE000UN2BQC4	DE000UN2BQD2	DE000UN2BQE0	DE000UN2BQF7	DE000UN2BQG5	DE000UN2BQH3	DE000UN2BQJ9	DE000UN2BQK7	DE000UN2BQL5
DE000UN2BQM3	DE000UN2BQN1	DE000UN2BQP6	DE000UN2BQQ4	DE000UN2BQS0	DE000UN2DVM9	DE000UN2DVN7	DE000UN2DVP2	DE000UN2DVQ0	DE000UN2DVR8
DE000UN2DVS6	DE000UN2DVU2	DE000UN2DVW8	DE000UN2DVZ1	DE000UN2DW03	DE000UN2DW11	DE000UN2DW37	DE000UN2DW45	DE000UN2DW52	DE000UN2F3Q8
DE000UN2F3R6	DE000UN2F4G7	DE000UN2F4Y0	DE000UN2F4Z7	DE000UN2F500	DE000UN2F591	DE000UN2EYE8	DE000UN2EZ74	DE000UN2J312	DE000UN2J346
DE000UN2J379	DE000UN2J3E0	DE000UN2J3F7	DE000UN2J3H3	DE000UN2HKZ5	DE000UN2HL02	DE000UN2HL10	DE000UN2HL28	DE000UN2HL36	DE000UN2HL44
DE000UN2HL51	DE000UN2HL77	DE000UN2HNR6	DE000UN2HNT2	DE000UN2HNU0	DE000UN2HNV8	DE000UN2HNZ9	DE000UN2HP08	DE000UN2HP16	DE000UN2HP40
DE000UN2HZS8	DE000UN2MCM0	DE000UN2MCN8	DE000UN2MCP3	DE000UN2MCQ1	DE000UN2MCR9	DE000UN2MCS7	DE000UN2MCT5	DE000UN2MCU3	DE000UN2MCV1
DE000UN2MCW9	DE000UN2MCX7	DE000UN2MCY5	DE000UN2MD05	DE000UN2MD13	DE000UN2N7B1	DE000UN2N7R7	DE000UN2N7V9	DE000UN2N8F0	DE000UN2N8Y1
DE000UN2N2F3	DE000UN2N314	DE000UN2QN66	DE000UN2QND7	DE000UN2Q7U8	DE000UN2Q7V6	DE000UN2TN97	DE000UN2TNA7	DE000UN2TNB5	DE000UN2TNC3
DE000UN2TND1	DE000UN2TNF6	DE000UN2TNG4	DE000UN2TNJ8	DE000UN2TNK6	DE000UN2TNL4	DE000UN2TNM2	DE000UN2TNP5	DE000UN2TNQ3	DE000UN2YUA2
DE000UN2YUB0	DE000UN2YUC8	DE000UN2YUD6	DE000UN2YUE4	DE000UN2YUG9	DE000UN2YUH7	DE000UN2YUJ3	DE000UN2YUK1	DE000UN2YUM7	DE000UN2YUP0
DE000UN2YUR6	DE000UN2YUT2	DE000UN2YUV8	DE000UN2YS38	DE000UN2YS46	DE000UN2YS61	DE000UN2YS95	DE000UN30XT5	DE000UN30Y05	DE000UN30Y13
DE000UN30Y21	DE000UN30Y39	DE000UN30Y47	DE000UN30Y54	DE000UN30YN6	DE000UN30YQ9	DE000UN30YR7	DE000UN30YS5	DE000UN30Z20	DE000UN30Z38
DE000UN30Z46	DE000UN30ZB8	DE000UN30ZN3	DE000UN30ZP8	DE000UN30ZQ6	DE000UN30ZR4	DE000UN30ZV6	DE000UN30ZW4	DE000UN30ZX2	DE000UN31029
DE000UN31037	DE000UN31045	DE000UN31060	DE000UN310Q9	DE000UN310R7	DE000UN310S5	DE000UN310T3	DE000UN310U1	DE000UN31136	DE000UN31151
DE000UN31177	DE000UN311K0	DE000UN31F07	DE000UN31F98	DE000UN31FA0	DE000UN31FB8	DE000UN31FC6	DE000UN31FP8	DE000UN31FR4	DE000UN31GH3
DE000UN31GJ9	DE000UN31GM3	DE000UN31GR2	DE000UN31GT8	DE000UN31GV4	DE000UN31GW2	DE000UN31GX0	DE000UN31H05	DE000UN31H13	DE000UN31H21
DE000UN31H39	DE000UN31H47	DE000UN31H54	DE000UN30QF8	DE000UN30QH4	DE000UN30R12	DE000UN30RR1	DE000UN30RS9	DE000UN30RT7	DE000UN30RU5
DE000UN30RV3	DE000UN30RW1	DE000UN30RX9	DE000UN30S29	DE000UN30S37	DE000UN30S45	DE000UN30S52	DE000UN30S60	DE000UN30SB3	DE000UN30SJ6
DE000UN30SK4	DE000UN30SL2	DE000UN30SM0	DE000UN30SN8	DE000UN30TC9	DE000UN30TE5	DE000UN30TG0	DE000UN30TH8	DE000UN30TS5	DE000UN30TT3
DE000UN30TU1	DE000UN30TV9	DE000UN30TW7	DE000UN30TX5	DE000UN30U74	DE000UN30U82	DE000UN30U90	DE000UN30UA1	DE000UN30UB9	DE000UN30UC7
DE000UN30UN4	DE000UN30UP9	DE000UN30UQ7	DE000UN30UR5	DE000UN30US3	DE000UN30UT1	DE000UN30UU9	DE000UN30UV7	DE000UN30UW5	DE000UN30UX3
DE000UN30UY1	DE000UN30UZ8	DE000UN30VG6	DE000UN30VH4	DE000UN30VJ0	DE000UN30VL6	DE000UN30VM4	DE000UN30VP7	DE000UN30VQ5	DE000UN30VR3
DE000UN30W23	DE000UN30W64	DE000UN30WA7	DE000UN30WB5	DE000UN30WE9	DE000UN30WH2	DE000UN30WJ8	DE000UN30WT7	DE000UN30WU5	DE000UN30WV3
DE000UN30WW1	DE000UN30WX9	DE000UN30X48	DE000UN30X55	DE000UN30X71	DE000UN30XQ1	DE000UN30MK7	DE000UN30MZ5	DE000UN30N57	DE000UN337H1
DE000UN337J7	DE000UN337L3	DE000UN337M1	DE000UN337N9	DE000UN337P4	DE000UN337Q2	DE000UN337S8	DE000UN337W0	DE000UN337X8	DE000UN337Y6
DE000UN35ET4	DE000UN35F37	DE000UN35F52	DE000UN35FA1	DE000UN35FB9	DE000UN35FC7	DE000UN35FD5	DE000UN35FE3	DE000UN362E6	DE000UN362F3

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN362G1	DE000UN362H9	DE000UN362J5	DE000UN362K3	DE000UN362L1	DE000UN362M9	DE000UN362N7	DE000UN362P2	DE000UN362Q0	DE000UN362R8
DE000UN362S6	DE000UN362T4	DE000UN362U2	DE000UN36317	DE000UN36325	DE000UN36341	DE000UN36374	DE000UN36382	DE000UN36390	DE000UN363A2
DE000UN363B0	DE000UN363C8	DE000UN363D6	DE000UN363E4	DE000UN363F1	DE000UN363G9	DE000UN363J3	DE000UN363K1	DE000UN363L9	DE000UN363M7
DE000UN363N5	DE000UN363P0	DE000UN363Q8	DE000UN363T2	DE000UN363Z9	DE000UN36408	DE000UN36424	DE000UN36432	DE000UN36440	DE000UN36465
DE000UN36473	DE000UN36481	DE000UN36499	DE000UN364B8	DE000UN364C6	DE000UN364D4	DE000UN364E2	DE000UN364F9	DE000UN364G7	DE000UN364H5
DE000UN364J1	DE000UN364L7	DE000UN364M5	DE000UN364N3	DE000UN364P8	DE000UN364Q6	DE000UN364R4	DE000UN364S2	DE000UN364T0	DE000UN364X2
DE000UN364Y0	DE000UN364Z7	DE000UN36507	DE000UN36515	DE000UN36531	DE000UN36556	DE000UN365B5	DE000UN365C3	DE000UN365D1	DE000UN365E9
DE000UN365F6	DE000UN365G4	DE000UN365H2	DE000UN365J8	DE000UN365Q3	DE000UN365R1	DE000UN365S9	DE000UN365U5	DE000UN365V3	DE000UN365W1
DE000UN365X9	DE000UN365Y7	DE000UN36622	DE000UN36630	DE000UN36648	DE000UN36663	DE000UN36671	DE000UN36689	DE000UN366C1	DE000UN366D9
DE000UN366E7	DE000UN366F4	DE000UN366G2	DE000UN366H0	DE000UN366J6	DE000UN366K4	DE000UN366L2	DE000UN366M0	DE000UN366N8	DE000UN366P3
DE000UN366Q1	DE000UN366T5	DE000UN366U3	DE000UN366X7	DE000UN36713	DE000UN36721	DE000UN36739	DE000UN36747	DE000UN36754	DE000UN36762
DE000UN36770	DE000UN36788	DE000UN36796	DE000UN367A3	DE000UN367B1	DE000UN367C9	DE000UN367H8	DE000UN367L0	DE000UN367M8	DE000UN367N6
DE000UN367P1	DE000UN367Q9	DE000UN367R7	DE000UN367S5	DE000UN367Z0	DE000UN36804	DE000UN36812	DE000UN36820	DE000UN36838	DE000UN36846
DE000UN36853	DE000UN36861	DE000UN36879	DE000UN36895	DE000UN368A1	DE000UN368B9	DE000UN368C7	DE000UN368D5	DE000UN368E3	DE000UN368F0
DE000UN368G8	DE000UN368H6	DE000UN368K0	DE000UN368L8	DE000UN368M6	DE000UN368N4	DE000UN368P9	DE000UN368Q7	DE000UN368R5	DE000UN368S3
DE000UN368T1	DE000UN35G77	DE000UN35GF8	DE000UN35GG6	DE000UN35GK8	DE000UN35GL6	DE000UN35GM4	DE000UN35GN2	DE000UN35GP7	DE000UN35GZ6
DE000UN35H01	DE000UN35H35	DE000UN35H76	DE000UN35HK6	DE000UN35HL4	DE000UN35HW1	DE000UN35J66	DE000UN35J74	DE000UN35J82	DE000UN35J90
DE000UN35JM8	DE000UN35JN6	DE000UN35JP1	DE000UN35JQ9	DE000UN35JR7	DE000UN35K30	DE000UN35L47	DE000UN35LG6	DE000UN35LN2	DE000UN35LP7
DE000UN35LS1	DE000UN35LZ6	DE000UN35MX9	DE000UN35NB3	DE000UN35NC1	DE000UN35ND9	DE000UN35NE7	DE000UN35NF4	DE000UN35NM0	DE000UN35NN8
DE000UN35NP3	DE000UN35NQ1	DE000UN35NR9	DE000UN35P84	DE000UN35P92	DE000UN35SP2	DE000UN35SZ1	DE000UN35T15	DE000UN35T31	DE000UN35T49
DE000UN35T64	DE000UN35T80	DE000UN35TB0	DE000UN35TF1	DE000UN35TG9	DE000UN35TH7	DE000UN35624	DE000UN35VV4	DE000UN35VW2	DE000UN35VX0
DE000UN35W69	DE000UN35W77	DE000UN35WM1	DE000UN35WN9	DE000UN35WP4	DE000UN35WQ2	DE000UN35WR0	DE000UN35WS8	DE000UN35WT6	DE000UN35WY6
DE000UN35WZ3	DE000UN35X01	DE000UN35X19	DE000UN35X27	DE000UN35X92	DE000UN35XA4	DE000UN35XB2	DE000UN35XC0	DE000UN35XD8	DE000UN35XE6
DE000UN35XF3	DE000UN35XG1	DE000UN35XH9	DE000UN35XJ5	DE000UN35XK3	DE000UN35XS6	DE000UN35XV0	DE000UN35Y67	DE000UN35Y75	DE000UN35Y83
DE000UN35YD6	DE000UN35YG9	DE000UN35YK1	DE000UN35YM7	DE000UN35YS4	DE000UN35YT2	DE000UN35YU0	DE000UN35YV8	DE000UN35YW6	DE000UN35YX4
DE000UN35ZF8	DE000UN35ZG6	DE000UN35ZH4	DE000UN35ZJ0	DE000UN35ZP7	DE000UN35ZQ5	DE000UN35ZR3	DE000UN35ZS1	DE000UN35ZT9	DE000UN35ZU7
DE000UN35ZV5	DE000UN35ZW3	DE000UN35ZX1	DE000UN35ZY9	DE000UN360A8	DE000UN360K7	DE000UN360R2	DE000UN360S0	DE000UN360U6	DE000UN360V4
DE000UN360Z5	DE000UN36101	DE000UN36119	DE000UN36135	DE000UN36143	DE000UN36150	DE000UN36168	DE000UN36176	DE000UN361F5	DE000UN361G3
DE000UN361H1	DE000UN361J7	DE000UN361K5	DE000UN361L3	DE000UN361M1	DE000UN361N9	DE000UN361P4	DE000UN361Q2	DE000UN361R0	DE000UN361S8
DE000UN361T6	DE000UN361U4	DE000UN361X8	DE000UN361Y6	DE000UN361Z3	DE000UN36200	DE000UN36234	DE000UN36259	DE000UN36267	DE000UN36275
DE000UN36283	DE000UN38M27	DE000UN38M35	DE000UN38M68	DE000UN38M76	DE000UN38MA1	DE000UN38LJ4	DE000UN38LR7	DE000UN38LV9	DE000UN38LW7

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN3AEL1	DE000UN3AEM9	DE000UN3AEN7	DE000UN3AEP2	DE000UN3AEQ0	DE000UN3AES6	DE000UN3AET4	DE000UN3AEU2	DE000UN3AEV0	DE000UN3AEX6
DE000UN3AFH6	DE000UN3AFK0	DE000UN3AFR5	DE000UN3AGT9	DE000UN3AGU7	DE000UN3AHH2	DE000UN3AHK6	DE000UN3AHL4	DE000UN3AHM2	DE000UN3AHQ3
DE000UN3AHY7	DE000UN3AJA3	DE000UN3AJB1	DE000UN3AJC9	DE000UN3AJF2	DE000UN3AJH8	DE000UN3AKB9	DE000UN3AKD5	DE000UN3AKF0	DE000UN3AKY1
DE000UN3AKZ8	DE000UN3AL08	DE000UN3AL16	DE000UN3AL24	DE000UN3AL73	DE000UN3ALB7	DE000UN3ALC5	DE000UN3ALD3	DE000UN3ALE1	DE000UN3ALF8
DE000UN3ALG6	DE000UN3AML4	DE000UN3AMM2	DE000UN3AMP5	DE000UN3AMQ3	DE000UN3AD40	DE000UN3AD65	DE000UN3AD73	DE000UN3AD81	DE000UN3AD99
DE000UN3ADA6	DE000UN3ADD0	DE000UN3ADE8	DE000UN3ADF5	DE000UN3ADS8	DE000UN3AE72	DE000UN3AEJ5	DE000UN3AEK3	DE000UN3A4M9	DE000UN3A517
DE000UN3A5A1	DE000UN3A5B9	DE000UN3A657	DE000UN3A665	DE000UN3A1G7	DE000UN3C0Y0	DE000UN3C109	DE000UN3C141	DE000UN3C158	DE000UN3C174
DE000UN3C182	DE000UN3C1C4	DE000UN3C1E0	DE000UN3C1F7	DE000UN3C1H3	DE000UN3C1J9	DE000UN3C1L5	DE000UN3C1R2	DE000UN3C1S0	DE000UN3E5D1
DE000UN3E5E9	DE000UN3E5P5	DE000UN3E5Q3	DE000UN3E5R1	DE000UN3E5U5	DE000UN3E5V3	DE000UN3E5W1	DE000UN3E5X9	DE000UN3E618	DE000UN3E667
DE000UN3E675	DE000UN3E683	DE000UN3E691	DE000UN3E6C1	DE000UN3E6D9	DE000UN3E6E7	DE000UN3E6G2	DE000UN3E6H0	DE000UN3E6Q1	DE000UN3E6R9
DE000UN3E6S7	DE000UN3E6T5	DE000UN3E6U3	DE000UN3E6X7	DE000UN3E6Y5	DE000UN3E6Z2	DE000UN3DST8	DE000UN3DSV4	DE000UN3DU20	DE000UN3DU38
DE000UN3DU46	DE000UN3DU53	DE000UN3DU61	DE000UN3DU79	DE000UN3DX92	DE000UN3DXA8	DE000UN3DXB6	DE000UN3DXC4	DE000UN3DXE0	DE000UN3DJ09
DE000UN3E3T2	DE000UN3E428	DE000UN3E444	DE000UN3E469	DE000UN3E4K9	DE000UN3E4Z7	DE000UN3E501	DE000UN3E519	DE000UN3E527	DE000UN3E535
DE000UN3E568	DE000UN3E592	DE000UN3E5A7	DE000UN3J229	DE000UN3L0G6	DE000UN3L0W3	DE000UN3L100	DE000UN3L118	DE000UN3L126	DE000UN3L142
DE000UN3L1C3	DE000UN3L1E9	DE000UN3L1M2	DE000UN3L1S9	DE000UN3L1T7	DE000UN3L1X9	DE000UN3L1Z4	DE000UN3L209	DE000UN3L217	DE000UN3L225
DE000UN3L233	DE000UN3L258	DE000UN3L266	DE000UN3L274	DE000UN3L2A5	DE000UN3L2E7	DE000UN3L3M8	DE000UN3L4D5	DE000UN3L4E3	DE000UN3L4L8
DE000UN3L4Q7	DE000UN3L5M3	DE000UN3L5N1	DE000UN3KML3	DE000UN3KMU4	DE000UN3KP28	DE000UN3KP36	DE000UN3KP51	DE000UN3KP69	DE000UN3KP93
DE000UN3KPA9	DE000UN3KPD3	DE000UN3KPS1	DE000UN3KPW3	DE000UN3KLA8	DE000UN3MWY1	DE000UN3MWZ8	DE000UN3MX18	DE000UN3R4S7	DE000UN3R4T5
DE000UN3R4U3	DE000UN3R4V1	DE000UN3R511	DE000UN3R529	DE000UN3R537	DE000UN3R545	DE000UN3R552	DE000UN3R5B0	DE000UN3R5C8	DE000UN3R5D6
DE000UN3R5L9	DE000UN3R5M7	DE000UN3R5N5	DE000UN3R5W6	DE000UN3R5X4	DE000UN3R5Y2	DE000UN3R610	DE000UN3R636	DE000UN3QW23	DE000UN3QW31
DE000UN3QXB8	DE000UN3QLU3	DE000UN3QLV1	DE000UN3QLW9	DE000UN3QLX7	DE000UN3SU72	DE000UN3SWG5	DE000UN3R3P5	DE000UN3R3S9	DE000UN3R438
DE000UN3R446	DE000UN3R453	DE000UN3R461	DE000UN3R4B3	DE000UN3R4J6	DE000UN3R4Q1	DE000UN3SCP8	DE000UN3SCR4	DE000UN3SDC4	DE000UN3SDD2
DE000UN3SDE0	DE000UN3SDH3	DE000UN3SDJ9	DE000UN3SDK7	DE000UN3SDL5	DE000UN3SDM3	DE000UN3SDN1	DE000UN3SDP6	DE000UN3SDQ4	DE000UN3SDR2
DE000UN3SDS0	DE000UN3SDT8	DE000UN3SDU6	DE000UN3SDV4	DE000UN3SDW2	DE000UN3SE15	DE000UN3SE23	DE000UN3SE31	DE000UN3SE49	DE000UN3SE56
DE000UN3SE64	DE000UN3SE72	DE000UN3SE80	DE000UN3SE98	DE000UN3SEB4	DE000UN3SEC2	DE000UN3SED0	DE000UN3SEE8	DE000UN3SEF5	DE000UN3SEG3
DE000UN3SEK5	DE000UN3SEM1	DE000UN3SEN9	DE000UN3SEP4	DE000UN3SES8	DE000UN3SEV2	DE000UN3SEW0	DE000UN3SEX8	DE000UN3SEY6	DE000UN3SEZ3
DE000UN3SF06	DE000UN3SF14	DE000UN3SF55	DE000UN3SF63	DE000UN3SF71	DE000UN3SF89	DE000UN3SF97	DE000UN3SFA3	DE000UN3SFB1	DE000UN3SFC9
DE000UN3SFD7	DE000UN3SFE5	DE000UN3SFF2	DE000UN3SFG0	DE000UN3SFH8	DE000UN3SFJ4	DE000UN3SFR7	DE000UN3SFS5	DE000UN3SFT3	DE000UN3SFV9
DE000UN3SFW7	DE000UN3SFX5	DE000UN3SG05	DE000UN3SG13	DE000UN3SG21	DE000UN3SG39	DE000UN3SG47	DE000UN3SG54	DE000UN3SG62	DE000UN3SG70
DE000UN3SG88	DE000UN3SG96	DE000UN3SGF0	DE000UN3SGG8	DE000UN3SGH6	DE000UN3SGJ2	DE000UN3SGK0	DE000UN3SGL8	DE000UN3SGM6	DE000UN3SGN4
DE000UN3SGP9	DE000UN3SGQ7	DE000UN3SGR5	DE000UN3SGX3	DE000UN3SGY1	DE000UN3SGZ8	DE000UN3SH04	DE000UN3SH12	DE000UN3SH20	DE000UN3SH38

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN3SH46	DE000UN3SH53	DE000UN3SH61	DE000UN3SH79	DE000UN3SH87	DE000UN3SHK8	DE000UN3SHL6	DE000UN3SHM4	DE000UN3SHN2	DE000UN3SHP7
DE000UN3SHQ5	DE000UN3SHR3	DE000UN3SHS1	DE000UN3SHT9	DE000UN3SHU7	DE000UN3SHV5	DE000UN3SHX1	DE000UN3SHY9	DE000UN3SHZ6	DE000UN3SJ10
DE000UN3SJ28	DE000UN3SJA5	DE000UN3SJB3	DE000UN3SJC1	DE000UN3SJD9	DE000UN3SJE7	DE000UN3SJF4	DE000UN3SJG2	DE000UN3SJH0	DE000UN3SJJ6
DE000UN3SJK4	DE000UN3SJL2	DE000UN3SJM0	DE000UN3SJP3	DE000UN3SJQ1	DE000UN3SJR9	DE000UN3SJS7	DE000UN3SJT5	DE000UN3SJU3	DE000UN3SJV1
DE000UN3SJW9	DE000UN3SK41	DE000UN3SK82	DE000UN3SK90	DE000UN3SKA3	DE000UN3SKB1	DE000UN3SKC9	DE000UN3SKF2	DE000UN3SKG0	DE000UN3SKK2
DE000UN3SKL0	DE000UN3SKM8	DE000UN3SKN6	DE000UN3SKP1	DE000UN3SKQ9	DE000UN3SKR7	DE000UN3SKS5	DE000UN3SKT3	DE000UN3SKU1	DE000UN3VEF9
DE000UN3VEH5	DE000UN3VEM5	DE000UN3VEQ6	DE000UN3VER4	DE000UN3VES2	DE000UN3VET0	DE000UN3VEU8	DE000UN3VEV6	DE000UN3VEX2	DE000UN3VEY0
DE000UN3VG18	DE000UN3VG26	DE000UN3VG34	DE000UN3VG42	DE000UN3VG83	DE000UN3VGA5	DE000UN3VGB3	DE000UN3VGD9	DE000UN3VGE7	DE000UN3VGG2
DE000UN3X8B6	DE000UN3X8C4	DE000UN3XB60	DE000UN3XB78	DE000UN3XB86	DE000UN3XBR6	DE000UN3XBV8	DE000UN3XC36	DE000UN3XCD4	DE000UN3WZN6
DE000UN3WZQ9	DE000UN3WZT3	DE000UN3WZV9	DE000UN3X0T5	DE000UN3X0U3	DE000UN3X121	DE000UN3X139	DE000UN3X147	DE000UN3X154	DE000UN3X1U1
DE000UN3X1X5	DE000UN3X1Y3	DE000UN3X2S3	DE000UN3X469	DE000UN3WYA6	DE000UN3WYB4	DE000UN3WYC2	DE000UN3WYE8	DE000UN41Z27	DE000UN41Z68
DE000UN41Z76	DE000UN41Z84	DE000UN41ZD1	DE000UN41ZE9	DE000UN41ZL4	DE000UN41ZM2	DE000UN41ZN0	DE000UN41ZP5	DE000UN41ZQ3	DE000UN41ZR1
DE000UN41RV0	DE000UN41XT2	DE000UN41XV8	DE000UN41FJ0	DE000UN41ZU5	DE000UN41ZX9	DE000UN42026	DE000UN42083	DE000UN420H5	DE000UN420J1
DE000UN420U8	DE000UN42166	DE000UN421B6	DE000UN45DC1	DE000UN45DF4	DE000UN45DH0	DE000UN45DJ6	DE000UN45DK4	DE000UN45D29	DE000UN45D37
DE000UN490K2	DE000UN490L0	DE000UN490M8	DE000UN490N6	DE000UN490R7	DE000UN490U1	DE000UN49138	DE000UN491B9	DE000UN491C7	DE000UN491P9
DE000UN491Q7	DE000UN491U9	DE000UN49203	DE000UN492K8	DE000UN492Q5	DE000UN492R3	DE000UN492S1	DE000UN492T9	DE000UN492Z6	DE000UN49302
DE000UN49310	DE000UN49328	DE000UN49336	DE000UN49344	DE000UN49393	DE000UN493B5	DE000UN493D1	DE000UN493E9	DE000UN493H2	DE000UN49450
DE000UN49468	DE000UN49476	DE000UN49484	DE000UN49492	DE000UN494A5	DE000UN494B3	DE000UN494C1	DE000UN494D9	DE000UN494E7	DE000UN494F4
DE000UN494K4	DE000UN494S7	DE000UN494T5	DE000UN494U3	DE000UN49534	DE000UN49542	DE000UN495D6	DE000UN495E4	DE000UN48L59	DE000UN48L83
DE000UN48L91	DE000UN48MY0	DE000UN48NQ4	DE000UN48NR2	DE000UN48NS0	DE000UN48P55	DE000UN48P89	DE000UN48P97	DE000UN48PS5	DE000UN48QG8
DE000UN48RS1	DE000UN48RT9	DE000UN48SA7	DE000UN48SU5	DE000UN48SW1	DE000UN48FK3	DE000UN4ALT7	DE000UN4ALW1	DE000UN4ALX9	DE000UN4ALY7
DE000UN4ALZ4	DE000UN4AM06	DE000UN4AM14	DE000UN4AM30	DE000UN4AM55	DE000UN4AM63	DE000UN4AM97	DE000UN4AMA5	DE000UN4AMB3	DE000UN4DEY6
DE000UN4DF02	DE000UN4DF10	DE000UN4DF28	DE000UN4DF36	DE000UN4DF51	DE000UN4D5Z4	DE000UN4D6D9	DE000UN4D6E7	DE000UN4D6F4	DE000UN4D6G2
DE000UN4D6J6	DE000UN4D6K4	DE000UN4D6L2	DE000UN4D6M0	DE000UN4D6P3	DE000UN4D6Q1	DE000UN4D6R9	DE000UN4D782	DE000UN4D7A3	DE000UN4D7C9
DE000UN4D7G0	DE000UN4D7H8	DE000UN4D7K2	DE000UN4D7X5	DE000UN4D865	DE000UN4D881	DE000UN4D8E3	DE000UN4D8F0	DE000UN4D8J2	DE000UN4D8K0
DE000UN4D8L8	DE000UN4D8M6	DE000UN4D8N4	DE000UN4D8P9	DE000UN4D931	DE000UN4D9C5	DE000UN4D9D3	DE000UN4D9S1	DE000UN4DB89	DE000UN4DBJ3
DE000UN4DEM1	DE000UN4DEN9	DE000UN4DEP4	DE000UN4DER0	DE000UN4CW44	DE000UN4CW69	DE000UN4CW77	DE000UN4CW85	DE000UN4CW93	DE000UN4CWA0
DE000UN4CWB8	DE000UN4CWE2	DE000UN4CWF9	DE000UN4CWG7	DE000UN4CWH5	DE000UN4CWJ1	DE000UN4CWN3	DE000UN4CWP8	DE000UN4CWQ6	DE000UN4DF85
DE000UN4DFE5	DE000UN4DFF2	DE000UN4DFH8	DE000UN4DFN6	DE000UN4DFP1	DE000UN4DFS5	DE000UN4DFV9	DE000UN4DG68	DE000UN4DG76	DE000UN4DG84
DE000UN4DG92	DE000UN4DGA1	DE000UN4DGE3	DE000UN4DGF0	DE000UN4DGQ7	DE000UN4DGR5	DE000UN4HEG4	DE000UN4HEH2	DE000UN4HEJ8	DE000UN4HEK6
DE000UN4HEL4	DE000UN4HEM2	DE000UN4HEN0	DE000UN4HEP5	DE000UN4HEQ3	DE000UN4HES9	DE000UN4HET7	DE000UN4HEV3	DE000UN4HEW1	DE000UN4HEX9

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN4HEZ4	DE000UN4HF08	DE000UN4HF16	DE000UN4HF24	DE000UN4HF32	DE000UN4HDY9	DE000UN4HE09	DE000UN4HE17	DE000UN4HE25	DE000UN4HE33
DE000UN4HE58	DE000UN4HE74	DE000UN4HE82	DE000UN4HE90	DE000UN4J2W2	DE000UN4J359	DE000UN4J3H1	DE000UN4J3K5	DE000UN4J3M1	DE000UN4J3N9
DE000UN4J3P4	DE000UN4J3R0	DE000UN4JG21	DE000UN4JG39	DE000UN4JG47	DE000UN4JG62	DE000UN4JG70	DE000UN4JG96	DE000UN4JGE0	DE000UN4JGF7
DE000UN4JGP6	DE000UN4JGQ4	DE000UN4JGR2	DE000UN4JHC2	DE000UN4JHD0	DE000UN4JHF5	DE000UN4JHK5	DE000UN4JHL3	DE000UN4JHM1	DE000UN4JHN9
DE000UN4JHP4	DE000UN4JHQ2	DE000UN4JHR0	DE000UN4JHV2	DE000UN4JHX8	DE000UN4JJ51	DE000UN4JJ69	DE000UN4JJ77	DE000UN4JJ85	DE000UN4JJ93
DE000UN4JJA2	DE000UN4JJC8	DE000UN4JJD6	DE000UN4JJE4	DE000UN4JJG9	DE000UN4JJH7	DE000UN4JJJ3	DE000UN4JJL9	DE000UN4JKB8	DE000UN4JKD4
DE000UN4JKF9	DE000UN4JKG7	DE000UN4JKH5	DE000UN4JL08	DE000UN4JL16	DE000UN4JL24	DE000UN4JL32	DE000UN4JL40	DE000UN4JL57	DE000UN4JL73
DE000UN4JL81	DE000UN4JL99	DE000UN4JLB6	DE000UN4JLD2	DE000UN4JLE0	DE000UN4JLF7	DE000UN4JLG5	DE000UN4JMH1	DE000UN4JML3	DE000UN4JMM1
DE000UN4JMN9	DE000UN4JMP4	DE000UN4JMQ2	DE000UN4JMR0	DE000UN4JMS8	DE000UN4JMT6	DE000UN4JNJ5	DE000UN4JNN7	DE000UN4JNP2	DE000UN4JNQ0
DE000UN4JNR8	DE000UN4JNS6	DE000UN4JNT4	DE000UN4JNW8	DE000UN4JNX6	DE000UN4JP79	DE000UN4JP87	DE000UN4JP95	DE000UN4JPH4	DE000UN4JPJ0
DE000UN4JQF6	DE000UN4JQG4	DE000UN4JQH2	DE000UN4J5E3	DE000UN4J5F0	DE000UN4J5G8	DE000UN4J5H6	DE000UN4J5J2	DE000UN4J5M6	DE000UN4J5N4
DE000UN4J607	DE000UN4J6E1	DE000UN4J6H4	DE000UN4J6J0	DE000UN4J7W1	DE000UN4J8A5	DE000UN4J8B3	DE000UN4J904	DE000UN4J920	DE000UN4J9D7
DE000UN4JBL6	DE000UN4JBS1	DE000UN4JBT9	DE000UN4HZJ3	DE000UN4HZK1	DE000UN4HZL9	DE000UN4HZN5	DE000UN4HZS4	DE000UN4L074	DE000UN4L082
DE000UN4L090	DE000UN4L0C4	DE000UN4L0D2	DE000UN4L0F7	DE000UN4L0G5	DE000UN4MWF8	DE000UN4MWG6	DE000UN4MWH4	DE000UN4MWJ0	DE000UN4MWL6
DE000UN4MWM4	DE000UN4MWQ5	DE000UN4MWR3	DE000UN4MWS1	DE000UN4MWT9	DE000UN4MWU7	DE000UN4MWV5	DE000UN4MWX1	DE000UN4MWY9	DE000UN4MWZ6
DE000UN4MX09	DE000UN4MX17	DE000UN4MX25	DE000UN4MX33	DE000UN4MX41	DE000UN4MX58	DE000UN4MX66	DE000UN4MX74	DE000UN4MX90	DE000UN4MXC3
DE000UN4MXD1	DE000UN4MXE9	DE000UN4MXF6	DE000UN4MXG4	DE000UN4MXH2	DE000UN4MXJ8	DE000UN4MXK6	DE000UN4MXL4	DE000UN4MXM2	DE000UN4TA41
DE000UN4TA58	DE000UN4TA66	DE000UN4TA82	DE000UN4TA90	DE000UN4V5M0	DE000UN4V5N8	DE000UN4V651	DE000UN4V669	DE000UN4V677	DE000UN4V685
DE000UN4V6H8	DE000UN4V6M8	DE000UN4V6N6	DE000UN4V6P1	DE000UN4V6Q9	DE000UN4V6R7	DE000UN4V6S5	DE000UN4V6U1	DE000UN4V6V9	DE000UN4V6X5
DE000UN4V6Y3	DE000UN4V6Z0	DE000UN4V701	DE000UN4V7B9	DE000UN4V7D5	DE000UN4V7Q7	DE000UN4V7R5	DE000UN4V7S3	DE000UN4V7W5	DE000UN4V7X3
DE000UN4V7Y1	DE000UN4V7Z8	DE000UN4V800	DE000UN4V818	DE000UN4V826	DE000UN4V834	DE000UN4V891	DE000UN4V8A9	DE000UN4V8B7	DE000UN4V8L6
DE000UN4V8P7	DE000UN4V8Q5	DE000UN4V8R3	DE000UN4UFY7	DE000UN4UFZ4	DE000UN4UG42	DE000UN4UG67	DE000UN4UG75	DE000UN4UGN8	DE000UN4UGP3
DE000UN4UGQ1	DE000UN4UGR9	DE000UN4UGS7	DE000UN4UGT5	DE000UN4UGU3	DE000UN4UGW9	DE000UN4UHW7	DE000UN4UJ15	DE000UN4UK95	DE000UN4UKA7
DE000UN4UKU5	DE000UN4UKZ4	DE000UN4UL03	DE000UN4UL11	DE000UN4UL29	DE000UN4ULE7	DE000UN4ULF4	DE000UN4ULG2	DE000UN4ULH0	DE000UN4ULJ6
DE000UN4ULK4	DE000UN4ULL2	DE000UN4ULP3	DE000UN4ULQ1	DE000UN4UCT4	DE000UN4UCU2	DE000UN4UCV0	DE000UN4UCZ1	DE000UN4W1E5	DE000UN4W1F2
DE000UN4W1G0	DE000UN4W1H8	DE000UN4W1J4	DE000UN4W1N6	DE000UN4W1Q9	DE000UN4W1S5	DE000UN4W1T3	DE000UN4W1U1	DE000UN4Y4F4	DE000UN4Y4G2
DE000UN4Y4H0	DE000UN4Y4Q1	DE000UN4Y4R9	DE000UN4Y4V1	DE000UN4Y4W9	DE000UN4Y4X7	DE000UN4Y4Y5	DE000UN4Y515	DE000UN4Y523	DE000UN4XVW2
DE000UN4XWD0	DE000UN4XY05	DE000UN4XY13	DE000UN4XY21	DE000UN4XYN5	DE000UN4XZ95	DE000UN4Y1C7	DE000UN4Y457	DE000UN4Y499	DE000UN4XKE3
DE000UN4XKF0	DE000UN4XKG8	DE000UN4XKH6	DE000UN4XKJ2	DE000UN4XKK0	DE000UN4XKL8	DE000UN4XKM6	DE000UN4XKN4	DE000UN4XKQ7	DE000UN4XKR5
DE000UN4XKS3	DE000UN4XKT1	DE000UN4XKU9	DE000UN4XKV7	DE000UN4XKX3	DE000UN4XKY1	DE000UN4XKZ8	DE000UN4XL00	DE000UN4XL18	DE000UN4XL26
DE000UN4XL34	DE000UN4XL42	DE000UN4XL59	DE000UN4XL67	DE000UN4XL75	DE000UN4XL83	DE000UN4XL91	DE000UN4XLA9	DE000UN4XLC5	DE000UN4XLE1

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN4XLF8	DE000UN4Y556	DE000UN4Y5D6	DE000UN4Y5M7	DE000UN4Y5N5	DE000UN4Y5W6	DE000UN4Y5Z9	DE000UN4Y671	DE000UN4Y689	DE000UN4Y697
DE000UN4Y6G7	DE000UN4Y6H5	DE000UN4Y6J1	DE000UN4Y6K9	DE000UN4Y6L7	DE000UN4Y6P8	DE000UN4Y6X2	DE000UN4Y705	DE000UN53DY9	DE000UN53DZ6
DE000UN53E19	DE000UN53E27	DE000UN53E35	DE000UN52UD9	DE000UN52UF4	DE000UN52UG2	DE000UN52UJ6	DE000UN52UK4	DE000UN52UL2	DE000UN52UM0
DE000UN55LK6	DE000UN55LL4	DE000UN55LM2	DE000UN55LN0	DE000UN55LP5	DE000UN55LQ3	DE000UN55LR1	DE000UN55LS9	DE000UN55LT7	DE000UN55LU5
DE000UN55YT0	DE000UN55YU8	DE000UN55ZC3	DE000UN55ZE9	DE000UN55ZF6	DE000UN55ZG4	DE000UN55ZN0	DE000UN55ZQ3	DE000UN56042	DE000UN560H8
DE000UN560K2	DE000UN560L0	DE000UN55NR7	DE000UN55P14	DE000UN55PU6	DE000UN55Q05	DE000UN55Q13	DE000UN55Q21	DE000UN55Q39	DE000UN55Q62
DE000UN55Q70	DE000UN55Q88	DE000UN55Q96	DE000UN55QA6	DE000UN55QB4	DE000UN55QD0	DE000UN55QE8	DE000UN55JW5	DE000UN55JY1	DE000UN55K92
DE000UN57PD8	DE000UN57PE6	DE000UN57PF3	DE000UN57PG1	DE000UN57PK3	DE000UN59LH4	DE000UN59LL6	DE000UN59LQ5	DE000UN59LS1	DE000UN59LT9
DE000UN59LU7	DE000UN59LV5	DE000UN59LW3	DE000UN59LX1	DE000UN59G94	DE000UN59GB7	DE000UN59HB5	DE000UN59M47	DE000UN59M96	DE000UN59MH2
DE000UN59MK6	DE000UN59MN0	DE000UN59MT7	DE000UN5EJH5	DE000UN5EJJ1	DE000UN5EJK9	DE000UN5EJL7	DE000UN5EJM5	DE000UN5EJN3	DE000UN5EJP8
DE000UN5GTS6	DE000UN5GTT4	DE000UN5GTV0	DE000UN5GU66	DE000UN5GU74	DE000UN5GU90	DE000UN5GUA2	DE000UN5GUG9	DE000UN5GUH7	DE000UN5GUK1
DE000UN5GUZ9	DE000UN5GV08	DE000UN5GV40	DE000UN5GV57	DE000UN5GF81	DE000UN5GFN6	DE000UN5GG56	DE000UN5GG64	DE000UN5GG72	DE000UN5GG80
DE000UN5GHE1	DE000UN5GHF8	DE000UN5GHM4	DE000UN5GHN2	DE000UN5GHP7	DE000UN5GHX1	DE000UN5GJ12	DE000UN5GJ46	DE000UN5GJ61	DE000UN5GJG2
DE000UN5GJP3	DE000UN5GJQ1	DE000UN5GJR9	DE000UN5GJS7	DE000UN5GJT5	DE000UN5GJU3	DE000UN5GJV1	DE000UN5GJW9	DE000UN5GJX7	DE000UN5GJY5
DE000UN5GCB8	DE000UN5GCC6	DE000UN5GCD4	DE000UN5GCE2	DE000UN5GCF9	DE000UN5GCG7	DE000UN5GCL7	DE000UN5GD18	DE000UN5GD26	DE000UN5GD34
DE000UN5GD42	DE000UN5GD59	DE000UN5GD67	DE000UN5GD91	DE000UN5GDA8	DE000UN5LLR5	DE000UN5LLT1	DE000UN5LLU9	DE000UN5LLV7	DE000UN5LLW5
DE000UN5LLZ8	DE000UN5LM02	DE000UN5LM28	DE000UN5LM51	DE000UN5LM69	DE000UN5LM77	DE000UN5LM93	DE000UN5LMC5	DE000UN5LMD3	DE000UN5LMF8
DE000UN5LMH4	DE000UN5LMJ0	DE000UN5LML6	DE000UN5LMM4	DE000UN5LMN2	DE000UN5LH58	DE000UN5LH66	DE000UN5LH74	DE000UN5LJ15	DE000UN5LJ72
DE000UN5LJB3	DE000UN5LJN8	DE000UN5LJP3	DE000UN5LJR9	DE000UN5LJU3	DE000UN5LJV1	DE000UN5LJW9	DE000UN5LJX7	DE000UN5LK12	DE000UN5KUU2
DE000UN5KUV0	DE000UN5KUW8	DE000UN5KUY4	DE000UN5KV28	DE000UN5KV85	DE000UN5KVM7	DE000UN5KVP0	DE000UN5KVT2	DE000UN5KVW6	DE000UN5KVX4
DE000UN5KVZ9	DE000UN5KW19	DE000UN5LKM8	DE000UN5LKT3	DE000UN5LKU1	DE000UN5LKV9	DE000UN5LL29	DE000UN5LLA1	DE000UN5LLL8	DE000UN5LLN4
DE000UN5LLP9	DE000UN5LLQ7	DE000UN5QVM4	DE000UN5QVN2	DE000UN5QVQ5	DE000UN5QVS1	DE000UN5QVT9	DE000UN5QVU7	DE000UN5QVV5	DE000UN5T0Z6
DE000UN5T108	DE000UN5T116	DE000UN5T124	DE000UN5T1V3	DE000UN5T1W1	DE000UN5T1X9	DE000UN5T1Y7	DE000UN5T1Z4	DE000UN5T207	DE000UN5T215
DE000UN5T272	DE000UN5T280	DE000UN5T298	DE000UN5T363	DE000UN5T371	DE000UN5T389	DE000UN5T3M8	DE000UN5T3S5	DE000UN5T3V9	DE000UN5T462
DE000UN5SCF4	DE000UN5SCG2	DE000UN5SCH0	DE000UN5SCJ6	DE000UN5SCL2	DE000UN5SCM0	DE000UN5SCN8	DE000UN5SCQ1	DE000UN5SCR9	DE000UN5SCS7
DE000UN5SCT5	DE000UN5SCU3	DE000UN5SCV1	DE000UN5SCW9	DE000UN5SDH8	DE000UN5SDJ4	DE000UN5SDS5	DE000UN5SDT3	DE000UN5SDU1	DE000UN5SDV9
DE000UN5SDW7	DE000UN5SE96	DE000UN5SEA1	DE000UN5SEF0	DE000UN5SEG8	DE000UN5SEH6	DE000UN5SEJ2	DE000UN5SEW5	DE000UN5SEY1	DE000UN5SEZ8
DE000UN5SF04	DE000UN5SF12	DE000UN5SF20	DE000UN5SF46	DE000UN5SFB6	DE000UN5SFM3	DE000UN5SFN1	DE000UN5SFP6	DE000UN5SFQ4	DE000UN5SFY8
DE000UN5SFZ5	DE000UN5WAD5	DE000UN5WAE3	DE000UN5WAF0	DE000UN5WAG8	DE000UN5WAH6	DE000UN5WAJ2	DE000UN5WAK0	DE000UN5WAL8	DE000UN5WAN4
DE000UN5WAP9	DE000UN5WAQ7	DE000UN5WAR5	DE000UN5WAS3	DE000UN5WDG2	DE000UN5WDH0	DE000UN5WDJ6	DE000UN5WDK4	DE000UN5WDL2	DE000UN5WDM0
DE000UN5WDN8	DE000UN5WDP3	DE000UN5WDQ1	DE000UN5WDR9	DE000UN5XY53	DE000UN5XY61	DE000UN5XYN2	DE000UN5XYP7	DE000UN5XYQ5	DE000UN5XYR3

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN5XZ11	DE000UN5XZ29	DE000UN5XZ37	DE000UN5XZ45	DE000UN5XZ52	DE000UN5XZ60	DE000UN5XZ78	DE000UN5XZ94	DE000UN5XZP4	DE000UN5XZQ2
DE000UN5X8E8	DE000UN5X8F5	DE000UN5X8G3	DE000UN5X8H1	DE000UN5X8V2	DE000UN5X8W0	DE000UN5X8X8	DE000UN5X8Y6	DE000UN5X8Z3	DE000UN5X902
DE000UN5X910	DE000UN5X9C0	DE000UN5X9D8	DE000UN5X9E6	DE000UN5X9F3	DE000UN5XAD3	DE000UN5XAE1	DE000UN5XAG6	DE000UN5XB01	DE000UN5XBH2
DE000UN5XBN0	DE000UN5XBV3	DE000UN5X639	DE000UN5X647	DE000UN5X6D4	DE000UN5X761	DE000UN5Z1C5	DE000UN5Z1D3	DE000UN5Z1E1	DE000UN5Z1F8
DE000UN5Z1G6	DE000UN5Z1H4	DE000UN5Z1J0	DE000UN5Z1K8	DE000UN5Z1L6	DE000UN5Z1M4	DE000UN5Z1N2	DE000UN5Z1P7	DE000UN5Z1Q5	DE000UN5Z1R3
DE000UN5Z1S1	DE000UN5Z1T9	DE000UN5Z1U7	DE000UN5Z1V5	DE000UN5Z1W3	DE000UN5Z1X1	DE000UN5Z1Y9	DE000UN5Z1Z6	DE000UN5Z204	DE000UN62G81
DE000UN62G99	DE000UN62GP1	DE000UN62H15	DE000UN62H23	DE000UN62H31	DE000UN62H49	DE000UN62H98	DE000UN62HC7	DE000UN62HR5	DE000UN62HU9
DE000UN62HV7	DE000UN62J47	DE000UN62J62	DE000UN62J70	DE000UN62J88	DE000UN62JC3	DE000UN62JF6	DE000UN62JG4	DE000UN62JJ8	DE000UN62JK6
DE000UN62K93	DE000UN62KA5	DE000UN62KB3	DE000UN62KC1	DE000UN62KL2	DE000UN62KM0	DE000UN62KN8	DE000UN62KP3	DE000UN62KS7	DE000UN62KT5
DE000UN62KU3	DE000UN62KV1	DE000UN62KW9	DE000UN62KX7	DE000UN62L35	DE000UN61Q23	DE000UN62XD2	DE000UN69GT8	DE000UN69GU6	DE000UN69GV4
DE000UN69GW2	DE000UN69GX0	DE000UN69GY8	DE000UN69GZ5	DE000UN69H00	DE000UN69H18	DE000UN69H26	DE000UN69H34	DE000UN69H42	DE000UN6BET5
DE000UN6BF02	DE000UN6BF10	DE000UN6BF28	DE000UN6BF36	DE000UN6BF44	DE000UN6BF51	DE000UN6BF69	DE000UN6BF77	DE000UN6BF93	DE000UN6BFB0
DE000UN6BFD6	DE000UN6BFG9	DE000UN6BEN8	DE000UN6BEP3	DE000UN6BEQ1	DE000UN6BER9	DE000UN6BZQ6	DE000UN6BZR4	DE000UN6BZS2	DE000UN6BZT0
DE000UN6BZU8	DE000UN6BZV6	DE000UN6BZW4	DE000UN6BZX2	DE000UN6BZY0	DE000UN6BZZ7	DE000UN6C045	DE000UN6C052	DE000UN6C060	DE000UN6C078
DE000UN6C086	DE000UN6C0L4	DE000UN6C0M2	DE000UN6C0N0	DE000UN6C0P5	DE000UN6C0Q3	DE000UN6C0R1	DE000UN6C0S9	DE000UN6C0T7	DE000UN6C0U5
DE000UN6C0V3	DE000UN6C136	DE000UN6C169	DE000UN6C1G2	DE000UN6C1H0	DE000UN6C1J6	DE000UN6C1K4	DE000UN6C1L2	DE000UN6C1Q1	DE000UN6C1W9
DE000UN6C1Z2	DE000UN6C201	DE000UN6C227	DE000UN6C243	DE000UN6C250	DE000UN6C268	DE000UN6C2E5	DE000UN6C2K2	DE000UN6C2L0	DE000UN6C2M8
DE000UN6C2N6	DE000UN6C2P1	DE000UN6C2Q9	DE000UN6C2R7	DE000UN6C2S5	DE000UN6C2T3	DE000UN6C2U1	DE000UN6C2W7	DE000UN6C300	DE000UN6C318
DE000UN6C326	DE000UN6C334	DE000UN6C342	DE000UN6C359	DE000UN6C367	DE000UN6C375	DE000UN6C383	DE000UN6C3A1	DE000UN6C3B9	DE000UN6C3C7
DE000UN6C3E3	DE000UN6C3F0	DE000UN6C3H6	DE000UN6C3J2	DE000UN6C3K0	DE000UN6C3L8	DE000UN6C3M6	DE000UN6C3N4	DE000UN6C3P9	DE000UN6C3Q7
DE000UN6C3R5	DE000UN6C3S3	DE000UN6C3T1	DE000UN6C3V7	DE000UN6C3W5	DE000UN6C3X3	DE000UN6C3Y1	DE000UN6C3Z8	DE000UN6C409	DE000UN6C417
DE000UN6C425	DE000UN6C433	DE000UN6C441	DE000UN6C4A9	DE000UN6C4C5	DE000UN6C4H4	DE000UN6C4K8	DE000UN6C4L6	DE000UN6C4P7	DE000UN6C4R3
DE000UN6C4T9	DE000UN6C4V5	DE000UN6C4Y9	DE000UN6C4Z6	DE000UN6C508	DE000UN6C516	DE000UN6C524	DE000UN6C532	DE000UN6C540	DE000UN6C557
DE000UN6C573	DE000UN6C5A6	DE000UN6C5B4	DE000UN6C5C2	DE000UN6C5D0	DE000UN6C5E8	DE000UN6C5F5	DE000UN6C5G3	DE000UN6C5H1	DE000UN6C5J7
DE000UN6C5K5	DE000UN6C5M1	DE000UN6C5N9	DE000UN6C5P4	DE000UN6C5Q2	DE000UN6C5S8	DE000UN6C5T6	DE000UN6C5U4	DE000UN6C5V2	DE000UN6C5W0
DE000UN6C5X8	DE000UN6C5Y6	DE000UN6C5Z3	DE000UN6C607	DE000UN6C672	DE000UN6C680	DE000UN6C698	DE000UN6C6A4	DE000UN6C6B2	DE000UN6C6P2
DE000UN6C6U2	DE000UN6C6V0	DE000UN6C6X6	DE000UN6C6Y4	DE000UN6C6Z1	DE000UN6BX42	DE000UN6BX59	DE000UN6BX83	DE000UN6BX91	DE000UN6BXA5
DE000UN6BXD9	DE000UN6BXG2	DE000UN6BXH0	DE000UN6BXK4	DE000UN6BXL2	DE000UN6BXQ1	DE000UN6BXR9	DE000UN6BXT5	DE000UN6BXU3	DE000UN6BFM7
DE000UN6BFN5	DE000UN6BFP0	DE000UN6BFQ8	DE000UN6BFR6	DE000UN6BFS4	DE000UN6BFT2	DE000UN6BFU0	DE000UN6BFV8	DE000UN6BFY2	DE000UN6BG43
DE000UN6BG50	DE000UN6BG68	DE000UN6BG76	DE000UN6BG84	DE000UN6BGD4	DE000UN6BGE2	DE000UN6BGF9	DE000UN6BGH5	DE000UN6BGJ1	DE000UN6BGL7
DE000UN6BGM5	DE000UN6BGN3	DE000UN6BGP8	DE000UN6BGS2	DE000UN6BGT0	DE000UN6BGU8	DE000UN6BH26	DE000UN6BH59	DE000UN6BH67	DE000UN6BH75

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN6BH83	DE000UN6BH91	DE000UN6BHA8	DE000UN6BHQ4	DE000UN6BHZ5	DE000UN6BJ08	DE000UN6BJ16	DE000UN6BJ24	DE000UN6BJ32	DE000UN6BJ57
DE000UN6BJ65	DE000UN6BJ73	DE000UN6BJ81	DE000UN6BJA4	DE000UN6BJB2	DE000UN6BJC0	DE000UN6BJD8	DE000UN6BJF3	DE000UN6BJH9	DE000UN6BJJ5
DE000UN6BJR8	DE000UN6BJV0	DE000UN6BJW8	DE000UN6BJX6	DE000UN6BJZ1	DE000UN6BK05	DE000UN6BK13	DE000UN6BK21	DE000UN6BK39	DE000UN6BK47
DE000UN6BK54	DE000UN6BK96	DE000UN6BKB0	DE000UN6BKE4	DE000UN6BKF1	DE000UN6BKG9	DE000UN6BKJ3	DE000UN6BKL9	DE000UN6BKM7	DE000UN6BKN5
DE000UN6BKQ8	DE000UN6BKR6	DE000UN6BKT2	DE000UN6BKU0	DE000UN6BKV8	DE000UN6BKW6	DE000UN6BKX4	DE000UN6BKY2	DE000UN6BKZ9	DE000UN6BL04
DE000UN6BL12	DE000UN6BLC6	DE000UN6BLD4	DE000UN6BLG7	DE000UN6BLK9	DE000UN6BLL7	DE000UN6BLM5	DE000UN6BLN3	DE000UN6BLP8	DE000UN6BLQ6
DE000UN6BLR4	DE000UN6BLS2	DE000UN6BLT0	DE000UN6BLU8	DE000UN6BLW4	DE000UN6BLX2	DE000UN6BM03	DE000UN6BM52	DE000UN6BM78	DE000UN6BM86
DE000UN6BM94	DE000UN6BMA8	DE000UN6BMB6	DE000UN6BMC4	DE000UN6BMD2	DE000UN6BME0	DE000UN6BMF7	DE000UN6BMG5	DE000UN6BMH3	DE000UN6BMK7
DE000UN6BMN1	DE000UN6BMQ4	DE000UN6BMZ5	DE000UN6BN10	DE000UN6BN28	DE000UN6BN36	DE000UN6BN77	DE000UN6BN85	DE000UN6BN93	DE000UN6BNA6
DE000UN6BNB4	DE000UN6BNC2	DE000UN6BND0	DE000UN6BNG3	DE000UN6BNP4	DE000UN6BNQ2	DE000UN6BNR0	DE000UN6BNS8	DE000UN6BNT6	DE000UN6BNU4
DE000UN6BC47	DE000UN6BC54	DE000UN6BC62	DE000UN6BC70	DE000UN6BC88	DE000UN6BC96	DE000UN6BCA9	DE000UN6BCB7	DE000UN6BCC5	DE000UN6BCD3
DE000UN6BCE1	DE000UN6BCF8	DE000UN6BCG6	DE000UN6BCJ0	DE000UN6BCK8	DE000UN6BCL6	DE000UN6BCM4	DE000UN6BCY9	DE000UN6BCZ6	DE000UN6BDC3
DE000UN6BDD1	DE000UN6BDE9	DE000UN6BE29	DE000UN6BE78	DE000UN6BE86	DE000UN6BE94	DE000UN6BEB3	DE000UN6DNK1	DE000UN6DNL9	DE000UN6DNM7
DE000UN6DNN5	DE000UN6DNP0	DE000UN6DNQ8	DE000UN6DNR6	DE000UN6DNS4	DE000UN6DNT2	DE000UN6DNU0	DE000UN6DNV8	DE000UN6DNW6	DE000UN6DNX4
DE000UN6DNY2	DE000UN6DNZ9	DE000UN6DP08	DE000UN6DP16	DE000UN6DP24	DE000UN6DP32	DE000UN6DP40	DE000UN6HJ44	DE000UN6HJ51	DE000UN6HJ69
DE000UN6HJ77	DE000UN6HJ85	DE000UN6HJA1	DE000UN6HJB9	DE000UN6HJC7	DE000UN6HJD5	DE000UN6HJE3	DE000UN6HJR5	DE000UN6HJS3	DE000UN6HJT1
DE000UN6HJU9	DE000UN6HJV7	DE000UN6HJW5	DE000UN6HJX3	DE000UN6HJY1	DE000UN6HK17	DE000UN6HK25	DE000UN6HK82	DE000UN6HK90	DE000UN6HKA9
DE000UN6HKB7	DE000UN6HKC5	DE000UN6HKD3	DE000UN6HKM4	DE000UN6HKN2	DE000UN6HKP7	DE000UN6HKQ5	DE000UN6HKR3	DE000UN6HKS1	DE000UN6HKV5
DE000UN6HL16	DE000UN6HL32	DE000UN6HL40	DE000UN6HL73	DE000UN6HL81	DE000UN6HL99	DE000UN6HLF6	DE000UN6HLG4	DE000UN6HLV3	DE000UN6HLW1
DE000UN6HLZ4	DE000UN6HM07	DE000UN6HM15	DE000UN6HM23	DE000UN6HM31	DE000UN6HM49	DE000UN6HM56	DE000UN6HM64	DE000UN6HM72	DE000UN6HM80
DE000UN6HMA5	DE000UN6HMC1	DE000UN6HMD9	DE000UN6HME7	DE000UN6HML2	DE000UN6HMS7	DE000UN6HMT5	DE000UN6HMU3	DE000UN6HMV1	DE000UN6HMW9
DE000UN6HMZ2	DE000UN6HN14	DE000UN6HN55	DE000UN6HN89	DE000UN6HN97	DE000UN6HNB1	DE000UN6HNC9	DE000UN6HND7	DE000UN6HNK2	DE000UN6HNM8
DE000UN6HNP1	DE000UN6HNR7	DE000UN6HNV9	DE000UN6HNW7	DE000UN6HNX5	DE000UN6HNY3	DE000UN6HNZ0	DE000UN6HP38	DE000UN6HP46	DE000UN6HP53
DE000UN6HP61	DE000UN6HP79	DE000UN6HP87	DE000UN6HP95	DE000UN6HPA8	DE000UN6HPB6	DE000UN6HPD2	DE000UN6HPE0	DE000UN6HPF7	DE000UN6HPG5
DE000UN6HPH3	DE000UN6HPK7	DE000UN6HPL5	DE000UN6HPM3	DE000UN6HPN1	DE000UN6HPP6	DE000UN6HPQ4	DE000UN6HPR2	DE000UN6HPZ5	DE000UN6HQ11
DE000UN6HQ29	DE000UN6HQ37	DE000UN6HQ45	DE000UN6HQ52	DE000UN6HQ78	DE000UN6HQ86	DE000UN6HQA6	DE000UN6HQD0	DE000UN6HQE8	DE000UN6HWL1
DE000UN6HWM9	DE000UN6HWP2	DE000UN6HWT4	DE000UN6HWX6	DE000UN6HX12	DE000UN6HX46	DE000UN6HX53	DE000UN6HX79	DE000UN6H6N2	DE000UN6H6U7
DE000UN6H6X1	DE000UN6H754	DE000UN6HYE2	DE000UN6HYF9	DE000UN6HYG7	DE000UN6HYH5	DE000UN6HYJ1	DE000UN6HYM5	DE000UN6HYN3	DE000UN6HYP8
DE000UN6HYQ6	DE000UN6HYS2	DE000UN6HYV6	DE000UN6HYX2	DE000UN6HYY0	DE000UN6HYZ7	DE000UN6HZ02	DE000UN6HZ10	DE000UN6HZ28	DE000UN6HZ44
DE000UN6HZ51	DE000UN6HZ69	DE000UN6HZ77	DE000UN6HZ85	DE000UN6HZ93	DE000UN6HZJ8	DE000UN6HZK6	DE000UN6HZL4	DE000UN6HZM2	DE000UN6HZN0
DE000UN6HZP5	DE000UN6HZQ3	DE000UN6HZS9	DE000UN6HZT7	DE000UN6HZU5	DE000UN6HZV3	DE000UN6HZW1	DE000UN6J032	DE000UN6J040	DE000UN6J057

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN6J065	DE000UN6J073	DE000UN6J081	DE000UN6J099	DE000UN6J0A0	DE000UN6J0H5	DE000UN6J0U8	DE000UN6J0V6	DE000UN6J0W4	DE000UN6J0X2
DE000UN6J0Y0	DE000UN6J156	DE000UN6J172	DE000UN6J1G5	DE000UN6J1H3	DE000UN6J1J9	DE000UN6J1K7	DE000UN6J1L5	DE000UN6J1M3	DE000UN6J1N1
DE000UN6J1P6	DE000UN6J1Q4	DE000UN6J1R2	DE000UN6J1S0	DE000UN6J1Z5	DE000UN6J230	DE000UN6J248	DE000UN6J255	DE000UN6J263	DE000UN6J271
DE000UN6J289	DE000UN6J297	DE000UN6J2A6	DE000UN6J2N9	DE000UN6J2P4	DE000UN6J2Q2	DE000UN6J2R0	DE000UN6J2S8	DE000UN6J2T6	DE000UN6J313
DE000UN6J321	DE000UN6J3B2	DE000UN6J3C0	DE000UN6J3D8	DE000UN6J3E6	DE000UN6J3G1	DE000UN6J3L1	DE000UN6J3M9	DE000UN6J3N7	DE000UN6J3P2
DE000UN6J3Q0	DE000UN6J3V0	DE000UN6J3X6	DE000UN6J404	DE000UN6J412	DE000UN6J420	DE000UN6J438	DE000UN6J446	DE000UN6J453	DE000UN6J461
DE000UN6J479	DE000UN6J487	DE000UN6J495	DE000UN6J4A2	DE000UN6J4B0	DE000UN6J4C8	DE000UN6J4D6	DE000UN6J4E4	DE000UN6J4F1	DE000UN6J4J3
DE000UN6J4K1	DE000UN6J4L9	DE000UN6J4V8	DE000UN6J4W6	DE000UN6J4Z9	DE000UN6J503	DE000UN6J511	DE000UN6J529	DE000UN6J537	DE000UN6J545
DE000UN6J552	DE000UN6J560	DE000UN6J578	DE000UN6J5A9	DE000UN6NHA3	DE000UN6NHE5	DE000UN6R9E3	DE000UN6R9K0	DE000UN6R9L8	DE000UN6R9M6
DE000UN6R9N4	DE000UN6R9P9	DE000UN6R9Q7	DE000UN6RA74	DE000UN6RA90	DE000UN6RAF8	DE000UN6RAG6	DE000UN6RAK8	DE000UN6RAZ6	DE000UN6RB16
DE000UN6RB32	DE000UN6RB40	DE000UN6RB57	DE000UN6RB73	DE000UN6RB81	DE000UN6RB99	DE000UN6RBA7	DE000UN6RBC3	DE000UN6RBD1	DE000UN6RBF6
DE000UN6RBG4	DE000UN6RBJ8	DE000UN6RBK6	DE000UN6RBL4	DE000UN6RBY7	DE000UN6RC07	DE000UN6RC15	DE000UN6RCD9	DE000UN6RCH0	DE000UN6RCJ6
DE000UN6RCR9	DE000UN6RCS7	DE000UN6RCT5	DE000UN6RCU3	DE000UN6RCV1	DE000UN6RCW9	DE000UN6RCX7	DE000UN6RCY5	DE000UN6RCZ2	DE000UN6RD06
DE000UN6RD14	DE000UN6RD97	DE000UN6RDE5	DE000UN6QZV4	DE000UN6QZW2	DE000UN6R019	DE000UN6R027	DE000UN6R035	DE000UN6R043	DE000UN6R050
DE000UN6R076	DE000UN6R0H5	DE000UN6R0T0	DE000UN6R0U8	DE000UN6R0Y0	DE000UN6R266	DE000UN6R282	DE000UN6R2M1	DE000UN6R2N9	DE000UN6R2P4
DE000UN6R2Q2	DE000UN6R2R0	DE000UN6R2S8	DE000UN6R399	DE000UN6R3P2	DE000UN6R3U2	DE000UN6R4A2	DE000UN6R4B0	DE000UN6R4C8	DE000UN6R5D3
DE000UN6R5E1	DE000UN6R5F8	DE000UN6R5H4	DE000UN6QUS1	DE000UN6QUT9	DE000UN6QUU7	DE000UN6QUV5	DE000UN6QUW3	DE000UN6QUX1	DE000UN6QUY9
DE000UN6QUZ6	DE000UN6QV05	DE000UN6QV13	DE000UN6QVM2	DE000UN6QVN0	DE000UN6QVP5	DE000UN6QVV3	DE000UN6QVW1	DE000UN6QVX9	DE000UN6QVY7
DE000UN6SAN0	DE000UN6SAP5	DE000UN6SAQ3	DE000UN6SAR1	DE000UN6SAS9	DE000UN6SAT7	DE000UN6SAU5	DE000UN6SAV3	DE000UN6SAW1	DE000UN6SAX9
DE000UN6SAY7	DE000UN6SAZ4	DE000UN6SB07	DE000UN6SB15	DE000UN6T866	DE000UN6T874	DE000UN6T8M6	DE000UN6T8N4	DE000UN6T8P9	DE000UN6T8V7
DE000UN6T965	DE000UN6T973	DE000UN6T981	DE000UN6T9D3	DE000UN6T9L6	DE000UN6T9P7	DE000UN6T9Q5	DE000UN6TAC1	DE000UN6TAK4	DE000UN6TAP3
DE000UN6TAU3	DE000UN6TB63	DE000UN6TB89	DE000UN6TBK2	DE000UN6T6R9	DE000UN6T6U3	DE000UN6T6W9	DE000UN6T759	DE000UN6T767	DE000UN6T783
DE000UN6T791	DE000UN6T7B1	DE000UN6T7C9	DE000UN6T7F2	DE000UN6T7G0	DE000UN6T7K2	DE000UN6T7N6	DE000UN6T7P1	DE000UN6T7R7	DE000UN6T7W7
DE000UN6T7X5	DE000UN6T809	DE000UN6T817	DE000UN6T825	DE000UN6V4Q2	DE000UN6XJ85	DE000UN6XJ93	DE000UN6XJA8	DE000UN6XJB6	DE000UN6XJC4
DE000UN6XJY8	DE000UN6XJZ5	DE000UN6XK09	DE000UN6XK17	DE000UN6XK25	DE000UN6XK90	DE000UN6XKF5	DE000UN6XKU4	DE000UN6XLQ0	DE000UN6XLV0
DE000UN6XLW8	DE000UN6XLX6	DE000UN6XLZ1	DE000UN6XM15	DE000UN6XM23	DE000UN6XM31	DE000UN6XM49	DE000UN6XMF1	DE000UN6XMH7	DE000UN6XMS4
DE000UN6XMT2	DE000UN6XMU0	DE000UN6XMV8	DE000UN6XMW6	DE000UN6XMX4	DE000UN6XMY2	DE000UN6XMZ9	DE000UN6XN06	DE000UN6XN14	DE000UN6XN22
DE000UN6XN30	DE000UN6XNR4	DE000UN6X900	DE000UN6X918	DE000UN6X868	DE000UN6X876	DE000UN6XA27	DE000UN6XAQ3	DE000UN6XAY7	DE000UN6XEG6
DE000UN6XER3	DE000UN6XC33	DE000UN6XG62	DE000UN6XGB2	DE000UN6XGW8	DE000UN6XH12	DE000UN6X5U9	DE000UN6X6S1	DE000UN6X6T9	DE000UN6X6U7
DE000UN71YN0	DE000UN71YP5	DE000UN71YQ3	DE000UN71YV3	DE000UN71YW1	DE000UN71YX9	DE000UN71YY7	DE000UN71Z12	DE000UN71Z53	DE000UN71Z61
DE000UN71Z79	DE000UN71Z87	DE000UN71Z95	DE000UN71ZA4	DE000UN71ZK3	DE000UN71ZL1	DE000UN71ZM9	DE000UN71ZN7	DE000UN71ZR8	DE000UN71ZS6

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN71ZT4	DE000UN71ZV0	DE000UN71ZW8	DE000UN71ZX6	DE000UN71ZY4	DE000UN71ZZ1	DE000UN72015	DE000UN72080	DE000UN720B1	DE000UN720C9
DE000UN720D7	DE000UN720E5	DE000UN720F2	DE000UN720G0	DE000UN720H8	DE000UN720J4	DE000UN720K2	DE000UN720L0	DE000UN720N6	DE000UN720P1
DE000UN720Q9	DE000UN720R7	DE000UN720S5	DE000UN720T3	DE000UN720U1	DE000UN720V9	DE000UN720X5	DE000UN720Z0	DE000UN72106	DE000UN72114
DE000UN72122	DE000UN72130	DE000UN72171	DE000UN72197	DE000UN721A1	DE000UN721C7	DE000UN721D5	DE000UN721E3	DE000UN721F0	DE000UN721H6
DE000UN721J2	DE000UN721K0	DE000UN721L8	DE000UN721M6	DE000UN721N4	DE000UN721P9	DE000UN721R5	DE000UN721S3	DE000UN721T1	DE000UN721U9
DE000UN721V7	DE000UN721W5	DE000UN721Y1	DE000UN72221	DE000UN72254	DE000UN72262	DE000UN72270	DE000UN72288	DE000UN72296	DE000UN722E1
DE000UN722F8	DE000UN722G6	DE000UN722H4	DE000UN722K8	DE000UN722M4	DE000UN722S1	DE000UN722T9	DE000UN722U7	DE000UN722V5	DE000UN722W3
DE000UN722X1	DE000UN722Y9	DE000UN722Z6	DE000UN72304	DE000UN72312	DE000UN72320	DE000UN72338	DE000UN72346	DE000UN72353	DE000UN72361
DE000UN723C3	DE000UN723D1	DE000UN723E9	DE000UN723G4	DE000UN723H2	DE000UN723J8	DE000UN723K6	DE000UN723L4	DE000UN723U5	DE000UN723W1
DE000UN723X9	DE000UN723Y7	DE000UN723Z4	DE000UN72403	DE000UN72411	DE000UN72429	DE000UN72478	DE000UN724R9	DE000UN724S7	DE000UN724U3
DE000UN724V1	DE000UN724W9	DE000UN724X7	DE000UN724Y5	DE000UN72510	DE000UN72528	DE000UN72536	DE000UN72544	DE000UN72551	DE000UN72569
DE000UN72577	DE000UN72585	DE000UN72593	DE000UN71TN0	DE000UN71TP5	DE000UN71TZ4	DE000UN71U09	DE000UN71U17	DE000UN71WC7	DE000UN71WF0
DE000UN72627	DE000UN72635	DE000UN72643	DE000UN72650	DE000UN72692	DE000UN726A0	DE000UN726K9	DE000UN726L7	DE000UN726M5	DE000UN726N3
DE000UN726P8	DE000UN726Q6	DE000UN726R4	DE000UN726S2	DE000UN726T0	DE000UN726U8	DE000UN726V6	DE000UN726W4	DE000UN726X2	DE000UN72726
DE000UN72775	DE000UN727A8	DE000UN727B6	DE000UN727D2	DE000UN727E0	DE000UN727F7	DE000UN727G5	DE000UN727H3	DE000UN727J9	DE000UN727K7
DE000UN727L5	DE000UN727M3	DE000UN727N1	DE000UN727P6	DE000UN727Q4	DE000UN727R2	DE000UN727S0	DE000UN727T8	DE000UN727U6	DE000UN727V4
DE000UN727W2	DE000UN727X0	DE000UN72858	DE000UN72890	DE000UN728B4	DE000UN728C2	DE000UN728D0	DE000UN728H1	DE000UN728J7	DE000UN728K5
DE000UN728L3	DE000UN728M1	DE000UN728N9	DE000UN728P4	DE000UN728Q2	DE000UN728R0	DE000UN728S8	DE000UN728U4	DE000UN728Z3	DE000UN76RK9
DE000UN76RL7	DE000UN76RM5	DE000UN76RN3	DE000UN76RP8	DE000UN76RQ6	DE000UN76RR4	DE000UN76RS2	DE000UN76RT0	DE000UN76RU8	DE000UN76RV6
DE000UN76RW4	DE000UN76RX2	DE000UN76RY0	DE000UN76RZ7	DE000UN76S08	DE000UN76S73	DE000UN76S81	DE000UN792K1	DE000UN79390	DE000UN793B8
DE000UN793C6	DE000UN793D4	DE000UN793E2	DE000UN793G7	DE000UN793H5	DE000UN793K9	DE000UN794H3	DE000UN79556	DE000UN795A5	DE000UN795B3
DE000UN795C1	DE000UN795D9	DE000UN795E7	DE000UN79689	DE000UN796B1	DE000UN796J4	DE000UN79762	DE000UN79770	DE000UN79788	DE000UN79796
DE000UN79861	DE000UN78T47	DE000UN78TP0	DE000UN78TS4	DE000UN78UG7	DE000UN78UH5	DE000UN78UJ1	DE000UN78UP8	DE000UN78US2	DE000UN7AN77
DE000UN7AN85	DE000UN7AN93	DE000UN7ANA6	DE000UN7ANB4	DE000UN7ANC2	DE000UN7AND0	DE000UN7ANE8	DE000UN7ANF5	DE000UN7ANG3	DE000UN7ANH1
DE000UN7ANJ7	DE000UN7ANK5	DE000UN7ANL3	DE000UN7ANM1	DE000UN7ANN9	DE000UN7CTF8	DE000UN7CTG6	DE000UN7CTH4	DE000UN7CTK8	DE000UN7CTL6
DE000UN7CTM4	DE000UN7CTP7	DE000UN7CTR3	DE000UN7CTS1	DE000UN7CTT9	DE000UN7CTU7	DE000UN7CTV5	DE000UN7CTW3	DE000UN7CTY9	DE000UN7CTZ6
DE000UN7CU01	DE000UN7CU19	DE000UN7CU27	DE000UN7CU35	DE000UN7CU76	DE000UN7CU92	DE000UN7CMM9	DE000UN7CMN7	DE000UN7CMP2	DE000UN7CMQ0
DE000UN7CMR8	DE000UN7CMV0	DE000UN7CNR6	DE000UN7CNS4	DE000UN7CNT2	DE000UN7CNU0	DE000UN7CNV8	DE000UN7CPS9	DE000UN7CPT7	DE000UN7CQD9
DE000UN7CQE7	DE000UN7CQF4	DE000UN7CQG2	DE000UN7CQH0	DE000UN7CQJ6	DE000UN7CQK4	DE000UN7CQN8	DE000UN7CQP3	DE000UN7CQS7	DE000UN7CQV1
DE000UN7CQW9	DE000UN7CQX7	DE000UN7CUF6	DE000UN7CUG4	DE000UN7CUL4	DE000UN7CUN0	DE000UN7CUP5	DE000UN7CUQ3	DE000UN7CUV3	DE000UN7CUW1
DE000UN7CUY7	DE000UN7CV26	DE000UN7CV34	DE000UN7CV42	DE000UN7CV59	DE000UN7CVA5	DE000UN7CVB3	DE000UN7CVC1	DE000UN7CVD9	DE000UN7CVE7

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN7CVF4	DE000UN7CVG2	DE000UN7CVK4	DE000UN7CVL2	DE000UN7CVM0	DE000UN7CVR9	DE000UN7CVT5	DE000UN7CVU3	DE000UN7CVV1	DE000UN7HYB6
DE000UN7HYC4	DE000UN7HYD2	DE000UN7HYE0	DE000UN7HYF7	DE000UN7HYG5	DE000UN7J022	DE000UN7J030	DE000UN7J048	DE000UN7J055	DE000UN7J063
DE000UN7J071	DE000UN7L085	DE000UN7L093	DE000UN7L0A5	DE000UN7L0B3	DE000UN7L0C1	DE000UN7L1J4	DE000UN7L1N6	DE000UN7L1P1	DE000UN7L1Q9
DE000UN7L1U1	DE000UN7L1V9	DE000UN7L1W7	DE000UN7L267	DE000UN7L275	DE000UN7L283	DE000UN7L291	DE000UN7L2A1	DE000UN7L382	DE000UN7L390
DE000UN7L473	DE000UN7L4A7	DE000UN7KSU2	DE000UN7KSY4	DE000UN7KT20	DE000UN7KT46	DE000UN7KTP0	DE000UN7KV42	DE000UN7KV91	DE000UN7KMS9
DE000UN7MLU3	DE000UN7MLV1	DE000UN7MLW9	DE000UN7MLX7	DE000UN7MLY5	DE000UN7MLZ2	DE000UN7MM09	DE000UN7MM17	DE000UN7MM25	DE000UN7MM33
DE000UN7MM41	DE000UN7MM58	DE000UN7MM66	DE000UN7PG61	DE000UN7PG87	DE000UN7PG95	DE000UN7PGA8	DE000UN7PGF7	DE000UN7PGG5	DE000UN7PGH3
DE000UN7PGJ9	DE000UN7PGN1	DE000UN7PGP6	DE000UN7PGQ4	DE000UN7PGR2	DE000UN7PGS0	DE000UN7PGW2	DE000UN7PGX0	DE000UN7PGY8	DE000UN7PGZ5
DE000UN7PH03	DE000UN7PH11	DE000UN7PH29	DE000UN7PH52	DE000UN7PH60	DE000UN7PH78	DE000UN7PH94	DE000UN7PHA6	DE000UN7PHB4	DE000UN7PHG3
DE000UN7PHH1	DE000UN7PHJ7	DE000UN7PB33	DE000UN7PBK8	DE000UN7PBL6	DE000UN7PBN2	DE000UN7PBX1	DE000UN7PCS9	DE000UN7PCT7	DE000UN7PCU5
DE000UN7PCV3	DE000UN7PCW1	DE000UN7PCY7	DE000UN7PDA5	DE000UN7PDG2	DE000UN7PDK4	DE000UN7PDL2	DE000UN7PDM0	DE000UN7PDY5	DE000UN7PE30
DE000UN7PF96	DE000UN7PFB8	DE000UN7PFE2	DE000UN7PFF9	DE000UN7PFG7	DE000UN7PFH5	DE000UN7PFL7	DE000UN7PFN3	DE000UN7PFP8	DE000UN7PFQ6
DE000UN7PFR4	DE000UN7P4D7	DE000UN7P4E5	DE000UN7P4G0	DE000UN7P4J4	DE000UN7P4K2	DE000UN7PFW4	DE000UN7PFY0	DE000UN7PFZ7	DE000UN7PG46
DE000UN7SRA9	DE000UN7SRB7	DE000UN7SRC5	DE000UN7SRD3	DE000UN7SRE1	DE000UN7SRF8	DE000UN7SRG6	DE000UN7SRH4	DE000UN7SRJ0	DE000UN7SRK8
DE000UN7SRL6	DE000UN7SRM4	DE000UN7SRN2	DE000UN7SRP7	DE000UN7SRQ5	DE000UN7SRR3	DE000UN7SRS1	DE000UN7SRT9	DE000UN7SRU7	DE000UN7SRV5
DE000UN7SRW3	DE000UN7SRX1	DE000UN7SRY9	DE000UN7SRZ6	DE000UN7SS07	DE000UN7SS15	DE000UN7SS23	DE000UN7SS31	DE000UN7SS49	DE000UN7SS56
DE000UN7SS64	DE000UN7SS72	DE000UN7SS80	DE000UN7SS98	DE000UN7ST48	DE000UN7ST55	DE000UN7ST63	DE000UN7ST71	DE000UN7UQB5	DE000UN7UR04
DE000UN7UR38	DE000UN7UR46	DE000UN7UR95	DE000UN7URB3	DE000UN7US94	DE000UN7USA3	DE000UN7USB1	DE000UN7USC9	DE000UN7USD7	DE000UN7USF2
DE000UN7USJ4	DE000UN7USK2	DE000UN7USL0	DE000UN7USN6	DE000UN7UT36	DE000UN7UT44	DE000UN7UT51	DE000UN7UT69	DE000UN7UT77	DE000UN7UT85
DE000UN7UTT1	DE000UN7UTU9	DE000UN7UTV7	DE000UN7UTW5	DE000UN7UTY1	DE000UN7UTZ8	DE000UN7UHJ7	DE000UN7UHK5	DE000UN7UF32	DE000UN7UF40
DE000UN7WWK0	DE000UN7WWL8	DE000UN7WWM6	DE000UN7WWN4	DE000UN820Q7	DE000UN820R5	DE000UN820S3	DE000UN820T1	DE000UN820U9	DE000UN820V7
DE000UN820W5	DE000UN820X3	DE000UN820Y1	DE000UN820Z8	DE000UN82105	DE000UN82113	DE000UN82121	DE000UN82139	DE000UN82147	DE000UN82154
DE000UN82162	DE000UN82170	DE000UN82188	DE000UN82196	DE000UN821A9	DE000UN821B7	DE000UN821C5	DE000UN821D3	DE000UN821E1	DE000UN81XE0
DE000UN81XG5	DE000UN81XH3	DE000UN81XJ9	DE000UN81XK7	DE000UN857V9	DE000UN857W7	DE000UN857X5	DE000UN857Y3	DE000UN864H4	DE000UN864J0
DE000UN864K8	DE000UN864L6	DE000UN864M4	DE000UN864N2	DE000UN864Q5	DE000UN864S1	DE000UN864W3	DE000UN864X1	DE000UN864Y9	DE000UN86502
DE000UN86528	DE000UN86536	DE000UN86544	DE000UN86551	DE000UN86569	DE000UN86577	DE000UN86585	DE000UN865H1	DE000UN865J7	DE000UN865K5
DE000UN865L3	DE000UN865M1	DE000UN865N9	DE000UN865P4	DE000UN865Q2	DE000UN865R0	DE000UN865S8	DE000UN865T6	DE000UN865U4	DE000UN865V2
DE000UN865W0	DE000UN865X8	DE000UN865Y6	DE000UN865Z3	DE000UN86601	DE000UN86619	DE000UN88R13	DE000UN89R87	DE000UN89R95	DE000UN89RA3
DE000UN89RB1	DE000UN89RC9	DE000UN89RD7	DE000UN89RE5	DE000UN89RF2	DE000UN89RG0	DE000UN89RH8	DE000UN89RJ4	DE000UN89RK2	DE000UN89RL0
DE000UN89RM8	DE000UN89RN6	DE000UN89RP1	DE000UN89RQ9	DE000UN89RR7	DE000UN89RS5	DE000UN89RT3	DE000UN89RU1	DE000UN89RV9	DE000UN89RW7

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN89RX5	DE000UN89RY3	DE000UN89RZ0	DE000UN89S03	DE000UN89S11	DE000UN89S29	DE000UN89S37	DE000UN89S45	DE000UN89S52	DE000UN89S60
DE000UN89S78	DE000UN89S86	DE000UN89S94	DE000UN8CDF0	DE000UN8CDG8	DE000UN8CDR5	DE000UN8CDT1	DE000UN8CDU9	DE000UN8CDW5	DE000UN8CDX3
DE000UN8CDY1	DE000UN8CDZ8	DE000UN8CE18	DE000UN8CE34	DE000UN8CEH4	DE000UN8CEJ0	DE000UN8CEK8	DE000UN8CEL6	DE000UN8CEP7	DE000UN8CEQ5
DE000UN8CET9	DE000UN8CEU7	DE000UN8CF25	DE000UN8CF33	DE000UN8CF41	DE000UN8CF66	DE000UN8CFA6	DE000UN8CFB4	DE000UN8CFC2	DE000UN8CFP4
DE000UN8CFR0	DE000UN8CFY6	DE000UN8CFZ3	DE000UN8CG40	DE000UN8CGA4	DE000UN8CGC0	DE000UN8CGL1	DE000UN8CGW8	DE000UN8CGX6	DE000UN8CGY4
DE000UN8CGZ1	DE000UN8CH07	DE000UN8CH15	DE000UN8CH23	DE000UN8CH31	DE000UN8CH64	DE000UN8CH72	DE000UN8CH80	DE000UN8CH98	DE000UN8CHC8
DE000UN8CHK1	DE000UN8CHL9	DE000UN8CHM7	DE000UN8CHN5	DE000UN8CHP0	DE000UN8CHQ8	DE000UN8CJ21	DE000UN8CJ39	DE000UN8CJ47	DE000UN8CJ54
DE000UN8CJ62	DE000UN8CJ70	DE000UN8CJ88	DE000UN8CJ96	DE000UN8CJA8	DE000UN8CJF7	DE000UN8CJG5	DE000UN8CJH3	DE000UN8CJJ9	DE000UN8CJK7
DE000UN8CJL5	DE000UN8CJM3	DE000UN8CJN1	DE000UN8CJV4	DE000UN8CJW2	DE000UN8CJX0	DE000UN8CJY8	DE000UN8CK02	DE000UN8CK28	DE000UN8CK36
DE000UN8CK44	DE000UN8CK69	DE000UN8CN33	DE000UN8CN41	DE000UN8CN58	DE000UN8CN66	DE000UN8CN74	DE000UN8CN82	DE000UN8CN90	DE000UN8CNA0
DE000UN8CNB8	DE000UN8CNC6	DE000UN8CND4	DE000UN8CNF9	DE000UN8CNG7	DE000UN8CNH5	DE000UN8CNJ1	DE000UN8CNK9	DE000UN8CNL7	DE000UN8CNM5
DE000UN8CNN3	DE000UN8CNP8	DE000UN8CNQ6	DE000UN8CNR4	DE000UN8CNS2	DE000UN8CNT0	DE000UN8CNV6	DE000UN8CNW4	DE000UN8CNX2	DE000UN8CNY0
DE000UN8CNZ7	DE000UN8CP07	DE000UN8CP15	DE000UN8CP56	DE000UN8CP64	DE000UN8CP72	DE000UN8CP80	DE000UN8CP98	DE000UN8CPA5	DE000UN8CPB3
DE000UN8CPC1	DE000UN8CPD9	DE000UN8CPE7	DE000UN8CPF4	DE000UN8CPG2	DE000UN8CPH0	DE000UN8CPJ6	DE000UN8CPK4	DE000UN8CPL2	DE000UN8CPM0
DE000UN8CPN8	DE000UN8CPP3	DE000UN8CPQ1	DE000UN8CPR9	DE000UN8CPS7	DE000UN8CPT5	DE000UN8CPU3	DE000UN8CPV1	DE000UN8CPW9	DE000UN8CPX7
DE000UN8CPY5	DE000UN8CPZ2	DE000UN8CQ06	DE000UN8CQ14	DE000UN8CQ22	DE000UN8CQ30	DE000UN8C942	DE000UN8C967	DE000UN8C975	DE000UN8C983
DE000UN8C991	DE000UN8C9A6	DE000UN8C9B4	DE000UN8C9D0	DE000UN8C9E8	DE000UN8C9F5	DE000UN8C9G3	DE000UN8C9H1	DE000UN8C9J7	DE000UN8C9L3
DE000UN8C9M1	DE000UN8C9N9	DE000UN8C9P4	DE000UN8C9Q2	DE000UN8C9R0	DE000UN8C9S8	DE000UN8C9U4	DE000UN8C9V2	DE000UN8C9X8	DE000UN8C9Z3
DE000UN8CR96	DE000UN8CRA1	DE000UN8CRD5	DE000UN8CRE3	DE000UN8CRF0	DE000UN8CRG8	DE000UN8CRH6	DE000UN8CRJ2	DE000UN8CRS3	DE000UN8CRT1
DE000UN8CRU9	DE000UN8CRV7	DE000UN8CRW5	DE000UN8CRX3	DE000UN8CRY1	DE000UN8CRZ8	DE000UN8CS04	DE000UN8CS38	DE000UN8CS46	DE000UN8CS79
DE000UN8CS87	DE000UN8CS95	DE000UN8CSC5	DE000UN8CSD3	DE000UN8CSE1	DE000UN8CSF8	DE000UN8CSG6	DE000UN8CSH4	DE000UN8CSJ0	DE000UN8CSR3
DE000UN8CSS1	DE000UN8CSU7	DE000UN8CSV5	DE000UN8CSW3	DE000UN8CQ48	DE000UN8CQ89	DE000UN8CQ97	DE000UN8CQF2	DE000UN8CQG0	DE000UN8CQH8
DE000UN8CQJ4	DE000UN8CQK2	DE000UN8CQL0	DE000UN8CQM8	DE000UN8CQN6	DE000UN8CQP1	DE000UN8CQQ9	DE000UN8CQR7	DE000UN8CQS5	DE000UN8CQT3
DE000UN8CQW7	DE000UN8CQX5	DE000UN8CQY3	DE000UN8CQZ0	DE000UN8CR05	DE000UN8CR47	DE000UN8CR54	DE000UN8CR70	DE000UN8CR88	DE000UN8CX64
DE000UN8CX72	DE000UN8CX80	DE000UN8CX98	DE000UN8CXC5	DE000UN8CXD3	DE000UN8CXE1	DE000UN8CXF8	DE000UN8CXG6	DE000UN8CXH4	DE000UN8CXJ0
DE000UN8CXK8	DE000UN8CXT9	DE000UN8CXU7	DE000UN8CXV5	DE000UN8CXW3	DE000UN8CXX1	DE000UN8CY06	DE000UN8CY30	DE000UN8CY71	DE000UN8CY97
DE000UN8CYA7	DE000UN8CYB5	DE000UN8CYC3	DE000UN8CYH2	DE000UN8CYJ8	DE000UN8CYK6	DE000UN8CYL4	DE000UN8CYM2	DE000UN8CYN0	DE000UN8CYP5
DE000UN8CYQ3	DE000UN8CYR1	DE000UN8CYS9	DE000UN8CYU5	DE000UN8CYW1	DE000UN8CYX9	DE000UN8CYY7	DE000UN8CYZ4	DE000UN8CZ05	DE000UN8CZ13
DE000UN8CZ21	DE000UN8CZ39	DE000UN8CZ47	DE000UN8CZ54	DE000UN8CZ62	DE000UN8CZ70	DE000UN8CZ88	DE000UN8CZ96	DE000UN8CZA4	DE000UN8CZD8
DE000UN8CZE6	DE000UN8CZF3	DE000UN8CZG1	DE000UN8CZH9	DE000UN8CZJ5	DE000UN8CZK3	DE000UN8CZL1	DE000UN8CZM9	DE000UN8CZS6	DE000UN8CZT4
DE000UN8CZU2	DE000UN8CZV0	DE000UN8CZW8	DE000UN8CZX6	DE000UN8CZY4	DE000UN8D031	DE000UN8D049	DE000UN8D056	DE000UN8D064	DE000UN8D072

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN8D0A4	DE000UN8D0B2	DE000UN8D0C0	DE000UN8D0M9	DE000UN8D0N7	DE000UN8D0S6	DE000UN8D0T4	DE000UN8D0U2	DE000UN8D0V0	DE000UN8D0W8
DE000UN8D0X6	DE000UN8D0Y4	DE000UN8D0Z1	DE000UN8D106	DE000UN8D114	DE000UN8D122	DE000UN8D155	DE000UN8D163	DE000UN8D171	DE000UN8D189
DE000UN8D1A2	DE000UN8D1B0	DE000UN8D1C8	DE000UN8D1D6	DE000UN8D1E4	DE000UN8D1F1	DE000UN8D1G9	DE000UN8D1H7	DE000UN8D1J3	DE000UN8D1K1
DE000UN8D1L9	DE000UN8D1M7	DE000UN8D1P0	DE000UN8D1Q8	DE000UN8D1R6	DE000UN8D1S4	DE000UN8D1T2	DE000UN8D1U0	DE000UN8D1V8	DE000UN8D1W6
DE000UN8D1X4	DE000UN8D205	DE000UN8D213	DE000UN8D221	DE000UN8D239	DE000UN8D247	DE000UN8D254	DE000UN8D262	DE000UN8D270	DE000UN8D288
DE000UN8D296	DE000UN8D2C6	DE000UN8D2G7	DE000UN8D2H5	DE000UN8D2J1	DE000UN8D2K9	DE000UN8D2L7	DE000UN8D2N3	DE000UN8D346	DE000UN8D379
DE000UN8D395	DE000UN8D3A8	DE000UN8D3B6	DE000UN8D3G5	DE000UN8D3H3	DE000UN8D3J9	DE000UN8D3K7	DE000UN8D3L5	DE000UN8D3M3	DE000UN8D3W2
DE000UN8D403	DE000UN8D445	DE000UN8D478	DE000UN8D4A6	DE000UN8D4D0	DE000UN8D4E8	DE000UN8D4F5	DE000UN8CT78	DE000UN8CT94	DE000UN8CTB5
DE000UN8CTC3	DE000UN8CTD1	DE000UN8CTE9	DE000UN8CTF6	DE000UN8CTG4	DE000UN8CTH2	DE000UN8CTJ8	DE000UN8CTK6	DE000UN8CTL4	DE000UN8CTM2
DE000UN8CTN0	DE000UN8CTP5	DE000UN8CTQ3	DE000UN8CTT7	DE000UN8CTU5	DE000UN8CTV3	DE000UN8CTZ4	DE000UN8CU00	DE000UN8CU18	DE000UN8CU26
DE000UN8CU34	DE000UN8CU42	DE000UN8CU59	DE000UN8CU67	DE000UN8CU75	DE000UN8CU83	DE000UN8CU91	DE000UN8CUA5	DE000UN8CUB3	DE000UN8CUC1
DE000UN8CUE7	DE000UN8CUF4	DE000UN8CUG2	DE000UN8CUP3	DE000UN8CUQ1	DE000UN8CUR9	DE000UN8CUS7	DE000UN8CUT5	DE000UN8CUU3	DE000UN8CUV1
DE000UN8CUW9	DE000UN8CV25	DE000UN8CV33	DE000UN8CV58	DE000UN8CV74	DE000UN8CV82	DE000UN8CV90	DE000UN8CVA3	DE000UN8CVB1	DE000UN8CVC9
DE000UN8CVE5	DE000UN8CVF2	DE000UN8CVG0	DE000UN8CVH8	DE000UN8CVJ4	DE000UN8CVK2	DE000UN8CVL0	DE000UN8CVM8	DE000UN8CVN6	DE000UN8CVP1
DE000UN8CVQ9	DE000UN8CVR7	DE000UN8CVS5	DE000UN8CVT3	DE000UN8CVU1	DE000UN8CVV9	DE000UN8CWB9	DE000UN8CWC7	DE000UN8CWD5	DE000UN8CWE3
DE000UN8CWF0	DE000UN8CWG8	DE000UN8CWH6	DE000UN8CWM6	DE000UN8CWN4	DE000UN8CWP9	DE000UN8CWQ7	DE000UN8CWR5	DE000UN8CWS3	DE000UN8CWT1
DE000UN8CWU9	DE000UN8CWV7	DE000UN8CWW5	DE000UN8CWX3	DE000UN8CWY1	DE000UN8CWZ8	DE000UN8CX07	DE000UN8CX15	DE000UN8CX23	DE000UN8CX31
DE000UN8CX49	DE000UN8CX56	DE000UN8H768	DE000UN8H776	DE000UN8H784	DE000UN8H792	DE000UN8H7A5	DE000UN8H7B3	DE000UN8H7C1	DE000UN8H7D9
DE000UN8H7E7	DE000UN8H7F4	DE000UN8H7G2	DE000UN8H7H0	DE000UN8H7J6	DE000UN8H7K4	DE000UN8H7L2	DE000UN8H7M0	DE000UN8H7N8	DE000UN8H636
DE000UN8H644	DE000UN8H651	DE000UN8H677	DE000UN8H685	DE000UN8H693	DE000UN8H6A7	DE000UN8H6B5	DE000UN8H6C3	DE000UN8H6D1	DE000UN8H6E9
DE000UN8H6G4	DE000UN8H6H2	DE000UN8H6J8	DE000UN8H6K6	DE000UN8H6L4	DE000UN8H6M2	DE000UN8H6N0	DE000UN8H6Q3	DE000UN8H6R1	DE000UN8H6S9
DE000UN8H6T7	DE000UN8H6U5	DE000UN8H6V3	DE000UN8H6W1	DE000UN8KB03	DE000UN8KX56	DE000UN8KX72	DE000UN8KX80	DE000UN8KXA2	DE000UN8KXB0
DE000UN8KXC8	DE000UN8KXD6	DE000UN8KXE4	DE000UN8KXF1	DE000UN8KXH7	DE000UN8KXL9	DE000UN8KXM7	DE000UN8KXN5	DE000UN8KXP0	DE000UN8KXQ8
DE000UN8KXR6	DE000UN8KXS4	DE000UN8KXT2	DE000UN8KXU0	DE000UN8KYG7	DE000UN8KYH5	DE000UN8KYJ1	DE000UN8KYK9	DE000UN8KYS2	DE000UN8KYT0
DE000UN8KYW4	DE000UN8KYY0	DE000UN8KYZ7	DE000UN8KZ13	DE000UN8KZ21	DE000UN8KZ47	DE000UN8KZ54	DE000UN8KZ62	DE000UN8KZ70	DE000UN8KZ88
DE000UN8KZ96	DE000UN8KZA7	DE000UN8KZB5	DE000UN8KZC3	DE000UN8KZD1	DE000UN8KZE9	DE000UN8KZF6	DE000UN8KZG4	DE000UN8KZH2	DE000UN8KZJ8
DE000UN8KZK6	DE000UN8KZL4	DE000UN8KZM2	DE000UN8KZN0	DE000UN8KZP5	DE000UN8KZQ3	DE000UN8KZR1	DE000UN8KZZ4	DE000UN8L000	DE000UN8L018
DE000UN8L026	DE000UN8L034	DE000UN8L042	DE000UN8L0B2	DE000UN8L0D8	DE000UN8L0J5	DE000UN8L0N7	DE000UN8L0P2	DE000UN8L0Q0	DE000UN8L0S6
DE000UN8L0T4	DE000UN8L0U2	DE000UN8L0Y4	DE000UN8L0Z1	DE000UN8L117	DE000UN8L133	DE000UN8L141	DE000UN8L158	DE000UN8L166	DE000UN8L1D6
DE000UN8L1J3	DE000UN8L1M7	DE000UN8L1N5	DE000UN8L1P0	DE000UN8L1R6	DE000UN8L1S4	DE000UN8L1T2	DE000UN8L1U0	DE000UN8L1V8	DE000UN8L1W6
DE000UN8L1X4	DE000UN8L1Y2	DE000UN8L1Z9	DE000UN8L208	DE000UN8L232	DE000UN8L240	DE000UN8L265	DE000UN8L281	DE000UN8L299	DE000UN8L2A0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN8L2B8	DE000UN8L2C6	DE000UN8L2D4	DE000UN8L2F9	DE000UN8L2G7	DE000UN8L2H5	DE000UN8L2K9	DE000UN8L2L7	DE000UN8L2M5	DE000UN8L2N3
DE000UN8L2W4	DE000UN8L3G5	DE000UN8L3K7	DE000UN8L3P6	DE000UN8L3Q4	DE000UN8L3R2	DE000UN8L3X0	DE000UN8L3Y8	DE000UN8L3Z5	DE000UN8L406
DE000UN8L414	DE000UN8L422	DE000UN8L448	DE000UN8L463	DE000UN8L489	DE000UN8L497	DE000UN8L4B4	DE000UN8KUU6	DE000UN8KUW2	DE000UN8KUX0
DE000UN8KV17	DE000UN8KV25	DE000UN8KV41	DE000UN8KV58	DE000UN8KV66	DE000UN8KVF5	DE000UN8KVG3	DE000UN8KVJ7	DE000UN8KVK5	DE000UN8KVZ3
DE000UN8KW73	DE000UN8KW81	DE000UN8KWF3	DE000UN8KWG1	DE000UN8KWK3	DE000UN8KWN7	DE000UN8KWT4	DE000UN8KWX6	DE000UN8KX07	DE000UN8KCN9
DE000UN8KCP4	DE000UN8KCQ2	DE000UN8KCR0	DE000UN8KCS8	DE000UN8KCT6	DE000UN8KCV2	DE000UN8KCW0	DE000UN8KCX8	DE000UN8KCY6	DE000UN8KD01
DE000UN8KD19	DE000UN8KD27	DE000UN8KD43	DE000UN8KD50	DE000UN8KD68	DE000UN8KD76	DE000UN8KD84	DE000UN8KD92	DE000UN8KDA4	DE000UN8KDB2
DE000UN8KDC0	DE000UN8KDD8	DE000UN8KDE6	DE000UN8KDF3	DE000UN8KDG1	DE000UN8KDH9	DE000UN8KDJ5	DE000UN8KDQ0	DE000UN8KE42	DE000UN8KES4
DE000UN8KEX4	DE000UN8KF25	DE000UN8KF33	DE000UN8KF41	DE000UN8KF58	DE000UN8KFA9	DE000UN8KFF8	DE000UN8KFS1	DE000UN8KFT9	DE000UN8KFW3
DE000UN8KG65	DE000UN8KGC3	DE000UN8KGD1	DE000UN8KGE9	DE000UN8KGK6	DE000UN8KGU5	DE000UN8KGV3	DE000UN8KGW1	DE000UN8KGX9	DE000UN8KH49
DE000UN8KH72	DE000UN8KHD9	DE000UN8KHN8	DE000UN8KHP3	DE000UN8KHQ1	DE000UN8KHR9	DE000UN8KHS7	DE000UN8KHU3	DE000UN8KHV1	DE000UN8KHW9
DE000UN8KJ54	DE000UN8KJ88	DE000UN8KJ96	DE000UN8KJC7	DE000UN8KJD5	DE000UN8KJF0	DE000UN8KJL8	DE000UN8KJN4	DE000UN8KJY1	DE000UN8KJZ8
DE000UN8KK02	DE000UN8KK10	DE000UN8KK28	DE000UN8KK36	DE000UN8KK44	DE000UN8KK51	DE000UN8KK69	DE000UN8KK77	DE000UN8KK85	DE000UN8KK93
DE000UN8KKA9	DE000UN8KKB7	DE000UN8KKC5	DE000UN8KKD3	DE000UN8K0F4	DE000UN8K0G2	DE000UN8K0H0	DE000UN8K0J6	DE000UN8K0K4	DE000UN8K0L2
DE000UN8K0N8	DE000UN8K0P3	DE000UN8K0Q1	DE000UN8K0R9	DE000UN8K0U3	DE000UN8K0V1	DE000UN8K0W9	DE000UN8K0X7	DE000UN8K0Y5	DE000UN8K1E5
DE000UN8K234	DE000UN8K242	DE000UN8K2W5	DE000UN8K317	DE000UN8K325	DE000UN8K333	DE000UN8K341	DE000UN8K358	DE000UN8PQZ2	DE000UN8PR00
DE000UN8PR18	DE000UN8PR26	DE000UN8PR34	DE000UN8PR42	DE000UN8PR59	DE000UN8PR67	DE000UN8PR75	DE000UN8PR83	DE000UN8PR91	DE000UN8PCE7
DE000UN8PCF4	DE000UN8PCG2	DE000UN8PCH0	DE000UN8PCJ6	DE000UN8PCK4	DE000UN8PCL2	DE000UN8PCN8	DE000UN8PCW9	DE000UN8PCX7	DE000UN8PDA3
DE000UN8PE70	DE000UN8PE88	DE000UN8PE96	DE000UN8PEA1	DE000UN8PEB9	DE000UN8PER5	DE000UN8PES3	DE000UN8PF87	DE000UN8PF95	DE000UN8PFA8
DE000UN8PFB6	DE000UN8PFC4	DE000UN8PFD2	DE000UN8PFG5	DE000UN8PFP6	DE000UN8PFY8	DE000UN8PG03	DE000UN8PG11	DE000UN8PG29	DE000UN8PG52
DE000UN8PGG3	DE000UN8PGJ7	DE000UN8PGK5	DE000UN8PGL3	DE000UN8PGM1	DE000UN8PGN9	DE000UN8PGP4	DE000UN8PGQ2	DE000UN8PGR0	DE000UN8PGS8
DE000UN8PGT6	DE000UN8PGZ3	DE000UN8PH02	DE000UN8PH10	DE000UN8PH28	DE000UN8PNL9	DE000UN8PNM7	DE000UN8PNN5	DE000UN8PNP0	DE000UN8PNR6
DE000UN8PNS4	DE000UN8PNT2	DE000UN8PNU0	DE000UN8PNV8	DE000UN8PNW6	DE000UN8PNX4	DE000UN8PNY2	DE000UN8PNZ9	DE000UN8PP10	DE000UN8PP28
DE000UN8PP36	DE000UN8PP44	DE000UN8PP51	DE000UN8PP77	DE000UN8PP85	DE000UN8PP93	DE000UN8PPA7	DE000UN8PPD1	DE000UN8PPH2	DE000UN8PPJ8
DE000UN8PPK6	DE000UN8PPL4	DE000UN8PPM2	DE000UN8PPN0	DE000UN8PPP5	DE000UN8PPR1	DE000UN8PPS9	DE000UN8PPT7	DE000UN8PPU5	DE000UN8PPV3
DE000UN8PPW1	DE000UN8PPX9	DE000UN8PPZ4	DE000UN8PQ01	DE000UN8PQ19	DE000UN8PQ27	DE000UN8PQ35	DE000UN8PQ43	DE000UN8PQ50	DE000UN8PQ68
DE000UN8PQ76	DE000UN8P9W5	DE000UN8P9X3	DE000UN8P9Y1	DE000UN8PQC1	DE000UN8PQD9	DE000UN8PQG2	DE000UN8PQH0	DE000UN8PQJ6	DE000UN8PQN8
DE000UN8PQP3	DE000UN8STJ4	DE000UN8STM8	DE000UN8STN6	DE000UN8STP1	DE000UN8STQ9	DE000UN8STS5	DE000UN8STT3	DE000UN8STU1	DE000UN8STV9
DE000UN8STW7	DE000UN8STX5	DE000UN8STY3	DE000UN8STZ0	DE000UN8SU02	DE000UN8SU10	DE000UN8SU28	DE000UN8SU36	DE000UN8SU44	DE000UN8SU51
DE000UN8SU69	DE000UN8SU77	DE000UN8SUM6	DE000UN8SUN4	DE000UN8SUQ7	DE000UN8SUR5	DE000UN8SUS3	DE000UN8SUT1	DE000UN8SUV7	DE000UN8SUW5
DE000UN8SUY1	DE000UN8SUZ8	DE000UN8SV01	DE000UN8SV27	DE000UN8ST39	DE000UN8ST54	DE000UN8ST88	DE000UN8UTP7	DE000UN8UTQ5	DE000UN8UTS1

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN8UTT9	DE000UN8UTU7	DE000UN8UTV5	DE000UN8UUD1	DE000UN8UUG4	DE000UN8UUJ8	DE000UN8UUN0	DE000UN8UUQ3	DE000UN8UUR1	DE000UN8UUS9
DE000UN8UUT7	DE000UN8UUU5	DE000UN8UV07	DE000UN8UV15	DE000UN8UV23	DE000UN8UVB3	DE000UN8UVD9	DE000UN8UVH0	DE000UN8UVJ6	DE000UN8UVK4
DE000UN8UVM0	DE000UN8UVN8	DE000UN8UVP3	DE000UN8UVS7	DE000UN8UVT5	DE000UN8UVU3	DE000UN8UVV1	DE000UN8UVX7	DE000UN8UVY5	DE000UN8UW14
DE000UN8UW71	DE000UN8UW89	DE000UN8UW97	DE000UN8UWA3	DE000UN8UWC9	DE000UN8UWX5	DE000UN8UWY3	DE000UN8UWZ0	DE000UN8UX05	DE000UN8UX13
DE000UN8UX21	DE000UN8UX47	DE000UN8UX54	DE000UN8UX62	DE000UN8UXR5	DE000UN8UEM6	DE000UN8UER5	DE000UN8UES3	DE000UN8UEU9	DE000UN8UEW5
DE000UN8UEX3	DE000UN8UEZ8	DE000UN8UF15	DE000UN8UF49	DE000UN8UF98	DE000UN8UFN1	DE000UN8UGD0	DE000UN8UGE8	DE000UN8UGF5	DE000UN8UGG3
DE000UN8UGH1	DE000UN8UGJ7	DE000UN8UGR0	DE000UN8UGS8	DE000UN8UGT6	DE000UN8UH70	DE000UN8UHF3	DE000UN8UHL1	DE000UN8UHU2	DE000UN8UHV0
DE000UN8UJ11	DE000UN8UJ29	DE000UN8UJ37	DE000UN8UJ45	DE000UN8UJA0	DE000UN8UJB8	DE000UN8UJC6	DE000UN8UJD4	DE000UN8UJE2	DE000UN8UJH5
DE000UN8UJK9	DE000UN8UJS2	DE000UN8UJT0	DE000UN8UJU8	DE000UN8UKB6	DE000UN8UKC4	DE000UN8UKF7	DE000UN8UKY8	DE000UN8UKZ5	DE000UN8UL09
DE000UN8UL17	DE000UN8UL25	DE000UN8UL33	DE000UN8UL41	DE000UN8UL58	DE000UN8UL66	DE000UN8UL82	DE000UN8UL90	DE000UN8ULA6	DE000UN8ULB4
DE000UN8UBD1	DE000UN8UBE9	DE000UN8UBF6	DE000UN8UBG4	DE000UN8UBH2	DE000UN8UBJ8	DE000UN8UBK6	DE000UN8UBL4	DE000UN8UBM2	DE000UN8UBN0
DE000UN8UBP5	DE000UN8UBR1	DE000UN8UC18	DE000UN8UC26	DE000UN8UCD9	DE000UN8UCE7	DE000UN8UCF4	DE000UN8UCG2	DE000UN8UCX7	DE000UN8UCY5
DE000UN8UCZ2	DE000UN8UD09	DE000UN8UD17	DE000UN8UD41	DE000UN8VJV4	DE000UN8VJW2	DE000UN8VJX0	DE000UN8VJY8	DE000UN8VJZ5	DE000UN8VK09
DE000UN8VK17	DE000UN8VK25	DE000UN8VK33	DE000UN8VK41	DE000UN8VK58	DE000UN8VK66	DE000UN8VK74	DE000UN8VK82	DE000UN8VK90	DE000UN8VKA6
DE000UN8VKB4	DE000UN8VKC2	DE000UN8VKD0	DE000UN8VKE8	DE000UN8VKF5	DE000UN8VKG3	DE000UN8VKH1	DE000UN8VKJ7	DE000UN8XUD5	DE000UN8XUE3
DE000UN8XUF0	DE000UN8XUG8	DE000UN8XUH6	DE000UN8XUJ2	DE000UN8XUK0	DE000UN8XUP9	DE000UN8XUQ7	DE000UN8XUR5	DE000UN8XUS3	DE000UN8XUT1
DE000UN8XUU9	DE000UN8XUV7	DE000UN8XUW5	DE000UN8XUX3	DE000UN8XV04	DE000UN8XNT6	DE000UN8XNU4	DE000UN8XNV2	DE000UN8XP36	DE000UN8XP51
DE000UN8XPG8	DE000UN8XPH6	DE000UN8XPJ2	DE000UN8XPK0	DE000UN8XPL8	DE000UN8XQM4	DE000UN8XQP7	DE000UN8XRF6	DE000UN8XRN0	DE000UN8XRS9
DE000UN8XRZ4	DE000UN8XS66	DE000UN8XSK4	DE000UN8XSL2	DE000UN8XSM0	DE000UN8XTF2	DE000UN8XTG0	DE000UN8XTH8	DE000UN8XTJ4	DE000UN8XTK2
DE000UN8XTL0	DE000UN8XTM8	DE000UN8XTN6	DE000UN8XTP1	DE000UN8XTQ9	DE000UN8XTR7	DE000UN8XTS5	DE000UN8XTT3	DE000UN8XTU1	DE000UN8XTV9
DE000UN8XTW7	DE000UN8XTX5	DE000UN8XTY3	DE000UN8XTZ0	DE000UN8XU05	DE000UN8XU13	DE000UN8XU47	DE000UN8XU54	DE000UN8XU62	DE000UN8XU70
DE000UN8XU88	DE000UN8XU96	DE000UN8XUA1	DE000UN8XUB9	DE000UN8XUC7	DE000UN8XEZ2	DE000UN8XF04	DE000UN8XF12	DE000UN8XF46	DE000UN8XV38
DE000UN8XV46	DE000UN8XVJ0	DE000UN8XVK8	DE000UN8XVL6	DE000UN8XVM4	DE000UN8XVR3	DE000UN8XVS1	DE000UN8XVT9	DE000UN8XVU7	DE000UN8XVV5
DE000UN8XVW3	DE000UN9C296	DE000UN9C2M5	DE000UN9C2U8	DE000UN9C2W4	DE000UN9C320	DE000UN9C353	DE000UN9C379	DE000UN9C3D2	DE000UN9C3L5
DE000UN9C3M3	DE000UN9C3N1	DE000UN9C3P6	DE000UN9C3Q4	DE000UN9C3S0	DE000UN9C3T8	DE000UN9C3U6	DE000UN9C403	DE000UN9C4F5	DE000UN9BYR1
DE000UN9BZ21	DE000UN9BZ54	DE000UN9BZP2	DE000UN9BZQ0	DE000UN9BZR8	DE000UN9BZS6	DE000UN9C056	DE000UN9C098	DE000UN9C0A4	DE000UN9C0D8
DE000UN9C0K3	DE000UN9C0L1	DE000UN9C0M9	DE000UN9C0N7	DE000UN9C0S6	DE000UN9C0T4	DE000UN9C0V0	DE000UN9C0W8	DE000UN9C106	DE000UN9C1M7
DE000UN9C1P0	DE000UN9C1Q8	DE000UN9C1S4	DE000UN9C1T2	DE000UN9C1U0	DE000UN9BWV7	DE000UN9BWW5	DE000UN9BX23	DE000UN9BX31	DE000UN9BX49
DE000UN9BX98	DE000UN9BXA9	DE000UN9BXB7	DE000UN9BXC5	DE000UN9BXN2	DE000UN9BXP7	DE000UN9BXQ5	DE000UN9BXR3	DE000UN9BY06	DE000UN9BY14
DE000UN9CXG4	DE000UN9CXH2	DE000UN9CXJ8	DE000UN9CXK6	DE000UN9CXL4	DE000UN9CXM2	DE000UN9CXN0	DE000UN9CXP5	DE000UN9DR94	DE000UN9DRA7
DE000UN9DRC3	DE000UN9DRD1	DE000UN9DRE9	DE000UN9DRH2	DE000UN9DRJ8	DE000UN9DMY8	DE000UN9DMZ5	DE000UN9DN07	DE000UN9DN15	DE000UN9DNF5

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN9DNG3	DE000UN9DNH1	DE000UN9DNJ7	DE000UN9DNK5	DE000UN9DNL3	DE000UN9DNP4	DE000UN9DNZ3	DE000UN9DP05	DE000UN9DP21	DE000UN9DPN4
DE000UN9DPP9	DE000UN9DPQ7	DE000UN9DPR5	DE000UN9DPS3	DE000UN9DPT1	DE000UN9DPU9	DE000UN9DQ12	DE000UN9DQC5	DE000UN9DQD3	DE000UN9DQM4
DE000UN9DQN2	DE000UN9DQQ5	DE000UN9DQX1	DE000UN9DQY9	DE000UN9DQZ6	DE000UN9DR11	DE000UN9DR37	DE000UN9DR45	DE000UN9DR52	DE000UN9DR60
DE000UN9DR78	DE000UN9DR86	DE000UN9DKY2	DE000UN9DKZ9	DE000UN9DL09	DE000UN9DL25	DE000UN9DL33	DE000UN9DL41	DE000UN9DL58	DE000UN9DL66
DE000UN9DL74	DE000UN9DL82	DE000UN9DL90	DE000UN9DLA0	DE000UN9DLB8	DE000UN9DLC6	DE000UN9DLD4	DE000UN9DLE2	DE000UN9DLF9	DE000UN9DLG7
DE000UN9DLH5	DE000UN9DLJ1	DE000UN9DLK9	DE000UN9DLL7	DE000UN9DLM5	DE000UN9DLN3	DE000UN9DLP8	DE000UN9DLQ6	DE000UN9DLR4	DE000UN9DLS2
DE000UN9DLT0	DE000UN9DTQ9	DE000UN9DTR7	DE000UN9GAR0	DE000UN9GAS8	DE000UN9GAT6	DE000UN9GAV2	DE000UN9GAW0	DE000UN9GAX8	DE000UN9HQ91
DE000UN9HQA0	DE000UN9HQB8	DE000UN9HQF9	DE000UN9HQJ1	DE000UN9HQK9	DE000UN9HQL7	DE000UN9HQM5	DE000UN9HQN3	DE000UN9HQP8	DE000UN9HQT0
DE000UN9HQW4	DE000UN9HQX2	DE000UN9HQY0	DE000UN9HQZ7	DE000UN9HR33	DE000UN9HR41	DE000UN9HR58	DE000UN9JWK3	DE000UN9JWL1	DE000UN9JWM9
DE000UN9JWN7	DE000UN9JWP2	DE000UN9JWQ0	DE000UN9JWR8	DE000UN9JWS6	DE000UN9KXZ7	DE000UN9KY21	DE000UN9L2V5	DE000UN9L2W3	DE000UN9L2X1
DE000UN9L313	DE000UN9L354	DE000UN9L3S9	DE000UN9L3T7	DE000UN9L3X9	DE000UN9L453	DE000UN9L461	DE000UN9L479	DE000UN9L487	DE000UN9L495
DE000UN9L4D9	DE000UN9L4M0	DE000UN9L4R9	DE000UN9L4V1	DE000UN9L503	DE000UN9L511	DE000UN9L537	DE000UN9L5C8	DE000UN9L5E4	DE000UN9L5F1
DE000UN9KSQ6	DE000UN9KSV6	DE000UN9KSW4	DE000UN9KSX2	DE000UN9KSY0	DE000UN9KSZ7	DE000UN9KXS2	DE000UN9KXU8	DE000UN9KXW4	DE000UN9PE04
DE000UN9PE12	DE000UN9PE20	DE000UN9PEA9	DE000UN9PEK8	DE000UN9PEL6	DE000UN9PEM4	DE000UN9PEN2	DE000UN9PEP7	DE000UN9PES1	DE000UN9PET9
DE000UN9PEV5	DE000UN9PEY9	DE000UN9PEZ6	DE000UN9U7E9	DE000UN9U7L4	DE000UN9U819	DE000UN9U827	DE000UN9U850	DE000UN9U868	DE000UN9U876
DE000UN9U892	DE000UN9U8D9	DE000UN9U8K4	DE000UN9U8P3	DE000UN9U8Q1	DE000UN9U8U3	DE000UN9U8V1	DE000UN9U926	DE000UN9U934	DE000UN9U942
DE000UN9U975	DE000UN9U983	DE000UN9U991	DE000UN9U9E5	DE000UN9U9M8	DE000UN9U9Y3	DE000UN9U9Z0	DE000UN9UA01	DE000UN9UA84	DE000UN9UA92
DE000UN9UAA7	DE000UN9UAB5	DE000UN9UAD1	DE000UN9UAE9	DE000UN9UAF6	DE000UN9UAK6	DE000UN9UAY7	DE000UN9UAZ4	DE000UN9UB42	DE000UN9UB59
DE000UN9UB67	DE000UN9UBA5	DE000UN9UBG2	DE000UN9UBH0	DE000UN9UBM0	DE000UN9UBY5	DE000UN9UBZ2	DE000UN9U4U2	DE000UN9U4V0	DE000UN9U4W8
DE000UN9U4X6	DE000UN9U4Y4	DE000UN9U4Z1	DE000UN9U504	DE000UN9U512	DE000UN9U520	DE000UN9U538	DE000UN9U546	DE000UN9U553	DE000UN9U561
DE000UR003X2	DE000UR003Y0	DE000UR003Z7	DE000UR00405	DE000UR00413	DE000UR00421	DE000UR00439	DE000UR00447	DE000UR00454	DE000UR00462
DE000UR00470	DE000UR00488	DE000UR00BL2	DE000UR02FA2	DE000UR02FB0	DE000UR02FC8	DE000UR02FD6	DE000UR02FE4	DE000UR02FF1	DE000UR02FG9
DE000UR02FH7	DE000UR02FJ3	DE000UR02FL9	DE000UR02FM7	DE000UR02FN5	DE000UR02FP0	DE000UR02FQ8	DE000UR02FX4	DE000UR02FY2	DE000UR02FZ9
DE000UR02G07	DE000UR02G23	DE000UR02G31	DE000UR02G49	DE000UR02G64	DE000UR02G98	DE000UR02GA0	DE000UR02GB8	DE000UR02GD4	DE000UR02GE2
DE000UR02GF9	DE000UR02GG7	DE000UR02GJ1	DE000UR02GL7	DE000UR02GN3	DE000UR02GP8	DE000UR02GQ6	DE000UR02GR4	DE000UR02GU8	DE000UR02GV6
DE000UR02GY0	DE000UR02GZ7	DE000UR02H14	DE000UR02H22	DE000UR02H30	DE000UR02H48	DE000UR02H55	DE000UR02H63	DE000UR02H71	DE000UR02H89
DE000UR02H97	DE000UR02HA8	DE000UR02HB6	DE000UR02HH3	DE000UR02HJ9	DE000UR02HK7	DE000UR02HL5	DE000UR02HM3	DE000UR02HN1	DE000UR02HP6
DE000UR02HQ4	DE000UR02HR2	DE000UR02HS0	DE000UR02HT8	DE000UR02HU6	DE000UR02HV4	DE000UR02J38	DE000UR02J53	DE000UR02JJ5	DE000UR02JK3
DE000UR02AT3	DE000UR02R04	DE000UR02R20	DE000UR02R79	DE000UR02RB5	DE000UR02RC3	DE000UR02RJ8	DE000UR02RK6	DE000UR02RL4	DE000UR02RN0
DE000UR02RP5	DE000UR02RX9	DE000UR02RZ4	DE000UR02S03	DE000UR02S45	DE000UR02SD9	DE000UR02SE7	DE000UR02SG2	DE000UR02SJ6	DE000UR02SR9
DE000UR02SS7	DE000UR02ST5	DE000UR02SU3	DE000UR02SV1	DE000UR02SW9	DE000UR02T28	DE000UR02T44	DE000UR02T69	DE000UR02T85	DE000UR02T93

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR02TB1	DE000UR02TC9	DE000UR02TD7	DE000UR02TE5	DE000UR02TF2	DE000UR02TY3	DE000UR02U58	DE000UR02U66	DE000UR02U74	DE000UR02U82
DE000UR02U90	DE000UR02UH6	DE000UR02UN4	DE000UR02UP9	DE000UR02UQ7	DE000UR02UR5	DE000UR02US3	DE000UR02UT1	DE000UR02UU9	DE000UR02UV7
DE000UR02UW5	DE000UR02UX3	DE000UR02V24	DE000UR02V40	DE000UR02V57	DE000UR02V73	DE000UR02V81	DE000UR02V99	DE000UR02VA9	DE000UR02VC5
DE000UR02VD3	DE000UR02VF8	DE000UR02VG6	DE000UR02VH4	DE000UR02VT9	DE000UR02VU7	DE000UR02VV5	DE000UR02W56	DE000UR02W64	DE000UR02W72
DE000UR02WA7	DE000UR02WB5	DE000UR02WC3	DE000UR02WR1	DE000UR02WS9	DE000UR02WT7	DE000UR02WU5	DE000UR02WV3	DE000UR02WW1	DE000UR02WX9
DE000UR02WY7	DE000UR02WZ4	DE000UR02X06	DE000UR02X48	DE000UR02X55	DE000UR02X63	DE000UR02X71	DE000UR02X89	DE000UR02X97	DE000UR02XC1
DE000UR02XF4	DE000UR02XK4	DE000UR02XL2	DE000UR02XM0	DE000UR02XN8	DE000UR02XP3	DE000UR02XQ1	DE000UR02XR9	DE000UR02XS7	DE000UR02XT5
DE000UR02XU3	DE000UR02XV1	DE000UR02XY5	DE000UR02XZ2	DE000UR02Y47	DE000UR025F2	DE000UR025G0	DE000UR025H8	DE000UR025J4	DE000UR025K2
DE000UR025L0	DE000UR025M8	DE000UR025N6	DE000UR025P1	DE000UR025Q9	DE000UR025R7	DE000UR025S5	DE000UR025T3	DE000UR025U1	DE000UR025V9
DE000UR025W7	DE000UR025X5	DE000UR025Y3	DE000UR025Z0	DE000UR02609	DE000UR02617	DE000UR02625	DE000UR02633	DE000UR02641	DE000UR02658
DE000UR02666	DE000UR02674	DE000UR02682	DE000UR02690	DE000UR026G8	DE000UR026H6	DE000UR026J2	DE000UR026K0	DE000UR026L8	DE000UR026R5
DE000UR026S3	DE000UR026T1	DE000UR026U9	DE000UR026V7	DE000UR026W5	DE000UR026X3	DE000UR026Y1	DE000UR026Z8	DE000UR02724	DE000UR02732
DE000UR02740	DE000UR02757	DE000UR02765	DE000UR02773	DE000UR02781	DE000UR027A9	DE000UR02Z61	DE000UR02Z79	DE000UR02Z87	DE000UR02Z95
DE000UR02ZA0	DE000UR02ZB8	DE000UR02ZC6	DE000UR02ZJ1	DE000UR02ZK9	DE000UR02ZL7	DE000UR02ZM5	DE000UR02ZP8	DE000UR02ZX2	DE000UR03011
DE000UR03037	DE000UR03052	DE000UR03078	DE000UR03086	DE000UR03094	DE000UR030A3	DE000UR030B1	DE000UR030C9	DE000UR030F2	DE000UR030G0
DE000UR030H8	DE000UR030J4	DE000UR030K2	DE000UR030L0	DE000UR030M8	DE000UR030N6	DE000UR030P1	DE000UR030Q9	DE000UR030R7	DE000UR030T3
DE000UR030U1	DE000UR030V9	DE000UR030W7	DE000UR030X5	DE000UR031K0	DE000UR031L8	DE000UR031M6	DE000UR031N4	DE000UR031P9	DE000UR031Q7
DE000UR031R5	DE000UR031S3	DE000UR031U9	DE000UR031Y1	DE000UR031Z8	DE000UR03201	DE000UR03227	DE000UR03235	DE000UR03292	DE000UR032A9
DE000UR032B7	DE000UR032C5	DE000UR032E1	DE000UR032G6	DE000UR032K8	DE000UR032L6	DE000UR032M4	DE000UR03367	DE000UR03375	DE000UR03383
DE000UR033A7	DE000UR033B5	DE000UR033C3	DE000UR033D1	DE000UR033E9	DE000UR033F6	DE000UR033G4	DE000UR033H2	DE000UR033J8	DE000UR033K6
DE000UR033L4	DE000UR033M2	DE000UR033N0	DE000UR033P5	DE000UR033Q3	DE000UR033R1	DE000UR033S9	DE000UR033W1	DE000UR03482	DE000UR03490
DE000UR034A5	DE000UR034G2	DE000UR034H0	DE000UR034J6	DE000UR034K4	DE000UR034R9	DE000UR034S7	DE000UR034T5	DE000UR034U3	DE000UR034V1
DE000UR034W9	DE000UR034Y5	DE000UR03508	DE000UR03557	DE000UR03565	DE000UR03573	DE000UR03581	DE000UR03599	DE000UR035A2	DE000UR035B0
DE000UR04UD1	DE000UR04UE9	DE000UR04UF6	DE000UR04UG4	DE000UR04UH2	DE000UR04UJ8	DE000UR04UK6	DE000UR04UL4	DE000UR07VG5	DE000UR07VH3
DE000UR07VJ9	DE000UR07VK7	DE000UR07VL5	DE000UR07VM3	DE000UR07VN1	DE000UR07VP6	DE000UR07VQ4	DE000UR07VR2	DE000UR07VS0	DE000UR07VT8
DE000UR07VU6	DE000UR07VV4	DE000UR07VW2	DE000UR07VX0	DE000UR07VY8	DE000UR07VZ5	DE000UR07W02	DE000UR07W69	DE000UR07W85	DE000UR07W93
DE000UR07WA6	DE000UR07WB4	DE000UR07WC2	DE000UR07WD0	DE000UR07WE8	DE000UR07WF5	DE000UR07WG3	DE000UR07WH1	DE000UR07WJ7	DE000UR07WL3
DE000UR07WM1	DE000UR07WN9	DE000UR07WP4	DE000UR07WR0	DE000UR07WS8	DE000UR07WT6	DE000UR07WU4	DE000UR07WV2	DE000UR07WW0	DE000UR07WY6
DE000UR07WZ3	DE000UR07X01	DE000UR07X19	DE000UR07X27	DE000UR07X35	DE000UR07X68	DE000UR07X76	DE000UR07X84	DE000UR07X92	DE000UR07XA4
DE000UR07XB2	DE000UR07XC0	DE000UR07XJ5	DE000UR07XK3	DE000UR07XL1	DE000UR07XM9	DE000UR07XN7	DE000UR07XP2	DE000UR07XQ0	DE000UR07XR8
DE000UR07XU2	DE000UR07XX6	DE000UR07XY4	DE000UR07XZ1	DE000UR07Y00	DE000UR07Y18	DE000UR07Y26	DE000UR07Y34	DE000UR07Y83	DE000UR07Y91

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR07YA2	DE000UR07YC8	DE000UR07YD6	DE000UR07YE4	DE000UR07YF1	DE000UR07YG9	DE000UR07YH7	DE000UR07YJ3	DE000UR07YK1	DE000UR07YL9
DE000UR07YM7	DE000UR07YN5	DE000UR07YP0	DE000UR07YQ8	DE000UR07YR6	DE000UR07YS4	DE000UR07YT2	DE000UR07YU0	DE000UR07YV8	DE000UR07YW6
DE000UR07YX4	DE000UR07Z41	DE000UR07Z66	DE000UR07ZC5	DE000UR07ZD3	DE000UR07ZE1	DE000UR07ZF8	DE000UR07ZG6	DE000UR07ZH4	DE000UR07ZJ0
DE000UR07ZK8	DE000UR07ZL6	DE000UR07ZR3	DE000UR07ZS1	DE000UR07ZT9	DE000UR07ZU7	DE000UR07ZV5	DE000UR07ZW3	DE000UR07ZX1	DE000UR07ZY9
DE000UR07ZZ6	DE000UR08002	DE000UR08010	DE000UR08028	DE000UR08036	DE000UR08044	DE000UR08051	DE000UR08069	DE000UR080D2	DE000UR080E0
DE000UR080F7	DE000UR080G5	DE000UR080H3	DE000UR080J9	DE000UR080K7	DE000UR080L5	DE000UR080M3	DE000UR080N1	DE000UR080P6	DE000UR080Q4
DE000UR080R2	DE000UR080S0	DE000UR080T8	DE000UR080U6	DE000UR08150	DE000UR08168	DE000UR08176	DE000UR08184	DE000UR08192	DE000UR081C2
DE000UR081D0	DE000UR081E8	DE000UR081F5	DE000UR081G3	DE000UR081H1	DE000UR081J7	DE000UR081K5	DE000UR081L3	DE000UR081M1	DE000UR081N9
DE000UR081P4	DE000UR081Q2	DE000UR081R0	DE000UR07MM2	DE000UR07MN0	DE000UR07MP5	DE000UR07MQ3	DE000UR07MR1	DE000UR07MS9	DE000UR07MU5
DE000UR07MV3	DE000UR07MW1	DE000UR07MX9	DE000UR07MY7	DE000UR07MZ4	DE000UR07N03	DE000UR07N11	DE000UR07N29	DE000UR07N37	DE000UR07N45
DE000UR07N52	DE000UR07N60	DE000UR07NG2	DE000UR07NJ6	DE000UR07NK4	DE000UR07NM0	DE000UR07NN8	DE000UR07NP3	DE000UR07NQ1	DE000UR07NR9
DE000UR07NS7	DE000UR07NT5	DE000UR07NU3	DE000UR07NV1	DE000UR07NW9	DE000UR07NX7	DE000UR07P01	DE000UR07P19	DE000UR07P27	DE000UR07P35
DE000UR07P43	DE000UR07P76	DE000UR07P92	DE000UR07PA0	DE000UR07PB8	DE000UR07PD4	DE000UR07PE2	DE000UR07PF9	DE000UR07PG7	DE000UR07PH5
DE000UR07PJ1	DE000UR07PK9	DE000UR07PN3	DE000UR07PP8	DE000UR07PQ6	DE000UR07PS2	DE000UR07PT0	DE000UR07PU8	DE000UR07PV6	DE000UR07PW4
DE000UR07PX2	DE000UR07PY0	DE000UR07PZ7	DE000UR07Q00	DE000UR07Q18	DE000UR07Q26	DE000UR07Q67	DE000UR07Q75	DE000UR07Q91	DE000UR07QK7
DE000UR07QL5	DE000UR07QS0	DE000UR07QW2	DE000UR07QX0	DE000UR07QY8	DE000UR07QZ5	DE000UR07R09	DE000UR07R17	DE000UR07R25	DE000UR07R33
DE000UR07R41	DE000UR07R58	DE000UR07R66	DE000UR07R74	DE000UR07R82	DE000UR07R90	DE000UR07RA6	DE000UR07RB4	DE000UR07RC2	DE000UR07RE8
DE000UR07RF5	DE000UR07RG3	DE000UR07RJ7	DE000UR07RL3	DE000UR07RM1	DE000UR07RN9	DE000UR07RP4	DE000UR07RQ2	DE000UR07RS8	DE000UR07RT6
DE000UR07RU4	DE000UR07RV2	DE000UR07RW0	DE000UR07RX8	DE000UR07RY6	DE000UR07RZ3	DE000UR07S08	DE000UR07S16	DE000UR07S24	DE000UR07S32
DE000UR07S40	DE000UR07S57	DE000UR07S65	DE000UR07S73	DE000UR07S81	DE000UR07S99	DE000UR07SA4	DE000UR07SB2	DE000UR07SC0	DE000UR07SD8
DE000UR07SE6	DE000UR07SF3	DE000UR07SG1	DE000UR07SH9	DE000UR07SJ5	DE000UR07SK3	DE000UR07SL1	DE000UR07SM9	DE000UR07SX6	DE000UR07SY4
DE000UR07SZ1	DE000UR07T07	DE000UR07T15	DE000UR07T23	DE000UR07T31	DE000UR07T49	DE000UR07T56	DE000UR07T64	DE000UR07T72	DE000UR07T80
DE000UR07T98	DE000UR07TB0	DE000UR07TD6	DE000UR07TE4	DE000UR07TF1	DE000UR07TH7	DE000UR07TJ3	DE000UR07TK1	DE000UR07TL9	DE000UR07TM7
DE000UR07TR6	DE000UR07TV8	DE000UR07TY2	DE000UR07TZ9	DE000UR07U04	DE000UR07U20	DE000UR07U38	DE000UR07U46	DE000UR07U53	DE000UR07U87
DE000UR07U95	DE000UR07UA0	DE000UR07UT0	DE000UR07UW4	DE000UR07V37	DE000UR07V86	DE000UR07V94	DE000UR07VA8	DE000UR07VB6	DE000UR07VD2
DE000UR07VE0	DE000UR07VF7	DE000UR075D2	DE000UR075E0	DE000UR075F7	DE000UR075G5	DE000UR075H3	DE000UR075K7	DE000UR075M3	DE000UR081V2
DE000UR081W0	DE000UR081X8	DE000UR081Y6	DE000UR081Z3	DE000UR08200	DE000UR08218	DE000UR08275	DE000UR08283	DE000UR08291	DE000UR082G1
DE000UR082H9	DE000UR082J5	DE000UR082K3	DE000UR082L1	DE000UR082M9	DE000UR082S6	DE000UR082T4	DE000UR082W8	DE000UR082X6	DE000UR082Y4
DE000UR082Z1	DE000UR08309	DE000UR08317	DE000UR08325	DE000UR08333	DE000UR08341	DE000UR08358	DE000UR08366	DE000UR08374	DE000UR08382
DE000UR08390	DE000UR083A2	DE000UR083B0	DE000UR083C8	DE000UR083D6	DE000UR083E4	DE000UR083F1	DE000UR083G9	DE000UR083H7	DE000UR083J3
DE000UR083K1	DE000UR083L9	DE000UR083T2	DE000UR084M5	DE000UR084N3	DE000UR084P8	DE000UR084Q6	DE000UR084R4	DE000UR084S2	DE000UR084Y0

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR084Z7	DE000UR08507	DE000UR08515	DE000UR08523	DE000UR08531	DE000UR08549	DE000UR08556	DE000UR08564	DE000UR08572	DE000UR08580
DE000UR08598	DE000UR085A7	DE000UR085B5	DE000UR085C3	DE000UR085D1	DE000UR085E9	DE000UR085F6	DE000UR085G4	DE000UR085H2	DE000UR085J8
DE000UR085K6	DE000UR085L4	DE000UR085M2	DE000UR085N0	DE000UR085P5	DE000UR085Q3	DE000UR085R1	DE000UR085S9	DE000UR085T7	DE000UR085U5
DE000UR085V3	DE000UR085W1	DE000UR085X9	DE000UR085Y7	DE000UR085Z4	DE000UR08606	DE000UR08614	DE000UR08622	DE000UR08630	DE000UR08663
DE000UR08671	DE000UR08697	DE000UR086B3	DE000UR086C1	DE000UR086F4	DE000UR086J6	DE000UR086K4	DE000UR086L2	DE000UR086M0	DE000UR086N8
DE000UR086P3	DE000UR086Q1	DE000UR086R9	DE000UR086S7	DE000UR086U3	DE000UR086V1	DE000UR086W9	DE000UR086X7	DE000UR086Y5	DE000UR086Z2
DE000UR08705	DE000UR08713	DE000UR08721	DE000UR08739	DE000UR08747	DE000UR08754	DE000UR08762	DE000UR08770	DE000UR08788	DE000UR08796
DE000UR087A3	DE000UR087B1	DE000UR087C9	DE000UR087D7	DE000UR087E5	DE000UR087F2	DE000UR087H8	DE000UR087J4	DE000UR087K2	DE000UR087L0
DE000UR087M8	DE000UR087N6	DE000UR087P1	DE000UR087R7	DE000UR087U1	DE000UR087V9	DE000UR087W7	DE000UR087X5	DE000UR08804	DE000UR08820
DE000UR0CFF8	DE000UR0CFG6	DE000UR0CFH4	DE000UR0CFJ0	DE000UR0CFK8	DE000UR0CFL6	DE000UR0CFM4	DE000UR0CFN2	DE000UR0C7M4	DE000UR0C7R3
DE000UR0C7S1	DE000UR0C7V5	DE000UR0C7W3	DE000UR0C7X1	DE000UR0C7Y9	DE000UR0C7Z6	DE000UR0C804	DE000UR0C838	DE000UR0C846	DE000UR0C853
DE000UR0C861	DE000UR0C879	DE000UR0C887	DE000UR0C895	DE000UR0C8A7	DE000UR0C8C3	DE000UR0C8E9	DE000UR0F2B5	DE000UR0F2C3	DE000UR0F2D1
DE000UR0F2E9	DE000UR0F2F6	DE000UR0F2M2	DE000UR0F2N0	DE000UR0F2P5	DE000UR0F2Q3	DE000UR0F2R1	DE000UR0F2S9	DE000UR0F2T7	DE000UR0F2U5
DE000UR0F2V3	DE000UR0F2W1	DE000UR0F369	DE000UR0F377	DE000UR0F385	DE000UR0F393	DE000UR0F3A5	DE000UR0F3B3	DE000UR0F3C1	DE000UR0F3D9
DE000UR0F3E7	DE000UR0F3F4	DE000UR0F3G2	DE000UR0F3M0	DE000UR0F3P3	DE000UR0F3V1	DE000UR0F3Y5	DE000UR0F3Z2	DE000UR0F401	DE000UR0F419
DE000UR0F427	DE000UR0F435	DE000UR0F443	DE000UR0F450	DE000UR0F4V9	DE000UR0F4W7	DE000UR0F4X5	DE000UR0F4Y3	DE000UR0F4Z0	DE000UR0F500
DE000UR0F518	DE000UR0F526	DE000UR0F534	DE000UR0F542	DE000UR0F559	DE000UR0F567	DE000UR0F575	DE000UR0F583	DE000UR0F591	DE000UR0F5A0
DE000UR0F5B8	DE000UR0F5C6	DE000UR0F5D4	DE000UR0F5E2	DE000UR0F5F9	DE000UR0F5G7	DE000UR0F5H5	DE000UR0F5J1	DE000UR0F5K9	DE000UR0F5L7
DE000UR0F5N3	DE000UR0F5P8	DE000UR0F5Q6	DE000UR0F5R4	DE000UR0F5S2	DE000UR0F633	DE000UR0F666	DE000UR0F674	DE000UR0F682	DE000UR0F690
DE000UR0F6C4	DE000UR0F6D2	DE000UR0F6E0	DE000UR0F6F7	DE000UR0F6G5	DE000UR0F6H3	DE000UR0F6J9	DE000UR0F6K7	DE000UR0F6L5	DE000UR0F6M3
DE000UR0F6N1	DE000UR0F6P6	DE000UR0F6Q4	DE000UR0F6U6	DE000UR0F6X0	DE000UR0F6Z5	DE000UR0F724	DE000UR0F732	DE000UR0F740	DE000UR0F757
DE000UR0F765	DE000UR0F773	DE000UR0F781	DE000UR0F799	DE000UR0F7C2	DE000UR0F7E8	DE000UR0F7H1	DE000UR0F7K5	DE000UR0F7L3	DE000UR0F7M1
DE000UR0F7N9	DE000UR0F7P4	DE000UR0F7Q2	DE000UR0F7R0	DE000UR0F7S8	DE000UR0F8F3	DE000UR0F8G1	DE000UR0F8H9	DE000UR0F8J5	DE000UR0F8K3
DE000UR0F8L1	DE000UR0F8Q0	DE000UR0F8R8	DE000UR0F8S6	DE000UR0F8T4	DE000UR0F8U2	DE000UR0F8V0	DE000UR0F8W8	DE000UR0F8X6	DE000UR0F8Y4
DE000UR0F8Z1	DE000UR0F906	DE000UR0F914	DE000UR0F922	DE000UR0F930	DE000UR0F948	DE000UR0F955	DE000UR0F963	DE000UR0F989	DE000UR0F997
DE000UR0F9A2	DE000UR0F9B0	DE000UR0F9C8	DE000UR0F9D6	DE000UR0F9E4	DE000UR0F9F1	DE000UR0F9G9	DE000UR0F9H7	DE000UR0F9J3	DE000UR0F9S4
DE000UR0F9T2	DE000UR0F9U0	DE000UR0F9V8	DE000UR0F9W6	DE000UR0F9X4	DE000UR0F9Y2	DE000UR0F9Z9	DE000UR0FA00	DE000UR0FA18	DE000UR0FA26
DE000UR0FA34	DE000UR0FA42	DE000UR0FA59	DE000UR0FA67	DE000UR0FA75	DE000UR0FA83	DE000UR0FA91	DE000UR0FAB1	DE000UR0FAD7	DE000UR0FAN6
DE000UR0FAP1	DE000UR0FAQ9	DE000UR0FAR7	DE000UR0FAS5	DE000UR0FAT3	DE000UR0FAX5	DE000UR0FAY3	DE000UR0FAZ0	DE000UR0FB17	DE000UR0FB25
DE000UR0FB33	DE000UR0FB41	DE000UR0FB66	DE000UR0FB82	DE000UR0FB90	DE000UR0FBA1	DE000UR0FBB9	DE000UR0FBC7	DE000UR0FBE3	DE000UR0FBF0
DE000UR0FBG8	DE000UR0FBH6	DE000UR0FBJ2	DE000UR0FBK0	DE000UR0FBL8	DE000UR0FBM6	DE000UR0FBN4	DE000UR0FBP9	DE000UR0FBQ7	DE000UR0FBS3

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR0FBT1	DE000UR0FBU9	DE000UR0FBV7	DE000UR0FBW5	DE000UR0FBX3	DE000UR0FBY1	DE000UR0FBZ8	DE000UR0FC40	DE000UR0FC57	DE000UR0FC65
DE000UR0FC73	DE000UR0FC81	DE000UR0FCZ6	DE000UR0FD07	DE000UR0FD31	DE000UR0FD49	DE000UR0FD72	DE000UR0FDA7	DE000UR0FDK6	DE000UR0FDW1
DE000UR0FE22	DE000UR0FE30	DE000UR0FE48	DE000UR0FE55	DE000UR0FE63	DE000UR0FEC1	DE000UR0FED9	DE000UR0FEE7	DE000UR0FEF4	DE000UR0FEG2
DE000UR0FEJ6	DE000UR0FEK4	DE000UR0FEL2	DE000UR0FEM0	DE000UR0FEN8	DE000UR0EQD6	DE000UR0EQF1	DE000UR0EQJ3	DE000UR0EQK1	DE000UR0EQU0
DE000UR0ER44	DE000UR0ER69	DE000UR0ER77	DE000UR0ERF9	DE000UR0ERV6	DE000UR0ERW4	DE000UR0ERX2	DE000UR0ERY0	DE000UR0ERZ7	DE000UR0ES01
DE000UR0ESA8	DE000UR0ESB6	DE000UR0ESC4	DE000UR0ESK7	DE000UR0ESL5	DE000UR0ESR2	DE000UR0ESS0	DE000UR0EST8	DE000UR0ESU6	DE000UR0ESV4
DE000UR0ESW2	DE000UR0ESX0	DE000UR0ESZ5	DE000UR0ET26	DE000UR0ET34	DE000UR0ET42	DE000UR0ET91	DE000UR0ETB4	DE000UR0ETC2	DE000UR0ETD0
DE000UR0ETK5	DE000UR0ETL3	DE000UR0ETM1	DE000UR0ETQ2	DE000UR0ETT6	DE000UR0ETU4	DE000UR0EU23	DE000UR0EU31	DE000UR0EU72	DE000UR0EUF3
DE000UR0ELJ4	DE000UR0ELK2	DE000UR0ELL0	DE000UR0ELM8	DE000UR0ELN6	DE000UR0ELZ0	DE000UR0EM31	DE000UR0EM64	DE000UR0EM72	DE000UR0EM80
DE000UR0EM98	DE000UR0EMA1	DE000UR0EMB9	DE000UR0EME3	DE000UR0EMF0	DE000UR0EMG8	DE000UR0EMH6	DE000UR0EMJ2	DE000UR0EMK0	DE000UR0EML8
DE000UR0EMM6	DE000UR0EMN4	DE000UR0EMS3	DE000UR0EMT1	DE000UR0EMU9	DE000UR0EMY1	DE000UR0EMZ8	DE000UR0EN06	DE000UR0EN22	DE000UR0EN30
DE000UR0EN55	DE000UR0EN63	DE000UR0END3	DE000UR0ENE1	DE000UR0ENL6	DE000UR0ENM4	DE000UR0ENN2	DE000UR0ENP7	DE000UR0ENQ5	DE000UR0L8M1
DE000UR0L8N9	DE000UR0L8Q2	DE000UR0L8R0	DE000UR0L8S8	DE000UR0L8T6	DE000UR0L8X8	DE000UR0L8Y6	DE000UR0L946	DE000UR0L953	DE000UR0L961
DE000UR0L979	DE000UR0L9A4	DE000UR0L9E6	DE000UR0L9F3	DE000UR0L9P2	DE000UR0L9Q0	DE000UR0L9R8	DE000UR0L9S6	DE000UR0L9T4	DE000UR0L9U2
DE000UR0L9V0	DE000UR0L9W8	DE000UR0L9X6	DE000UR0L9Y4	DE000UR0L9Z1	DE000UR0LA28	DE000UR0LA36	DE000UR0LA44	DE000UR0LAH6	DE000UR0LAJ2
DE000UR0LAK0	DE000UR0LAN4	DE000UR0LAP9	DE000UR0LAQ7	DE000UR0LAR5	DE000UR0LAS3	DE000UR0LB19	DE000UR0KX97	DE000UR0KXB3	DE000UR0KXH0
DE000UR0KXJ6	DE000UR0KXK4	DE000UR0KXL2	DE000UR0KXM0	DE000UR0KY05	DE000UR0KY13	DE000UR0KY39	DE000UR0KY47	DE000UR0KY70	DE000UR0KY88
DE000UR0KY96	DE000UR0KYA3	DE000UR0KYB1	DE000UR0KYC9	DE000UR0KYD7	DE000UR0KYE5	DE000UR0KYF2	DE000UR0KYJ4	DE000UR0KYL0	DE000UR0KYR7
DE000UR0KYV9	DE000UR0KYX5	DE000UR0KZ12	DE000UR0KZ20	DE000UR0KZ38	DE000UR0KZ46	DE000UR0KZ53	DE000UR0KZ61	DE000UR0KZB8	DE000UR0KZC6
DE000UR0KZD4	DE000UR0KZE2	DE000UR0KZF9	DE000UR0KZG7	DE000UR0KZH5	DE000UR0KZJ1	DE000UR0KZN3	DE000UR0KZQ6	DE000UR0KZX2	DE000UR0KZY0
DE000UR0KZZ7	DE000UR0L0J4	DE000UR0L0K2	DE000UR0L0L0	DE000UR0L0M8	DE000UR0L0P1	DE000UR0L0T3	DE000UR0L0U1	DE000UR0L0V9	DE000UR0L0W7
DE000UR0L0X5	DE000UR0L0Y3	DE000UR0L0Z0	DE000UR0L144	DE000UR0L169	DE000UR0L177	DE000UR0L1A1	DE000UR0L1C7	DE000UR0L1D5	DE000UR0L1H6
DE000UR0L1X3	DE000UR0L1Y1	DE000UR0L201	DE000UR0L219	DE000UR0L227	DE000UR0L235	DE000UR0L243	DE000UR0L250	DE000UR0L268	DE000UR0L284
DE000UR0L2S1	DE000UR0L2U7	DE000UR0L2V5	DE000UR0L2W3	DE000UR0L2X1	DE000UR0L2Y9	DE000UR0L2Z6	DE000UR0L300	DE000UR0L326	DE000UR0L334
DE000UR0L342	DE000UR0L359	DE000UR0L367	DE000UR0L375	DE000UR0L383	DE000UR0L391	DE000UR0L3A7	DE000UR0L3B5	DE000UR0KNV2	DE000UR0KNW0
DE000UR0L3F6	DE000UR0L3K6	DE000UR0L3L4	DE000UR0L3M2	DE000UR0L3Q3	DE000UR0L3R1	DE000UR0L3S9	DE000UR0L3V3	DE000UR0L441	DE000UR0L474
DE000UR0L482	DE000UR0L490	DE000UR0L4D9	DE000UR0L4E7	DE000UR0L4F4	DE000UR0L4G2	DE000UR0L4H0	DE000UR0L4J6	DE000UR0L4K4	DE000UR0L4L2
DE000UR0L4M0	DE000UR0L4N8	DE000UR0L4P3	DE000UR0L4Q1	DE000UR0L4R9	DE000UR0L4V1	DE000UR0L4W9	DE000UR0L4Y5	DE000UR0L508	DE000UR0L524
DE000UR0L532	DE000UR0L540	DE000UR0L599	DE000UR0QCB4	DE000UR0QCC2	DE000UR0QCD0	DE000UR0QCE8	DE000UR0QCF5	DE000UR0QCG3	DE000UR0QCH1
DE000UR0QCJ7	DE000UR0Q8M6	DE000UR0Q8N4	DE000UR0Q8Q7	DE000UR0Q8R5	DE000UR0Q8S3	DE000UR0Q8T1	DE000UR0Q8U9	DE000UR0Q8W5	DE000UR0RZY5
DE000UR0SC11	DE000UR0SC29	DE000UR0SCD6	DE000UR0SCE4	DE000UR0SCF1	DE000UR0SCG9	DE000UR0SCH7	DE000UR0SCJ3	DE000UR0SCK1	DE000UR0SCL9

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR0SCM7	DE000UR0SCN5	DE000UR0SCP0	DE000UR0SCQ8	DE000UR0SCR6	DE000UR0SD77	DE000UR0SD85	DE000UR0SD93	DE000UR0SDF9	DE000UR0SDK9
DE000UR0SDN3	DE000UR0SDP8	DE000UR0SDQ6	DE000UR0SDR4	DE000UR0SDT0	DE000UR0SDY0	DE000UR0SE01	DE000UR0SE19	DE000UR0SE27	DE000UR0SE35
DE000UR0SE43	DE000UR0SED2	DE000UR0SEG5	DE000UR0SEJ9	DE000UR0SEK7	DE000UR0SEL5	DE000UR0SEM3	DE000UR0SER2	DE000UR0SES0	DE000UR0SEU6
DE000UR0SEX0	DE000UR0SEY8	DE000UR0SF18	DE000UR0SF26	DE000UR0SF34	DE000UR0SF42	DE000UR0SF67	DE000UR0SF75	DE000UR0SF83	DE000UR0SF91
DE000UR0SFA5	DE000UR0SFB3	DE000UR0SFC1	DE000UR0SFD9	DE000UR0SFF4	DE000UR0SFG2	DE000UR0SFH0	DE000UR0SFK4	DE000UR0SFL2	DE000UR0SFQ1
DE000UR0SFT5	DE000UR0SFW9	DE000UR0SG09	DE000UR0SG17	DE000UR0SG25	DE000UR0SGC9	DE000UR0SGG0	DE000UR0SGK2	DE000UR0SGN6	DE000UR0SGP1
DE000UR0SGW7	DE000UR0SGY3	DE000UR0S040	DE000UR0S0D0	DE000UR0S0E8	DE000UR0S0F5	DE000UR0S0G3	DE000UR0S0Q2	DE000UR0S1A4	DE000UR0S1B2
DE000UR0S1C0	DE000UR0S1W8	DE000UR0S1X6	DE000UR0S1Y4	DE000UR0S1Z1	DE000UR0S248	DE000UR0S263	DE000UR0S297	DE000UR0S2S4	DE000UR0S2T2
DE000UR0S2U0	DE000UR0S2V8	DE000UR0S305	DE000UR0S313	DE000UR0S321	DE000UR0S339	DE000UR0S347	DE000UR0S362	DE000UR0S396	DE000UR0S3B8
DE000UR0S3J1	DE000UR0S3Y0	DE000UR0RZ15	DE000UR0RZ56	DE000UR0RZ80	DE000UR0RZ98	DE000UR0RZA5	DE000UR0RZB3	DE000UR0RZC1	DE000UR0RZD9
DE000UR0RZE7	DE000UR0RZF4	DE000UR0RZG2	DE000UR0RZH0	DE000UR0RZJ6	DE000UR0RZL2	DE000UR0WXW4	DE000UR0WY27	DE000UR0WY35	DE000UR0WY43
DE000UR0WY50	DE000UR0WYA8	DE000UR0WYD2	DE000UR0WYE0	DE000UR0WYL5	DE000UR0WYM3	DE000UR0WYQ4	DE000UR0WYW2	DE000UR0WYX0	DE000UR0WUM1
DE000UR0WUN9	DE000UR0WV20	DE000UR0WV38	DE000UR0WVF3	DE000UR0WVG1	DE000UR0WVH9	DE000UR0WVJ5	DE000UR0WVP2	DE000UR0WVV0	DE000UR0WVW8
DE000UR0WNK0	DE000UR0WNL8	DE000UR0WNM6	DE000UR0WNN4	DE000UR0WNQ7	DE000UR0WNR5	DE000UR0WNS3	DE000UR0WNU9	DE000UR0WNV7	DE000UR0WNW5
DE000UR0WNX3	DE000UR0WNY1	DE000UR0WVZ1	DE000UR0WW60	DE000UR0WWK1	DE000UR0WWL9	DE000UR0WWM7	DE000UR0WWN5	DE000UR0WWP0	DE000UR0WWQ8
DE000UR0WWT2	DE000UR0WX10	DE000UR0WX44	DE000UR0WX69	DE000UR0WX77	DE000UR0WX85	DE000UR0WX93	DE000UR0WXA0	DE000UR0WXB8	DE000UR0WXE2
DE000UR0WXJ1	DE000UR0WXK9	DE000UR0WXL7	DE000UR0WXM5	DE000UR0WXN3	DE000UR10C92	DE000UR10CA2	DE000UR10CB0	DE000UR10CC8	DE000UR10CD6
DE000UR10CE4	DE000UR10CF1	DE000UR10CG9	DE000UR10CH7	DE000UR10CJ3	DE000UR10CK1	DE000UR10CL9	DE000UR10F65	DE000UR10F73	DE000UR10F81
DE000UR11S85	DE000UR11XZ3	DE000UR11Y04	DE000UR11Y12	DE000UR11Y95	DE000UR11YA4	DE000UR11YB2	DE000UR11YD8	DE000UR11YE6	DE000UR11YF3
DE000UR11YG1	DE000UR11YJ5	DE000UR11YK3	DE000UR11YR8	DE000UR11YS6	DE000UR11Z11	DE000UR11Z29	DE000UR11Z37	DE000UR11Z45	DE000UR11Z52
DE000UR11Z60	DE000UR11Z78	DE000UR11ZC7	DE000UR11ZD5	DE000UR11ZL8	DE000UR11ZR5	DE000UR11ZT1	DE000UR11ZU9	DE000UR11ZV7	DE000UR12053
DE000UR12061	DE000UR12087	DE000UR12095	DE000UR120B0	DE000UR120C8	DE000UR120D6	DE000UR120E4	DE000UR120G9	DE000UR120H7	DE000UR120S4
DE000UR120T2	DE000UR120W6	DE000UR120X4	DE000UR12103	DE000UR12111	DE000UR12129	DE000UR12186	DE000UR12194	DE000UR121A0	DE000UR121B8
DE000UR121C6	DE000UR121D4	DE000UR121E2	DE000UR121F9	DE000UR121G7	DE000UR121H5	DE000UR121J1	DE000UR121K9	DE000UR121L7	DE000UR121M5
DE000UR121N3	DE000UR121P8	DE000UR121S2	DE000UR121W4	DE000UR12210	DE000UR12251	DE000UR11SK5	DE000UR11SS8	DE000UR11SW0	DE000UR11SX8
DE000UR11T01	DE000UR11T84	DE000UR11T92	DE000UR11TA4	DE000UR11TD8	DE000UR11TF3	DE000UR11TN7	DE000UR11TP2	DE000UR11TQ0	DE000UR11TS6
DE000UR11U08	DE000UR11U16	DE000UR11U65	DE000UR11U73	DE000UR11U81	DE000UR11U99	DE000UR11UC8	DE000UR11UG9	DE000UR11UH7	DE000UR11UJ3
DE000UR11UT2	DE000UR11UU0	DE000UR11UV8	DE000UR11UY2	DE000UR11V15	DE000UR11V31	DE000UR11V49	DE000UR11MH4	DE000UR11MK8	DE000UR11ML6
DE000UR11MM4	DE000UR11MQ5	DE000UR11MS1	DE000UR11MT9	DE000UR11MU7	DE000UR11MV5	DE000UR11N23	DE000UR11N31	DE000UR11N49	DE000UR11NA7
DE000UR11ND1	DE000UR11NE9	DE000UR11NF6	DE000UR11NG4	DE000UR11NH2	DE000UR11NJ8	DE000UR11NK6	DE000UR11NL4	DE000UR11NP5	DE000UR138D8
DE000UR138E6	DE000UR15TW9	DE000UR15TX7	DE000UR15TY5	DE000UR15TZ2	DE000UR15U04	DE000UR15U12	DE000UR15UA3	DE000UR15UD7	DE000UR15UG0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR15M46	DE000UR15M79	DE000UR15M87	DE000UR15M95	DE000UR15MD4	DE000UR15MF9	DE000UR15MH5	DE000UR15MK9	DE000UR15ML7	DE000UR15MX2
DE000UR15MY0	DE000UR15N03	DE000UR15N37	DE000UR15N86	DE000UR15NA8	DE000UR15NB6	DE000UR15NC4	DE000UR15ND2	DE000UR15NH3	DE000UR15NJ9
DE000UR15NN1	DE000UR15NP6	DE000UR15NQ4	DE000UR15LU0	DE000UR15LW6	DE000UR15M12	DE000UR15C55	DE000UR15C63	DE000UR15C71	DE000UR15C97
DE000UR15CA1	DE000UR15CC7	DE000UR15CD5	DE000UR15UM8	DE000UR15UQ9	DE000UR15UT3	DE000UR15UV9	DE000UR15UW7	DE000UR15V29	DE000UR15V60
DE000UR1B804	DE000UR1B812	DE000UR1B820	DE000UR1B838	DE000UR1B4U4	DE000UR1B4V2	DE000UR1B4W0	DE000UR1B4X8	DE000UR1B4Y6	DE000UR1B507
DE000UR1B515	DE000UR1B523	DE000UR1B531	DE000UR1AP80	DE000UR1AP98	DE000UR1APA0	DE000UR1APB8	DE000UR1APC6	DE000UR1APD4	DE000UR1APE2
DE000UR19J96	DE000UR1B853	DE000UR1B861	DE000UR1B879	DE000UR1B887	DE000UR1B8K6	DE000UR1B8P5	DE000UR1B8S9	DE000UR19KT6	DE000UR19KU4
DE000UR19KW0	DE000UR19KX8	DE000UR19KY6	DE000UR19L68	DE000UR19L76	DE000UR19L84	DE000UR19L92	DE000UR19LA4	DE000UR19LB2	DE000UR19LE6
DE000UR19LF3	DE000UR19LG1	DE000UR19LH9	DE000UR19LJ5	DE000UR19LK3	DE000UR19LL1	DE000UR19LM9	DE000UR19LP2	DE000UR19LR8	DE000UR19LS6
DE000UR19LT4	DE000UR19LU2	DE000UR19LV0	DE000UR19LW8	DE000UR19LX6	DE000UR19LY4	DE000UR19LZ1	DE000UR19M00	DE000UR19M18	DE000UR19M26
DE000UR19M42	DE000UR19MF1	DE000UR19MV8	DE000UR19MY2	DE000UR19N09	DE000UR19N17	DE000UR19N25	DE000UR19N41	DE000UR19N74	DE000UR19N82
DE000UR19N90	DE000UR19NA0	DE000UR19NE2	DE000UR19NF9	DE000UR19NG7	DE000UR19NH5	DE000UR19NJ1	DE000UR19NK9	DE000UR19NS2	DE000UR19NU8
DE000UR19NV6	DE000UR19NW4	DE000UR19NX2	DE000UR19P56	DE000UR19PE7	DE000UR19PF4	DE000UR19PG2	DE000UR19PH0	DE000UR19PK4	DE000UR19PM0
DE000UR19Q22	DE000UR19Q30	DE000UR19Q48	DE000UR19Q55	DE000UR19Q63	DE000UR19Q71	DE000UR19Q89	DE000UR1DBK3	DE000UR1DBS6	DE000UR1DC09
DE000UR1DC74	DE000UR1DC82	DE000UR1DCA2	DE000UR1DCB0	DE000UR1D9T3	DE000UR1D9U1	DE000UR1D9V9	DE000UR1D9X5	DE000UR1D9Y3	DE000UR1D9Z0
DE000UR1DA01	DE000UR1DA19	DE000UR1DA27	DE000UR1DA43	DE000UR1DA50	DE000UR1DA68	DE000UR1DA76	DE000UR1DA84	DE000UR1DAA6	DE000UR1DAB4
DE000UR1DAC2	DE000UR1DAD0	DE000UR1DAE8	DE000UR1DAF5	DE000UR1DAG3	DE000UR1DAH1	DE000UR1DAJ7	DE000UR1DAL3	DE000UR1DAM1	DE000UR1EBL9
DE000UR1EBM7	DE000UR1EBN5	DE000UR1EBP0	DE000UR1EBQ8	DE000UR1EBR6	DE000UR1EBS4	DE000UR1EBT2	DE000UR1EBU0	DE000UR1EBW6	DE000UR1EBX4
DE000UR1EBY2	DE000UR1EBZ9	DE000UR1EC08	DE000UR1EC16	DE000UR1EC24	DE000UR1EC40	DE000UR1EC57	DE000UR1EC73	DE000UR1EC81	DE000UR1EC99
DE000UR1ECA0	DE000UR1ECB8	DE000UR1ECC6	DE000UR1ECD4	DE000UR1ECE2	DE000UR1ECF9	DE000UR1ECG7	DE000UR1ECH5	DE000UR1ECK9	DE000UR1ECL7
DE000UR1ECM5	DE000UR1ECN3	DE000UR1ECP8	DE000UR1ECQ6	DE000UR1ECR4	DE000UR1ECS2	DE000UR1ECU8	DE000UR1ECV6	DE000UR1ECX2	DE000UR1ECY0
DE000UR1ECZ7	DE000UR1ED07	DE000UR1ED15	DE000UR1ED31	DE000UR1ED56	DE000UR1ED64	DE000UR1ED72	DE000UR1ED80	DE000UR1ED98	DE000UR1E7B4
DE000UR1E7C2	DE000UR1E7E8	DE000UR1E7F5	DE000UR1E7G3	DE000UR1E7H1	DE000UR1E7P4	DE000UR1E7Q2	DE000UR1E7R0	DE000UR1E7S8	DE000UR1E7T6
DE000UR1E7U4	DE000UR1E7V2	DE000UR1E7W0	DE000UR1E7X8	DE000UR1E7Y6	DE000UR1E7Z3	DE000UR1E808	DE000UR1E816	DE000UR1E824	DE000UR1E832
DE000UR1E840	DE000UR1E857	DE000UR1E4H8	DE000UR1E4L0	DE000UR1E4M8	DE000UR1E4N6	DE000UR1E4T3	DE000UR1E4U1	DE000UR1E4V9	DE000UR1E4W7
DE000UR1E4X5	DE000UR1E4Y3	DE000UR1E4Z0	DE000UR1E501	DE000UR1E519	DE000UR1E527	DE000UR1E535	DE000UR1E543	DE000UR1E550	DE000UR1E568
DE000UR1E576	DE000UR1E584	DE000UR1E592	DE000UR1E5F9	DE000UR1E5G7	DE000UR1E5H5	DE000UR1E5J1	DE000UR1E5K9	DE000UR1E5L7	DE000UR1E5M5
DE000UR1E5N3	DE000UR1E5P8	DE000UR1E5Q6	DE000UR1E5R4	DE000UR1E5S2	DE000UR1E5T0	DE000UR1E5U8	DE000UR1E5V6	DE000UR1E5W4	DE000UR1E5X2
DE000UR1E5Z7	DE000UR1E600	DE000UR1E618	DE000UR1E626	DE000UR1E642	DE000UR1E659	DE000UR1E667	DE000UR1E675	DE000UR1E6A8	DE000UR1E6B6
DE000UR1E6C4	DE000UR1E6D2	DE000UR1E6E0	DE000UR1E6F7	DE000UR1E6G5	DE000UR1E6H3	DE000UR1E6J9	DE000UR1E6K7	DE000UR1E6R2	DE000UR1E6S0
DE000UR1E6T8	DE000UR1E6U6	DE000UR1E6V4	DE000UR1E6W2	DE000UR1E6X0	DE000UR1E6Y8	DE000UR1E6Z5	DE000UR1E709	DE000UR1E717	DE000UR1E725

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR1E733	DE000UR1E741	DE000UR1E758	DE000UR1E766	DE000UR1E774	DE000UR1E782	DE000UR1E790	DE000UR1E7A6	DE000UR1ERM3	DE000UR1ERN1
DE000UR1ERP6	DE000UR1ERQ4	DE000UR1ERR2	DE000UR1ERS0	DE000UR1ERT8	DE000UR1ERU6	DE000UR1ERV4	DE000UR1ERW2	DE000UR1ERX0	DE000UR1ERY8
DE000UR1ERZ5	DE000UR1ES00	DE000UR1ES18	DE000UR1ES26	DE000UR1ES34	DE000UR1ES42	DE000UR1ES59	DE000UR1ES67	DE000UR1ES75	DE000UR1ES83
DE000UR1ES91	DE000UR1ESA6	DE000UR1ESB4	DE000UR1ESC2	DE000UR1ESD0	DE000UR1ESE8	DE000UR1ESF5	DE000UR1ESG3	DE000UR1ESH1	DE000UR1ESJ7
DE000UR1ESK5	DE000UR1ESL3	DE000UR1ESM1	DE000UR1ESN9	DE000UR1ESP4	DE000UR1ESQ2	DE000UR1ESR0	DE000UR1ESS8	DE000UR1EST6	DE000UR1EMM4
DE000UR1EMN2	DE000UR1EMP7	DE000UR1EMR3	DE000UR1EMS1	DE000UR1EMT9	DE000UR1EMU7	DE000UR1EMV5	DE000UR1EMW3	DE000UR1EMY9	DE000UR1EN05
DE000UR1EN13	DE000UR1EN21	DE000UR1EN39	DE000UR1EN47	DE000UR1EN54	DE000UR1EN62	DE000UR1ENC3	DE000UR1END1	DE000UR1ENE9	DE000UR1ENF6
DE000UR1ENG4	DE000UR1ENJ8	DE000UR1F0B8	DE000UR1F0C6	DE000UR1F0E2	DE000UR1F0F9	DE000UR1F0H5	DE000UR1F0J1	DE000UR1F0L7	DE000UR1F0M5
DE000UR1F0P8	DE000UR1F0R4	DE000UR1F0S2	DE000UR1F0V6	DE000UR1F0W4	DE000UR1F0Y0	DE000UR1F136	DE000UR1F177	DE000UR1F185	DE000UR1F193
DE000UR1F1A8	DE000UR1F1F7	DE000UR1F1G5	DE000UR1F1K7	DE000UR1F1M3	DE000UR1F1N1	DE000UR1F1P6	DE000UR1F1Q4	DE000UR1F1S0	DE000UR1F1T8
DE000UR1F1U6	DE000UR1F1V4	DE000UR1F1X0	DE000UR1F1Y8	DE000UR1F1Z5	DE000UR1F201	DE000UR1F268	DE000UR1F276	DE000UR1F284	DE000UR1F292
DE000UR1F2A6	DE000UR1F2G3	DE000UR1F2J7	DE000UR1F2M1	DE000UR1F2P4	DE000UR1F2R0	DE000UR1F2S8	DE000UR1F2V2	DE000UR1F2W0	DE000UR1F2X8
DE000UR1F2Z3	DE000UR1F318	DE000UR1F326	DE000UR1GP84	DE000UR1GPB5	DE000UR1GPC3	DE000UR1GPF6	DE000UR1GPH2	DE000UR1GPL4	DE000UR1GPN0
DE000UR1GPP5	DE000UR1GPQ3	DE000UR1GPT7	DE000UR1GPV3	DE000UR1GPY7	DE000UR1GPZ4	DE000UR1GQ34	DE000UR1GQ42	DE000UR1GQ59	DE000UR1GQ67
DE000UR1GQ75	DE000UR1GQ83	DE000UR1GQ91	DE000UR1GQA5	DE000UR1GQB3	DE000UR1GQC1	DE000UR1GQD9	DE000UR1GQE7	DE000UR1GQF4	DE000UR1GQG2
DE000UR1GQH0	DE000UR1GQJ6	DE000UR1GQK4	DE000UR1GQL2	DE000UR1GQM0	DE000UR1GQN8	DE000UR1GQP3	DE000UR1GQQ1	DE000UR1GQR9	DE000UR1GQS7
DE000UR1GQW9	DE000UR1GQX7	DE000UR1GQZ2	DE000UR1GR17	DE000UR1GR25	DE000UR1GR33	DE000UR1GR58	DE000UR1GR66	DE000UR1H9E1	DE000UR1H9F8
DE000UR1H9H4	DE000UR1H9J0	DE000UR1H9K8	DE000UR1H9M4	DE000UR1H9N2	DE000UR1H9S1	DE000UR1H9T9	DE000UR1H9U7	DE000UR1H9V5	DE000UR1H9W3
DE000UR1H9X1	DE000UR1H9Y9	DE000UR1H9Z6	DE000UR1HA07	DE000UR1HA23	DE000UR1HA49	DE000UR1HA56	DE000UR1HA64	DE000UR1HA72	DE000UR1HA98
DE000UR1HAA7	DE000UR1HAB5	DE000UR1HAC3	DE000UR1HAD1	DE000UR1HAE9	DE000UR1HAG4	DE000UR1HAH2	DE000UR1HAJ8	DE000UR1HAK6	DE000UR1HAL4
DE000UR1HAM2	DE000UR1HAN0	DE000UR1HAP5	DE000UR1HAX9	DE000UR1HAY7	DE000UR1HB14	DE000UR1HB22	DE000UR1HB30	DE000UR1HB55	DE000UR1HB63
DE000UR1HB71	DE000UR1HB89	DE000UR1HB97	DE000UR1HBA5	DE000UR1HBB3	DE000UR1HBC1	DE000UR1HBD9	DE000UR1HBE7	DE000UR1HBF4	DE000UR1HBG2
DE000UR1HBH0	DE000UR1HBK4	DE000UR1HBL2	DE000UR1HBM0	DE000UR1HBN8	DE000UR1HBP3	DE000UR1HBQ1	DE000UR1HBR9	DE000UR1HBS7	DE000UR1HBT5
DE000UR1HBU3	DE000UR1HBV1	DE000UR1HBX7	DE000UR1HC05	DE000UR1HC13	DE000UR1HC21	DE000UR1HC39	DE000UR1HC47	DE000UR1HC54	DE000UR1HC62
DE000UR1HC70	DE000UR1HC88	DE000UR1HC96	DE000UR1HCA3	DE000UR1HCB1	DE000UR1HCC9	DE000UR1HCD7	DE000UR1HCE5	DE000UR1HCF2	DE000UR1HCG0
DE000UR1HCH8	DE000UR1HCJ4	DE000UR1HCK2	DE000UR1HCL0	DE000UR1HCM8	DE000UR1HCN6	DE000UR1HCP1	DE000UR1HCQ9	DE000UR1HCR7	DE000UR1HCS5
DE000UR1HCT3	DE000UR1HCU1	DE000UR1HCV9	DE000UR1HCW7	DE000UR1HCX5	DE000UR1HCY3	DE000UR1HCZ0	DE000UR1HD04	DE000UR1HD12	DE000UR1HD20
DE000UR1HD38	DE000UR1HD46	DE000UR1HD53	DE000UR1HD61	DE000UR1HD79	DE000UR1HD87	DE000UR1HD95	DE000UR1HDA1	DE000UR1HDB9	DE000UR1HDC7
DE000UR1HDD5	DE000UR1HDE3	DE000UR1HDF0	DE000UR1HDG8	DE000UR1HDH6	DE000UR1HDJ2	DE000UR1HDK0	DE000UR1HDL8	DE000UR1HDM6	DE000UR1HDN4
DE000UR1HDP9	DE000UR1HDQ7	DE000UR1HDR5	DE000UR1HDS3	DE000UR1HDT1	DE000UR1HDU9	DE000UR1HDV7	DE000UR1HDW5	DE000UR1HDX3	DE000UR1HDY1
DE000UR1HDZ8	DE000UR1HE03	DE000UR1HE11	DE000UR1HE29	DE000UR1HE37	DE000UR1HE45	DE000UR1HE52	DE000UR1HE60	DE000UR1HE78	DE000UR1HE86

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR1HE94	DE000UR1HEA9	DE000UR1HEB7	DE000UR1HEC5	DE000UR1HED3	DE000UR1HEE1	DE000UR1HEF8	DE000UR1HEG6	DE000UR1HEH4	DE000UR1HEJ0
DE000UR1HEK8	DE000UR1HEL6	DE000UR1HEM4	DE000UR1HEN2	DE000UR1HEP7	DE000UR1HEQ5	DE000UR1HER3	DE000UR1HES1	DE000UR1HET9	DE000UR1HEU7
DE000UR1HEV5	DE000UR1HEW3	DE000UR1HEX1	DE000UR1HEY9	DE000UR1HEZ6	DE000UR1HF02	DE000UR1HF10	DE000UR1HF28	DE000UR1HF36	DE000UR1HF44
DE000UR1HF51	DE000UR1HF69	DE000UR1HF77	DE000UR1HF85	DE000UR1HF93	DE000UR1HFA6	DE000UR1HFB4	DE000UR1HFC2	DE000UR1HFD0	DE000UR1HFE8
DE000UR1HFF5	DE000UR1HFG3	DE000UR1HFH1	DE000UR1HFJ7	DE000UR1HFK5	DE000UR1HFL3	DE000UR1HFM1	DE000UR1HFN9	DE000UR1HFP4	DE000UR1HFQ2
DE000UR1HFR0	DE000UR1HFS8	DE000UR1HFT6	DE000UR1HFU4	DE000UR1HFV2	DE000UR1HFW0	DE000UR1HFX8	DE000UR1HFY6	DE000UR1HFZ3	DE000UR1HG01
DE000UR1HG19	DE000UR1HG27	DE000UR1HG35	DE000UR1HG43	DE000UR1HG50	DE000UR1HG68	DE000UR1HG76	DE000UR1HG84	DE000UR1HG92	DE000UR1HGA4
DE000UR1HGB2	DE000UR1HGC0	DE000UR1HGE6	DE000UR1HGG1	DE000UR1HGJ5	DE000UR1HGL1	DE000UR1HGM9	DE000UR1HGN7	DE000UR1HGP2	DE000UR1HGQ0
DE000UR1HGR8	DE000UR1GYK8	DE000UR1GYN2	DE000UR1GYP7	DE000UR1GYQ5	DE000UR1GYR3	DE000UR1GYS1	DE000UR1GYT9	DE000UR1GYV5	DE000UR1GYW3
DE000UR1GYY9	DE000UR1GZ09	DE000UR1GZ25	DE000UR1GZ33	DE000UR1GZ41	DE000UR1GZ58	DE000UR1GZ66	DE000UR1GZ74	DE000UR1GZ82	DE000UR1GZ90
DE000UR1GZA6	DE000UR1GZB4	DE000UR1GZC2	DE000UR1GZD0	DE000UR1GZE8	DE000UR1GZF5	DE000UR1GZG3	DE000UR1GZH1	DE000UR1GZJ7	DE000UR1GZK5
DE000UR1GZL3	DE000UR1GZM1	DE000UR1GZN9	DE000UR1GZP4	DE000UR1GZQ2	DE000UR1GZR0	DE000UR1GZS8	DE000UR1GZT6	DE000UR1GZU4	DE000UR1GZV2
DE000UR1GZW0	DE000UR1GZX8	DE000UR1GZY6	DE000UR1GZZ3	DE000UR1H009	DE000UR1H017	DE000UR1H025	DE000UR1H033	DE000UR1H041	DE000UR1H058
DE000UR1H066	DE000UR1H074	DE000UR1H082	DE000UR1H090	DE000UR1H0A8	DE000UR1H0B6	DE000UR1H0C4	DE000UR1H0D2	DE000UR1H0E0	DE000UR1H0F7
DE000UR1H0G5	DE000UR1H0P6	DE000UR1H0S0	DE000UR1H0T8	DE000UR1H0U6	DE000UR1H0V4	DE000UR1H0W2	DE000UR1H0X0	DE000UR1H0Y8	DE000UR1H0Z5
DE000UR1H132	DE000UR1H140	DE000UR1H181	DE000UR1H1A6	DE000UR1H1B4	DE000UR1H1F5	DE000UR1H1G3	DE000UR1H1H1	DE000UR1H1J7	DE000UR1H1L3
DE000UR1H1R0	DE000UR1H1T6	DE000UR1H1U4	DE000UR1H1V2	DE000UR1H1W0	DE000UR1H1Y6	DE000UR1H207	DE000UR1H231	DE000UR1H249	DE000UR1H256
DE000UR1H272	DE000UR1H280	DE000UR1H2A4	DE000UR1H2B2	DE000UR1H2D8	DE000UR1H2F3	DE000UR1H2G1	DE000UR1H2J5	DE000UR1H306	DE000UR1H322
DE000UR1H330	DE000UR1H348	DE000UR1H355	DE000UR1H363	DE000UR1H371	DE000UR1H389	DE000UR1H397	DE000UR1H3A2	DE000UR1H3B0	DE000UR1H3C8
DE000UR1H3D6	DE000UR1H3E4	DE000UR1H3F1	DE000UR1H3G9	DE000UR1H3H7	DE000UR1H3J3	DE000UR1H3K1	DE000UR1H3L9	DE000UR1H3M7	DE000UR1H3N5
DE000UR1H3P0	DE000UR1H3Q8	DE000UR1H3R6	DE000UR1H3S4	DE000UR1H3T2	DE000UR1H3U0	DE000UR1H3V8	DE000UR1H3W6	DE000UR1H3X4	DE000UR1H3Y2
DE000UR1H3Z9	DE000UR1H405	DE000UR1H413	DE000UR1H421	DE000UR1H439	DE000UR1H447	DE000UR1H454	DE000UR1H462	DE000UR1H470	DE000UR1H488
DE000UR1H496	DE000UR1H4A0	DE000UR1H4B8	DE000UR1H4C6	DE000UR1H4D4	DE000UR1H4E2	DE000UR1H4F9	DE000UR1H4L7	DE000UR1H4N3	DE000UR1H4P8
DE000UR1H4Q6	DE000UR1H4R4	DE000UR1H4S2	DE000UR1H4T0	DE000UR1H4V6	DE000UR1H4W4	DE000UR1H4X2	DE000UR1H4Y0	DE000UR1H4Z7	DE000UR1H546
DE000UR1H553	DE000UR1H587	DE000UR1H5D1	DE000UR1H5M2	DE000UR1H5N0	DE000UR1H5Q3	DE000UR1H5V3	DE000UR1H5W1	DE000UR1H5X9	DE000UR1H5Y7
DE000UR1H645	DE000UR1H678	DE000UR1H686	DE000UR1H6A5	DE000UR1H6D9	DE000UR1H6G2	DE000UR1H6H0	DE000UR1H6R9	DE000UR1H6S7	DE000UR1H6U3
DE000UR1H6V1	DE000UR1H6X7	DE000UR1H6Z2	DE000UR1H710	DE000UR1H736	DE000UR1H744	DE000UR1H785	DE000UR1H793	DE000UR1H7G0	DE000UR1H7H8
DE000UR1H7J4	DE000UR1H7K2	DE000UR1H7L0	DE000UR1H7M8	DE000UR1H7N6	DE000UR1H7P1	DE000UR1H7Q9	DE000UR1H7R7	DE000UR1H7S5	DE000UR1H7T3
DE000UR1H7U1	DE000UR1H7V9	DE000UR1H7W7	DE000UR1H7X5	DE000UR1H7Y3	DE000UR1H7Z0	DE000UR1H801	DE000UR1GKD2	DE000UR1GKE0	DE000UR1GKF7
DE000UR1GKG5	DE000UR1GKH3	DE000UR1GKJ9	DE000UR1GKK7	DE000UR1GKL5	DE000UR1GKM3	DE000UR1GKN1	DE000UR1GKP6	DE000UR1GKQ4	DE000UR1GKR2
DE000UR1GKS0	DE000UR1GKT8	DE000UR1GKU6	DE000UR1GKV4	DE000UR1GKW2	DE000UR1GKX0	DE000UR1GKY8	DE000UR1GKZ5	DE000UR1GL05	DE000UR1GL13

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR1GL21	DE000UR1GL39	DE000UR1GL88	DE000UR1GLD0	DE000UR1GLE8	DE000UR1GLK5	DE000UR1GLL3	DE000UR1GLQ2	DE000UR1GLR0	DE000UR1GLS8
DE000UR1GLV2	DE000UR1GLW0	DE000UR1GM12	DE000UR1GM20	DE000UR1GM38	DE000UR1GMK3	DE000UR1GML1	DE000UR1GMM9	DE000UR1GMN7	DE000UR1GMP2
DE000UR1GMU2	DE000UR1JMT8	DE000UR1JMV4	DE000UR1JMY8	DE000UR1JMZ5	DE000UR1JN59	DE000UR1JN75	DE000UR1JNC2	DE000UR1JND0	DE000UR1JNE8
DE000UR1JNF5	DE000UR1JNG3	DE000UR1JNJ7	DE000UR1JNL3	DE000UR1JNM1	DE000UR1JNN9	DE000UR1JNP4	DE000UR1JNR0	DE000UR1JNS8	DE000UR1JNT6
DE000UR1JNU4	DE000UR1JNV2	DE000UR1JNW0	DE000UR1JNZ3	DE000UR1JP08	DE000UR1JP24	DE000UR1JP57	DE000UR1JP65	DE000UR1JP73	DE000UR1JP81
DE000UR1JP99	DE000UR1JPA1	DE000UR1JPB9	DE000UR1JPC7	DE000UR1JPE3	DE000UR1JPF0	DE000UR1JPG8	DE000UR1JPH6	DE000UR1JPK0	DE000UR1JPL8
DE000UR1JPM6	DE000UR1JPP9	DE000UR1JPQ7	DE000UR1JPT1	DE000UR1JPU9	DE000UR1JPV7	DE000UR1JPW5	DE000UR1JPY1	DE000UR1JPZ8	DE000UR1JQ15
DE000UR1JQ23	DE000UR1JQ31	DE000UR1JQ49	DE000UR1JQ64	DE000UR1JQ72	DE000UR1JQ80	DE000UR1JQ98	DE000UR1JQB7	DE000UR1JQD3	DE000UR1JQE1
DE000UR1JQG6	DE000UR1JQH4	DE000UR1JQJ0	DE000UR1JQK8	DE000UR1JQM4	DE000UR1JQN2	DE000UR1JQP7	DE000UR1JQQ5	DE000UR1JQR3	DE000UR1JQT9
DE000UR1JQV5	DE000UR1JQW3	DE000UR1JQX1	DE000UR1JQY9	DE000UR1JQZ6	DE000UR1JR14	DE000UR1JR22	DE000UR1JR48	DE000UR1JR55	DE000UR1JR63
DE000UR1JR71	DE000UR1JR89	DE000UR1JR97	DE000UR1JRB5	DE000UR1JRC3	DE000UR1JRD1	DE000UR1JRE9	DE000UR1JRF6	DE000UR1JRH2	DE000UR1JRJ8
DE000UR1JRL4	DE000UR1JRM2	DE000UR1JRN0	DE000UR1JRP5	DE000UR1KZU6	DE000UR1KZV4	DE000UR1KZW2	DE000UR1LVA5	DE000UR1LVB3	DE000UR1LVC1
DE000UR1LVD9	DE000UR1LVE7	DE000UR1LVF4	DE000UR1LVG2	DE000UR1LVH0	DE000UR1LVJ6	DE000UR1LVK4	DE000UR1LVL2	DE000UR1LVM0	DE000UR1LVN8
DE000UR1LVP3	DE000UR1LVQ1	DE000UR1LVR9	DE000UR1LVS7	DE000UR1LVT5	DE000UR1LVU3	DE000UR1LVV1	DE000UR1LVW9	DE000UR1LVX7	DE000UR1LYT9
DE000UR1LZ28	DE000UR1LZ36	DE000UR1LZD0	DE000UR1LZE8	DE000UR1LZF5	DE000UR1LZG3	DE000UR1LZH1	DE000UR1LZR0	DE000UR1LZS8	DE000UR1LZT6
DE000UR1LZU4	DE000UR1LZV2	DE000UR1LZW0	DE000UR1LYM4	DE000UR1LYN2	DE000UR1LYP7	DE000UR1LYQ5	DE000UR1LYR3	DE000UR1LYS1	DE000UR1LDT3
DE000UR1LDV9	DE000UR1LDW7	DE000UR1LDX5	DE000UR1LDZ0	DE000UR1LE07	DE000UR1LE15	DE000UR1LE31	DE000UR1LE49	DE000UR1LE72	DE000UR1LEC7
DE000UR1LEF0	DE000UR1LEG8	DE000UR1LEH6	DE000UR1LEK0	DE000UR1LET1	DE000UR1LEU9	DE000UR1LEX3	DE000UR1LEY1	DE000UR1LEZ8	DE000UR1LF06
DE000UR1LF48	DE000UR1LF55	DE000UR1LFA8	DE000UR1LFD2	DE000UR1LFF7	DE000UR1LFG5	DE000UR1LFH3	DE000UR1LFK7	DE000UR1LFN1	DE000UR1LFR2
DE000UR1LFU6	DE000UR1LFV4	DE000UR1LFW2	DE000UR1LFX0	DE000UR1LFY8	DE000UR1LFZ5	DE000UR1LG21	DE000UR1LG39	DE000UR1LG54	DE000UR1LG70
DE000UR1LGA6	DE000UR1LGB4	DE000UR1LGD0	DE000UR1LGF5	DE000UR1LGG3	DE000UR1LGH1	DE000UR1LGT6	DE000UR1LGU4	DE000UR1LGW0	DE000UR1LGX8
DE000UR1LGY6	DE000UR1LH04	DE000UR1LH12	DE000UR1LH20	DE000UR1LH38	DE000UR1LHR8	DE000UR1LHT4	DE000UR1LJA0	DE000UR1LJB8	DE000UR1LJC6
DE000UR1LJD4	DE000UR1LJF9	DE000UR1LJG7	DE000UR1LJH5	DE000UR1LJJ1	DE000UR1LJK9	DE000UR1LJL7	DE000UR1LJM5	DE000UR1LJN3	DE000UR1LJQ6
DE000UR1LJR4	DE000UR1LJS2	DE000UR1LJT0	DE000UR1LJV6	DE000UR1LJZ7	DE000UR1LK33	DE000UR1LK41	DE000UR1LK58	DE000UR1LK66	DE000UR1LK74
DE000UR1LK82	DE000UR1LK90	DE000UR1LKA8	DE000UR1LKB6	DE000UR1LKC4	DE000UR1LKD2	DE000UR1LKE0	DE000UR1LKK7	DE000UR1LKL5	DE000UR1LKM3
DE000UR1LKP6	DE000UR1LKQ4	DE000UR1LKT8	DE000UR1LKU6	DE000UR1LKW2	DE000UR1LKX0	DE000UR1LKY8	DE000UR1LL08	DE000UR1LL16	DE000UR1LL24
DE000UR1LL32	DE000UR1LL40	DE000UR1LL65	DE000UR1LL73	DE000UR1LL99	DE000UR1LLA6	DE000UR1LLB4	DE000UR1LLR0	DE000UR1LLT6	DE000UR1LLU4
DE000UR1LLW0	DE000UR1LLX8	DE000UR1LM07	DE000UR1LM15	DE000UR1LM23	DE000UR1LWX5	DE000UR1LX87	DE000UR1LXK0	DE000UR1LXW5	DE000UR1LXX3
DE000UR1LXY1	DE000UR1LXZ8	DE000UR1LY03	DE000UR1LY11	DE000UR1LY29	DE000UR1LY37	DE000UR1LY45	DE000UR1LY52	DE000UR1LY60	DE000UR1LY78
DE000UR1LY86	DE000UR1LY94	DE000UR1LYA9	DE000UR1LYB7	DE000UR1LYC5	DE000UR1LYD3	DE000UR1LYE1	DE000UR1LYF8	DE000UR1LYG6	DE000UR1LYH4
DE000UR1LYJ0	DE000UR1LYK8	DE000UR1LYL6	DE000UR1LW13	DE000UR1LW21	DE000UR1LW39	DE000UR1LW47	DE000UR1LW54	DE000UR1LW62	DE000UR1LW70

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR1LW88	DE000UR1LW96	DE000UR1LWA3	DE000UR1LWB1	DE000UR1LWC9	DE000UR1LWD7	DE000UR1LWE5	DE000UR1LWF2	DE000UR1LWG0	DE000UR1LWH8
DE000UR1LWJ4	DE000UR1LWK2	DE000UR1LWL0	DE000UR1LWM8	DE000UR1LWN6	DE000UR1LWP1	DE000UR1LWQ9	DE000UR1LWR7	DE000UR1LWS5	DE000UR1LWT3
DE000UR1LWU1	DE000UR1LWV9	DE000UR1LWW7	DE000UR1N5X1	DE000UR1N5Y9	DE000UR1N5Z6	DE000UR1N601	DE000UR1N619	DE000UR1N627	DE000UR1N635
DE000UR1N643	DE000UR1N650	DE000UR1N668	DE000UR1N676	DE000UR1N684	DE000UR1N692	DE000UR1N6A7	DE000UR1N6B5	DE000UR1N6C3	DE000UR1N6D1
DE000UR1N6E9	DE000UR1N6F6	DE000UR1N6G4	DE000UR1N6H2	DE000UR1N6J8	DE000UR1N6K6	DE000UR1N6L4	DE000UR1N6M2	DE000UR1N6N0	DE000UR1N6P5
DE000UR1N6Q3	DE000UR1N6R1	DE000UR1N6S9	DE000UR1N6T7	DE000UR1N6U5	DE000UR1N6V3	DE000UR1N6W1	DE000UR1N6X9	DE000UR1N6Y7	DE000UR1N6Z4
DE000UR1N700	DE000UR1N718	DE000UR1N726	DE000UR1N734	DE000UR1N742	DE000UR1N759	DE000UR1N767	DE000UR1N775	DE000UR1N783	DE000UR1N791
DE000UR1N7A5	DE000UR1N7B3	DE000UR1N7C1	DE000UR1N7D9	DE000UR1N7E7	DE000UR1N7F4	DE000UR1N7G2	DE000UR1N7H0	DE000UR1N7J6	DE000UR1N7K4
DE000UR1N7L2	DE000UR1N7M0	DE000UR1N7N8	DE000UR1N7P3	DE000UR1N7Q1	DE000UR1N7R9	DE000UR1N7S7	DE000UR1N7T5	DE000UR1N7U3	DE000UR1N7V1
DE000UR1N7W9	DE000UR1N7X7	DE000UR1N7Y5	DE000UR1N7Z2	DE000UR1N809	DE000UR1N817	DE000UR1N825	DE000UR1N833	DE000UR1N841	DE000UR1N858
DE000UR1N866	DE000UR1N874	DE000UR1N882	DE000UR1N890	DE000UR1N8A3	DE000UR1N8B1	DE000UR1N8C9	DE000UR1N8D7	DE000UR1N8E5	DE000UR1N8F2
DE000UR1N8G0	DE000UR1N8H8	DE000UR1N8J4	DE000UR1N8K2	DE000UR1N8L0	DE000UR1N8M8	DE000UR1N8N6	DE000UR1N8P1	DE000UR1N8Q9	DE000UR1N8R7
DE000UR1N8S5	DE000UR1N8T3	DE000UR1N8U1	DE000UR1N8V9	DE000UR1N8W7	DE000UR1N8X5	DE000UR1N8Y3	DE000UR1N8Z0	DE000UR1N908	DE000UR1N916
DE000UR1N924	DE000UR1N932	DE000UR1N940	DE000UR1N957	DE000UR1N965	DE000UR1N973	DE000UR1N981	DE000UR1N999	DE000UR1N9A1	DE000UR1N9B9
DE000UR1N9C7	DE000UR1N9D5	DE000UR1N9E3	DE000UR1N9F0	DE000UR1N9G8	DE000UR1N9H6	DE000UR1N9J2	DE000UR1N9K0	DE000UR1N9L8	DE000UR1N2U4
DE000UR1N2V2	DE000UR1N2W0	DE000UR1N2X8	DE000UR1N2Y6	DE000UR1N2Z3	DE000UR1N304	DE000UR1N312	DE000UR1N320	DE000UR1N338	DE000UR1N346
DE000UR1N353	DE000UR1N361	DE000UR1N379	DE000UR1N387	DE000UR1N395	DE000UR1N3A4	DE000UR1N3B2	DE000UR1N3C0	DE000UR1N3D8	DE000UR1N3E6
DE000UR1N3F3	DE000UR1N3G1	DE000UR1N3H9	DE000UR1N3J5	DE000UR1N3K3	DE000UR1N3L1	DE000UR1N3M9	DE000UR1N3N7	DE000UR1N3P2	DE000UR1N3Q0
DE000UR1N3R8	DE000UR1N3S6	DE000UR1N3T4	DE000UR1N3U2	DE000UR1N3V0	DE000UR1N3W8	DE000UR1N3X6	DE000UR1N3Y4	DE000UR1N3Z1	DE000UR1N403
DE000UR1N411	DE000UR1N429	DE000UR1N437	DE000UR1N445	DE000UR1N452	DE000UR1N460	DE000UR1N478	DE000UR1N486	DE000UR1N494	DE000UR1N4A2
DE000UR1N4B0	DE000UR1N4C8	DE000UR1N4D6	DE000UR1N4E4	DE000UR1N4F1	DE000UR1N4G9	DE000UR1N4H7	DE000UR1N4J3	DE000UR1N4K1	DE000UR1N4L9
DE000UR1N4M7	DE000UR1N4N5	DE000UR1N4P0	DE000UR1N4Q8	DE000UR1N4R6	DE000UR1N4S4	DE000UR1N4T2	DE000UR1N4U0	DE000UR1N4V8	DE000UR1N4W6
DE000UR1N4X4	DE000UR1N4Y2	DE000UR1N4Z9	DE000UR1N502	DE000UR1N510	DE000UR1N528	DE000UR1N536	DE000UR1N544	DE000UR1N551	DE000UR1N569
DE000UR1N577	DE000UR1N585	DE000UR1N593	DE000UR1N5A9	DE000UR1N5B7	DE000UR1N5C5	DE000UR1N5D3	DE000UR1N5E1	DE000UR1N5F8	DE000UR1N5G6
DE000UR1N5H4	DE000UR1N5J0	DE000UR1N5K8	DE000UR1N5L6	DE000UR1N5M4	DE000UR1N5N2	DE000UR1N5P7	DE000UR1N5Q5	DE000UR1N5R3	DE000UR1N5S1
DE000UR1N5T9	DE000UR1N5U7	DE000UR1N5V5	DE000UR1N5W3	DE000UR1QXD4	DE000UR1QXE2	DE000UR1QXF9	DE000UR1QXG7	DE000UR1QXH5	DE000UR1QXJ1
DE000UR1QXK9	DE000UR1QXL7	DE000UR1QXM5	DE000UR1QXN3	DE000UR1QXP8	DE000UR1QXQ6	DE000UR1QXR4	DE000UR1QXS2	DE000UR1QXT0	DE000UR1QXU8
DE000UR1QXV6	DE000UR1QXW4	DE000UR1QXX2	DE000UR1QXY0	DE000UR1QXZ7	DE000UR1QY08	DE000UR1QY16	DE000UR1QY24	DE000UR1QY32	DE000UR1QY40
DE000UR1QY57	DE000UR1QY65	DE000UR1QYA8	DE000UR1QYB6	DE000UR1QYD2	DE000UR1QYE0	DE000UR1QYG5	DE000UR1QYH3	DE000UR1QYJ9	DE000UR1QYK7
DE000UR1QYM3	DE000UR1QYP6	DE000UR1QYT8	DE000UR1QYU6	DE000UR1QYV4	DE000UR1QYW2	DE000UR1QYX0	DE000UR1QYY8	DE000UR1QYZ5	DE000UR1QZ07
DE000UR1QZ15	DE000UR1QZ23	DE000UR1QZ31	DE000UR1QZ49	DE000UR1QZ56	DE000UR1QZ64	DE000UR1QZ72	DE000UR1QZ80	DE000UR1QZ98	DE000UR1QZA5

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR1QZD9	DE000UR1QZE7	DE000UR1QZG2	DE000UR1QZH0	DE000UR1QZJ6	DE000UR1QZK4	DE000UR1QZL2	DE000UR1QZP3	DE000UR1QZQ1	DE000UR1QZT5
DE000UR1QZU3	DE000UR1QZW9	DE000UR1QZX7	DE000UR1R008	DE000UR1R016	DE000UR1R024	DE000UR1R040	DE000UR1R065	DE000UR1R073	DE000UR1R081
DE000UR1R099	DE000UR1R0A6	DE000UR1R0B4	DE000UR1R0C2	DE000UR1R0D0	DE000UR1R0E8	DE000UR1R0F5	DE000UR1R0G3	DE000UR1R0H1	DE000UR1R0J7
DE000UR1R0K5	DE000UR1R0L3	DE000UR1R0M1	DE000UR1R0N9	DE000UR1R0P4	DE000UR1R0Q2	DE000UR1R0R0	DE000UR1R0S8	DE000UR1R0T6	DE000UR1R0U4
DE000UR1R0V2	DE000UR1R0W0	DE000UR1R0X8	DE000UR1R0Y6	DE000UR1R0Z3	DE000UR1R107	DE000UR1R115	DE000UR1R123	DE000UR1R131	DE000UR1R149
DE000UR1R156	DE000UR1R164	DE000UR1R172	DE000UR1R180	DE000UR1R198	DE000UR1R1A4	DE000UR1R1B2	DE000UR1R1C0	DE000UR1R1D8	DE000UR1R1E6
DE000UR1R1H9	DE000UR1R1L1	DE000UR1R1M9	DE000UR1R1Q0	DE000UR1R1R8	DE000UR1R1U2	DE000UR1R1V0	DE000UR1R206	DE000UR1R214	DE000UR1R222
DE000UR1R230	DE000UR1R248	DE000UR1R255	DE000UR1R263	DE000UR1R297	DE000UR1R2A2	DE000UR1R2B0	DE000UR1R2E4	DE000UR1R2F1	DE000UR1R2H7
DE000UR1R2J3	DE000UR1R2K1	DE000UR1R2L9	DE000UR1R2M7	DE000UR1R2N5	DE000UR1R2Q8	DE000UR1R354	DE000UR1R362	DE000UR1R370	DE000UR1R396
DE000UR1R3C6	DE000UR1R3G7	DE000UR1R3K9	DE000UR1R3N3	DE000UR1R3R4	DE000UR1R3T0	DE000UR1R3V6	DE000UR1R3W4	DE000UR1R404	DE000UR1R461
DE000UR1R479	DE000UR1R487	DE000UR1R495	DE000UR1R4A8	DE000UR1R4B6	DE000UR1R4C4	DE000UR1R4D2	DE000UR1R4E0	DE000UR1R4F7	DE000UR1R4G5
DE000UR1R4H3	DE000UR1R4J9	DE000UR1R4K7	DE000UR1R4L5	DE000UR1R4M3	DE000UR1R4P6	DE000UR1R4Q4	DE000UR1QQ16	DE000UR1QQ24	DE000UR1QQ32
DE000UR1QQ40	DE000UR1QQ57	DE000UR1QQ65	DE000UR1QQ73	DE000UR1QQ81	DE000UR1QQ99	DE000UR1QQA4	DE000UR1QQB2	DE000UR1QQC0	DE000UR1QQD8
DE000UR1QQE6	DE000UR1QQF3	DE000UR1QQG1	DE000UR1QQL1	DE000UR1QQN7	DE000UR1QQP2	DE000UR1QQR8	DE000UR1QQT4	DE000UR1QQU2	DE000UR1QQV0
DE000UR1QQX6	DE000UR1QR56	DE000UR1QR80	DE000UR1QRA2	DE000UR1QRC8	DE000UR1QRD6	DE000UR1QRE4	DE000UR1QRF1	DE000UR1QRG9	DE000UR1QRH7
DE000UR1QRK1	DE000UR1QRL9	DE000UR1QRM7	DE000UR1QRN5	DE000UR1QRR6	DE000UR1QRS4	DE000UR1QRT2	DE000UR1QRU0	DE000UR1QRV8	DE000UR1QRW6
DE000UR1QRX4	DE000UR1QRZ9	DE000UR1QS14	DE000UR1QS30	DE000UR1QS48	DE000UR1QS55	DE000UR1QS63	DE000UR1QS71	DE000UR1QS89	DE000UR1QS97
DE000UR1QSB8	DE000UR1QSC6	DE000UR1QSD4	DE000UR1QSE2	DE000UR1QSF9	DE000UR1QSG7	DE000UR1QSH5	DE000UR1QSJ1	DE000UR1QSK9	DE000UR1QSL7
DE000UR1QSM5	DE000UR1QSN3	DE000UR1QSP8	DE000UR1QSQ6	DE000UR1QSR4	DE000UR1QSS2	DE000UR1QST0	DE000UR1QSU8	DE000UR1QSV6	DE000UR1QSW4
DE000UR1QSX2	DE000UR1QSY0	DE000UR1QSZ7	DE000UR1QT05	DE000UR1QT13	DE000UR1QT39	DE000UR1QT47	DE000UR1QT54	DE000UR1QT62	DE000UR1QT70
DE000UR1QT88	DE000UR1QT96	DE000UR1QTA8	DE000UR1QTB6	DE000UR1QTC4	DE000UR1QTD2	DE000UR1QTE0	DE000UR1QTH3	DE000UR1QTL5	DE000UR1QTM3
DE000UR1QTN1	DE000UR1QTR2	DE000UR1QTU6	DE000UR1QTW2	DE000UR1QU02	DE000UR1QU10	DE000UR1QU36	DE000UR1QU44	DE000UR1QU51	DE000UR1QU69
DE000UR1QU77	DE000UR1QU93	DE000UR1QUA6	DE000UR1QUB4	DE000UR1QUC2	DE000UR1QUD0	DE000UR1QUP4	DE000UR1QUR0	DE000UR1QUT6	DE000UR1QV01
DE000UR1QV27	DE000UR1QV50	DE000UR1QV68	DE000UR1QV76	DE000UR1QV84	DE000UR1QVA4	DE000UR1QVC0	DE000UR1QVD8	DE000UR1QVG1	DE000UR1QVH9
DE000UR1QVK3	DE000UR1QVL1	DE000UR1QVM9	DE000UR1QVN7	DE000UR1QVP2	DE000UR1QVQ0	DE000UR1QVR8	DE000UR1QVV0	DE000UR1QVW8	DE000UR1QVX6
DE000UR1QVY4	DE000UR1QVZ1	DE000UR1QW00	DE000UR1QW18	DE000UR1QW42	DE000UR1QW59	DE000UR1QW67	DE000UR1QW75	DE000UR1QW83	DE000UR1QW91
DE000UR1QWB0	DE000UR1QWC8	DE000UR1QWD6	DE000UR1QWE4	DE000UR1QWF1	DE000UR1QWG9	DE000UR1QWH7	DE000UR1QWJ3	DE000UR1QWK1	DE000UR1QWL9
DE000UR1QWM7	DE000UR1QWN5	DE000UR1QWP0	DE000UR1QWR6	DE000UR1QWS4	DE000UR1QWT2	DE000UR1QWU0	DE000UR1QWV8	DE000UR1QWW6	DE000UR1QWX4
DE000UR1QWY2	DE000UR1QWZ9	DE000UR1QX09	DE000UR1QX17	DE000UR1QX25	DE000UR1QX33	DE000UR1QX41	DE000UR1QX58	DE000UR1QX66	DE000UR1QX74
DE000UR1QX82	DE000UR1QX90	DE000UR1QXA0	DE000UR1QXB8	DE000UR1QXC6	DE000UR1RC37	DE000UR1RC45	DE000UR1RC52	DE000UR1RC60	DE000UR1RC78
DE000UR1RC86	DE000UR1RC94	DE000UR1RCA2	DE000UR1RCX4	DE000UR1RCY2	DE000UR1RCD6	DE000UR1RCE4	DE000UR1RCF1	DE000UR1RD28	DE000UR1RCJ3

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR1RD51	DE000UR1RCL9	DE000UR1RCM7	DE000UR1RCN5	DE000UR1RD93	DE000UR1RDB8	DE000UR1RDC6	DE000UR1RDD4	DE000UR1RDF9	DE000UR1RDH5
DE000UR1RDJ1	DE000UR1RDK9	DE000UR1RDL7	DE000UR1RDM5	DE000UR1RDN3	DE000UR1RDP8	DE000UR1RDQ6	DE000UR1RDR4	DE000UR1RDS2	DE000UR1RDT0
DE000UR1RDU8	DE000UR1RDV6	DE000UR1RDW4	DE000UR1RDX2	DE000UR1RDY0	DE000UR1RDZ7	DE000UR1RE01	DE000UR1RE19	DE000UR1RE27	DE000UR1RE35
DE000UR1RE43	DE000UR1RE50	DE000UR1RE68	DE000UR1RE76	DE000UR1RE84	DE000UR1RE92	DE000UR1REE0	DE000UR1REF7	DE000UR1REJ9	DE000UR1REK7
DE000UR1REM3	DE000UR1REN1	DE000UR1REP6	DE000UR1REQ4	DE000UR1RER2	DE000UR1RES0	DE000UR1RET8	DE000UR1REU6	DE000UR1REV4	DE000UR1REX0
DE000UR1REY8	DE000UR1REZ5	DE000UR1RF00	DE000UR1RF26	DE000UR1RF42	DE000UR1RF59	DE000UR1RF83	DE000UR1RFA5	DE000UR1RFC1	DE000UR1RFD9
DE000UR1RFE7	DE000UR1RFG2	DE000UR1RFH0	DE000UR1RFJ6	DE000UR1RFK4	DE000UR1RFL2	DE000UR1RFM0	DE000UR1RFN8	DE000UR1RFP3	DE000UR1RFQ1
DE000UR1RFR9	DE000UR1RFV1	DE000UR1RFW9	DE000UR1RFX7	DE000UR1RFY5	DE000UR1RFZ2	DE000UR1RG09	DE000UR1RG17	DE000UR1RG25	DE000UR1RG33
DE000UR1RG41	DE000UR1RG58	DE000UR1RG74	DE000UR1RG82	DE000UR1RG90	DE000UR1RGA3	DE000UR1RGD7	DE000UR1RGF2	DE000UR1RGH8	DE000UR1RGJ4
DE000UR1RGM8	DE000UR1RGN6	DE000UR1RGP1	DE000UR1RGQ9	DE000UR1RGR7	DE000UR1RGS5	DE000UR1RGT3	DE000UR1RGU1	DE000UR1RGV9	DE000UR1RGW7
DE000UR1RGX5	DE000UR1RGY3	DE000UR1RH32	DE000UR1RH65	DE000UR1RH99	DE000UR1RHA1	DE000UR1RHE3	DE000UR1RHF0	DE000UR1RHG8	DE000UR1RHJ2
DE000UR1RHK0	DE000UR1RHM6	DE000UR1RHN4	DE000UR1RHP9	DE000UR1RHQ7	DE000UR1RHR5	DE000UR1RHS3	DE000UR1RHU9	DE000UR1RHV7	DE000UR1RHW5
DE000UR1RHX3	DE000UR1RHZ8	DE000UR1RJ06	DE000UR1RJH2	DE000UR1RJJ8	DE000UR1RJL4	DE000UR1RJN0	DE000UR1RJP5	DE000UR1RJQ3	DE000UR1RJS9
DE000UR1RJT7	DE000UR1RJU5	DE000UR1RJV3	DE000UR1RJX9	DE000UR1RJY7	DE000UR1RJZ4	DE000UR1RK03	DE000UR1RK29	DE000UR1RK37	DE000UR1RK45
DE000UR1RK60	DE000UR1RK94	DE000UR1RKA5	DE000UR1RKB3	DE000UR1RP99	DE000UR1RPA4	DE000UR1RPJ5	DE000UR1RPK3	DE000UR1RPL1	DE000UR1RPM9
DE000UR1RPN7	DE000UR1RPP2	DE000UR1RPQ0	DE000UR1RPR8	DE000UR1RPS6	DE000UR1RPT4	DE000UR1RPU2	DE000UR1RPV0	DE000UR1RPW8	DE000UR1RPX6
DE000UR1RPY4	DE000UR1RPZ1	DE000UR1RQ07	DE000UR1RQ15	DE000UR1RQ23	DE000UR1RQ49	DE000UR1RQ56	DE000UR1RQ64	DE000UR1RQ72	DE000UR1RQ80
DE000UR1RQ98	DE000UR1RQA2	DE000UR1RQB0	DE000UR1RQC8	DE000UR1RQD6	DE000UR1RQE4	DE000UR1RQF1	DE000UR1RQG9	DE000UR1RQH7	DE000UR1RQJ3
DE000UR1RQK1	DE000UR1RQL9	DE000UR1RQM7	DE000UR1RQN5	DE000UR1RQP0	DE000UR1RQQ8	DE000UR1RQR6	DE000UR1RQS4	DE000UR1RQT2	DE000UR1RQU0
DE000UR1RQV8	DE000UR1RQW6	DE000UR1RQX4	DE000UR1RQY2	DE000UR1RQZ9	DE000UR1RR06	DE000UR1RR14	DE000UR1RR22	DE000UR1RR55	DE000UR1RR63
DE000UR1RR71	DE000UR1RR97	DE000UR1RRA0	DE000UR1RRB8	DE000UR1RRC6	DE000UR1RRE2	DE000UR1RRF9	DE000UR1RRG7	DE000UR1RRK9	DE000UR1RRL7
DE000UR1RRM5	DE000UR1RRN3	DE000UR1RRP8	DE000UR1RRQ6	DE000UR1RRR4	DE000UR1RRS2	DE000UR1RRT0	DE000UR1RRU8	DE000UR1RRV6	DE000UR1RRW4
DE000UR1RRX2	DE000UR1RRZ7	DE000UR1RS13	DE000UR1RS21	DE000UR1RS39	DE000UR1RS47	DE000UR1RS54	DE000UR1RS62	DE000UR1RS70	DE000UR1RS88
DE000UR1RS96	DE000UR1RSA8	DE000UR1RSB6	DE000UR1RSC4	DE000UR1RSD2	DE000UR1RSE0	DE000UR1RSF7	DE000UR1RSH3	DE000UR1RSJ9	DE000UR1RSK7
DE000UR1RSL5	DE000UR1RSM3	DE000UR1RSN1	DE000UR1RSP6	DE000UR1RSQ4	DE000UR1RSR2	DE000UR1RSS0	DE000UR1RST8	DE000UR1RSU6	DE000UR1RSV4
DE000UR1RSW2	DE000UR1RSX0	DE000UR1RSY8	DE000UR1RSZ5	DE000UR1RT04	DE000UR1RT12	DE000UR1P5X9	DE000UR1P5Y7	DE000UR1P5Z4	DE000UR1P606
DE000UR1P622	DE000UR1P630	DE000UR1P6E7	DE000UR1P6F4	DE000UR1P6G2	DE000UR1P6K4	DE000UR1P6L2	DE000UR1P6M0	DE000UR1P6N8	DE000UR1P6P3
DE000UR1P6Q1	DE000UR1P6U3	DE000UR1P6W9	DE000UR1P6Y5	DE000UR1P6Z2	DE000UR1P705	DE000UR1P713	DE000UR1P721	DE000UR1P747	DE000UR1P762
DE000UR1P7A3	DE000UR1P7B1	DE000UR1P7G0	DE000UR1P7H8	DE000UR1P7J4	DE000UR1P7K2	DE000UR1P7N6	DE000UR1P7R7	DE000UR1P7T3	DE000UR1P7U1
DE000UR1P7W7	DE000UR1P7X5	DE000UR1P7Z0	DE000UR1P804	DE000UR1P812	DE000UR1P820	DE000UR1P838	DE000UR1P846	DE000UR1P853	DE000UR1P879
DE000UR1P895	DE000UR1P8C7	DE000UR1P8D5	DE000UR1P8E3	DE000UR1P8F0	DE000UR1P8G8	DE000UR1P8K0	DE000UR1P8P9	DE000UR1P8Q7	DE000UR1P8R5

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR1P8S3	DE000UR1P8T1	DE000UR1P8U9	DE000UR1P8V7	DE000UR1P8W5	DE000UR1P8X3	DE000UR1P8Y1	DE000UR1P8Z8	DE000UR1P903	DE000UR1P937
DE000UR1NCL8	DE000UR1NCM6	DE000UR1NCN4	DE000UR1NCP9	DE000UR1NCQ7	DE000UR1NCR5	DE000UR1NCS3	DE000UR1NCT1	DE000UR1NCU9	DE000UR1NCV7
DE000UR1NCW5	DE000UR1ND06	DE000UR1ND14	DE000UR1ND22	DE000UR1ND55	DE000UR1ND63	DE000UR1NDC5	DE000UR1NDD3	DE000UR1NDE1	DE000UR1NDF8
DE000UR1NDG6	DE000UR1NDH4	DE000UR1NDJ0	DE000UR1NDK8	DE000UR1NDL6	DE000UR1NDR3	DE000UR1NDS1	DE000UR1NDT9	DE000UR1NDU7	DE000UR1S7E2
DE000UR1S7F9	DE000UR1S7G7	DE000UR1S7H5	DE000UR1S7J1	DE000UR1S7K9	DE000UR1S7L7	DE000UR1S7P8	DE000UR1S7Q6	DE000UR1S7R4	DE000UR1S7S2
DE000UR1S7T0	DE000UR1S7U8	DE000UR1S7V6	DE000UR1S7W4	DE000UR1S7X2	DE000UR1S7Y0	DE000UR1S7Z7	DE000UR1S808	DE000UR1S816	DE000UR1S824
DE000UR1S832	DE000UR1S840	DE000UR1S857	DE000UR1S865	DE000UR1S873	DE000UR1S899	DE000UR1S8A8	DE000UR1S8B6	DE000UR1S8C4	DE000UR1S8D2
DE000UR1S8E0	DE000UR1S8F7	DE000UR1S8G5	DE000UR1S8H3	DE000UR1S8J9	DE000UR1S8K7	DE000UR1S8L5	DE000UR1S8M3	DE000UR1S8N1	DE000UR1S8P6
DE000UR1S8Q4	DE000UR1S8S0	DE000UR1S8T8	DE000UR1S8U6	DE000UR1S8V4	DE000UR1S8W2	DE000UR1S8X0	DE000UR1S8Y8	DE000UR1S915	DE000UR1S931
DE000UR1S949	DE000UR1S956	DE000UR1S964	DE000UR1S972	DE000UR1S980	DE000UR1S998	DE000UR1S9A6	DE000UR1S9B4	DE000UR1S9C2	DE000UR1S9D0
DE000UR1S9F5	DE000UR1S9G3	DE000UR1S9H1	DE000UR1S9J7	DE000UR1S9K5	DE000UR1S9N9	DE000UR1S9P4	DE000UR1S9Q2	DE000UR1S9R0	DE000UR1S9S8
DE000UR1S9T6	DE000UR1S9U4	DE000UR1S9V2	DE000UR1S9W0	DE000UR1S9X8	DE000UR1S9Y6	DE000UR1SA04	DE000UR1SA20	DE000UR1SA46	DE000UR1SA61
DE000UR1SA87	DE000UR1SA95	DE000UR1SAH9	DE000UR1SAJ5	DE000UR1SAK3	DE000UR1SAL1	DE000UR1SAM9	DE000UR1SAN7	DE000UR1SAP2	DE000UR1SAQ0
DE000UR1SAR8	DE000UR1SAS6	DE000UR1SAT4	DE000UR1SAU2	DE000UR1SAV0	DE000UR1SAX6	DE000UR1SAY4	DE000UR1SB03	DE000UR1SB11	DE000UR1SB29
DE000UR1SB37	DE000UR1SB60	DE000UR1SB78	DE000UR1SB86	DE000UR1SB94	DE000UR1SBA2	DE000UR1SBC8	DE000UR1SBD6	DE000UR1SBF1	DE000UR1SBG9
DE000UR1SBJ3	DE000UR1SBK1	DE000UR1SBL9	DE000UR1SBQ8	DE000UR1SBR6	DE000UR1SBT2	DE000UR1SBV8	DE000UR1SBX4	DE000UR1SBY2	DE000UR1SBZ9
DE000UR1SC28	DE000UR1SC36	DE000UR1SC44	DE000UR1SC51	DE000UR1SC69	DE000UR1SC85	DE000UR1SC93	DE000UR1SCA0	DE000UR1SCB8	DE000UR1SCD4
DE000UR1SCE2	DE000UR1SCF9	DE000UR1SCG7	DE000UR1SCH5	DE000UR1SCJ1	DE000UR1SCK9	DE000UR1SCL7	DE000UR1SCM5	DE000UR1SCN3	DE000UR1SCP8
DE000UR1SCQ6	DE000UR1SCR4	DE000UR1SCS2	DE000UR1SCT0	DE000UR1SCU8	DE000UR1SCV6	DE000UR1SCW4	DE000UR1SCX2	DE000UR1SCY0	DE000UR1SCZ7
DE000UR1SD01	DE000UR1SD19	DE000UR1SD27	DE000UR1SD43	DE000UR1SD50	DE000UR1SD68	DE000UR1SD76	DE000UR1SD92	DE000UR1SDA8	DE000UR1SDC4
DE000UR1SDE0	DE000UR1SDF7	DE000UR1SDG5	DE000UR1SDH3	DE000UR1SDJ9	DE000UR1SDL5	DE000UR1SDM3	DE000UR1SDN1	DE000UR1SDP6	DE000UR1SDQ4
DE000UR1SDS0	DE000UR1SDT8	DE000UR1SDU6	DE000UR1SDV4	DE000UR1SDW2	DE000UR1SDX0	DE000UR1SDY8	DE000UR1SDZ5	DE000UR1SE00	DE000UR1SE59
DE000UR1SE75	DE000UR1SE83	DE000UR1SE91	DE000UR1SEA6	DE000UR1SEB4	DE000UR1SEC2	DE000UR1SEE8	DE000UR1SEF5	DE000UR1SEG3	DE000UR1SEH1
DE000UR1SEJ7	DE000UR1SEL3	DE000UR1SEM1	DE000UR1SEN9	DE000UR1SEQ2	DE000UR1SER0	DE000UR1SES8	DE000UR1SET6	DE000UR1SEU4	DE000UR1SEV2
DE000UR1SEX8	DE000UR1SEY6	DE000UR1SEZ3	DE000UR1SF09	DE000UR1SF17	DE000UR1SF25	DE000UR1SF33	DE000UR1SF41	DE000UR1SF58	DE000UR1SF66
DE000UR1SF74	DE000UR1SF82	DE000UR1SF90	DE000UR1SFA3	DE000UR1SFB1	DE000UR1SFC9	DE000UR1SFD7	DE000UR1SFE5	DE000UR1SFF2	DE000UR1SFG0
DE000UR1SFH8	DE000UR1SFJ4	DE000UR1SFK2	DE000UR1SFL0	DE000UR1SFM8	DE000UR1SFN6	DE000UR1SFP1	DE000UR1SFR7	DE000UR1SFS5	DE000UR1SFT3
DE000UR1SFU1	DE000UR1SFV9	DE000UR1SFW7	DE000UR1SFX5	DE000UR1SFY3	DE000UR1SG08	DE000UR1SG16	DE000UR1SG24	DE000UR1SG32	DE000UR1SG40
DE000UR1SG57	DE000UR1SG65	DE000UR1SG81	DE000UR1SG99	DE000UR1SGA1	DE000UR1SGB9	DE000UR1SGC7	DE000UR1SGD5	DE000UR1SGF0	DE000UR1SGG8
DE000UR1SGH6	DE000UR1SGJ2	DE000UR1SGK0	DE000UR1SGL8	DE000UR1SGM6	DE000UR1SGN4	DE000UR1SGP9	DE000UR1SGQ7	DE000UR1SGR5	DE000UR1SGS3
DE000UR1SGT1	DE000UR1SGU9	DE000UR1SGV7	DE000UR1SGX3	DE000UR1SGZ8	DE000UR1SH07	DE000UR1SH15	DE000UR1SH23	DE000UR1SH31	DE000UR1SH49

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR1SH56	DE000UR1SH64	DE000UR1SH80	DE000UR1SH98	DE000UR1SHA9	DE000UR1SHB7	DE000UR1SHC5	DE000UR1SHD3	DE000UR1SHE1	DE000UR1SHG6
DE000UR1SHK8	DE000UR1SHL6	DE000UR1SHM4	DE000UR1SHN2	DE000UR1S378	DE000UR1S386	DE000UR1S394	DE000UR1S3A9	DE000UR1S3B7	DE000UR1S3C5
DE000UR1S3D3	DE000UR1S3E1	DE000UR1S3F8	DE000UR1S3G6	DE000UR1S3H4	DE000UR1S3J0	DE000UR1S3K8	DE000UR1S3L6	DE000UR1S3M4	DE000UR1S3N2
DE000UR1S3P7	DE000UR1S3Q5	DE000UR1S3R3	DE000UR1S3S1	DE000UR1S3T9	DE000UR1S3U7	DE000UR1S3V5	DE000UR1S3X1	DE000UR1S3Y9	DE000UR1S3Z6
DE000UR1S402	DE000UR1S410	DE000UR1S428	DE000UR1S436	DE000UR1S444	DE000UR1S451	DE000UR1S469	DE000UR1S477	DE000UR1S485	DE000UR1S493
DE000UR1S4A7	DE000UR1S4B5	DE000UR1S4C3	DE000UR1S4D1	DE000UR1S4E9	DE000UR1UJW5	DE000UR1UJX3	DE000UR1UJY1	DE000UR1UJZ8	DE000UR1UK08
DE000UR1UK16	DE000UR1UK24	DE000UR1UK32	DE000UR1UK40	DE000UR1UK57	DE000UR1UK65	DE000UR1UK73	DE000UR1UK81	DE000UR1UK99	DE000UR1UKA9
DE000UR1UKB7	DE000UR1UKC5	DE000UR1UKD3	DE000UR1UKE1	DE000UR1UKF8	DE000UR1UKG6	DE000UR1UKH4	DE000UR1UKJ0	DE000UR1UKK8	DE000UR1UKL6
DE000UR1UKM4	DE000UR1UKN2	DE000UR1UKP7	DE000UR1UKQ5	DE000UR1UKR3	DE000UR1UKS1	DE000UR1UKT9	DE000UR1UKU7	DE000UR1UKV5	DE000UR1UKW3
DE000UR1UKX1	DE000UR1UKY9	DE000UR1UKZ6	DE000UR1UL07	DE000UR1UL15	DE000UR1UL23	DE000UR1UL31	DE000UR1UL49	DE000UR1UL56	DE000UR1UL64
DE000UR1UL72	DE000UR1UL80	DE000UR1UL98	DE000UR1ULA7	DE000UR1ULB5	DE000UR1ULC3	DE000UR1ULD1	DE000UR1ULE9	DE000UR1ULF6	DE000UR1ULG4
DE000UR1ULH2	DE000UR1ULJ8	DE000UR1ULK6	DE000UR1ULL4	DE000UR1ULM2	DE000UR1ULN0	DE000UR1ULP5	DE000UR1ULQ3	DE000UR1ULR1	DE000UR1ULS9
DE000UR1ULT7	DE000UR1ULU5	DE000UR1ULV3	DE000UR1ULW1	DE000UR1ULX9	DE000UR1ULY7	DE000UR1ULZ4	DE000UR1UM06	DE000UR1UM14	DE000UR1UM22
DE000UR1UM30	DE000UR1UM48	DE000UR1UM55	DE000UR1UM63	DE000UR1UM71	DE000UR1UM89	DE000UR1UM97	DE000UR1UMA5	DE000UR1UMB3	DE000UR1UMC1
DE000UR1UMD9	DE000UR1UME7	DE000UR1UMF4	DE000UR1UMG2	DE000UR1UMH0	DE000UR1UMJ6	DE000UR1UMK4	DE000UR1UML2	DE000UR1UMM0	DE000UR1UMN8
DE000UR1UMP3	DE000UR1UMQ1	DE000UR1UMR9	DE000UR1UMS7	DE000UR1UMT5	DE000UR1UMU3	DE000UR1UMV1	DE000UR1UMW9	DE000UR1UMX7	DE000UR1UMY5
DE000UR1UMZ2	DE000UR1UN05	DE000UR1UN13	DE000UR1UN21	DE000UR1UN39	DE000UR1UN47	DE000UR1UN54	DE000UR1UN62	DE000UR1UN70	DE000UR1UN88
DE000UR1UN96	DE000UR1UNA3	DE000UR1UNB1	DE000UR1UNC9	DE000UR1UND7	DE000UR1UNE5	DE000UR1UNF2	DE000UR1UNG0	DE000UR1UNH8	DE000UR1V4Z9
DE000UR1V505	DE000UR1V513	DE000UR1V521	DE000UR1V539	DE000UR1V547	DE000UR1V554	DE000UR1V562	DE000UR1V570	DE000UR1V588	DE000UR1V596
DE000UR1V5B7	DE000UR1V5E1	DE000UR1V5F8	DE000UR1V5H4	DE000UR1V5K8	DE000UR1V5R3	DE000UR1V5S1	DE000UR1V5T9	DE000UR1V5U7	DE000UR1V5W3
DE000UR1V5X1	DE000UR1V5Z6	DE000UR1V604	DE000UR1V612	DE000UR1V620	DE000UR1V638	DE000UR1V646	DE000UR1V653	DE000UR1V661	DE000UR1V679
DE000UR1V687	DE000UR1V695	DE000UR1V6A7	DE000UR1V6B5	DE000UR1V6D1	DE000UR1V6E9	DE000UR1V6F6	DE000UR1V6H2	DE000UR1V6J8	DE000UR1V6K6
DE000UR1V6L4	DE000UR1V6M2	DE000UR1V6N0	DE000UR1V6P5	DE000UR1V6Q3	DE000UR1V6R1	DE000UR1V6S9	DE000UR1V6X9	DE000UR1V729	DE000UR1V752
DE000UR1V778	DE000UR1V794	DE000UR1V7A5	DE000UR1V7B3	DE000UR1V7C1	DE000UR1V7D9	DE000UR1V7E7	DE000UR1V7F4	DE000UR1V7G2	DE000UR1V7H0
DE000UR1V7J6	DE000UR1V7K4	DE000UR1V7L2	DE000UR1V7M0	DE000UR1V7N8	DE000UR1V7P3	DE000UR1V7Q1	DE000UR1V7R9	DE000UR1V7S7	DE000UR1V7T5
DE000UR1V7U3	DE000UR1V7V1	DE000UR1V7W9	DE000UR1V7X7	DE000UR1V7Y5	DE000UR1V7Z2	DE000UR1V802	DE000UR1V810	DE000UR1V828	DE000UR1V836
DE000UR1V851	DE000UR1V877	DE000UR1V893	DE000UR1V8C9	DE000UR1V8D7	DE000UR1V8E5	DE000UR1WBG1	DE000UR1WBJ5	DE000UR1WBP2	DE000UR1WBQ0
DE000UR1WBR8	DE000UR1WBS6	DE000UR1WBT4	DE000UR1WBV0	DE000UR1WBW8	DE000UR1WBX6	DE000UR1WBY4	DE000UR1WBZ1	DE000UR1WC06	DE000UR1WC14
DE000UR1WC22	DE000UR1WC30	DE000UR1WC48	DE000UR1WC55	DE000UR1WC63	DE000UR1WC71	DE000UR1WC89	DE000UR1WCA2	DE000UR1WCC8	DE000UR1WCD6
DE000UR1WCE4	DE000UR1WCG9	DE000UR1WCH7	DE000UR1WCJ3	DE000UR1WCK1	DE000UR1WCL9	DE000UR1WCM7	DE000UR1WCN5	DE000UR1WCP0	DE000UR1WCQ8
DE000UR1WCR6	DE000UR1WCS4	DE000UR1WCT2	DE000UR1WCU0	DE000UR1WCV8	DE000UR1WCW6	DE000UR1WCX4	DE000UR1WCY2	DE000UR1WCZ9	DE000UR1WD05

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR1WD13	DE000UR1WD21	DE000UR1WD39	DE000UR1WD47	DE000UR1WD54	DE000UR1WD62	DE000UR1WD70	DE000UR1WD88	DE000UR1WD96	DE000UR1WDA0
DE000UR1WDB8	DE000UR1WDC6	DE000UR1WDD4	DE000UR1WDE2	DE000UR1WDF9	DE000UR1WDG7	DE000UR1WDH5	DE000UR1WDJ1	DE000UR1WDK9	DE000UR1WDL7
DE000UR1WDM5	DE000UR1WDN3	DE000UR1WDP8	DE000UR1WDQ6	DE000UR1WDR4	DE000UR1WDS2	DE000UR1UWW8	DE000UR1UWX6	DE000UR1UWY4	DE000UR1UWZ1
DE000UR1UX03	DE000UR1UX11	DE000UR1UX29	DE000UR1UX37	DE000UR1UX45	DE000UR1UX52	DE000UR1UX60	DE000UR1UX78	DE000UR1UX86	DE000UR1UX94
DE000UR1UXA2	DE000UR1UXB0	DE000UR1UXC8	DE000UR1UXD6	DE000UR1UXE4	DE000UR1UXF1	DE000UR1UXG9	DE000UR1UXH7	DE000UR1UXJ3	DE000UR1UXK1
DE000UR1UXL9	DE000UR1UXM7	DE000UR1UXN5	DE000UR1UXP0	DE000UR1UXQ8	DE000UR1UXR6	DE000UR1UXS4	DE000UR1UXT2	DE000UR1UXU0	DE000UR1UXV8
DE000UR1UXW6	DE000UR1UXX4	DE000UR1UXY2	DE000UR1UXZ9	DE000UR1UY02	DE000UR1UY10	DE000UR1UY28	DE000UR1UY36	DE000UR1UY44	DE000UR1UY51
DE000UR1UY69	DE000UR1UY77	DE000UR1UY85	DE000UR1UY93	DE000UR1UYA0	DE000UR1UYB8	DE000UR1UYC6	DE000UR1UYD4	DE000UR1UYE2	DE000UR1UYF9
DE000UR1UYG7	DE000UR1UYH5	DE000UR1UYJ1	DE000UR1UYK9	DE000UR1UYL7	DE000UR1UYM5	DE000UR1UYN3	DE000UR1UYP8	DE000UR1UYQ6	DE000UR1UYR4
DE000UR1UYS2	DE000UR1UYT0	DE000UR1UYU8	DE000UR1UYV6	DE000UR1UYW4	DE000UR1UYX2	DE000UR1UYY0	DE000UR1UYZ7	DE000UR1UZ01	DE000UR1UZ19
DE000UR1UZ27	DE000UR1UZ35	DE000UR1UZ43	DE000UR1UZ50	DE000UR1UZ68	DE000UR1UZ76	DE000UR1UZ84	DE000UR1UZ92	DE000UR1UZA7	DE000UR1UZB5
DE000UR1UZC3	DE000UR1UZD1	DE000UR1UZE9	DE000UR1UZF6	DE000UR1UZG4	DE000UR1UZH2	DE000UR1UZJ8	DE000UR1UZK6	DE000UR1UZL4	DE000UR1UZM2
DE000UR1UZN0	DE000UR1WFM0	DE000UR1WFN8	DE000UR1WFP3	DE000UR1WFQ1	DE000UR1WFR9	DE000UR1WFS7	DE000UR1WFT5	DE000UR1WFU3	DE000UR1WFV1
DE000UR1WFW9	DE000UR1WFX7	DE000UR1WFY5	DE000UR1WFZ2	DE000UR1WG02	DE000UR1WG10	DE000UR1WG28	DE000UR1WG36	DE000UR1WG44	DE000UR1WG51
DE000UR1WG69	DE000UR1WG77	DE000UR1WG85	DE000UR1WG93	DE000UR1WGA3	DE000UR1WGB1	DE000UR1WGC9	DE000UR1WGD7	DE000UR1WGE5	DE000UR1WGF2
DE000UR1WGG0	DE000UR1WGH8	DE000UR1WGJ4	DE000UR1WGK2	DE000UR1WGL0	DE000UR1WGM8	DE000UR1WGN6	DE000UR1WGP1	DE000UR213Q1	DE000UR213R9
DE000UR213S7	DE000UR213T5	DE000UR213U3	DE000UR213V1	DE000UR213W9	DE000UR213X7	DE000UR213Y5	DE000UR213Z2	DE000UR21401	DE000UR21419
DE000UR21427	DE000UR21435	DE000UR21443	DE000UR21450	DE000UR21468	DE000UR21476	DE000UR21484	DE000UR21492	DE000UR214A3	DE000UR214B1
DE000UR214C9	DE000UR214D7	DE000UR214E5	DE000UR214F2	DE000UR214G0	DE000UR214H8	DE000UR214J4	DE000UR214K2	DE000UR214L0	DE000UR214M8
DE000UR214N6	DE000UR214P1	DE000UR214Q9	DE000UR214R7	DE000UR214S5	DE000UR214T3	DE000UR214U1	DE000UR214V9	DE000UR214W7	DE000UR214X5
DE000UR214Y3	DE000UR214Z0	DE000UR21500	DE000UR21518	DE000UR21526	DE000UR21534	DE000UR21542	DE000UR21559	DE000UR21567	DE000UR21575
DE000UR21583	DE000UR21591	DE000UR215A0	DE000UR215B8	DE000UR215C6	DE000UR215D4	DE000UR215E2	DE000UR215F9	DE000UR215G7	DE000UR215H5
DE000UR215J1	DE000UR20RA9	DE000UR20RB7	DE000UR20RC5	DE000UR20RD3	DE000UR20RE1	DE000UR20RF8	DE000UR20RG6	DE000UR20RH4	DE000UR20RJ0
DE000UR20RK8	DE000UR20RL6	DE000UR20RM4	DE000UR20RN2	DE000UR20RP7	DE000UR20RQ5	DE000UR20RR3	DE000UR20RS1	DE000UR20RT9	DE000UR20RU7
DE000UR20RV5	DE000UR20RW3	DE000UR20RX1	DE000UR20RY9	DE000UR20RZ6	DE000UR20S01	DE000UR20S19	DE000UR20S27	DE000UR20S35	DE000UR20S43
DE000UR20S50	DE000UR20S68	DE000UR20S76	DE000UR20S84	DE000UR20S92	DE000UR20SA7	DE000UR20SB5	DE000UR20SC3	DE000UR20SD1	DE000UR20SE9
DE000UR20SF6	DE000UR22LA8	DE000UR22LB6	DE000UR22LC4	DE000UR22LD2	DE000UR22LL5	DE000UR22LM3	DE000UR22LN1	DE000UR22LQ4	DE000UR22LS0
DE000UR22LT8	DE000UR22LU6	DE000UR22LV4	DE000UR22LW2	DE000UR22LY8	DE000UR22LZ5	DE000UR22M13	DE000UR22M21	DE000UR22M39	DE000UR22M47
DE000UR22M62	DE000UR22M70	DE000UR22M88	DE000UR22M96	DE000UR22MA6	DE000UR22MB4	DE000UR22MC2	DE000UR22MD0	DE000UR22ME8	DE000UR22MF5
DE000UR22MG3	DE000UR22MH1	DE000UR22MJ7	DE000UR22MK5	DE000UR22ML3	DE000UR22MP4	DE000UR22MQ2	DE000UR22MR0	DE000UR22MT6	DE000UR22MU4
DE000UR22MV2	DE000UR22N04	DE000UR22N20	DE000UR22N53	DE000UR22N61	DE000UR22N79	DE000UR22N87	DE000UR22N95	DE000UR22NB2	DE000UR22NE6

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR22NF3	DE000UR22NG1	DE000UR22NH9	DE000UR22NK3	DE000UR22NL1	DE000UR22NQ0	DE000UR22NS6	DE000UR22NV0	DE000UR22NW8	DE000UR22NX6
DE000UR22NZ1	DE000UR22P02	DE000UR22P10	DE000UR22P28	DE000UR22P51	DE000UR22P69	DE000UR22P77	DE000UR22PA9	DE000UR22PB7	DE000UR22PD3
DE000UR22PE1	DE000UR22PF8	DE000UR22PG6	DE000UR22PH4	DE000UR22PL6	DE000UR22PM4	DE000UR22PN2	DE000UR22PV5	DE000UR22PW3	DE000UR22Q01
DE000UR22Q19	DE000UR22Q27	DE000UR22Q50	DE000UR22Q68	DE000UR22Q84	DE000UR22Q92	DE000UR22QA7	DE000UR22QB5	DE000UR22QC3	DE000UR22QD1
DE000UR22QE9	DE000UR22QG4	DE000UR22QJ8	DE000UR22QM2	DE000UR22QN0	DE000UR22QP5	DE000UR22QS9	DE000UR22QT7	DE000UR22QU5	DE000UR22QV3
DE000UR22R26	DE000UR22R42	DE000UR22R59	DE000UR22R75	DE000UR22R83	DE000UR22R91	DE000UR22RB3	DE000UR22RC1	DE000UR22RD9	DE000UR22RF4
DE000UR22RG2	DE000UR22RH0	DE000UR22RJ6	DE000UR22RM0	DE000UR22RN8	DE000UR22RP3	DE000UR22RR9	DE000UR22RS7	DE000UR22RT5	DE000UR22RU3
DE000UR22RV1	DE000UR22RW9	DE000UR22RY5	DE000UR22RZ2	DE000UR22S17	DE000UR22S25	DE000UR22S33	DE000UR22S41	DE000UR22S58	DE000UR22S82
DE000UR22SA3	DE000UR22SB1	DE000UR22SC9	DE000UR22SD7	DE000UR22SE5	DE000UR22SG0	DE000UR22SH8	DE000UR22SJ4	DE000UR22SM8	DE000UR22SN6
DE000UR22SQ9	DE000UR22ST3	DE000UR22SU1	DE000UR22SX5	DE000UR22SZ0	DE000UR22T08	DE000UR22T16	DE000UR22T24	DE000UR22T32	DE000UR22T40
DE000UR22T57	DE000UR22T65	DE000UR22T73	DE000UR22T81	DE000UR22T99	DE000UR22TA1	DE000UR22TB9	DE000UR22TC7	DE000UR22TD5	DE000UR22TE3
DE000UR22TF0	DE000UR22TG8	DE000UR22TH6	DE000UR22TJ2	DE000UR22JF1	DE000UR22JG9	DE000UR22JH7	DE000UR22JJ3	DE000UR22JK1	DE000UR22JL9
DE000UR22JM7	DE000UR22JN5	DE000UR22JP0	DE000UR22JQ8	DE000UR22JR6	DE000UR22JS4	DE000UR22JT2	DE000UR22JU0	DE000UR22JV8	DE000UR22JW6
DE000UR22JX4	DE000UR22JY2	DE000UR22JZ9	DE000UR22K07	DE000UR22K15	DE000UR22K23	DE000UR22K31	DE000UR22K49	DE000UR22K56	DE000UR22K64
DE000UR22K72	DE000UR22K80	DE000UR22K98	DE000UR22KB8	DE000UR22KE2	DE000UR22KG7	DE000UR22KH5	DE000UR22KJ1	DE000UR22KK9	DE000UR22KM5
DE000UR22KN3	DE000UR22KP8	DE000UR22KQ6	DE000UR22KR4	DE000UR22KS2	DE000UR22KT0	DE000UR22KU8	DE000UR22KV6	DE000UR22KW4	DE000UR22KX2
DE000UR22KY0	DE000UR22KZ7	DE000UR22L06	DE000UR22L14	DE000UR22L30	DE000UR22L48	DE000UR22L55	DE000UR22L63	DE000UR22TQ7	DE000UR22TR5
DE000UR22TS3	DE000UR22TT1	DE000UR22TU9	DE000UR22TV7	DE000UR22TX3	DE000UR22TZ8	DE000UR22U05	DE000UR22U21	DE000UR22U39	DE000UR22U47
DE000UR22U54	DE000UR22U62	DE000UR22U70	DE000UR22U88	DE000UR22U96	DE000UR22UA9	DE000UR22UB7	DE000UR22UC5	DE000UR22UD3	DE000UR22UE1
DE000UR22UF8	DE000UR22UG6	DE000UR22UH4	DE000UR22UJ0	DE000UR22UK8	DE000UR22UL6	DE000UR22UM4	DE000UR22UN2	DE000UR22UT9	DE000UR22UY9
DE000UR22V04	DE000UR22V20	DE000UR22V79	DE000UR22V87	DE000UR22V95	DE000UR22VA7	DE000UR22VB5	DE000UR22VC3	DE000UR22FK9	DE000UR22FL7
DE000UR22FT0	DE000UR22FV6	DE000UR22FX2	DE000UR22FZ7	DE000UR22G11	DE000UR22G29	DE000UR22G37	DE000UR22G45	DE000UR22G52	DE000UR22G86
DE000UR22G94	DE000UR22GC4	DE000UR22GD2	DE000UR22GF7	DE000UR22GK7	DE000UR22GL5	DE000UR22GM3	DE000UR22GP6	DE000UR22GQ4	DE000UR22GS0
DE000UR22GT8	DE000UR22GV4	DE000UR22GX0	DE000UR22GY8	DE000UR22GZ5	DE000UR22H28	DE000UR22H44	DE000UR22H51	DE000UR22H69	DE000UR22H77
DE000UR22H85	DE000UR22HA6	DE000UR22HC2	DE000UR22HD0	DE000UR22HE8	DE000UR22HF5	DE000UR22HG3	DE000UR22HH1	DE000UR22HJ7	DE000UR22HK5
DE000UR22HL3	DE000UR22HN9	DE000UR22HS8	DE000UR22HT6	DE000UR22HU4	DE000UR22HV2	DE000UR22HX8	DE000UR22HZ3	DE000UR22J18	DE000UR22J26
DE000UR22J42	DE000UR22J59	DE000UR22J83	DE000UR22J91	DE000UR22JA2	DE000UR22JB0	DE000UR22JC8	DE000UR22JD6	DE000UR22JE4	DE000UR22E39
DE000UR22E54	DE000UR22E96	DE000UR22EA3	DE000UR22EB1	DE000UR22EC9	DE000UR22ED7	DE000UR22EE5	DE000UR22EF2	DE000UR22EH8	DE000UR22EJ4
DE000UR22EP1	DE000UR22EQ9	DE000UR22ET3	DE000UR22F38	DE000UR22F46	DE000UR22F53	DE000UR22F61	DE000UR22F79	DE000UR22F87	DE000UR22F95
DE000UR22FA0	DE000UR22FB8	DE000UR22FC6	DE000UR22FD4	DE000UR22FG7	DE000UR2D4V9	DE000UR2D4W7	DE000UR2D4X5	DE000UR2D4Y3	DE000UR2D501
DE000UR2D519	DE000UR2D527	DE000UR2D535	DE000UR2D543	DE000UR2D550	DE000UR2D568	DE000UR2D576	DE000UR2D584	DE000UR2D592	DE000UR2D5A0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR2D5B8	DE000UR2D5C6	DE000UR2D5D4	DE000UR2D5E2	DE000UR2D5F9	DE000UR2D5G7	DE000UR2D5H5	DE000UR2D5J1	DE000UR2D5K9	DE000UR2D5L7
DE000UR2D5M5	DE000UR2D5N3	DE000UR2D5P8	DE000UR2D5Q6	DE000UR2D5R4	DE000UR2D5S2	DE000UR2D5T0	DE000UR2D5U8	DE000UR2D5V6	DE000UR2D5W4
DE000UR2D5X2	DE000UR2D5Y0	DE000UR2D5Z7	DE000UR2D600	DE000UR2D618	DE000UR2D626	DE000UR2D634	DE000UR2D642	DE000UR2D659	DE000UR2D667
DE000UR2D675	DE000UR2D683	DE000UR2D691	DE000UR2D6A8	DE000UR2D6B6	DE000UR2D6C4	DE000UR2D6D2	DE000UR2D6E0	DE000UR2D6F7	DE000UR2D6G5
DE000UR2D6H3	DE000UR2D6J9	DE000UR2D6K7	DE000UR2D6L5	DE000UR2D6M3	DE000UR2D6N1	DE000UR2D6P6	DE000UR2D6Q4	DE000UR2D6R2	DE000UR2D6S0
DE000UR2D6T8	DE000UR2D6U6	DE000UR2D6V4	DE000UR2D6W2	DE000UR2D6X0	DE000UR2D6Y8	DE000UR2D6Z5	DE000UR2D709	DE000UR2D717	DE000UR2D725
DE000UR2D733	DE000UR2D741	DE000UR2D758	DE000UR2D766	DE000UR2D774	DE000UR2D782	DE000UR2D790	DE000UR2D7A6	DE000UR2D7B4	DE000UR2D7C2
DE000UR2D7D0	DE000UR2D7E8	DE000UR2FT72	DE000UR2FT80	DE000UR2FT98	DE000UR2FTA9	DE000UR2FTB7	DE000UR2FTC5	DE000UR2FTD3	DE000UR2FTE1
DE000UR2FTF8	DE000UR2FTG6	DE000UR2FTH4	DE000UR2FTJ0	DE000UR2FTK8	DE000UR2FTL6	DE000UR2FTM4	DE000UR2FTN2	DE000UR2FTP7	DE000UR2FTQ5
DE000UR2FTR3	DE000UR2FTS1	DE000UR2FTT9	DE000UR2FTU7	DE000UR2FTV5	DE000UR2FTW3	DE000UR2FU95	DE000UR2FUA7	DE000UR2FUB5	DE000UR2FUC3
DE000UR2FUD1	DE000UR2FUE9	DE000UR2FUF6	DE000UR2FUG4	DE000UR2FUH2	DE000UR2FUJ8	DE000UR2FUK6	DE000UR2FUL4	DE000UR2FUM2	DE000UR2FUN0
DE000UR2FUP5	DE000UR2FUQ3	DE000UR2FUR1	DE000UR2FUS9	DE000UR2FUT7	DE000UR2FUU5	DE000UR2FUV3	DE000UR2FUW1	DE000UR2FUX9	DE000UR2FUY7
DE000UR2FUZ4	DE000UR2FV03	DE000UR2FV11	DE000UR2FV29	DE000UR2FV37	DE000UR2FV45	DE000UR2FV52	DE000UR2FV60	DE000UR2FV78	DE000UR2FV86
DE000UR2FV94	DE000UR2FVA5	DE000UR2FVB3	DE000UR2FVC1	DE000UR2FVD9	DE000UR2FVE7	DE000UR2FVF4	DE000UR2FVG2	DE000UR2G504	DE000UR2G538
DE000UR2G546	DE000UR2G587	DE000UR2G5A7	DE000UR2G5B5	DE000UR2G5C3	DE000UR2G5G4	DE000UR2G5J8	DE000UR2G5K6	DE000UR2G5N0	DE000UR2G5R1
DE000UR2G5S9	DE000UR2G5T7	DE000UR2G5U5	DE000UR2G5Z4	DE000UR2G603	DE000UR2G629	DE000UR2G645	DE000UR2G660	DE000UR2G678	DE000UR2G694
DE000UR2G6B3	DE000UR2G6C1	DE000UR2G6F4	DE000UR2G6G2	DE000UR2G6H0	DE000UR2G6M0	DE000UR2G6N8	DE000UR2G6P3	DE000UR2G6Q1	DE000UR2G6R9
DE000UR2G6S7	DE000UR2G6T5	DE000UR2G6U3	DE000UR2G6V1	DE000UR2G6Y5	DE000UR2G702	DE000UR2G736	DE000UR2G751	DE000UR2G777	DE000UR2G785
DE000UR2G7A3	DE000UR2G7B1	DE000UR2G7E5	DE000UR2G7G0	DE000UR2G7J4	DE000UR2G7K2	DE000UR2G7M8	DE000UR2HBB1	DE000UR2HBD7	DE000UR2HBE5
DE000UR2HBH8	DE000UR2HBJ4	DE000UR2HBK2	DE000UR2HBM8	DE000UR2HBN6	DE000UR2HBP1	DE000UR2HBQ9	DE000UR2HBR7	DE000UR2HBS5	DE000UR2HBU1
DE000UR2HBV9	DE000UR2HBW7	DE000UR2HBX5	DE000UR2HBY3	DE000UR2HBZ0	DE000UR2HC04	DE000UR2HC12	DE000UR2HC20	DE000UR2HC38	DE000UR2HC46
DE000UR2HC53	DE000UR2HC61	DE000UR2HC79	DE000UR2HC95	DE000UR2HCA1	DE000UR2HCB9	DE000UR2HCC7	DE000UR2HCD5	DE000UR2HCE3	DE000UR2HCF0
DE000UR2HCG8	DE000UR2HCH6	DE000UR2HCJ2	DE000UR2HCK0	DE000UR2HCL8	DE000UR2HCM6	DE000UR2HCN4	DE000UR2HCP9	DE000UR2HCQ7	DE000UR2HCR5
DE000UR2HCS3	DE000UR2HCT1	DE000UR2HCV7	DE000UR2HCW5	DE000UR2HCX3	DE000UR2HCZ8	DE000UR2HD03	DE000UR2HD11	DE000UR2HD29	DE000UR2HD37
DE000UR2HD52	DE000UR2HD60	DE000UR2HD78	DE000UR2HD86	DE000UR2HDB7	DE000UR2HDD3	DE000UR2HDE1	DE000UR2HDF8	DE000UR2HDH4	DE000UR2HDJ0
DE000UR2HDK8	DE000UR2HDL6	DE000UR2HDM4	DE000UR2HDN2	DE000UR2HDQ5	DE000UR2HDS1	DE000UR2HDT9	DE000UR2HDU7	DE000UR2HDX1	DE000UR2HE02
DE000UR2HE10	DE000UR2HE28	DE000UR2HE44	DE000UR2HE85	DE000UR2HEB5	DE000UR2HEC3	DE000UR2HEF6	DE000UR2HEH2	DE000UR2HEK6	DE000UR2HEN0
DE000UR2HEP5	DE000UR2HET7	DE000UR2HNY8	DE000UR2HP09	DE000UR2HP17	DE000UR2HP25	DE000UR2HP33	DE000UR2HP41	DE000UR2HP66	DE000UR2HP74
DE000UR2HP82	DE000UR2HP90	DE000UR2HPA3	DE000UR2HPB1	DE000UR2HPD7	DE000UR2HPF2	DE000UR2HPG0	DE000UR2HPH8	DE000UR2HPJ4	DE000UR2HPK2
DE000UR2HPL0	DE000UR2HPM8	DE000UR2HPN6	DE000UR2HPP1	DE000UR2HPQ9	DE000UR2HPR7	DE000UR2HPS5	DE000UR2HPT3	DE000UR2HPU1	DE000UR2HPV9
DE000UR2HPW7	DE000UR2HPX5	DE000UR2HPY3	DE000UR2HPZ0	DE000UR2HQ08	DE000UR2HQ16	DE000UR2HQ24	DE000UR2HQ32	DE000UR2HQ40	DE000UR2HQ57

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR2HQ65	DE000UR2HQ81	DE000UR2HQ99	DE000UR2HQA1	DE000UR2HQB9	DE000UR2HQC7	DE000UR2HQD5	DE000UR2HQE3	DE000UR2HQH6	DE000UR2HQJ2
DE000UR2HQK0	DE000UR2HQL8	DE000UR2HQM6	DE000UR2HQN4	DE000UR2H965	DE000UR2H973	DE000UR2H981	DE000UR2H999	DE000UR2H9A8	DE000UR2H9B6
DE000UR2H9C4	DE000UR2H9D2	DE000UR2H9E0	DE000UR2H9F7	DE000UR2H9G5	DE000UR2H9H3	DE000UR2H9K7	DE000UR2H9L5	DE000UR2H9M3	DE000UR2H9N1
DE000UR2H9P6	DE000UR2H9Q4	DE000UR2H9T8	DE000UR2H9U6	DE000UR2H9V4	DE000UR2H9W2	DE000UR2H9X0	DE000UR2H9Y8	DE000UR2H9Z5	DE000UR2HA06
DE000UR2HA14	DE000UR2HA22	DE000UR2HA30	DE000UR2HA55	DE000UR2HA71	DE000UR2HA97	DE000UR2HAB3	DE000UR2HAC1	DE000UR2HAD9	DE000UR2HAG2
DE000UR2HAJ6	DE000UR2HAL2	DE000UR2HAN8	DE000UR2HAR9	DE000UR2HAT5	DE000UR2HAU3	DE000UR2HAW9	DE000UR2HAX7	DE000UR2HAY5	DE000UR2HB05
DE000UR2HB39	DE000UR2HB47	DE000UR2HB62	DE000UR2H7G9	DE000UR2H7K1	DE000UR2H7R6	DE000UR2H7S4	DE000UR2H7T2	DE000UR2H7V8	DE000UR2H7X4
DE000UR2H833	DE000UR2H841	DE000UR2H858	DE000UR2H882	DE000UR2H890	DE000UR2H8A0	DE000UR2H8B8	DE000UR2H8C6	DE000UR2H8D4	DE000UR2H8E2
DE000UR2H8F9	DE000UR2H8H5	DE000UR2H8J1	DE000UR2H8L7	DE000UR2K0M7	DE000UR2K0Q8	DE000UR2K0R6	DE000UR2K0S4	DE000UR2K0T2	DE000UR2K0U0
DE000UR2K0V8	DE000UR2K0W6	DE000UR2K0Y2	DE000UR2K0Z9	DE000UR2K100	DE000UR2K118	DE000UR2K126	DE000UR2K142	DE000UR2K159	DE000UR2K167
DE000UR2K183	DE000UR2K191	DE000UR2K1A0	DE000UR2K1B8	DE000UR2K1D4	DE000UR2K1E2	DE000UR2K1F9	DE000UR2K1G7	DE000UR2K1H5	DE000UR2K1J1
DE000UR2K1K9	DE000UR2K1M5	DE000UR2K1N3	DE000UR2K1Q6	DE000UR2K1S2	DE000UR2K1T0	DE000UR2K1U8	DE000UR2K1V6	DE000UR2K1W4	DE000UR2K1X2
DE000UR2K1Y0	DE000UR2K1Z7	DE000UR2K209	DE000UR2K217	DE000UR2K233	DE000UR2K241	DE000UR2K258	DE000UR2K266	DE000UR2K274	DE000UR2K282
DE000UR2K290	DE000UR2K2A8	DE000UR2K2B6	DE000UR2K2C4	DE000UR2K2D2	DE000UR2K2E0	DE000UR2K2F7	DE000UR2K2G5	DE000UR2K2H3	DE000UR2K2K7
DE000UR2K2M3	DE000UR2K2P6	DE000UR2K2Q4	DE000UR2K2R2	DE000UR2K2S0	DE000UR2K2T8	DE000UR2K2U6	DE000UR2K2V4	DE000UR2K2W2	DE000UR2K2X0
DE000UR2K2Y8	DE000UR2K2Z5	DE000UR2K308	DE000UR2K316	DE000UR2K340	DE000UR2K357	DE000UR2K365	DE000UR2K373	DE000UR2K381	DE000UR2K399
DE000UR2K3B4	DE000UR2K3C2	DE000UR2K3D0	DE000UR2K3F5	DE000UR2K3G3	DE000UR2K3H1	DE000UR2K3J7	DE000UR2K3K5	DE000UR2K3L3	DE000UR2K3M1
DE000UR2K3N9	DE000UR2K3Q2	DE000UR2K3R0	DE000UR2K3S8	DE000UR2K3U4	DE000UR2K3W0	DE000UR2K3X8	DE000UR2K3Y6	DE000UR2K3Z3	DE000UR2K407
DE000UR2K415	DE000UR2K423	DE000UR2K431	DE000UR2K449	DE000UR2K456	DE000UR2K464	DE000UR2K472	DE000UR2K480	DE000UR2K498	DE000UR2K4B2
DE000UR2K4C0	DE000UR2K4D8	DE000UR2K4E6	DE000UR2K4F3	DE000UR2K4G1	DE000UR2K4H9	DE000UR2K4J5	DE000UR2K4K3	DE000UR2K4L1	DE000UR2K4M9
DE000UR2K4N7	DE000UR2K4P2	DE000UR2K4Q0	DE000UR2K4R8	DE000UR2K4S6	DE000UR2K4T4	DE000UR2K4V0	DE000UR2K4W8	DE000UR2K4X6	DE000UR2K4Y4
DE000UR2K4Z1	DE000UR2K506	DE000UR2K522	DE000UR2K530	DE000UR2K548	DE000UR2K555	DE000UR2K563	DE000UR2K589	DE000UR2K597	DE000UR2K5A1
DE000UR2K5C7	DE000UR2K5D5	DE000UR2K5E3	DE000UR2K5F0	DE000UR2K5G8	DE000UR2K5H6	DE000UR2K5J2	DE000UR2K5K0	DE000UR2K5L8	DE000UR2K5M6
DE000UR2K5N4	DE000UR2K5Q7	DE000UR2K5R5	DE000UR2K5S3	DE000UR2K5T1	DE000UR2K5U9	DE000UR2K5V7	DE000UR2K5W5	DE000UR2K5X3	DE000UR2K5Y1
DE000UR2K5Z8	DE000UR2K605	DE000UR2K613	DE000UR2K621	DE000UR2K639	DE000UR2K647	DE000UR2K662	DE000UR2K670	DE000UR2K688	DE000UR2K696
DE000UR2K6B7	DE000UR2K6C5	DE000UR2K6D3	DE000UR2K6E1	DE000UR2K6F8	DE000UR2K6G6	DE000UR2K6H4	DE000UR2K6J0	DE000UR2JXV9	DE000UR2JXW7
DE000UR2JXX5	DE000UR2JXY3	DE000UR2JXZ0	DE000UR2JY14	DE000UR2JY22	DE000UR2JY30	DE000UR2JY55	DE000UR2JY63	DE000UR2JY89	DE000UR2JYB9
DE000UR2JYC7	DE000UR2JYD5	DE000UR2JYE3	DE000UR2JYF0	DE000UR2JYG8	DE000UR2JYH6	DE000UR2JYJ2	DE000UR2JYK0	DE000UR2JYL8	DE000UR2JYN4
DE000UR2JYP9	DE000UR2JYQ7	DE000UR2JYR5	DE000UR2JYS3	DE000UR2JYT1	DE000UR2JYU9	DE000UR2JYV7	DE000UR2JYW5	DE000UR2JYX3	DE000UR2JYY1
DE000UR2JYZ8	DE000UR2JZ05	DE000UR2JZ13	DE000UR2JZ21	DE000UR2JZ39	DE000UR2JZ47	DE000UR2JZ54	DE000UR2JZ62	DE000UR2JZ70	DE000UR2JZ88
DE000UR2JZ96	DE000UR2JZA8	DE000UR2JZB6	DE000UR2JZC4	DE000UR2JZD2	DE000UR2JZE0	DE000UR2JZF7	DE000UR2JZG5	DE000UR2JZH3	DE000UR2JZJ9

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR2JZK7	DE000UR2JZL5	DE000UR2M6V3	DE000UR2M6W1	DE000UR2M6X9	DE000UR2M6Y7	DE000UR2M6Z4	DE000UR2M700	DE000UR2M718	DE000UR2M726
DE000UR2M734	DE000UR2M742	DE000UR2M759	DE000UR2M767	DE000UR2M775	DE000UR2M783	DE000UR2M791	DE000UR2M7A5	DE000UR2M7B3	DE000UR2M7C1
DE000UR2M7D9	DE000UR2MEL4	DE000UR2MEN0	DE000UR2MEP5	DE000UR2MEQ3	DE000UR2MES9	DE000UR2MET7	DE000UR2MEV3	DE000UR2MEW1	DE000UR2MEX9
DE000UR2MEZ4	DE000UR2MF12	DE000UR2MF38	DE000UR2MF46	DE000UR2MF61	DE000UR2MF79	DE000UR2MF95	DE000UR2MFF3	DE000UR2MFG1	DE000UR2MFH9
DE000UR2MFJ5	DE000UR2MFK3	DE000UR2MFL1	DE000UR2MFN7	DE000UR2MFP2	DE000UR2MFQ0	DE000UR2MFR8	DE000UR2MFS6	DE000UR2MFT4	DE000UR2MFU2
DE000UR2MFV0	DE000UR2MFW8	DE000UR2MFZ1	DE000UR2MG03	DE000UR2MG11	DE000UR2MG52	DE000UR2MG60	DE000UR2MG78	DE000UR2MG86	DE000UR2MG94
DE000UR2MGA2	DE000UR2MGD6	DE000UR2MGE4	DE000UR2MGF1	DE000UR2MGG9	DE000UR2MGJ3	DE000UR2MGM7	DE000UR2MGN5	DE000UR2MGP0	DE000UR2MGQ8
DE000UR2MGR6	DE000UR2MGS4	DE000UR2MGT2	DE000UR2MGU0	DE000UR2MGW6	DE000UR2MGX4	DE000UR2MGY2	DE000UR2MGZ9	DE000UR2MH10	DE000UR2MH28
DE000UR2MH44	DE000UR2MH51	DE000UR2MHB8	DE000UR2MHE2	DE000UR2MHH5	DE000UR2MHJ1	DE000UR2MHS2	DE000UR2MHT0	DE000UR2MLL9	DE000UR2MLM7
DE000UR2MLN5	DE000UR2MLP0	DE000UR2MLQ8	DE000UR2MLR6	DE000UR2MLS4	DE000UR2MLT2	DE000UR2MLU0	DE000UR2MLV8	DE000UR2MLW6	DE000UR2MLX4
DE000UR2MLY2	DE000UR2MLZ9	DE000UR2MM05	DE000UR2MM13	DE000UR2MM21	DE000UR2MM39	DE000UR2MM47	DE000UR2MM54	DE000UR2MM62	DE000UR2MM70
DE000UR2MM88	DE000UR2MM96	DE000UR2MMA0	DE000UR2MMB8	DE000UR2MMC6	DE000UR2MMD4	DE000UR2MME2	DE000UR2MMF9	DE000UR2MMG7	DE000UR2MMH5
DE000UR2MMJ1	DE000UR2MMK9	DE000UR2MML7	DE000UR2MMM5	DE000UR2MMN3	DE000UR2MMP8	DE000UR2MMQ6	DE000UR2MMR4	DE000UR2MMS2	DE000UR2MMT0
DE000UR2MMU8	DE000UR2MMV6	DE000UR2MMW4	DE000UR2MMX2	DE000UR2MMY0	DE000UR2MMZ7	DE000UR2MN04	DE000UR2MN12	DE000UR2MN20	DE000UR2MN38
DE000UR2MN46	DE000UR2MN53	DE000UR2MN61	DE000UR2MN79	DE000UR2MN87	DE000UR2MN95	DE000UR2MNA8	DE000UR2MNB6	DE000UR2MNC4	DE000UR2MND2
DE000UR2MNE0	DE000UR2MNF7	DE000UR2MNG5	DE000UR2MNH3	DE000UR2MNJ9	DE000UR2MNK7	DE000UR2MNL5	DE000UR2MNM3	DE000UR2MNN1	DE000UR2MNP6
DE000UR2MNQ4	DE000UR2MNR2	DE000UR2MNS0	DE000UR2MNT8	DE000UR2MNU6	DE000UR2MNV4	DE000UR2MNW2	DE000UR2MNX0	DE000UR2MNY8	DE000UR2MNZ5
DE000UR2MP02	DE000UR2MP10	DE000UR2MP28	DE000UR2MP36	DE000UR2MP44	DE000UR2MP51	DE000UR2MP69	DE000UR2MP77	DE000UR2MP85	DE000UR2MP93
DE000UR2MPA3	DE000UR2MPB1	DE000UR2MPC9	DE000UR2MPD7	DE000UR2MPE5	DE000UR2MPF2	DE000UR2MPG0	DE000UR2MPH8	DE000UR2MPJ4	DE000UR2MPK2
DE000UR2MPL0	DE000UR2MPM8	DE000UR2MPN6	DE000UR2MPP1	DE000UR2MPQ9	DE000UR2MPR7	DE000UR2MPS5	DE000UR2MPT3	DE000UR2MPU1	DE000UR2MPV9
DE000UR2MPW7	DE000UR2MPX5	DE000UR2MPY3	DE000UR2MPZ0	DE000UR2MQ01	DE000UR2MQ19	DE000UR2MQ27	DE000UR2MQ35	DE000UR2MQ43	DE000UR2MQ50
DE000UR2MQ68	DE000UR2MQ76	DE000UR2MQ84	DE000UR2MQ92	DE000UR2MQA1	DE000UR2MQB9	DE000UR2MQC7	DE000UR2MQD5	DE000UR2MQE3	DE000UR2MQF0
DE000UR2MQG8	DE000UR2MQH6	DE000UR2MQJ2	DE000UR2MQK0	DE000UR2MQL8	DE000UR2MQM6	DE000UR2MQN4	DE000UR2MQP9	DE000UR2MQQ7	DE000UR2MQR5
DE000UR2MQS3	DE000UR2MQT1	DE000UR2MQU9	DE000UR2MQV7	DE000UR2MQW5	DE000UR2MQX3	DE000UR2MQY1	DE000UR2MQZ8	DE000UR2MR00	DE000UR2MR18
DE000UR2MR26	DE000UR2MR34	DE000UR2MR42	DE000UR2MR59	DE000UR2MR67	DE000UR2MR75	DE000UR2MR83	DE000UR2MR91	DE000UR2MRA9	DE000UR2MRB7
DE000UR2MRC5	DE000UR2MRD3	DE000UR2MRE1	DE000UR2MRF8	DE000UR2MRG6	DE000UR2MRH4	DE000UR2MRJ0	DE000UR2MRK8	DE000UR2MRL6	DE000UR2MRM4
DE000UR2MRN2	DE000UR2MRP7	DE000UR2MRQ5	DE000UR2MRR3	DE000UR2MRS1	DE000UR2MRT9	DE000UR2MRU7	DE000UR2MRV5	DE000UR2MRW3	DE000UR2MRX1
DE000UR2MRY9	DE000UR2MRZ6	DE000UR2MS09	DE000UR2MS17	DE000UR2MS25	DE000UR2MS33	DE000UR2MS41	DE000UR2MS58	DE000UR2MS66	DE000UR2MS74
DE000UR2MS82	DE000UR2MS90	DE000UR2MSA7	DE000UR2MSB5	DE000UR2MSC3	DE000UR2MSD1	DE000UR2MSE9	DE000UR2MSF6	DE000UR2MSG4	DE000UR2MSH2
DE000UR2MSJ8	DE000UR2MSK6	DE000UR2MSL4	DE000UR2MSM2	DE000UR2MSN0	DE000UR2MSP5	DE000UR2MSQ3	DE000UR2MSR1	DE000UR2MSS9	DE000UR2MST7
DE000UR2MSU5	DE000UR2MSV3	DE000UR2MSW1	DE000UR2MSX9	DE000UR2MSY7	DE000UR2MSZ4	DE000UR2MT08	DE000UR2MT16	DE000UR2MT24	DE000UR2MT32

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR2MT40	DE000UR2MT57	DE000UR2MT65	DE000UR2MT73	DE000UR2MT81	DE000UR2MT99	DE000UR2MTA5	DE000UR2MTB3	DE000UR2MTC1	DE000UR2MTD9
DE000UR2MTE7	DE000UR2MTF4	DE000UR2MTG2	DE000UR2MTH0	DE000UR2MTJ6	DE000UR2MTK4	DE000UR2MTL2	DE000UR2MTM0	DE000UR2MTN8	DE000UR2MTP3
DE000UR2MTQ1	DE000UR2MTR9	DE000UR2MTS7	DE000UR2MTT5	DE000UR2MTU3	DE000UR2MTV1	DE000UR2MTW9	DE000UR2MTX7	DE000UR2LZ43	DE000UR2LZ50
DE000UR2LZ68	DE000UR2LZ76	DE000UR2LZ84	DE000UR2LZ92	DE000UR2LZA4	DE000UR2LZB2	DE000UR2LZC0	DE000UR271T3	DE000UR271U1	DE000UR271V9
DE000UR271X5	DE000UR27200	DE000UR27242	DE000UR27259	DE000UR27267	DE000UR27275	DE000UR27291	DE000UR272A1	DE000UR272C7	DE000UR272E3
DE000UR272G8	DE000UR272H6	DE000UR272J2	DE000UR272L8	DE000UR272M6	DE000UR272P9	DE000UR272S3	DE000UR272U9	DE000UR272V7	DE000UR272W5
DE000UR272X3	DE000UR272Z8	DE000UR27309	DE000UR27317	DE000UR27325	DE000UR27333	DE000UR27341	DE000UR27358	DE000UR27366	DE000UR27382
DE000UR27390	DE000UR273A9	DE000UR273B7	DE000UR273C5	DE000UR273E1	DE000UR273G6	DE000UR273H4	DE000UR273J0	DE000UR273K8	DE000UR273L6
DE000UR273M4	DE000UR273N2	DE000UR273P7	DE000UR273Q5	DE000UR273R3	DE000UR273S1	DE000UR273T9	DE000UR273U7	DE000UR273Y9	DE000UR273Z6
DE000UR27408	DE000UR27416	DE000UR27424	DE000UR27432	DE000UR27440	DE000UR27465	DE000UR27473	DE000UR27481	DE000UR27499	DE000UR274E9
DE000UR274F6	DE000UR274J8	DE000UR274K6	DE000UR274X9	DE000UR274Y7	DE000UR274Z4	DE000UR27507	DE000UR275G1	DE000UR275H9	DE000UR275J5
DE000UR275K3	DE000UR275L1	DE000UR275M9	DE000UR275N7	DE000UR275P2	DE000UR275Q0	DE000UR275S6	DE000UR275T4	DE000UR275U2	DE000UR275V0
DE000UR275W8	DE000UR275X6	DE000UR275Y4	DE000UR275Z1	DE000UR27606	DE000UR27614	DE000UR27622	DE000UR27630	DE000UR27648	DE000UR27655
DE000UR27663	DE000UR27671	DE000UR27689	DE000UR27697	DE000UR276A2	DE000UR276B0	DE000UR276C8	DE000UR276D6	DE000UR276E4	DE000UR276F1
DE000UR276G9	DE000UR276H7	DE000UR276J3	DE000UR276K1	DE000UR276L9	DE000UR276M7	DE000UR276N5	DE000UR276P0	DE000UR276Q8	DE000UR276R6
DE000UR276S4	DE000UR276T2	DE000UR276U0	DE000UR276V8	DE000UR276W6	DE000UR276X4	DE000UR276Y2	DE000UR276Z9	DE000UR27705	DE000UR27713
DE000UR27721	DE000UR27739	DE000UR27747	DE000UR27754	DE000UR27762	DE000UR27770	DE000UR27788	DE000UR27796	DE000UR277A0	DE000UR277B8
DE000UR277C6	DE000UR277D4	DE000UR277E2	DE000UR277F9	DE000UR277G7	DE000UR277H5	DE000UR277J1	DE000UR27028	DE000UR27036	DE000UR27044
DE000UR27069	DE000UR27077	DE000UR27085	DE000UR27093	DE000UR270A5	DE000UR270C1	DE000UR270D9	DE000UR270E7	DE000UR270J6	DE000UR270M0
DE000UR270P3	DE000UR270Q1	DE000UR270R9	DE000UR270U3	DE000UR270V1	DE000UR270W9	DE000UR270X7	DE000UR270Y5	DE000UR270Z2	DE000UR27101
DE000UR27119	DE000UR27127	DE000UR27135	DE000UR27143	DE000UR27150	DE000UR27168	DE000UR27184	DE000UR27192	DE000UR271D7	DE000UR271E5
DE000UR271G0	DE000UR271H8	DE000UR271K2	DE000UR271L0	DE000UR271M8	DE000UR271N6	DE000UR271P1	DE000UR271Q9	DE000UR271R7	DE000UR271S5
DE000UR26Z97	DE000UR26ZA9	DE000UR26ZP7	DE000UR26ZQ5	DE000UR26ZR3	DE000UR26ZS1	DE000UR26ZT9	DE000UR26ZU7	DE000UR26ZW3	DE000UR26ZX1
DE000UR26ZY9	DE000UR26ZZ6	DE000UR27002	DE000UR289Y5	DE000UR289Z2	DE000UR28A03	DE000UR28A11	DE000UR28A29	DE000UR28A37	DE000UR28A45
DE000UR28A52	DE000UR28A60	DE000UR28A78	DE000UR28A86	DE000UR28A94	DE000UR28AA8	DE000UR28AB6	DE000UR28AC4	DE000UR28AD2	DE000UR28AE0
DE000UR28AG5	DE000UR28AH3	DE000UR28AJ9	DE000UR28AK7	DE000UR28AL5	DE000UR28AM3	DE000UR28AN1	DE000UR28AP6	DE000UR28AQ4	DE000UR28AR2
DE000UR28AS0	DE000UR28AT8	DE000UR28AU6	DE000UR28AV4	DE000UR28AW2	DE000UR28AX0	DE000UR28AY8	DE000UR28AZ5	DE000UR28B02	DE000UR28B10
DE000UR28B28	DE000UR28B36	DE000UR28B44	DE000UR28B51	DE000UR28B69	DE000UR28B77	DE000UR28B85	DE000UR28B93	DE000UR28BA6	DE000UR28BB4
DE000UR28BC2	DE000UR28BD0	DE000UR28BE8	DE000UR28BF5	DE000UR28BG3	DE000UR28BH1	DE000UR28BJ7	DE000UR28BK5	DE000UR28BL3	DE000UR28BM1
DE000UR28BN9	DE000UR28BP4	DE000UR28BQ2	DE000UR28BR0	DE000UR28BT6	DE000UR28BU4	DE000UR28BV2	DE000UR28BW0	DE000UR28BX8	DE000UR28BY6
DE000UR28BZ3	DE000UR28C01	DE000UR28C19	DE000UR28C27	DE000UR28C43	DE000UR28C50	DE000UR28C68	DE000UR28C76	DE000UR28C84	DE000UR28C92

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR28CA4	DE000UR28CB2	DE000UR28CC0	DE000UR28CD8	DE000UR28CE6	DE000UR28CF3	DE000UR28CG1	DE000UR28CH9	DE000UR28CJ5	DE000UR28CL1
DE000UR28CM9	DE000UR28CN7	DE000UR28CP2	DE000UR28CQ0	DE000UR28CR8	DE000UR28CS6	DE000UR28CT4	DE000UR28CU2	DE000UR28CV0	DE000UR28CW8
DE000UR28CX6	DE000UR28CY4	DE000UR28CZ1	DE000UR28D00	DE000UR28D18	DE000UR28D26	DE000UR28D34	DE000UR28D42	DE000UR28D59	DE000UR28D67
DE000UR28D75	DE000UR28D83	DE000UR28D91	DE000UR28DA2	DE000UR28DB0	DE000UR28DC8	DE000UR28DD6	DE000UR28DE4	DE000UR28DF1	DE000UR288H2
DE000UR288J8	DE000UR288K6	DE000UR288L4	DE000UR288M2	DE000UR288N0	DE000UR288P5	DE000UR288Q3	DE000UR288R1	DE000UR288S9	DE000UR288T7
DE000UR288U5	DE000UR288V3	DE000UR288W1	DE000UR288X9	DE000UR288Y7	DE000UR288Z4	DE000UR28901	DE000UR28919	DE000UR28927	DE000UR28935
DE000UR28943	DE000UR28950	DE000UR28968	DE000UR28976	DE000UR28984	DE000UR28992	DE000UR289A5	DE000UR289B3	DE000UR289C1	DE000UR289D9
DE000UR289E7	DE000UR289F4	DE000UR289G2	DE000UR289H0	DE000UR289J6	DE000UR289K4	DE000UR289L2	DE000UR289M0	DE000UR289N8	DE000UR289P3
DE000UR289Q1	DE000UR289R9	DE000UR289S7	DE000UR289T5	DE000UR289U3	DE000UR289V1	DE000UR289W9	DE000UR289X7	DE000UR2NQ91	DE000UR2NQA9
DE000UR2NQF8	DE000UR2NQH4	DE000UR2NQJ0	DE000UR2NQK8	DE000UR2NQM4	DE000UR2NQN2	DE000UR2NQQ5	DE000UR2NQR3	DE000UR2NQS1	DE000UR2NQT9
DE000UR2NQU7	DE000UR2NQV5	DE000UR2NQW3	DE000UR2NQX1	DE000UR2NQY9	DE000UR2NR17	DE000UR2NR41	DE000UR2NR66	DE000UR2NR74	DE000UR2NR82
DE000UR2NR90	DE000UR2NRA7	DE000UR2NRB5	DE000UR2NRC3	DE000UR2NRD1	DE000UR2NRE9	DE000UR2NRF6	DE000UR2NRG4	DE000UR2NRL4	DE000UR2NRN0
DE000UR2NRP5	DE000UR2NRQ3	DE000UR2NRS9	DE000UR2NRT7	DE000UR2NRU5	DE000UR2NRV3	DE000UR2NRW1	DE000UR2NRZ4	DE000UR2NS81	DE000UR2NN78
DE000UR2NN86	DE000UR2NN94	DE000UR2NNA6	DE000UR2NNC2	DE000UR2NND0	DE000UR2NNE8	DE000UR2NNG3	DE000UR2NNH1	DE000UR2NNJ7	DE000UR2NNK5
DE000UR2NNL3	DE000UR2NNM1	DE000UR2NNN9	DE000UR2NNP4	DE000UR2NNR0	DE000UR2NNS8	DE000UR2NNT6	DE000UR2NNU4	DE000UR2NNV2	DE000UR2NNW0
DE000UR2NNX8	DE000UR2NNY6	DE000UR2NNZ3	DE000UR2NP01	DE000UR2NP19	DE000UR2NP27	DE000UR2NP35	DE000UR2NP43	DE000UR2NP50	DE000UR2NP68
DE000UR2NP76	DE000UR2NP84	DE000UR2NU38	DE000UR2NU46	DE000UR2NU53	DE000UR2NU61	DE000UR2NU79	DE000UR2NU87	DE000UR2NU95	DE000UR2NUA1
DE000UR2NUB9	DE000UR2NUD5	DE000UR2NUE3	DE000UR2NUF0	DE000UR2NUG8	DE000UR2NUH6	DE000UR2NUJ2	DE000UR2NUK0	DE000UR2NUL8	DE000UR2NUM6
DE000UR2NUN4	DE000UR2NUP9	DE000UR2NUQ7	DE000UR2NUR5	DE000UR2NUS3	DE000UR2NUT1	DE000UR2NUU9	DE000UR2NUV7	DE000UR2NUW5	DE000UR2NUX3
DE000UR2NUY1	DE000UR2NUZ8	DE000UR2NV03	DE000UR2NV11	DE000UR2NV29	DE000UR2NV37	DE000UR2NV45	DE000UR2NV52	DE000UR2NV60	DE000UR2NV78
DE000UR2NV86	DE000UR2NV94	DE000UR2NVA9	DE000UR2NVB7	DE000UR2NVC5	DE000UR2NVD3	DE000UR2NVE1	DE000UR2NVF8	DE000UR2NVG6	DE000UR2NVH4
DE000UR2NVJ0	DE000UR2NVK8	DE000UR2NVL6	DE000UR2NVM4	DE000UR2NVN2	DE000UR2NVP7	DE000UR2NVQ5	DE000UR2NVR3	DE000UR2NVS1	DE000UR2NVT9
DE000UR2NVU7	DE000UR2NVV5	DE000UR2NVW3	DE000UR2NVX1	DE000UR2NVY9	DE000UR2NVZ6	DE000UR2NW02	DE000UR2NW10	DE000UR2NW28	DE000UR2NW36
DE000UR2NW44	DE000UR2NW51	DE000UR2NW69	DE000UR2NW77	DE000UR2NW85	DE000UR2NW93	DE000UR2NWA7	DE000UR2NWB5	DE000UR2NWC3	DE000UR2NWD1
DE000UR2NWE9	DE000UR2NWF6	DE000UR2NWG4	DE000UR2PEG7	DE000UR2PEH5	DE000UR2PEJ1	DE000UR2PEK9	DE000UR2PEL7	DE000UR2PEM5	DE000UR2PEN3
DE000UR2PEP8	DE000UR2PEQ6	DE000UR2PER4	DE000UR2PES2	DE000UR2PET0	DE000UR2PEU8	DE000UR2PEV6	DE000UR2PEW4	DE000UR2PEX2	DE000UR2PEY0
DE000UR2PEZ7	DE000UR2PF01	DE000UR2PF19	DE000UR2PF27	DE000UR2PF35	DE000UR2PF43	DE000UR2PF50	DE000UR2PF68	DE000UR2PF76	DE000UR2PF84
DE000UR2PF92	DE000UR2PFA7	DE000UR2PFB5	DE000UR2PFC3	DE000UR2PFD1	DE000UR2PFE9	DE000UR2PFF6	DE000UR2PFG4	DE000UR2PFH2	DE000UR2PFJ8
DE000UR2PFK6	DE000UR2PFL4	DE000UR2PFM2	DE000UR2PFN0	DE000UR2PFP5	DE000UR2PFQ3	DE000UR2PFR1	DE000UR2PFS9	DE000UR2PFT7	DE000UR2PFU5
DE000UR2PFV3	DE000UR2PFW1	DE000UR2PFX9	DE000UR2PFY7	DE000UR2PFZ4	DE000UR2PG00	DE000UR2PG18	DE000UR2PG26	DE000UR2PG34	DE000UR2PG42
DE000UR2PG59	DE000UR2PG67	DE000UR2PG75	DE000UR2PG83	DE000UR2PG91	DE000UR2PGA5	DE000UR2PGB3	DE000UR2PGC1	DE000UR2PGD9	DE000UR2PGE7

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR2PGF4	DE000UR2PGG2	DE000UR2PGH0	DE000UR2PGJ6	DE000UR2PGK4	DE000UR2PGL2	DE000UR2PGM0	DE000UR2PGN8	DE000UR2PGP3	DE000UR2PGQ1
DE000UR2PGR9	DE000UR2PGS7	DE000UR2PGT5	DE000UR2PGU3	DE000UR2PGV1	DE000UR2PGW9	DE000UR2PGX7	DE000UR2PGY5	DE000UR2PGZ2	DE000UR2PH09
DE000UR2PH17	DE000UR2PH25	DE000UR2PH33	DE000UR2PH41	DE000UR2PH58	DE000UR2PH66	DE000UR2PH74	DE000UR2PH82	DE000UR2PH90	DE000UR2PHA3
DE000UR2PHB1	DE000UR2PHC9	DE000UR2PHD7	DE000UR2PHE5	DE000UR2PHF2	DE000UR2PHG0	DE000UR2PHH8	DE000UR2PHJ4	DE000UR2PHK2	DE000UR2PHL0
DE000UR2PHM8	DE000UR2PHN6	DE000UR2PHP1	DE000UR2PHQ9	DE000UR2PHR7	DE000UR2PHS5	DE000UR2PHT3	DE000UR2PHU1	DE000UR2PHV9	DE000UR2PHW7
DE000UR2PHX5	DE000UR2PHY3	DE000UR2PHZ0	DE000UR2PJ07	DE000UR2PJ15	DE000UR2PJ23	DE000UR2PJ31	DE000UR2PJ49	DE000UR2PJ56	DE000UR2PJ64
DE000UR2PJ72	DE000UR2PJ80	DE000UR2PJ98	DE000UR2PJA9	DE000UR2PJB7	DE000UR2PJC5	DE000UR2PJD3	DE000UR2PJE1	DE000UR2PJF8	DE000UR2PJG6
DE000UR2PJH4	DE000UR2PJJ0	DE000UR2PJK8	DE000UR2PJL6	DE000UR2TCA6	DE000UR2TCB4	DE000UR2TCC2	DE000UR2TCD0	DE000UR2TCE8	DE000UR2TCF5
DE000UR2TCG3	DE000UR2TCH1	DE000UR2TCJ7	DE000UR2TCK5	DE000UR2TAZ7	DE000UR2TB01	DE000UR2TB19	DE000UR2TB27	DE000UR2TB35	DE000UR2TB43
DE000UR2TB50	DE000UR2TB68	DE000UR2TB76	DE000UR2TB84	DE000UR2TB92	DE000UR2TBA8	DE000UR2TBB6	DE000UR2TBC4	DE000UR2TBD2	DE000UR2TBE0
DE000UR2TBF7	DE000UR2TBG5	DE000UR2TBH3	DE000UR2TBJ9	DE000UR2TBK7	DE000UR2TBL5	DE000UR2TBM3	DE000UR2TBN1	DE000UR2TBP6	DE000UR2TBQ4
DE000UR2TBR2	DE000UR2TBS0	DE000UR2TBT8	DE000UR2TBU6	DE000UR2TBV4	DE000UR2TBW2	DE000UR2TBX0	DE000UR2TBY8	DE000UR2TBZ5	DE000UR2TC00
DE000UR2TC18	DE000UR2TC26	DE000UR2TC34	DE000UR2TC42	DE000UR2TC59	DE000UR2TC67	DE000UR2TC75	DE000UR2TC83	DE000UR2TC91	DE000UR2T9C0
DE000UR2T9D8	DE000UR2T9E6	DE000UR2T9F3	DE000UR2T9G1	DE000UR2T9J5	DE000UR2T9K3	DE000UR2T9L1	DE000UR2T9N7	DE000UR2T9P2	DE000UR2T9Q0
DE000UR2T9R8	DE000UR2T9S6	DE000UR2T9U2	DE000UR2T9V0	DE000UR2T9X6	DE000UR2T9Y4	DE000UR2TA02	DE000UR2TA10	DE000UR2TA36	DE000UR2TA44
DE000UR2TA51	DE000UR2V131	DE000UR2V149	DE000UR2V156	DE000UR2V2D9	DE000UR2V2E7	DE000UR2V2G2	DE000UR2V2H0	DE000UR2V2K4	DE000UR2V2L2
DE000UR2V2M0	DE000UR2V2N8	DE000UR2V2P3	DE000UR2V2Q1	DE000UR2V2R9	DE000UR2V2S7	DE000UR2V2T5	DE000UR2V2U3	DE000UR2V2V1	DE000UR2V2W9
DE000UR2V2X7	DE000UR2V2Y5	DE000UR2V2Z2	DE000UR2V321	DE000UR2V339	DE000UR2V347	DE000UR2V354	DE000UR2V362	DE000UR2V370	DE000UR2V388
DE000UR2V396	DE000UR2V3A3	DE000UR2V3B1	DE000UR2V3C9	DE000UR2V3H8	DE000UR2V3J4	DE000UR2V3K2	DE000UR2V3L0	DE000UR2V3M8	DE000UR2V3N6
DE000UR2V3P1	DE000UR2V3Q9	DE000UR2V3R7	DE000UR2V3S5	DE000UR2V3T3	DE000UR2V3U1	DE000UR2V3V9	DE000UR2V3W7	DE000UR2V3X5	DE000UR2V3Y3
DE000UR2V3Z0	DE000UR2V420	DE000UR2V438	DE000UR2V446	DE000UR2V453	DE000UR2V461	DE000UR2V487	DE000UR2V495	DE000UR2V4A1	DE000UR2V4B9
DE000UR2V4C7	DE000UR2V4D5	DE000UR2V4E3	DE000UR2V4G8	DE000UR2V4H6	DE000UR2V4J2	DE000UR2V4V7	DE000UR2V503	DE000UR2V511	DE000UR2V552
DE000UR2V5A8	DE000UR2V5D2	DE000UR2V5E0	DE000UR2V5F7	DE000UR2V5H3	DE000UR2V5J9	DE000UR2V5K7	DE000UR2V5L5	DE000UR2V5M3	DE000UR2V5N1
DE000UR2V5P6	DE000UR2V5Q4	DE000UR2V5R2	DE000UR2V5S0	DE000UR2V5T8	DE000UR2V5U6	DE000UR2V6P4	DE000UR2V6Q2	DE000UR2V6R0	DE000UR2V6S8
DE000UR2V6T6	DE000UR2V6U4	DE000UR2V6V2	DE000UR2V6W0	DE000UR2V6X8	DE000UR2V6Y6	DE000UR2V6Z3	DE000UR2V701	DE000UR2V719	DE000UR2V727
DE000UR2V735	DE000UR2V743	DE000UR2V750	DE000UR2V768	DE000UR2V776	DE000UR2V784	DE000UR2V792	DE000UR2V7A4	DE000UR2V7B2	DE000UR2V7C0
DE000UR2V7D8	DE000UR2V7E6	DE000UR2V7F3	DE000UR2V7G1	DE000UR2V7H9	DE000UR2V7J5	DE000UR2V7K3	DE000UR2V7L1	DE000UR2V7M9	DE000UR2V7N7
DE000UR2V7P2	DE000UR2V7Q0	DE000UR2V7R8	DE000UR2V7S6	DE000UR2V7T4	DE000UR2V7V0	DE000UR2V7W8	DE000UR2V7X6	DE000UR2V7Y4	DE000UR2V7Z1
DE000UR2V800	DE000UR2V818	DE000UR2V826	DE000UR2V834	DE000UR2V842	DE000UR2UYC4	DE000UR2UYD2	DE000UR2UYE0	DE000UR2UYF7	DE000UR2UYG5
DE000UR2UYJ9	DE000UR2UYK7	DE000UR2UYL5	DE000UR2UYM3	DE000UR2UYN1	DE000UR2UYP6	DE000UR2UYS0	DE000UR2UYT8	DE000UR2UYU6	DE000UR2UYV4
DE000UR2UYW2	DE000UR2UYX0	DE000UR2UYY8	DE000UR2UYZ5	DE000UR2UZ00	DE000UR2UZ18	DE000UR2UZ26	DE000UR2UZ34	DE000UR2UZ42	DE000UR2UZ59

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR2UZ67	DE000UR2UZ75	DE000UR2UZ83	DE000UR2UZ91	DE000UR2UZA5	DE000UR2UZB3	DE000UR2UZC1	DE000UR2UZD9	DE000UR2UZF4	DE000UR2UZG2
DE000UR2UZH0	DE000UR2UZJ6	DE000UR2UZK4	DE000UR2UZL2	DE000UR2UZM0	DE000UR2UZP3	DE000UR2UZQ1	DE000UR2UZR9	DE000UR2UZS7	DE000UR2UZT5
DE000UR2UZU3	DE000UR2UZV1	DE000UR2UZW9	DE000UR2UZX7	DE000UR2UZY5	DE000UR2UZZ2	DE000UR2V008	DE000UR2V016	DE000UR2V024	DE000UR2V032
DE000UR2V040	DE000UR2V057	DE000UR2V065	DE000UR2V073	DE000UR2V081	DE000UR2V099	DE000UR2V0B7	DE000UR2V0C5	DE000UR2V0D3	DE000UR2V0E1
DE000UR2V0F8	DE000UR2V0G6	DE000UR2V0H4	DE000UR2V0J0	DE000UR2V0K8	DE000UR2V0L6	DE000UR2V0M4	DE000UR2V0N2	DE000UR2V0P7	DE000UR2V0Q5
DE000UR2V0R3	DE000UR2V0S1	DE000UR2V0T9	DE000UR2V0U7	DE000UR2V0V5	DE000UR2V0W3	DE000UR2UXS2	DE000UR2UXU8	DE000UR2UXY0	DE000UR2UY19
DE000UR2UY27	DE000UR2UY43	DE000UR2UY50	DE000UR2UY68	DE000UR2UY76	DE000UR2UY84	DE000UR2UY92	DE000UR2UYA8	DE000UR2UYB6	DE000UR2WCD4
DE000UR2WCE2	DE000UR2WCF9	DE000UR2WCG7	DE000UR2WCH5	DE000UR2WCJ1	DE000UR2WCK9	DE000UR2WCL7	DE000UR2WCM5	DE000UR2WCN3	DE000UR2WCP8
DE000UR2WCQ6	DE000UR2WCS2	DE000UR2WCT0	DE000UR2WCU8	DE000UR2WCV6	DE000UR2WCW4	DE000UR2WCX2	DE000UR2WCY0	DE000UR2WCZ7	DE000UR2WD04
DE000UR2WD12	DE000UR2WD20	DE000UR2WD38	DE000UR2WD46	DE000UR2WD53	DE000UR2WD61	DE000UR2WD79	DE000UR2WD87	DE000UR2WD95	DE000UR2WDA8
DE000UR2WDB6	DE000UR2WDC4	DE000UR2WDD2	DE000UR2WDE0	DE000UR2WDF7	DE000UR2WDG5	DE000UR2WDH3	DE000UR2WDJ9	DE000UR2WDK7	DE000UR2WDL5
DE000UR2WDM3	DE000UR2WDN1	DE000UR2WDP6	DE000UR2WDQ4	DE000UR2WDS0	DE000UR2WDT8	DE000UR2WDU6	DE000UR2WDV4	DE000UR2WDW2	DE000UR2WDX0
DE000UR2WDY8	DE000UR2WDZ5	DE000UR2WE03	DE000UR2WE11	DE000UR2WE29	DE000UR2WE37	DE000UR2WE52	DE000UR2WE78	DE000UR2WE86	DE000UR2WE94
DE000UR2WEA6	DE000UR2WEB4	DE000UR2WED0	DE000UR2WEE8	DE000UR2WEF5	DE000UR2WEG3	DE000UR2WEH1	DE000UR2WEJ7	DE000UR2WEK5	DE000UR2WEL3
DE000UR2WEM1	DE000UR2WEN9	DE000UR2WEP4	DE000UR2WEQ2	DE000UR2WER0	DE000UR2WES8	DE000UR2WET6	DE000UR2WEU4	DE000UR2WEV2	DE000UR2WEW0
DE000UR2WEX8	DE000UR2WEY6	DE000UR2WEZ3	DE000UR2WF02	DE000UR2WF10	DE000UR2WF28	DE000UR2WF36	DE000UR2WF44	DE000UR2WF51	DE000UR2WF69
DE000UR2WF77	DE000UR2WF85	DE000UR2XY40	DE000UR2XY57	DE000UR2XY65	DE000UR2XY73	DE000UR2XY81	DE000UR2Y3C6	DE000UR2Y3D4	DE000UR2Y3E2
DE000UR2Y3F9	DE000UR2Y3J1	DE000UR2Y3N3	DE000UR2Y3P8	DE000UR2Y3R4	DE000UR2Y3S2	DE000UR2Y3T0	DE000UR2Y3U8	DE000UR2Y3V6	DE000UR2Y3W4
DE000UR2Y3X2	DE000UR2Y3Y0	DE000UR2Y3Z7	DE000UR2Y408	DE000UR2Y416	DE000UR2Y432	DE000UR2Y440	DE000UR2Y457	DE000UR2Y465	DE000UR2Y4B6
DE000UR2Y4C4	DE000UR2Y4E0	DE000UR2Y4F7	DE000UR2Y4G5	DE000UR2Y234	DE000UR2Y242	DE000UR2Y259	DE000UR2Y267	DE000UR2Y275	DE000UR2Y283
DE000UR2Y291	DE000UR2Y2A2	DE000UR2Y2B0	DE000UR2Y2C8	DE000UR2Y2D6	DE000UR2Y2E4	DE000UR2Y2F1	DE000UR2Y2G9	DE000UR2Y2H7	DE000UR2Y2J3
DE000UR2Y5C1	DE000UR2Y5D9	DE000UR2Y5E7	DE000UR2Y5F4	DE000UR2Y5G2	DE000UR2Y5H0	DE000UR2Y5J6	DE000UR2Y5K4	DE000UR2Y5L2	DE000UR2Y5M0
DE000UR2Y5N8	DE000UR2Y5P3	DE000UR2Y5Q1	DE000UR2Y5R9	DE000UR2Y5S7	DE000UR2Y5T5	DE000UR2Y5U3	DE000UR2Y5V1	DE000UR2Y5W9	DE000UR2Y5X7
DE000UR2Y5Y5	DE000UR2Y5Z2	DE000UR2Y606	DE000UR2Y614	DE000UR2Y622	DE000UR2Y630	DE000UR2Y648	DE000UR2Y655	DE000UR2Y663	DE000UR2Y671
DE000UR2Y689	DE000UR2Y697	DE000UR2Y6A3	DE000UR2Y6B1	DE000UR2Y6C9	DE000UR2Y6D7	DE000UR2Y6E5	DE000UR2Y6F2	DE000UR2Y6G0	DE000UR2Y6H8
DE000UR2Y6J4	DE000UR2Y6K2	DE000UR2Y6L0	DE000UR2Y6M8	DE000UR2Y6N6	DE000UR2Y6P1	DE000UR2Y6Q9	DE000UR2Y6R7	DE000UR2Y6S5	DE000UR2Y6T3
DE000UR2Y6U1	DE000UR2Y6V9	DE000UR2Y6W7	DE000UR2Y6X5	DE000UR2Y6Y3	DE000UR2Y6Z0	DE000UR2Y705	DE000UR2Y713	DE000UR2Y721	DE000UR2Y739
DE000UR2Y747	DE000UR2Y754	DE000UR2Y762	DE000UR2Y770	DE000UR2Y788	DE000UR2Y796	DE000UR2Y7A1	DE000UR2Y7B9	DE000UR2Y7C7	DE000UR2Y7D5
DE000UR2Y7E3	DE000UR2Y7F0	DE000UR2Y7G8	DE000UR2Y7H6	DE000UR2Y7J2	DE000UR2Y7K0	DE000UR2Y7L8	DE000UR2Y7M6	DE000UR2Y7N4	DE000UR2Y7P9
DE000UR2Y028	DE000UR2Y044	DE000UR2Y051	DE000UR2Y069	DE000UR2Y077	DE000UR2Y085	DE000UR2Y093	DE000UR2Y0A6	DE000UR2Y0B4	DE000UR2Y0C2
DE000UR2Y0D0	DE000UR2Y0E8	DE000UR2Y0F5	DE000UR2Y0G3	DE000UR2Y0H1	DE000UR2Y0J7	DE000UR2Y0K5	DE000UR33FX9	DE000UR33FY7	DE000UR33FZ4

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR33G00	DE000UR33G18	DE000UR33G26	DE000UR33G34	DE000UR33G42	DE000UR33G59	DE000UR33G67	DE000UR33G75	DE000UR33G83	DE000UR33G91
DE000UR33GA5	DE000UR33GB3	DE000UR33GC1	DE000UR33GD9	DE000UR33GE7	DE000UR33GF4	DE000UR33GG2	DE000UR33GH0	DE000UR33GJ6	DE000UR33GK4
DE000UR33GL2	DE000UR33GM0	DE000UR33GN8	DE000UR33GP3	DE000UR33GQ1	DE000UR33GR9	DE000UR33GS7	DE000UR33GT5	DE000UR33EJ1	DE000UR33EK9
DE000UR33EL7	DE000UR33EM5	DE000UR33EN3	DE000UR33EP8	DE000UR33EQ6	DE000UR33ER4	DE000UR33ES2	DE000UR33ET0	DE000UR33EU8	DE000UR33EV6
DE000UR33EW4	DE000UR33EX2	DE000UR33EY0	DE000UR33EZ7	DE000UR33F01	DE000UR33F19	DE000UR33F27	DE000UR33F35	DE000UR33F43	DE000UR33F50
DE000UR33F68	DE000UR33F76	DE000UR33F84	DE000UR33F92	DE000UR33FA7	DE000UR33FB5	DE000UR33FC3	DE000UR33FD1	DE000UR33FE9	DE000UR33FF6
DE000UR33FG4	DE000UR33FH2	DE000UR33FJ8	DE000UR33FK6	DE000UR33FL4	DE000UR33FM2	DE000UR33FN0	DE000UR33FP5	DE000UR33FQ3	DE000UR33FR1
DE000UR33FS9	DE000UR33FT7	DE000UR33FU5	DE000UR33FV3	DE000UR33FW1	DE000UR36KP8	DE000UR36KQ6	DE000UR36KR4	DE000UR36KS2	DE000UR36KT0
DE000UR36KU8	DE000UR36U25	DE000UR36U33	DE000UR36U41	DE000UR36U58	DE000UR36U66	DE000UR36U74	DE000UR36U82	DE000UR36U90	DE000UR36UA9
DE000UR36UB7	DE000UR36UC5	DE000UR36UD3	DE000UR36UE1	DE000UR36UF8	DE000UR36UG6	DE000UR36UH4	DE000UR36UJ0	DE000UR36UK8	DE000UR36UL6
DE000UR36UM4	DE000UR36UN2	DE000UR36UP7	DE000UR36UR3	DE000UR36US1	DE000UR36UT9	DE000UR36UU7	DE000UR36UW3	DE000UR36UX1	DE000UR36UY9
DE000UR36UZ6	DE000UR36V08	DE000UR36V16	DE000UR36V24	DE000UR36V32	DE000UR36V40	DE000UR36V57	DE000UR36V65	DE000UR36V73	DE000UR36V81
DE000UR36V99	DE000UR36VA7	DE000UR36VB5	DE000UR36VC3	DE000UR36VD1	DE000UR36VE9	DE000UR36VG4	DE000UR36VJ8	DE000UR36VM2	DE000UR36VN0
DE000UR36VP5	DE000UR36VQ3	DE000UR36VS9	DE000UR36VT7	DE000UR36VV3	DE000UR36VW1	DE000UR36VX9	DE000UR36VY7	DE000UR36VZ4	DE000UR36W07
DE000UR36W15	DE000UR36W23	DE000UR36W31	DE000UR36W49	DE000UR36W56	DE000UR36W64	DE000UR36W72	DE000UR36W80	DE000UR36W98	DE000UR36WA5
DE000UR36WC1	DE000UR36WD9	DE000UR36WF4	DE000UR36WG2	DE000UR36WH0	DE000UR36WJ6	DE000UR36WK4	DE000UR36WL2	DE000UR36WM0	DE000UR36WN8
DE000UR36WP3	DE000UR36WQ1	DE000UR36WR9	DE000UR36WV1	DE000UR36WX7	DE000UR36WY5	DE000UR36WZ2	DE000UR36X06	DE000UR36X14	DE000UR36X22
DE000UR36X30	DE000UR36X48	DE000UR36X55	DE000UR36X63	DE000UR36X71	DE000UR36X89	DE000UR36X97	DE000UR36XA3	DE000UR36XB1	DE000UR36XC9
DE000UR36XD7	DE000UR36XE5	DE000UR36XF2	DE000UR36XG0	DE000UR36XH8	DE000UR36XJ4	DE000UR36XK2	DE000UR36XM8	DE000UR36XP1	DE000UR36XR7
DE000UR36XS5	DE000UR36XT3	DE000UR36XU1	DE000UR36XV9	DE000UR36XW7	DE000UR36XX5	DE000UR36XY3	DE000UR36XZ0	DE000UR36Y05	DE000UR36Y13
DE000UR36Y21	DE000UR36Y39	DE000UR36Y47	DE000UR36Y54	DE000UR36Y62	DE000UR36Y70	DE000UR36Y88	DE000UR36Y96	DE000UR36YA1	DE000UR36YB9
DE000UR36YC7	DE000UR36YD5	DE000UR36YE3	DE000UR36YF0	DE000UR36YG8	DE000UR36YH6	DE000UR36YJ2	DE000UR36YK0	DE000UR36YL8	DE000UR36YP9
DE000UR36YQ7	DE000UR36YS3	DE000UR36YT1	DE000UR36YU9	DE000UR36YV7	DE000UR36YW5	DE000UR36YX3	DE000UR36YY1	DE000UR36YZ8	DE000UR36Z04
DE000UR36Z12	DE000UR36Z20	DE000UR36Z38	DE000UR36Z46	DE000UR36Z53	DE000UR36Z61	DE000UR36Z79	DE000UR36Z87	DE000UR36Z95	DE000UR36ZA8
DE000UR36ZC4	DE000UR36ZD2	DE000UR36ZE0	DE000UR36ZF7	DE000UR36ZG5	DE000UR36ZH3	DE000UR36ZJ9	DE000UR36ZK7	DE000UR36ZL5	DE000UR36ZM3
DE000UR36ZN1	DE000UR36ZP6	DE000UR36ZQ4	DE000UR36ZR2	DE000UR36ZS0	DE000UR36ZU6	DE000UR36ZV4	DE000UR36ZW2	DE000UR36ZY8	DE000UR36ZZ5
DE000UR37019	DE000UR37027	DE000UR37035	DE000UR37043	DE000UR37068	DE000UR37076	DE000UR370B1	DE000UR370C9	DE000UR370E5	DE000UR370F2
DE000UR370K2	DE000UR370L0	DE000UR370M8	DE000UR370N6	DE000UR370P1	DE000UR370Q9	DE000UR370R7	DE000UR375H7	DE000UR375J3	DE000UR375K1
DE000UR375L9	DE000UR375M7	DE000UR375N5	DE000UR375P0	DE000UR375Q8	DE000UR375R6	DE000UR375S4	DE000UR375T2	DE000UR375U0	DE000UR375V8
DE000UR375W6	DE000UR375X4	DE000UR375Y2	DE000UR375Z9	DE000UR37605	DE000UR37613	DE000UR37621	DE000UR37639	DE000UR37647	DE000UR37654
DE000UR37662	DE000UR37670	DE000UR37688	DE000UR37696	DE000UR376A0	DE000UR376B8	DE000UR376C6	DE000UR376D4	DE000UR376E2	DE000UR376F9

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR376G7	DE000UR376H5	DE000UR376J1	DE000UR376K9	DE000UR376L7	DE000UR376M5	DE000UR376N3	DE000UR376P8	DE000UR376Q6	DE000UR376R4
DE000UR376S2	DE000UR376T0	DE000UR376U8	DE000UR376V6	DE000UR376W4	DE000UR376X2	DE000UR376Z7	DE000UR37712	DE000UR37761	DE000UR37779
DE000UR37787	DE000UR37795	DE000UR377A8	DE000UR377B6	DE000UR377C4	DE000UR377D2	DE000UR377E0	DE000UR377F7	DE000UR377G5	DE000UR377H3
DE000UR377J9	DE000UR377K7	DE000UR377R2	DE000UR377S0	DE000UR377U6	DE000UR377V4	DE000UR377W2	DE000UR377X0	DE000UR377Y8	DE000UR377Z5
DE000UR37803	DE000UR37811	DE000UR37829	DE000UR37837	DE000UR37845	DE000UR37852	DE000UR37860	DE000UR37878	DE000UR37886	DE000UR37894
DE000UR378A6	DE000UR378B4	DE000UR378C2	DE000UR378D0	DE000UR378E8	DE000UR378F5	DE000UR378G3	DE000UR378H1	DE000UR378J7	DE000UR378K5
DE000UR378L3	DE000UR378M1	DE000UR378N9	DE000UR378P4	DE000UR378Q2	DE000UR378R0	DE000UR378T6	DE000UR378U4	DE000UR378W0	DE000UR378X8
DE000UR378Y6	DE000UR378Z3	DE000UR37902	DE000UR37910	DE000UR37928	DE000UR37936	DE000UR37944	DE000UR37951	DE000UR37969	DE000UR37977
DE000UR37985	DE000UR37993	DE000UR379A4	DE000UR379B2	DE000UR379C0	DE000UR379D8	DE000UR379E6	DE000UR379F3	DE000UR379G1	DE000UR379H9
DE000UR379J5	DE000UR379K3	DE000UR379L1	DE000UR379M9	DE000UR379N7	DE000UR379P2	DE000UR379Q0	DE000UR379R8	DE000UR379S6	DE000UR379T4
DE000UR379U2	DE000UR379V0	DE000UR379W8	DE000UR379X6	DE000UR379Y4	DE000UR379Z1	DE000UR37A02	DE000UR37A10	DE000UR37A28	DE000UR37A36
DE000UR37A44	DE000UR37A51	DE000UR37A69	DE000UR37AA9	DE000UR37AB7	DE000UR37AC5	DE000UR37AD3	DE000UR37AE1	DE000UR37AF8	DE000UR37AG6
DE000UR37AH4	DE000UR37AJ0	DE000UR37AK8	DE000UR37AL6	DE000UR37AM4	DE000UR37AN2	DE000UR37AP7	DE000UR37AQ5	DE000UR37AR3	DE000UR37AS1
DE000UR37AT9	DE000UR37AU7	DE000UR37AV5	DE000UR37AW3	DE000UR37AX1	DE000UR37AY9	DE000UR37AZ6	DE000UR37B01	DE000UR37B19	DE000UR37B27
DE000UR37B35	DE000UR37B43	DE000UR37B50	DE000UR37B68	DE000UR37B76	DE000UR37B84	DE000UR37B92	DE000UR37BA7	DE000UR37BB5	DE000UR37BC3
DE000UR37BD1	DE000UR37BE9	DE000UR37BF6	DE000UR37BG4	DE000UR37BH2	DE000UR37BJ8	DE000UR37BK6	DE000UR37BL4	DE000UR37BM2	DE000UR37BN0
DE000UR37BP5	DE000UR37BQ3	DE000UR37BR1	DE000UR37BS9	DE000UR37BT7	DE000UR37BU5	DE000UR37BV3	DE000UR37BW1	DE000UR37BX9	DE000UR37BY7
DE000UR37BZ4	DE000UR37C00	DE000UR37C18	DE000UR37C26	DE000UR37C34	DE000UR37C42	DE000UR37C59	DE000UR37C67	DE000UR37C75	DE000UR37C83
DE000UR37C91	DE000UR37CA5	DE000UR37CB3	DE000UR37CC1	DE000UR37CD9	DE000UR37CE7	DE000UR37CF4	DE000UR37CG2	DE000UR37CH0	DE000UR37CJ6
DE000UR37CK4	DE000UR37CL2	DE000UR37CM0	DE000UR37CT5	DE000UR37CU3	DE000UR374G2	DE000UR374H0	DE000UR374J6	DE000UR374K4	DE000UR374L2
DE000UR374M0	DE000UR374N8	DE000UR374P3	DE000UR374Q1	DE000UR374R9	DE000UR374S7	DE000UR374T5	DE000UR374U3	DE000UR374V1	DE000UR374W9
DE000UR374X7	DE000UR374Y5	DE000UR374Z2	DE000UR37506	DE000UR37522	DE000UR37530	DE000UR37548	DE000UR37555	DE000UR37563	DE000UR37571
DE000UR37589	DE000UR37597	DE000UR375A2	DE000UR375B0	DE000UR375C8	DE000UR375D6	DE000UR375E4	DE000UR375F1	DE000UR375G9	DE000UR36LU6
DE000UR36LV4	DE000UR36LW2	DE000UR36LX0	DE000UR36LY8	DE000UR36LZ5	DE000UR36M09	DE000UR36M17	DE000UR36M25	DE000UR36M33	DE000UR36M58
DE000UR36M66	DE000UR36M74	DE000UR36M90	DE000UR36MA6	DE000UR36MB4	DE000UR36MC2	DE000UR36MD0	DE000UR36ME8	DE000UR36MF5	DE000UR36MG3
DE000UR36MH1	DE000UR36MJ7	DE000UR36MK5	DE000UR36ML3	DE000UR36MM1	DE000UR36MN9	DE000UR36MP4	DE000UR36MQ2	DE000UR36MR0	DE000UR36MS8
DE000UR36MT6	DE000UR36MU4	DE000UR36MV2	DE000UR36MW0	DE000UR36MX8	DE000UR36MY6	DE000UR36MZ3	DE000UR36N08	DE000UR36N16	DE000UR36N24
DE000UR36N32	DE000UR36N40	DE000UR36N57	DE000UR36N65	DE000UR36N81	DE000UR36NA4	DE000UR36NB2	DE000UR36NC0	DE000UR36ND8	DE000UR36NE6
DE000UR36NF3	DE000UR36NG1	DE000UR36NH9	DE000UR36NJ5	DE000UR36NK3	DE000UR36NM9	DE000UR36NN7	DE000UR36NP2	DE000UR36NQ0	DE000UR36NR8
DE000UR36NS6	DE000UR36NT4	DE000UR36NU2	DE000UR36NV0	DE000UR36NW8	DE000UR36NX6	DE000UR36NY4	DE000UR36NZ1	DE000UR36P06	DE000UR36P14
DE000UR36P22	DE000UR36P30	DE000UR36P48	DE000UR36P55	DE000UR36P63	DE000UR36P71	DE000UR36P89	DE000UR36PA9	DE000UR36PC5	DE000UR36PD3

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR36PG6	DE000UR36PJ0	DE000UR36PL6	DE000UR36PM4	DE000UR36PN2	DE000UR36PP7	DE000UR36PQ5	DE000UR36PR3	DE000UR36PS1	DE000UR36PT9
DE000UR36PU7	DE000UR36PV5	DE000UR36PW3	DE000UR36PX1	DE000UR36PY9	DE000UR36PZ6	DE000UR36Q05	DE000UR36Q13	DE000UR36Q39	DE000UR36Q54
DE000UR36Q62	DE000UR36Q70	DE000UR36Q88	DE000UR36Q96	DE000UR36QA7	DE000UR36QB5	DE000UR36QC3	DE000UR36QD1	DE000UR36QE9	DE000UR36QF6
DE000UR36QG4	DE000UR36QH2	DE000UR36QJ8	DE000UR36QK6	DE000UR36QL4	DE000UR36QM2	DE000UR36QN0	DE000UR36QP5	DE000UR36QQ3	DE000UR36QR1
DE000UR36QS9	DE000UR36QT7	DE000UR36QU5	DE000UR36QW1	DE000UR36QX9	DE000UR36QY7	DE000UR36QZ4	DE000UR36R04	DE000UR36R12	DE000UR36R20
DE000UR36R38	DE000UR36R46	DE000UR36R79	DE000UR36RA5	DE000UR36RB3	DE000UR36RD9	DE000UR36RE7	DE000UR36RF4	DE000UR36RG2	DE000UR36RH0
DE000UR36RJ6	DE000UR36RK4	DE000UR36RL2	DE000UR36RM0	DE000UR36RN8	DE000UR36RP3	DE000UR36RQ1	DE000UR36RR9	DE000UR36RS7	DE000UR36RT5
DE000UR36RW9	DE000UR36RY5	DE000UR36RZ2	DE000UR36S03	DE000UR36S11	DE000UR36S29	DE000UR36S37	DE000UR36S45	DE000UR36S52	DE000UR36S60
DE000UR36S78	DE000UR36S86	DE000UR36S94	DE000UR36SA3	DE000UR36SB1	DE000UR36SC9	DE000UR36SD7	DE000UR36SE5	DE000UR36SG0	DE000UR36SJ4
DE000UR36SK2	DE000UR36SM8	DE000UR36SN6	DE000UR36SQ9	DE000UR36SR7	DE000UR36SS5	DE000UR36ST3	DE000UR36SU1	DE000UR36SV9	DE000UR36SW7
DE000UR36SX5	DE000UR36SY3	DE000UR36SZ0	DE000UR36T02	DE000UR36T28	DE000UR36T36	DE000UR36T44	DE000UR36T69	DE000UR36T77	DE000UR36T85
DE000UR36T93	DE000UR36TA1	DE000UR36TB9	DE000UR36TC7	DE000UR36TD5	DE000UR36TE3	DE000UR36TF0	DE000UR36TG8	DE000UR36TH6	DE000UR36TJ2
DE000UR36TK0	DE000UR36TL8	DE000UR36TM6	DE000UR36TN4	DE000UR36TP9	DE000UR36TQ7	DE000UR36TR5	DE000UR36TS3	DE000UR36TT1	DE000UR36TU9
DE000UR36TV7	DE000UR36KV6	DE000UR36KW4	DE000UR36KX2	DE000UR36KY0	DE000UR36L18	DE000UR36L26	DE000UR36L42	DE000UR36L67	DE000UR36L83
DE000UR36LA8	DE000UR36LB6	DE000UR36LC4	DE000UR36LD2	DE000UR36LE0	DE000UR36LF7	DE000UR36LG5	DE000UR36LK7	DE000UR36LM3	DE000UR36LN1
DE000UR36LP6	DE000UR36LQ4	DE000UR36LR2	DE000UR36LS0	DE000UR36LT8	DE000UR38XQ5	DE000UR38XR3	DE000UR38XS1	DE000UR38XT9	DE000UR38XU7
DE000UR38XV5	DE000UR38XW3	DE000UR38XX1	DE000UR38XY9	DE000UR38XZ6	DE000UR38Y03	DE000UR38Y11	DE000UR38Y29	DE000UR38Y37	DE000UR38Y45
DE000UR38Y52	DE000UR38Y60	DE000UR38Y78	DE000UR38Y86	DE000UR38Y94	DE000UR38YA7	DE000UR38YB5	DE000UR38YC3	DE000UR38YD1	DE000UR38YE9
DE000UR38YF6	DE000UR38YG4	DE000UR38YH2	DE000UR38YJ8	DE000UR38YK6	DE000UR38YL4	DE000UR38YM2	DE000UR38YN0	DE000UR38YP5	DE000UR38YQ3
DE000UR38YR1	DE000UR38YS9	DE000UR38YT7	DE000UR38YU5	DE000UR38YV3	DE000UR38YW1	DE000UR38YX9	DE000UR39J68	DE000UR39J76	DE000UR39J84
DE000UR39J92	DE000UR39JA6	DE000UR39JB4	DE000UR39JC2	DE000UR39JD0	DE000UR39JE8	DE000UR39JF5	DE000UR39JG3	DE000UR39JH1	DE000UR39JJ7
DE000UR39JK5	DE000UR39JL3	DE000UR39JM1	DE000UR39JN9	DE000UR39JP4	DE000UR39JQ2	DE000UR39JR0	DE000UR39JS8	DE000UR39JT6	DE000UR39JU4
DE000UR39JV2	DE000UR39JW0	DE000UR39JX8	DE000UR39JY6	DE000UR39JZ3	DE000UR39K08	DE000UR39K16	DE000UR39K24	DE000UR39K32	DE000UR39K40
DE000UR39K57	DE000UR39K65	DE000UR39K73	DE000UR39K81	DE000UR39K99	DE000UR39KA4	DE000UR39KB2	DE000UR39KC0	DE000UR39KD8	DE000UR39KE6
DE000UR39KF3	DE000UR39KG1	DE000UR39KH9	DE000UR39KJ5	DE000UR39KK3	DE000UR39KL1	DE000UR39KM9	DE000UR39KN7	DE000UR39KP2	DE000UR39KQ0
DE000UR39KR8	DE000UR39KS6	DE000UR39KT4	DE000UR39KU2	DE000UR39KV0	DE000UR39KW8	DE000UR39KX6	DE000UR39KY4	DE000UR39KZ1	DE000UR39L07
DE000UR39L15	DE000UR39L23	DE000UR39L31	DE000UR39L49	DE000UR39L56	DE000UR39L64	DE000UR39L72	DE000UR39L80	DE000UR39L98	DE000UR39LA2
DE000UR39LB0	DE000UR39LC8	DE000UR39LD6	DE000UR39LE4	DE000UR39LF1	DE000UR39LG9	DE000UR39LH7	DE000UR39LJ3	DE000UR39LK1	DE000UR39LL9
DE000UR39LM7	DE000UR39LN5	DE000UR39LP0	DE000UR39LQ8	DE000UR39LR6	DE000UR39LS4	DE000UR39LT2	DE000UR39LU0	DE000UR39LV8	DE000UR39LW6
DE000UR39LX4	DE000UR39LY2	DE000UR39LZ9	DE000UR39M06	DE000UR39M14	DE000UR39M22	DE000UR39M30	DE000UR39M48	DE000UR39M55	DE000UR39M63
DE000UR39M71	DE000UR39M89	DE000UR39M97	DE000UR39MA0	DE000UR39MB8	DE000UR39MC6	DE000UR39MD4	DE000UR39ME2	DE000UR39MF9	DE000UR39MG7

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR39MH5	DE000UR39MJ1	DE000UR39MK9	DE000UR39ML7	DE000UR39MM5	DE000UR39MN3	DE000UR39MP8	DE000UR39MQ6	DE000UR39MR4	DE000UR39MS2
DE000UR39MT0	DE000UR39MU8	DE000UR39MV6	DE000UR39MW4	DE000UR39MX2	DE000UR39MY0	DE000UR39MZ7	DE000UR39N05	DE000UR39N13	DE000UR39N21
DE000UR39N39	DE000UR39N47	DE000UR39N54	DE000UR39N62	DE000UR39N70	DE000UR39N88	DE000UR39N96	DE000UR39NA8	DE000UR39NB6	DE000UR39NC4
DE000UR39ND2	DE000UR39NE0	DE000UR39NF7	DE000UR39NG5	DE000UR39NH3	DE000UR39NJ9	DE000UR39NK7	DE000UR39NL5	DE000UR39NM3	DE000UR39NN1
DE000UR39NP6	DE000UR39NQ4	DE000UR39NR2	DE000UR39NS0	DE000UR39NT8	DE000UR39NU6	DE000UR39NV4	DE000UR39NW2	DE000UR39NX0	DE000UR39NY8
DE000UR39NZ5	DE000UR39P03	DE000UR39P11	DE000UR39P29	DE000UR39P37	DE000UR39P45	DE000UR39P52	DE000UR39P60	DE000UR39P78	DE000UR39P86
DE000UR39P94	DE000UR39PA3	DE000UR39PB1	DE000UR39PC9	DE000UR39PD7	DE000UR39PE5	DE000UR39PF2	DE000UR39PG0	DE000UR39PH8	DE000UR39PJ4
DE000UR39PK2	DE000UR39PL0	DE000UR39PM8	DE000UR39PN6	DE000UR39PP1	DE000UR39PQ9	DE000UR39PR7	DE000UR39PS5	DE000UR39PT3	DE000UR39PU1
DE000UR39PV9	DE000UR39PW7	DE000UR39PX5	DE000UR39PY3	DE000UR39PZ0	DE000UR39Q02	DE000UR39Q10	DE000UR39Q28	DE000UR39Q36	DE000UR39Q44
DE000UR39Q51	DE000UR39Q69	DE000UR39Q77	DE000UR39Q85	DE000UR39Q93	DE000UR39QA1	DE000UR39QB9	DE000UR39QC7	DE000UR39QD5	DE000UR39QE3
DE000UR39QF0	DE000UR39QG8	DE000UR39QH6	DE000UR39QJ2	DE000UR39QK0	DE000UR39QL8	DE000UR39QM6	DE000UR39QN4	DE000UR39QP9	DE000UR39QQ7
DE000UR39QR5	DE000UR39QS3	DE000UR39QT1	DE000UR39QU9	DE000UR39QV7	DE000UR39QW5	DE000UR39QX3	DE000UR39QY1	DE000UR39QZ8	DE000UR39R01
DE000UR39R19	DE000UR39R27	DE000UR39R35	DE000UR39R43	DE000UR39R50	DE000UR39R68	DE000UR39R76	DE000UR39R84	DE000UR39R92	DE000UR39RA9
DE000UR39RB7	DE000UR39RC5	DE000UR39RD3	DE000UR39RE1	DE000UR39RF8	DE000UR39RG6	DE000UR39RH4	DE000UR39DJ0	DE000UR39DK8	DE000UR39DL6
DE000UR39DM4	DE000UR39DN2	DE000UR39DP7	DE000UR39DQ5	DE000UR39DR3	DE000UR39DS1	DE000UR39DT9	DE000UR39DU7	DE000UR39DV5	DE000UR39DW3
DE000UR39DX1	DE000UR39DY9	DE000UR39DZ6	DE000UR39E06	DE000UR39E14	DE000UR39E22	DE000UR39E30	DE000UR39E48	DE000UR39E55	DE000UR39E63
DE000UR39E71	DE000UR39E89	DE000UR39E97	DE000UR39EA7	DE000UR39EB5	DE000UR39EC3	DE000UR39ED1	DE000UR39EE9	DE000UR39EF6	DE000UR39EG4
DE000UR39EH2	DE000UR39EJ8	DE000UR39EK6	DE000UR39EL4	DE000UR39EM2	DE000UR39EN0	DE000UR39EP5	DE000UR39EQ3	DE000UR39ER1	DE000UR39ES9
DE000UR39ET7	DE000UR39EU5	DE000UR39EV3	DE000UR39EW1	DE000UR39EX9	DE000UR39EY7	DE000UR39EZ4	DE000UR39F05	DE000UR39F13	DE000UR39F21
DE000UR39F39	DE000UR39F47	DE000UR39F54	DE000UR39F62	DE000UR39F70	DE000UR39F88	DE000UR39F96	DE000UR39FA4	DE000UR39FB2	DE000UR39FC0
DE000UR39FD8	DE000UR39FE6	DE000UR39FF3	DE000UR39FG1	DE000UR39FH9	DE000UR39FJ5	DE000UR39FK3	DE000UR39FL1	DE000UR39FM9	DE000UR39FN7
DE000UR39FP2	DE000UR39FQ0	DE000UR39FR8	DE000UR39FS6	DE000UR39FT4	DE000UR39FU2	DE000UR39FV0	DE000UR39FW8	DE000UR39FX6	DE000UR39FY4
DE000UR39FZ1	DE000UR39G04	DE000UR39G12	DE000UR39G20	DE000UR39G38	DE000UR39G46	DE000UR39G53	DE000UR39G61	DE000UR39G79	DE000UR39G87
DE000UR39G95	DE000UR39GA2	DE000UR39GB0	DE000UR39GC8	DE000UR39GD6	DE000UR39GE4	DE000UR39GF1	DE000UR39GG9	DE000UR39GH7	DE000UR39GJ3
DE000UR39GK1	DE000UR39GL9	DE000UR39GM7	DE000UR39GN5	DE000UR39GP0	DE000UR39GQ8	DE000UR39GR6	DE000UR39GS4	DE000UR39GT2	DE000UR39GU0
DE000UR39GV8	DE000UR39GW6	DE000UR39GX4	DE000UR39GY2	DE000UR39GZ9	DE000UR39H03	DE000UR39H11	DE000UR39H29	DE000UR39H37	DE000UR39H45
DE000UR39H52	DE000UR39H60	DE000UR39H78	DE000UR39H86	DE000UR39H94	DE000UR39HA0	DE000UR39HB8	DE000UR39HC6	DE000UR39HD4	DE000UR3BC33
DE000UR3BC41	DE000UR3BC58	DE000UR3BC66	DE000UR3BC74	DE000UR3BC82	DE000UR3BC90	DE000UR3BCA2	DE000UR3BCB0	DE000UR3BCC8	DE000UR3BCD6
DE000UR3BCE4	DE000UR3BCF1	DE000UR3BCG9	DE000UR3BCH7	DE000UR3BCJ3	DE000UR3BCK1	DE000UR3BCL9	DE000UR3BCM7	DE000UR3BCN5	DE000UR3BCP0
DE000UR3BCQ8	DE000UR3BCR6	DE000UR3BCS4	DE000UR3BCT2	DE000UR3BCU0	DE000UR3BCV8	DE000UR3BCW6	DE000UR3BCX4	DE000UR3BCY2	DE000UR3BCZ9
DE000UR3BD08	DE000UR3BD16	DE000UR3BD24	DE000UR3BD32	DE000UR3BD40	DE000UR3BD57	DE000UR3BD65	DE000UR3BD73	DE000UR3BD81	DE000UR3BD99

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR3BDA0	DE000UR3BDB8	DE000UR3BDC6	DE000UR3BDD4	DE000UR3BDE2	DE000UR3BDF9	DE000UR3BDG7	DE000UR3BDH5	DE000UR3BDJ1	DE000UR3BDK9
DE000UR3BDL7	DE000UR3BDM5	DE000UR3BDN3	DE000UR3BDP8	DE000UR3BDQ6	DE000UR3BDR4	DE000UR3BDS2	DE000UR3BDT0	DE000UR3BDU8	DE000UR3BDV6
DE000UR3BDW4	DE000UR3BDX2	DE000UR3BDY0	DE000UR3BDZ7	DE000UR3BE07	DE000UR3BE15	DE000UR3BE23	DE000UR3BE31	DE000UR3BE49	DE000UR3BE56
DE000UR3BE64	DE000UR3BE72	DE000UR3BE80	DE000UR3BE98	DE000UR3BEA8	DE000UR3BEB6	DE000UR3BEC4	DE000UR3BED2	DE000UR3BEE0	DE000UR3BEF7
DE000UR3BEG5	DE000UR3BEH3	DE000UR3BEJ9	DE000UR3BEK7	DE000UR3BEL5	DE000UR3BEM3	DE000UR3BEN1	DE000UR3BEP6	DE000UR3BEQ4	DE000UR3BER2
DE000UR3BES0	DE000UR3BET8	DE000UR3BEU6	DE000UR3BEV4	DE000UR3BEW2	DE000UR3BEX0	DE000UR3BEY8	DE000UR3BEZ5	DE000UR3BF06	DE000UR3BF14
DE000UR3BF22	DE000UR3BF30	DE000UR3BF48	DE000UR3BF55	DE000UR3BF63	DE000UR3BF71	DE000UR3BF89	DE000UR3BF97	DE000UR3BFA5	DE000UR3BFB3
DE000UR3BFC1	DE000UR3BFD9	DE000UR3BFE7	DE000UR3BFF4	DE000UR3BFG2	DE000UR3BFH0	DE000UR3BFJ6	DE000UR3BFK4	DE000UR3BFL2	DE000UR3BFM0
DE000UR3BFN8	DE000UR3BFP3	DE000UR3BFQ1	DE000UR3BFR9	DE000UR3BFS7	DE000UR3BFT5	DE000UR3BFU3	DE000UR3BFV1	DE000UR3BFW9	DE000UR3BFX7
DE000UR3BFY5	DE000UR3BFZ2	DE000UR3BG05	DE000UR3BG13	DE000UR3BG21	DE000UR3BG39	DE000UR3BG47	DE000UR3BG54	DE000UR3BG62	DE000UR3BG70
DE000UR3BG88	DE000UR3BG96	DE000UR3BGA3	DE000UR3BGB1	DE000UR3BGC9	DE000UR3BGD7	DE000UR3BGE5	DE000UR3BGF2	DE000UR3BGG0	DE000UR3BGH8
DE000UR3BGJ4	DE000UR3BGK2	DE000UR3BGL0	DE000UR3BGM8	DE000UR3BGN6	DE000UR3BGP1	DE000UR3BGQ9	DE000UR3BGR7	DE000UR3BGS5	DE000UR3BGT3
DE000UR3BGU1	DE000UR3BGV9	DE000UR3BGW7	DE000UR3BGX5	DE000UR3BGY3	DE000UR3BGZ0	DE000UR3BH04	DE000UR3BH12	DE000UR3BH20	DE000UR3BH38
DE000UR3BH46	DE000UR3BH53	DE000UR3BH61	DE000UR3BH79	DE000UR3BH87	DE000UR3BH95	DE000UR3BHA1	DE000UR3BHB9	DE000UR3BHC7	DE000UR3BHD5
DE000UR3BHE3	DE000UR3BHF0	DE000UR3BHG8	DE000UR3BHH6	DE000UR3BHJ2	DE000UR3BHK0	DE000UR3BHL8	DE000UR3BHM6	DE000UR3BHN4	DE000UR3BHP9
DE000UR3BHQ7	DE000UR3BHR5	DE000UR3BHS3	DE000UR3BHT1	DE000UR3BHU9	DE000UR3BHV7	DE000UR3BHW5	DE000UR3BM72	DE000UR3BM80	DE000UR3BM98
DE000UR3BMA1	DE000UR3BMB9	DE000UR3BMC7	DE000UR3BMD5	DE000UR3BME3	DE000UR3BMF0	DE000UR3BMG8	DE000UR3BMH6	DE000UR3BMJ2	DE000UR3BMK0
DE000UR3BML8	DE000UR3BMM6	DE000UR3BMN4	DE000UR3BMP9	DE000UR3BMQ7	DE000UR3BMS3	DE000UR3BMT1	DE000UR3BMU9	DE000UR3BMV7	DE000UR3BMW5
DE000UR3BMX3	DE000UR3BMY1	DE000UR3BMZ8	DE000UR3BN06	DE000UR3BN14	DE000UR3BN22	DE000UR3BN30	DE000UR3BN48	DE000UR3BN55	DE000UR3BN63
DE000UR3BN71	DE000UR3BN89	DE000UR3BN97	DE000UR3BNA9	DE000UR3BNB7	DE000UR3BNC5	DE000UR3BND3	DE000UR3BNE1	DE000UR3BNF8	DE000UR3BNG6
DE000UR3BNH4	DE000UR3BNK8	DE000UR3BNM4	DE000UR3BNN2	DE000UR3BNP7	DE000UR3BNQ5	DE000UR3BNR3	DE000UR3BNS1	DE000UR3BNT9	DE000UR3BNU7
DE000UR3BNV5	DE000UR3BNW3	DE000UR3BNX1	DE000UR3BNZ6	DE000UR3BP04	DE000UR3BP12	DE000UR3BP20	DE000UR3BP38	DE000UR3BP46	DE000UR3BP53
DE000UR3BP61	DE000UR3BP79	DE000UR3BP87	DE000UR3BP95	DE000UR3BPA4	DE000UR3BPB2	DE000UR3BPC0	DE000UR3BPD8	DE000UR3BPE6	DE000UR3BPF3
DE000UR3BPG1	DE000UR3BPH9	DE000UR3BPJ5	DE000UR3BPK3	DE000UR3BPL1	DE000UR3BPM9	DE000UR3BPN7	DE000UR3BPP2	DE000UR3BPQ0	DE000UR3BPR8
DE000UR3BPS6	DE000UR3BPT4	DE000UR3BPU2	DE000UR3BPV0	DE000UR3BPW8	DE000UR3BPX6	DE000UR3BPY4	DE000UR3BPZ1	DE000UR3BQ03	DE000UR3BQ11
DE000UR3BQ29	DE000UR3BQ37	DE000UR3BQ45	DE000UR3BQ52	DE000UR3BQ60	DE000UR3BQ78	DE000UR3BQ86	DE000UR3BQ94	DE000UR3BQA2	DE000UR3BQB0
DE000UR3BQC8	DE000UR3BQD6	DE000UR3BQE4	DE000UR3BQF1	DE000UR3BQG9	DE000UR3BQH7	DE000UR3BQJ3	DE000UR3BQL9	DE000UR3BQM7	DE000UR3BQN5
DE000UR3BQP0	DE000UR3BQQ8	DE000UR3BQR6	DE000UR3BQS4	DE000UR3BQT2	DE000UR3BQU0	DE000UR3BQV8	DE000UR3BQW6	DE000UR3BQX4	DE000UR3BQY2
DE000UR3BQZ9	DE000UR3BR02	DE000UR3BR10	DE000UR3BR28	DE000UR3BR36	DE000UR3BR51	DE000UR3BR69	DE000UR3BR77	DE000UR3BR85	DE000UR3BR93
DE000UR3BRA0	DE000UR3BRB8	DE000UR3BRC6	DE000UR3BRD4	DE000UR3BRE2	DE000UR3BRF9	DE000UR3BRG7	DE000UR3BRH5	DE000UR3BRJ1	DE000UR3BRK9
DE000UR3BRL7	DE000UR3BRM5	DE000UR3BRN3	DE000UR3BRP8	DE000UR3BRQ6	DE000UR3BRR4	DE000UR3BRU8	DE000UR3BRW4	DE000UR3BRY0	DE000UR3BS01

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR3BS19	DE000UR3BS27	DE000UR3BS35	DE000UR3BS50	DE000UR3BS68	DE000UR3BS76	DE000UR3BS92	DE000UR3BSA8	DE000UR3BSB6	DE000UR3BSC4
DE000UR3BSD2	DE000UR3BSE0	DE000UR3BSF7	DE000UR3BSG5	DE000UR3BSH3	DE000UR3BSJ9	DE000UR3BSK7	DE000UR3BSL5	DE000UR3BSM3	DE000UR3BSN1
DE000UR3BSP6	DE000UR3BSQ4	DE000UR3BSR2	DE000UR3BSS0	DE000UR3BSU6	DE000UR3BSV4	DE000UR3BSW2	DE000UR3BSX0	DE000UR3BSY8	DE000UR3BSZ5
DE000UR3BT00	DE000UR3BT18	DE000UR3BT26	DE000UR3BT34	DE000UR3BT42	DE000UR3BT59	DE000UR3BT67	DE000UR3BT75	DE000UR3BT83	DE000UR3BT91
DE000UR3BTA6	DE000UR3BTB4	DE000UR3BJR1	DE000UR3BJS9	DE000UR3BJT7	DE000UR3BJU5	DE000UR3BJV3	DE000UR3BJW1	DE000UR3BJX9	DE000UR3BJY7
DE000UR3BJZ4	DE000UR3BK09	DE000UR3BK17	DE000UR3BK25	DE000UR3BK33	DE000UR3BK41	DE000UR3BK58	DE000UR3BK66	DE000UR3BK74	DE000UR3BK82
DE000UR3BK90	DE000UR3BKA5	DE000UR3BKB3	DE000UR3BKC1	DE000UR3BKD9	DE000UR3BKE7	DE000UR3BKF4	DE000UR3BKG2	DE000UR3BKH0	DE000UR3BKJ6
DE000UR3BKK4	DE000UR3BKL2	DE000UR3BKM0	DE000UR3BKN8	DE000UR3BKP3	DE000UR3BKQ1	DE000UR3BKR9	DE000UR3BKS7	DE000UR3BKT5	DE000UR3BKU3
DE000UR3BKV1	DE000UR3BKW9	DE000UR3BKX7	DE000UR3BKY5	DE000UR3BKZ2	DE000UR3BL08	DE000UR3BL16	DE000UR3BL24	DE000UR3BL32	DE000UR3BL40
DE000UR3BL57	DE000UR3BL65	DE000UR3BL73	DE000UR3BL81	DE000UR3BL99	DE000UR3BLA3	DE000UR3BLB1	DE000UR3BLC9	DE000UR3BLD7	DE000UR3BLE5
DE000UR3BLF2	DE000UR3BLG0	DE000UR3BLH8	DE000UR3BLJ4	DE000UR3BLK2	DE000UR3BLL0	DE000UR3BLM8	DE000UR3BLN6	DE000UR3BLP1	DE000UR3BLQ9
DE000UR3BLR7	DE000UR3BLS5	DE000UR3BLT3	DE000UR3BLU1	DE000UR3BLV9	DE000UR3BLW7	DE000UR3BLX5	DE000UR3BLY3	DE000UR3BLZ0	DE000UR3BM07
DE000UR3BM15	DE000UR3BM23	DE000UR3BM31	DE000UR3BM49	DE000UR3BM56	DE000UR3CAG1	DE000UR3CAH9	DE000UR3CAJ5	DE000UR3CAK3	DE000UR3CAL1
DE000UR3CAM9	DE000UR3CAN7	DE000UR3CAP2	DE000UR3CAQ0	DE000UR3CAR8	DE000UR3CAS6	DE000UR3CAT4	DE000UR3CAU2	DE000UR3CAV0	DE000UR3CAW8
DE000UR3CAX6	DE000UR3CAY4	DE000UR3CAZ1	DE000UR3CB09	DE000UR3CB17	DE000UR3CB25	DE000UR3CB33	DE000UR3CB41	DE000UR3CB58	DE000UR3CB66
DE000UR3CB74	DE000UR3CB82	DE000UR3CB90	DE000UR3CBA2	DE000UR3CBB0	DE000UR3CBC8	DE000UR3CBD6	DE000UR3CBE4	DE000UR3CBF1	DE000UR3CBG9
DE000UR3CBH7	DE000UR3CBJ3	DE000UR3CBK1	DE000UR3CBL9	DE000UR3CBM7	DE000UR3CBN5	DE000UR3CBP0	DE000UR3CBQ8	DE000UR3CBR6	DE000UR3CBS4
DE000UR3CBT2	DE000UR3CBU0	DE000UR3CBV8	DE000UR3CBW6	DE000UR3CBX4	DE000UR3CBY2	DE000UR3CBZ9	DE000UR3CC08	DE000UR3CC16	DE000UR3CC24
DE000UR3CC32	DE000UR3CC40	DE000UR3CC57	DE000UR3CC65	DE000UR3CC73	DE000UR3CC81	DE000UR3CC99	DE000UR3CCA0	DE000UR3CCB8	DE000UR3CCC6
DE000UR3CCD4	DE000UR3CCE2	DE000UR3CCF9	DE000UR3CCG7	DE000UR3CCH5	DE000UR3CCJ1	DE000UR3CCK9	DE000UR3CCL7	DE000UR3CCM5	DE000UR3CCN3
DE000UR3CCP8	DE000UR3CCQ6	DE000UR3CCR4	DE000UR3CCS2	DE000UR3CCT0	DE000UR3CCU8	DE000UR3CCV6	DE000UR3CCW4	DE000UR3CCX2	DE000UR3CCY0
DE000UR3CCZ7	DE000UR3CD07	DE000UR3CD15	DE000UR3CD23	DE000UR3CD31	DE000UR3CD49	DE000UR3CD56	DE000UR3CD64	DE000UR3CD72	DE000UR3CD80
DE000UR3CD98	DE000UR3CDA8	DE000UR3CDB6	DE000UR3CDC4	DE000UR3CDD2	DE000UR3CDE0	DE000UR3CDF7	DE000UR3CDG5	DE000UR3B735	DE000UR3B743
DE000UR3B750	DE000UR3B768	DE000UR3B776	DE000UR3B784	DE000UR3B792	DE000UR3B7A7	DE000UR3B7B5	DE000UR3B7C3	DE000UR3B7D1	DE000UR3B7E9
DE000UR3B7F6	DE000UR3B7G4	DE000UR3B7H2	DE000UR3B7J8	DE000UR3B7K6	DE000UR3B7L4	DE000UR3B7M2	DE000UR3B7N0	DE000UR3B7P5	DE000UR3B7Q3
DE000UR3B7R1	DE000UR3B7S9	DE000UR3B7T7	DE000UR3B7U5	DE000UR3B7V3	DE000UR3B7W1	DE000UR3B7X9	DE000UR3B7Y7	DE000UR3B7Z4	DE000UR3B800
DE000UR3B818	DE000UR3B826	DE000UR3B834	DE000UR3B842	DE000UR3B859	DE000UR3B867	DE000UR3B875	DE000UR3B883	DE000UR3B891	DE000UR3B8A5
DE000UR3B8B3	DE000UR3B8C1	DE000UR3B8D9	DE000UR3B8E7	DE000UR3B8F4	DE000UR3B8G2	DE000UR3B8H0	DE000UR3B8J6	DE000UR3B8K4	DE000UR3B8L2
DE000UR3B8M0	DE000UR3B8N8	DE000UR3B8P3	DE000UR3B8Q1	DE000UR3B8R9	DE000UR3B8S7	DE000UR3B8T5	DE000UR3B8U3	DE000UR3B8V1	DE000UR3B8W9
DE000UR3B8X7	DE000UR3B8Y5	DE000UR3B8Z2	DE000UR3B909	DE000UR3B917	DE000UR3B925	DE000UR3B933	DE000UR3B941	DE000UR3B958	DE000UR3B966
DE000UR3B974	DE000UR3B982	DE000UR3B990	DE000UR3B9A3	DE000UR3B9B1	DE000UR3B9C9	DE000UR3B9D7	DE000UR3B9E5	DE000UR3B9F2	DE000UR3B9G0

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR3B9H8	DE000UR3B9J4	DE000UR3B9K2	DE000UR3B9L0	DE000UR3B9M8	DE000UR3B9N6	DE000UR3B9P1	DE000UR3B9Q9	DE000UR3B9R7	DE000UR3B9S5
DE000UR3B9T3	DE000UR3B9U1	DE000UR3B9V9	DE000UR3B9W7	DE000UR3B9X5	DE000UR3B9Y3	DE000UR3B9Z0	DE000UR3BA01	DE000UR3BA19	DE000UR3BA27
DE000UR3BA35	DE000UR3BA43	DE000UR3BA50	DE000UR3BA68	DE000UR3BA76	DE000UR3BA84	DE000UR3BA92	DE000UR3BAA6	DE000UR3BAB4	DE000UR3BAC2
DE000UR3BAD0	DE000UR3BAE8	DE000UR3BAF5	DE000UR3BAG3	DE000UR3BAH1	DE000UR3BAJ7	DE000UR3BAK5	DE000UR3BAL3	DE000UR3BAM1	DE000UR3BAN9
DE000UR3BAP4	DE000UR3BAQ2	DE000UR3BAR0	DE000UR3BAS8	DE000UR3BAT6	DE000UR3BAU4	DE000UR3BAV2	DE000UR3BAW0	DE000UR3BAX8	DE000UR3BAY6
DE000UR3BAZ3	DE000UR3BB00	DE000UR3BB18	DE000UR3BB26	DE000UR3BB34	DE000UR3BB42	DE000UR3BB59	DE000UR3BB67	DE000UR3BB75	DE000UR3BB83
DE000UR3BB91	DE000UR3BBA4	DE000UR3BBB2	DE000UR3BBC0	DE000UR3BBD8	DE000UR3BBE6	DE000UR3BBF3	DE000UR3BBG1	DE000UR3BBH9	DE000UR3BBJ5
DE000UR3BBK3	DE000UR3BBL1	DE000UR3BBM9	DE000UR3BBN7	DE000UR3BBP2	DE000UR3BBQ0	DE000UR3BBR8	DE000UR3BBS6	DE000UR3BBT4	DE000UR3BBU2
DE000UR3BBV0	DE000UR3BBW8	DE000UR3BBX6	DE000UR3BBY4	DE000UR3BBZ1	DE000UR3BC09	DE000UR3BC17	DE000UR3BC25	DE000UR3F0V4	DE000UR3F0W2
DE000UR3F0X0	DE000UR3F0Y8	DE000UR3F0Z5	DE000UR3F108	DE000UR3F116	DE000UR3F124	DE000UR3F132	DE000UR3F140	DE000UR3F157	DE000UR3F165
DE000UR3F173	DE000UR3F181	DE000UR3F199	DE000UR3F1A6	DE000UR3F1B4	DE000UR3F1C2	DE000UR3F1D0	DE000UR3F1E8	DE000UR3F1F5	DE000UR3F1G3
DE000UR3F1H1	DE000UR3F1J7	DE000UR3F1K5	DE000UR3F1L3	DE000UR3F1M1	DE000UR3F1N9	DE000UR3F1P4	DE000UR3F1Q2	DE000UR3F1R0	DE000UR3F1S8
DE000UR3F1T6	DE000UR3F1U4	DE000UR3F1V2	DE000UR3F1W0	DE000UR3F1X8	DE000UR3F1Y6	DE000UR3F1Z3	DE000UR3F207	DE000UR3F215	DE000UR3F223
DE000UR3F231	DE000UR3F249	DE000UR3F256	DE000UR3F264	DE000UR3F272	DE000UR3F280	DE000UR3F298	DE000UR3F2A4	DE000UR3F2B2	DE000UR3F2C0
DE000UR3F2D8	DE000UR3F2E6	DE000UR3F2F3	DE000UR3F2G1	DE000UR3F2H9	DE000UR3F2J5	DE000UR3F9L6	DE000UR3F9M4	DE000UR3F9N2	DE000UR3F9P7
DE000UR3F9Q5	DE000UR3F9R3	DE000UR3F9S1	DE000UR3F9T9	DE000UR3F9U7	DE000UR3F9V5	DE000UR3F9W3	DE000UR3F9X1	DE000UR3F9Y9	DE000UR3F9Z6
DE000UR3FA07	DE000UR3FA15	DE000UR3FA23	DE000UR3FA31	DE000UR3FA49	DE000UR3FA56	DE000UR3FA64	DE000UR3FA72	DE000UR3FA80	DE000UR3FA98
DE000UR3FAA7	DE000UR3FAB5	DE000UR3FAC3	DE000UR3FAD1	DE000UR3FAE9	DE000UR3FAF6	DE000UR3FAG4	DE000UR3FAH2	DE000UR3FAJ8	DE000UR3FAK6
DE000UR3FAL4	DE000UR3FAM2	DE000UR3GEW1	DE000UR3GEX9	DE000UR3GEY7	DE000UR3GEZ4	DE000UR3GF19	DE000UR3GF43	DE000UR3GF84	DE000UR3GF92
DE000UR3GFA4	DE000UR3GFB2	DE000UR3GFC0	DE000UR3GFD8	DE000UR3GFE6	DE000UR3GFF3	DE000UR3GFG1	DE000UR3GFH9	DE000UR3GFJ5	DE000UR3GFK3
DE000UR3GFL1	DE000UR3GFN7	DE000UR3GFP2	DE000UR3GFQ0	DE000UR3GFR8	DE000UR3GFS6	DE000UR3GFT4	DE000UR3GFU2	DE000UR3GFV0	DE000UR3GFW8
DE000UR3GFX6	DE000UR3GFY4	DE000UR3GFZ1	DE000UR3GG00	DE000UR3GG18	DE000UR3GG26	DE000UR3GG34	DE000UR3GG42	DE000UR3GG59	DE000UR3GG67
DE000UR3GG75	DE000UR3GG83	DE000UR3GG91	DE000UR3GGA2	DE000UR3GGD6	DE000UR3GGE4	DE000UR3GGF1	DE000UR3GGG9	DE000UR3GGH7	DE000UR3GGJ3
DE000UR3GGK1	DE000UR3GGQ8	DE000UR3GGR6	DE000UR3GGS4	DE000UR3GGT2	DE000UR3GGU0	DE000UR3GGW6	DE000UR3GGX4	DE000UR3GGZ9	DE000UR3GH17
DE000UR3GH25	DE000UR3GH33	DE000UR3GH41	DE000UR3GH58	DE000UR3GH66	DE000UR3GH74	DE000UR3GH82	DE000UR3GH90	DE000UR3GHA0	DE000UR3GHB8
DE000UR3GHC6	DE000UR3GHD4	DE000UR3GHE2	DE000UR3GHF9	DE000UR3GHG7	DE000UR3GHH5	DE000UR3GHJ1	DE000UR3GHK9	DE000UR3GHL7	DE000UR3GHM5
DE000UR3GHN3	DE000UR3GHP8	DE000UR3GHS2	DE000UR3GHT0	DE000UR3GHU8	DE000UR3GHV6	DE000UR3GHW4	DE000UR3GHX2	DE000UR3GHY0	DE000UR3GHZ7
DE000UR3GJ07	DE000UR3GJ15	DE000UR3GJ23	DE000UR3GJ31	DE000UR3GJ49	DE000UR3GJ56	DE000UR3GJ64	DE000UR3GJ72	DE000UR3GJ80	DE000UR3GJ98
DE000UR3GJB4	DE000UR3GJC2	DE000UR3GJD0	DE000UR3GJG3	DE000UR3GJH1	DE000UR3GJK5	DE000UR3GJL3	DE000UR3GJR0	DE000UR3GJT6	DE000UR3GJU4
DE000UR3GJV2	DE000UR3GJW0	DE000UR3GJX8	DE000UR3GJY6	DE000UR3GJZ3	DE000UR3GK04	DE000UR3GK12	DE000UR3GLM7	DE000UR3GLN5	DE000UR3GLP0
DE000UR3GLQ8	DE000UR3GLR6	DE000UR3GLS4	DE000UR3GLT2	DE000UR3GLU0	DE000UR3GLV8	DE000UR3GLW6	DE000UR3GLX4	DE000UR3GLY2	DE000UR3GLZ9

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR3GM02	DE000UR3GM10	DE000UR3GM28	DE000UR3GM36	DE000UR3GM44	DE000UR3GM51	DE000UR3GM69	DE000UR3GM77	DE000UR3GM85	DE000UR3GM93
DE000UR3GMA0	DE000UR3GMB8	DE000UR3GMC6	DE000UR3GMD4	DE000UR3GME2	DE000UR3GMF9	DE000UR3GMG7	DE000UR3GMH5	DE000UR3GMJ1	DE000UR3GMK9
DE000UR3GML7	DE000UR3GMM5	DE000UR3GMN3	DE000UR3GMP8	DE000UR3GMQ6	DE000UR3GMR4	DE000UR3GMS2	DE000UR3GMT0	DE000UR3GMU8	DE000UR3GMV6
DE000UR3GMW4	DE000UR3GMX2	DE000UR3GMY0	DE000UR3GMZ7	DE000UR3GN19	DE000UR3GN50	DE000UR3GN68	DE000UR3GN76	DE000UR3GNB6	DE000UR3GNC4
DE000UR3GND2	DE000UR3GNG5	DE000UR3GNH3	DE000UR3GNJ9	DE000UR3GNK7	DE000UR3GNL5	DE000UR3GNM3	DE000UR3GNN1	DE000UR3GNP6	DE000UR3GNQ4
DE000UR3GNR2	DE000UR3GNS0	DE000UR3GNT8	DE000UR3GNU6	DE000UR3GNV4	DE000UR3GNW2	DE000UR3GNX0	DE000UR3GNY8	DE000UR3GNZ5	DE000UR3GP09
DE000UR3GP17	DE000UR3GP25	DE000UR3GP33	DE000UR3GP41	DE000UR3GP58	DE000UR3GP66	DE000UR3GP74	DE000UR3GP82	DE000UR3GP90	DE000UR3GPA3
DE000UR3GPB1	DE000UR3GPC9	DE000UR3GPD7	DE000UR3GPE5	DE000UR3GPF2	DE000UR3GPG0	DE000UR3GPH8	DE000UR3GPJ4	DE000UR3GPK2	DE000UR3GPL0
DE000UR3GPM8	DE000UR3GPN6	DE000UR3GPP1	DE000UR3GPQ9	DE000UR3GPR7	DE000UR3GPS5	DE000UR3GPT3	DE000UR3GPU1	DE000UR3GPV9	DE000UR3GPW7
DE000UR3GPX5	DE000UR3GPY3	DE000UR3GPZ0	DE000UR3GQ08	DE000UR3GQ16	DE000UR3GQ24	DE000UR3GQ32	DE000UR3GQ40	DE000UR3GQ57	DE000UR3GQ73
DE000UR3GQ81	DE000UR3GBK2	DE000UR3GBL0	DE000UR3GBN6	DE000UR3GBR7	DE000UR3GBS5	DE000UR3GBU1	DE000UR3GBW7	DE000UR3GBX5	DE000UR3GBY3
DE000UR3GBZ0	DE000UR3GC04	DE000UR3GC12	DE000UR3GC20	DE000UR3GC38	DE000UR3GC53	DE000UR3GC61	DE000UR3GC79	DE000UR3GC87	DE000UR3GC95
DE000UR3GCA1	DE000UR3GCB9	DE000UR3GCC7	DE000UR3GCD5	DE000UR3GCE3	DE000UR3GCF0	DE000UR3GCG8	DE000UR3GCH6	DE000UR3GCJ2	DE000UR3GCM6
DE000UR3GCN4	DE000UR3GCP9	DE000UR3GCQ7	DE000UR3GCR5	DE000UR3GCS3	DE000UR3GCT1	DE000UR3GCU9	DE000UR3GCV7	DE000UR3GCW5	DE000UR3GCX3
DE000UR3GCY1	DE000UR3GCZ8	DE000UR3GD03	DE000UR3GD11	DE000UR3GD29	DE000UR3GD37	DE000UR3GD45	DE000UR3GD52	DE000UR3GD60	DE000UR3GD78
DE000UR3GD86	DE000UR3GD94	DE000UR3GDA9	DE000UR3GDD3	DE000UR3GDE1	DE000UR3GDF8	DE000UR3GDG6	DE000UR3GDH4	DE000UR3GDJ0	DE000UR3GDK8
DE000UR3GDL6	DE000UR3GDM4	DE000UR3GDN2	DE000UR3GDP7	DE000UR3GDQ5	DE000UR3GDR3	DE000UR3GDS1	DE000UR3GDT9	DE000UR3GDU7	DE000UR3GDV5
DE000UR3GDW3	DE000UR3GDX1	DE000UR3GDY9	DE000UR3GDZ6	DE000UR3GE28	DE000UR3GE36	DE000UR3GE44	DE000UR3GE69	DE000UR3GE85	DE000UR3GEA7
DE000UR3GEB5	DE000UR3GEE9	DE000UR3GEF6	DE000UR3GEG4	DE000UR3GEH2	DE000UR3GEJ8	DE000UR3GEM2	DE000UR3GEN0	DE000UR3GEQ3	DE000UR3GEU5
DE000UR3GEV3	DE000UR3GAW9	DE000UR3GAX7	DE000UR3GAY5	DE000UR3GB05	DE000UR3GB13	DE000UR3GB21	DE000UR3GB39	DE000UR3GB47	DE000UR3GB54
DE000UR3GB62	DE000UR3GB70	DE000UR3GB88	DE000UR3GB96	DE000UR3GBA3	DE000UR3GBB1	DE000UR3GBC9	DE000UR3GBD7	DE000UR3GBE5	DE000UR3GBF2
DE000UR3GBG0	DE000UR3GBH8	DE000UR3J7K8	DE000UR3J7L6	DE000UR3J7M4	DE000UR3J7N2	DE000UR3J7P7	DE000UR3J7Q5	DE000UR3J7R3	DE000UR3J7S1
DE000UR3J7T9	DE000UR3J7U7	DE000UR3J7V5	DE000UR3J7W3	DE000UR3J7X1	DE000UR3J7Y9	DE000UR3J7Z6	DE000UR3J803	DE000UR3J811	DE000UR3J829
DE000UR3J837	DE000UR3J845	DE000UR3J852	DE000UR3J860	DE000UR3J878	DE000UR3J886	DE000UR3J894	DE000UR3J8A7	DE000UR3J8B5	DE000UR3J8C3
DE000UR3J8D1	DE000UR3J8E9	DE000UR3J8F6	DE000UR3J8G4	DE000UR3J8H2	DE000UR3J8J8	DE000UR3J8K6	DE000UR3J8L4	DE000UR3J8M2	DE000UR3J8N0
DE000UR3J8P5	DE000UR3J8Q3	DE000UR3J8R1	DE000UR3J8S9	DE000UR3J8T7	DE000UR3J8U5	DE000UR3J8V3	DE000UR3J8W1	DE000UR3J8X9	DE000UR3J8Y7
DE000UR3J8Z4	DE000UR3J902	DE000UR3J910	DE000UR3J928	DE000UR3J936	DE000UR3J944	DE000UR3J951	DE000UR3J969	DE000UR3J977	DE000UR3J985
DE000UR3JJA0	DE000UR3JJB8	DE000UR3JJC6	DE000UR3JJD4	DE000UR3JJE2	DE000UR3KXW3	DE000UR3KXX1	DE000UR3KXY9	DE000UR3KXZ6	DE000UR3KY02
DE000UR3KY10	DE000UR3LJP4	DE000UR3LJQ2	DE000UR3LJR0	DE000UR3LJS8	DE000UR3LJT6	DE000UR3LJU4	DE000UR3LJV2	DE000UR3LJW0	DE000UR3LJX8
DE000UR3LJY6	DE000UR3LJZ3	DE000UR3LK07	DE000UR3LK15	DE000UR3LK23	DE000UR3LK31	DE000UR3LK49	DE000UR3LK56	DE000UR3LK64	DE000UR3LK72
DE000UR3LK80	DE000UR3LK98	DE000UR3LKA4	DE000UR3LKB2	DE000UR3LKC0	DE000UR3LKD8	DE000UR3LKE6	DE000UR3LKF3	DE000UR3LKG1	DE000UR3LKH9

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR3LKJ5	DE000UR3LKK3	DE000UR3LKL1	DE000UR3LKM9	DE000UR3LKN7	DE000UR3LKP2	DE000UR3LKQ0	DE000UR3LKR8	DE000UR3LKS6	DE000UR3LKT4
DE000UR3LKU2	DE000UR3LKV0	DE000UR3LKW8	DE000UR3LKX6	DE000UR3LKY4	DE000UR3LKZ1	DE000UR3LL06	DE000UR3LL14	DE000UR3LL22	DE000UR3LL30
DE000UR3LL48	DE000UR3LL55	DE000UR3LL63	DE000UR3LL71	DE000UR3LL89	DE000UR3LL97	DE000UR3LLA2	DE000UR3LLB0	DE000UR3LLC8	DE000UR3LLD6
DE000UR3LLE4	DE000UR3LLF1	DE000UR3LLG9	DE000UR3LLH7	DE000UR3LLJ3	DE000UR3LLK1	DE000UR3LLL9	DE000UR3LLM7	DE000UR3LLN5	DE000UR3LLP0
DE000UR3LLQ8	DE000UR3LLR6	DE000UR3LLS4	DE000UR3LLT2	DE000UR3LLU0	DE000UR3LLV8	DE000UR3LLW6	DE000UR3LLX4	DE000UR3LLY2	DE000UR3LLZ9
DE000UR3LM05	DE000UR3LM13	DE000UR3LM21	DE000UR3LM39	DE000UR3LM47	DE000UR3LM54	DE000UR3LM62	DE000UR3LM70	DE000UR3LM88	DE000UR3LM96
DE000UR3LMA0	DE000UR3LMB8	DE000UR3LMC6	DE000UR3LMD4	DE000UR3LME2	DE000UR3LMF9	DE000UR3LMG7	DE000UR3LMH5	DE000UR3LMJ1	DE000UR3LMK9
DE000UR3LML7	DE000UR3LMM5	DE000UR3LMN3	DE000UR3LMP8	DE000UR3LMQ6	DE000UR3LMR4	DE000UR3LMS2	DE000UR3LMT0	DE000UR3LMU8	DE000UR3LMV6
DE000UR3LMW4	DE000UR3LMX2	DE000UR3LMY0	DE000UR3LMZ7	DE000UR3LN04	DE000UR3LN12	DE000UR3LJ26	DE000UR3LJ34	DE000UR3LJ42	DE000UR3LJ59
DE000UR3LJ67	DE000UR3LJ75	DE000UR3LJ83	DE000UR3LJ91	DE000UR3LJA6	DE000UR3LJB4	DE000UR3LJC2	DE000UR3LJD0	DE000UR3LJE8	DE000UR3LJF5
DE000UR3LJG3	DE000UR3LJH1	DE000UR3LJJ7	DE000UR3LJK5	DE000UR3LJL3	DE000UR3LJM1	DE000UR3LN20	DE000UR3LN38	DE000UR3LN46	DE000UR3LN53
DE000UR3LN61	DE000UR3LN79	DE000UR3LN87	DE000UR3LN95	DE000UR3LNA8	DE000UR3LNB6	DE000UR3LNC4	DE000UR3LND2	DE000UR3LNE0	DE000UR3LNF7
DE000UR3LNG5	DE000UR3LNH3	DE000UR3LNJ9	DE000UR3LNK7	DE000UR3LNL5	DE000UR3LNM3	DE000UR3LNN1	DE000UR3LNP6	DE000UR3LNQ4	DE000UR3LNR2
DE000UR3LNS0	DE000UR3LNT8	DE000UR3LNU6	DE000UR3LNV4	DE000UR3LNW2	DE000UR3LNX0	DE000UR3LNY8	DE000UR3LNZ5	DE000UR3LP02	DE000UR3LP10
DE000UR3LP28	DE000UR3LP36	DE000UR3LP44	DE000UR3LP51	DE000UR3LP69	DE000UR3LP77	DE000UR3LP85	DE000UR3LP93	DE000UR3LPA3	DE000UR3LPB1
DE000UR3LPC9	DE000UR3LPD7	DE000UR3LPE5	DE000UR3LPF2	DE000UR3LPG0	DE000UR3LPH8	DE000UR3LPJ4	DE000UR3LPK2	DE000UR3LPL0	DE000UR3LPM8
DE000UR3LPN6	DE000UR3LPP1	DE000UR3LPQ9	DE000UR3LPR7	DE000UR3LPS5	DE000UR3LPT3	DE000UR3LPU1	DE000UR3LPV9	DE000UR3LPW7	DE000UR3LPX5
DE000UR3LPY3	DE000UR3LPZ0	DE000UR3LQ01	DE000UR3LQ19	DE000UR3KY28	DE000UR3KY36	DE000UR3KY44	DE000UR3KY51	DE000UR3KY69	DE000UR3KY77
DE000UR3KY85	DE000UR3KY93	DE000UR3KYA7	DE000UR3KYB5	DE000UR3KYC3	DE000UR3KYD1	DE000UR3KYE9	DE000UR3KYF6	DE000UR3KYG4	DE000UR3NKH5
DE000UR3NKJ1	DE000UR3NKK9	DE000UR3NKL7	DE000UR3NKM5	DE000UR3NKN3	DE000UR3NKP8	DE000UR3NKQ6	DE000UR3NKR4	DE000UR3NKS2	DE000UR3NKT0
DE000UR3NKU8	DE000UR3NKV6	DE000UR3NKW4	DE000UR3NKX2	DE000UR3NKY0	DE000UR3NKZ7	DE000UR3NL04	DE000UR3NL12	DE000UR3NL20	DE000UR3NL38
DE000UR3NL46	DE000UR3NL53	DE000UR3NL61	DE000UR3NL79	DE000UR3QQ22	DE000UR3QQ30	DE000UR3QQ48	DE000UR3QQ55	DE000UR3QQ63	DE000UR3QQ71
DE000UR3QQ89	DE000UR3QQ97	DE000UR3QQA0	DE000UR3QQB8	DE000UR3QQC6	DE000UR3QQD4	DE000UR3QQE2	DE000UR3QQF9	DE000UR3QQG7	DE000UR3QQH5
DE000UR3QQJ1	DE000UR3QQK9	DE000UR3QQL7	DE000UR3QQM5	DE000UR3QQN3	DE000UR3QQP8	DE000UR3QQQ6	DE000UR3QQR4	DE000UR3QQS2	DE000UR3QQT0
DE000UR3QQU8	DE000UR3QQV6	DE000UR3QQW4	DE000UR3QQX2	DE000UR3QQY0	DE000UR3QQZ7	DE000UR3QR05	DE000UR3QR13	DE000UR3QR21	DE000UR3QR39
DE000UR3QR47	DE000UR3QR54	DE000UR3QR62	DE000UR3QR70	DE000UR3QR88	DE000UR3QR96	DE000UR3QRA8	DE000UR3QRB6	DE000UR3QRC4	DE000UR3QRD2
DE000UR3QRE0	DE000UR3QRF7	DE000UR3QRG5	DE000UR3QRH3	DE000UR3QRJ9	DE000UR3QRK7	DE000UR3QRL5	DE000UR3QRM3	DE000UR3QRN1	DE000UR3QRP6
DE000UR3QRQ4	DE000UR3QPF1	DE000UR3QPG9	DE000UR3QPH7	DE000UR3QPJ3	DE000UR3QPK1	DE000UR3QPL9	DE000UR3QPM7	DE000UR3QPN5	DE000UR3QPP0
DE000UR3QPQ8	DE000UR3QPR6	DE000UR3QPS4	DE000UR3QPT2	DE000UR3QPU0	DE000UR3QPV8	DE000UR3QPW6	DE000UR3QPX4	DE000UR3QPY2	DE000UR3QPZ9
DE000UR3QQ06	DE000UR3QQ14	DE000UR3QMQ5	DE000UR3QMR3	DE000UR3QMS1	DE000UR3QMT9	DE000UR3QMU7	DE000UR3QMV5	DE000UR3QMW3	DE000UR3QMX1
DE000UR3QMY9	DE000UR3QMZ6	DE000UR3QN09	DE000UR3QN17	DE000UR3QN25	DE000UR3QN33	DE000UR3QN41	DE000UR3QN58	DE000UR3QN66	DE000UR3QN74

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR3QN82	DE000UR3QN90	DE000UR3QNA7	DE000UR3QNB5	DE000UR3QNC3	DE000UR3QND1	DE000UR3QNE9	DE000UR3QNF6	DE000UR3QNG4	DE000UR3QNH2
DE000UR3QNJ8	DE000UR3QNK6	DE000UR3QNL4	DE000UR3QNM2	DE000UR3QNN0	DE000UR3QNP5	DE000UR3QNQ3	DE000UR3QNR1	DE000UR3QNS9	DE000UR3QNT7
DE000UR3QNU5	DE000UR3QNV3	DE000UR3QNW1	DE000UR3QNX9	DE000UR3QNY7	DE000UR3QNZ4	DE000UR3QP07	DE000UR3QP15	DE000UR3QP23	DE000UR3QP31
DE000UR3QP49	DE000UR3QP56	DE000UR3QP64	DE000UR3QP72	DE000UR3QP80	DE000UR3QP98	DE000UR3QPA2	DE000UR3QPB0	DE000UR3QPC8	DE000UR3QPD6
DE000UR3QPE4	DE000UR3SE73	DE000UR3SE81	DE000UR3SE99	DE000UR3SEA2	DE000UR3SEB0	DE000UR3SEC8	DE000UR3SED6	DE000UR3SEE4	DE000UR3SEF1
DE000UR3SEG9	DE000UR3SEH7	DE000UR3SEJ3	DE000UR3SEK1	DE000UR3SEL9	DE000UR3SEM7	DE000UR3SEN5	DE000UR3SEP0	DE000UR3SEQ8	DE000UR3SER6
DE000UR3SES4	DE000UR3SET2	DE000UR3SEU0	DE000UR3SEV8	DE000UR3SEW6	DE000UR3SEX4	DE000UR3SEY2	DE000UR3SEZ9	DE000UR3SF07	DE000UR3SF15
DE000UR3SF23	DE000UR3SF31	DE000UR3SF49	DE000UR3SF56	DE000UR3SF64	DE000UR3SF72	DE000UR3SF80	DE000UR3SF98	DE000UR3SFA9	DE000UR3SFB7
DE000UR3SFC5	DE000UR3SFD3	DE000UR3SFE1	DE000UR3SFF8	DE000UR3SFG6	DE000UR3SFH4	DE000UR3SFJ0	DE000UR3SFK8	DE000UR3SFL6	DE000UR3SFM4
DE000UR3SFN2	DE000UR3SFP7	DE000UR3SFQ5	DE000UR3SFR3	DE000UR3SFS1	DE000UR3SFT9	DE000UR3SFU7	DE000UR3SFV5	DE000UR3SFW3	DE000UR3SFX1
DE000UR3SFY9	DE000UR3SFZ6	DE000UR3SG06	DE000UR3SG14	DE000UR3SG22	DE000UR3SG30	DE000UR3SG48	DE000UR3SG55	DE000UR3SG63	DE000UR3SG71
DE000UR3SG89	DE000UR3SG97	DE000UR3SGA7	DE000UR3SGB5	DE000UR3SGC3	DE000UR3SGD1	DE000UR3SGE9	DE000UR3SGF6	DE000UR3SGG4	DE000UR3SGH2
DE000UR3SGJ8	DE000UR3SGK6	DE000UR3SGL4	DE000UR3SGM2	DE000UR3SGN0	DE000UR3SGP5	DE000UR3SGQ3	DE000UR3SGR1	DE000UR3SGS9	DE000UR3SGT7
DE000UR3SGU5	DE000UR3SGV3	DE000UR3SGW1	DE000UR3SGX9	DE000UR3SGY7	DE000UR3SGZ4	DE000UR3SH05	DE000UR3SH13	DE000UR3SH21	DE000UR3SH39
DE000UR3SH47	DE000UR3SH54	DE000UR3SH62	DE000UR3SH70	DE000UR3SH88	DE000UR3SH96	DE000UR3SHA5	DE000UR3SHB3	DE000UR3SHC1	DE000UR3SHD9
DE000UR3SHE7	DE000UR3SHF4	DE000UR3SHG2	DE000UR3SHH0	DE000UR3SHJ6	DE000UR3SHK4	DE000UR3SHL2	DE000UR3SJ60	DE000UR3SJ78	DE000UR3SJ86
DE000UR3SJ94	DE000UR3SJA1	DE000UR3SJB9	DE000UR3SJC7	DE000UR3SJD5	DE000UR3SJE3	DE000UR3SJF0	DE000UR3SJG8	DE000UR3SJH6	DE000UR3SJJ2
DE000UR3SJK0	DE000UR3SJL8	DE000UR3SJM6	DE000UR3SJN4	DE000UR3SJP9	DE000UR3SJQ7	DE000UR3SJR5	DE000UR3SJS3	DE000UR3SJT1	DE000UR3SJU9
DE000UR3SJV7	DE000UR3SJW5	DE000UR3SJX3	DE000UR3SJY1	DE000UR3SJZ8	DE000UR3SK00	DE000UR3SK18	DE000UR3SK26	DE000UR3SK34	DE000UR3SK42
DE000UR3SK59	DE000UR3SK67	DE000UR3SK75	DE000UR3SK83	DE000UR3SK91	DE000UR3SKA9	DE000UR3SKB7	DE000UR3SKC5	DE000UR3SKD3	DE000UR3SKE1
DE000UR3SKF8	DE000UR3SKG6	DE000UR3SKH4	DE000UR3SKJ0	DE000UR3SKK8	DE000UR3SKL6	DE000UR3SKM4	DE000UR3SKN2	DE000UR3SKP7	DE000UR3SKQ5
DE000UR3SKR3	DE000UR3SKS1	DE000UR3SKT9	DE000UR3SKU7	DE000UR3SKV5	DE000UR3SBA8	DE000UR3SBB6	DE000UR3SBC4	DE000UR3SBD2	DE000UR3SBE0
DE000UR3SBF7	DE000UR3SBG5	DE000UR3SBH3	DE000UR3SBJ9	DE000UR3SBK7	DE000UR3SBL5	DE000UR3SBM3	DE000UR3SBN1	DE000UR3SBP6	DE000UR3SBQ4
DE000UR3SBR2	DE000UR3SBS0	DE000UR3SBT8	DE000UR3SBU6	DE000UR3SBV4	DE000UR3SBW2	DE000UR3SBX0	DE000UR3SBY8	DE000UR3SBZ5	DE000UR3SC00
DE000UR3SC18	DE000UR3SC26	DE000UR3SC34	DE000UR3SC42	DE000UR3SC59	DE000UR3SC67	DE000UR3SC75	DE000UR3SC83	DE000UR3SC91	DE000UR3SCA6
DE000UR3SCB4	DE000UR3SCC2	DE000UR3SCD0	DE000UR3SCE8	DE000UR3SCF5	DE000UR3SCG3	DE000UR3SCH1	DE000UR3SCJ7	DE000UR3SCK5	DE000UR3SCL3
DE000UR3SCM1	DE000UR3SCN9	DE000UR3SCP4	DE000UR3SCQ2	DE000UR3SCR0	DE000UR3SCS8	DE000UR3SCT6	DE000UR3SCU4	DE000UR3SCV2	DE000UR3SCW0
DE000UR3SCX8	DE000UR3SCY6	DE000UR3SCZ3	DE000UR3SD09	DE000UR3SD17	DE000UR3SD25	DE000UR3SD33	DE000UR3SD41	DE000UR3SD58	DE000UR3SD66
DE000UR3SD74	DE000UR3SD82	DE000UR3SD90	DE000UR3SDA4	DE000UR3SDB2	DE000UR3SDC0	DE000UR3SDD8	DE000UR3SDE6	DE000UR3SDF3	DE000UR3SDG1
DE000UR3SDH9	DE000UR3SDJ5	DE000UR3SDK3	DE000UR3SDL1	DE000UR3SDM9	DE000UR3SDN7	DE000UR3SDP2	DE000UR3SDQ0	DE000UR3SDR8	DE000UR3SDS6
DE000UR3SDT4	DE000UR3SDU2	DE000UR3SDV0	DE000UR3SDW8	DE000UR3SDX6	DE000UR3SDY4	DE000UR3SDZ1	DE000UR3SE08	DE000UR3SE16	DE000UR3SE24

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR3SE32	DE000UR3SE40	DE000UR3SE57	DE000UR3SE65	DE000UR3SAN3	DE000UR3SAP8	DE000UR3SAQ6	DE000UR3SAR4	DE000UR3SAS2	DE000UR3SAT0
DE000UR3SAU8	DE000UR3SAV6	DE000UR3SAW4	DE000UR3SAX2	DE000UR3SAY0	DE000UR3SAZ7	DE000UR3SB01	DE000UR3SB19	DE000UR3SB27	DE000UR3SB35
DE000UR3SB43	DE000UR3SB50	DE000UR3SB68	DE000UR3SB76	DE000UR3SB84	DE000UR3SB92	DE000UR3UG51	DE000UR3UG69	DE000UR3UG77	DE000UR3UG85
DE000UR3UG93	DE000UR3UGA3	DE000UR3UGB1	DE000UR3UGC9	DE000UR3UGD7	DE000UR3UGE5	DE000UR3UGF2	DE000UR3UGG0	DE000UR3UGH8	DE000UR3UGJ4
DE000UR3UGK2	DE000UR3UGL0	DE000UR3UGM8	DE000UR3UGN6	DE000UR3UGP1	DE000UR3UGQ9	DE000UR3UGR7	DE000UR3UGS5	DE000UR3UGT3	DE000UR3UGU1
DE000UR3UGV9	DE000UR3UGW7	DE000UR3UGX5	DE000UR3UGY3	DE000UR3UGZ0	DE000UR3UH01	DE000UR3UH19	DE000UR3UH27	DE000UR3UH35	DE000UR3UH43
DE000UR3UH50	DE000UR3UH68	DE000UR3UH76	DE000UR3UH84	DE000UR3UH92	DE000UR3UHA1	DE000UR3UHB9	DE000UR3UHC7	DE000UR3UHD5	DE000UR3UHE3
DE000UR3UHF0	DE000UR3UHG8	DE000UR3UHH6	DE000UR3UHJ2	DE000UR3UHK0	DE000UR3UHL8	DE000UR3UHM6	DE000UR3UHN4	DE000UR3UHP9	DE000UR3UHQ7
DE000UR3UHR5	DE000UR3UHS3	DE000UR3UHT1	DE000UR3UHU9	DE000UR3UHV7	DE000UR3UHW5	DE000UR3U8F1	DE000UR3U8G9	DE000UR3U8H7	DE000UR3U8J3
DE000UR3U8K1	DE000UR3U8L9	DE000UR3U8M7	DE000UR3U8N5	DE000UR3U8P0	DE000UR3U8Q8	DE000UR3U8R6	DE000UR3U8S4	DE000UR3U8T2	DE000UR3U8U0
DE000UR3U8V8	DE000UR3U8W6	DE000UR3U8X4	DE000UR3U8Y2	DE000UR3U8Z9	DE000UR3U909	DE000UR3U917	DE000UR3U925	DE000UR3U933	DE000UR3U941
DE000UR3U958	DE000UR3U966	DE000UR3U974	DE000UR3U982	DE000UR3U990	DE000UR3U9A0	DE000UR3U9B8	DE000UR3U9C6	DE000UR3U9D4	DE000UR3U9E2
DE000UR3U9F9	DE000UR3U9G7	DE000UR3U9H5	DE000UR3U9J1	DE000UR3U9K9	DE000UR3U9L7	DE000UR3U9M5	DE000UR3U9N3	DE000UR3U9P8	DE000UR3U9Q6
DE000UR3U9R4	DE000UR3U9S2	DE000UR3U9T0	DE000UR3U9U8	DE000UR3U9V6	DE000UR3U9W4	DE000UR3U9X2	DE000UR3U9Y0	DE000UR3U9Z7	DE000UR3UA08
DE000UR3UA16	DE000UR3UA24	DE000UR3UA32	DE000UR3UA40	DE000UR3UA57	DE000UR3UA65	DE000UR3UA73	DE000UR3UA81	DE000UR3UA99	DE000UR3UAA6
DE000UR3UAB4	DE000UR3UAC2	DE000UR3UAD0	DE000UR3UAE8	DE000UR3UAF5	DE000UR3UAG3	DE000UR3UAH1	DE000UR3U842	DE000UR3U859	DE000UR3U867
DE000UR3U875	DE000UR3U883	DE000UR3U891	DE000UR3U8A2	DE000UR3U8B0	DE000UR3U8C8	DE000UR3U8D6	DE000UR3U8E4	DE000UR3TT59	DE000UR3TT67
DE000UR3TT75	DE000UR3TT83	DE000UR3TT91	DE000UR3TTA8	DE000UR3VU11	DE000UR3VU29	DE000UR3VU37	DE000UR3VU45	DE000UR3VU52	DE000UR3VU60
DE000UR3VU78	DE000UR3VUL9	DE000UR3VUM7	DE000UR3VUN5	DE000UR3VUP0	DE000UR3VUQ8	DE000UR3VUR6	DE000UR3VUS4	DE000UR3VUT2	DE000UR3VUU0
DE000UR3VUV8	DE000UR3VUW6	DE000UR3VUX4	DE000UR3VUY2	DE000UR3VUZ9	DE000UR3VV02	DE000UR3VV10	DE000UR3VV28	DE000UR3VV36	DE000UR3VV44
DE000UR3VV51	DE000UR3VV69	DE000UR3VV77	DE000UR3VV85	DE000UR3VV93	DE000UR3VVA0	DE000UR3VVB8	DE000UR3VVC6	DE000UR3VVD4	DE000UR3VVE2
DE000UR3VVF9	DE000UR3VVG7	DE000UR3VVH5	DE000UR3VVJ1	DE000UR3VVK9	DE000UR3VVL7	DE000UR3VVM5	DE000UR3VVN3	DE000UR3VVP8	DE000UR3VVQ6
DE000UR3VVR4	DE000UR3VVS2	DE000UR3VVT0	DE000UR3VVU8	DE000UR3VVV6	DE000UR3VVW4	DE000UR3VVX2	DE000UR3VVY0	DE000UR3VVZ7	DE000UR3VW01
DE000UR3VW19	DE000UR3VW27	DE000UR3VW35	DE000UR3VW43	DE000UR3VW50	DE000UR3VW68	DE000UR3VW76	DE000UR3VW84	DE000UR3VW92	DE000UR3VWA8
DE000UR3VWB6	DE000UR3VWC4	DE000UR3VWD2	DE000UR3VWE0	DE000UR3VWF7	DE000UR3VWG5	DE000UR3VWH3	DE000UR3VWJ9	DE000UR3VWK7	DE000UR3VWL5
DE000UR3VWM3	DE000UR3VWN1	DE000UR3VWP6	DE000UR3VWQ4	DE000UR3VWR2	DE000UR3VWS0	DE000UR3VWT8	DE000UR3VWU6	DE000UR3VWV4	DE000UR3VWW2
DE000UR3VWX0	DE000UR3VWY8	DE000UR3VWZ5	DE000UR3VX00	DE000UR3VX18	DE000UR3VX26	DE000UR3VX34	DE000UR3VX42	DE000UR3VX59	DE000UR3VX67
DE000UR3VX75	DE000UR3VX83	DE000UR3VX91	DE000UR3VXA6	DE000UR3VUH7	DE000UR3VUJ3	DE000UR3VUK1	DE000UR3VXB4	DE000UR3VXC2	DE000UR3VXD0
DE000UR3VXE8	DE000UR3VXF5	DE000UR3VXG3	DE000UR3VXH1	DE000UR3VXJ7	DE000UR3VXK5	DE000UR3VXL3	DE000UR3VXM1	DE000UR3VXN9	DE000UR3VXP4
DE000UR3VXQ2	DE000UR3VXR0	DE000UR3VXS8	DE000UR3VXT6	DE000UR3VXU4	DE000UR3VXV2	DE000UR3VXW0	DE000UR3VXX8	DE000UR3VXY6	DE000UR3VXZ3
DE000UR3VY09	DE000UR3VY17	DE000UR3VY25	DE000UR3VY33	DE000UR3VY41	DE000UR3VY58	DE000UR3VY66	DE000UR3VY74	DE000UR3VY82	DE000UR3VY90

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UR3VYA4	DE000UR3VYB2	DE000UR3VYC0	DE000UR3VYD8	DE000UR3VYE6	DE000UR3VYF3	DE000UR3VYG1	DE000UR3VYH9	DE000UR3VYJ5	DE000UR3VYK3
DE000UR3VYL1	DE000UR3VYM9	DE000UR3VYN7	DE000UR3VYP2	DE000UR3VYQ0	DE000UR3VYR8	DE000UR3VYS6	DE000UR3VYT4	DE000UR3VYU2	DE000UR3VYV0
DE000UR3VYW8	DE000UR3VYX6	DE000UR3VYY4	DE000UR3VYZ1	DE000UR3VZ08	DE000UR3VZ16	DE000UR3VZ24	DE000UR3VZ32	DE000UR3VZ40	DE000UR3VZ57
DE000UR3VZ65	DE000UR3VZ73	DE000UR3VZ81	DE000UR3VZ99	DE000UR3VZA1	DE000UR3VZB9	DE000UR3VZC7	DE000UR3VZD5	DE000UR3VZE3	DE000UR3VZF0
DE000UR3VZG8	DE000UR3VZH6	DE000UR3VZJ2	DE000UR3VZK0	DE000UR3VZL8	DE000UR3VZM6	DE000UR3VZN4	DE000UR3VU86	DE000UR3VU94	DE000UR3VUA2
DE000UR3VUB0	DE000UR3VUC8	DE000UR3VUD6	DE000UR3VUE4	DE000UR3VUF1	DE000UR3VUG9	DE000UN97UF9	DE000HVB99F5	DE000UN7N0D7	DE000UN10EE9
DE000UR0WVY4	DE000UR0WVX6	DE000UR09KZ4	DE000UN15MP7	DE000UN10AK4	DE000UN5GNY7	DE000UN59798	DE000UR0U5V7	DE000UN7C9U5	DE000UN6F287
DE000UN3Z4B3	DE000UN8VUV1	DE000UN0ZZB0	DE000UN2PK45	DE000UN5GAL1	DE000UN7ZZ90	DE000UR0L318	DE000UN07P88	DE000UN3FW75	DE000UN5Y5V7
DE000UN58ZT1	DE000UN58ZS3	DE000UN8P456	DE000UN3RJ52	DE000UN1VL13	DE000UN3Q489	DE000UN395N7	DE000HW6PRV9	DE000HW6X1V4	DE000HW6PGK5
DE000HW7SP57	DE000UR0YM37	DE000UR10B93	DE000UR0YM52	DE000UR0YM45	DE000UN97R46	DE000UN97R53	DE000UN97QV4	DE000UN97R20	DE000UN97PV6
DE000UN97S52	DE000UN97S45	DE000UG9R277	DE000HVB67C9	DE000UN912B4	DE000HV4Z3C2	DE000HV4ZHE1	DE000HV4Z3L3	DE000UN91296	DE000HV4YZ94
DE000UN94UR1	DE000HV4YNM5	DE000HVB59G7	DE000HVB5SA4	DE000HVB55B6	DE000HVB5F94	DE000HVB6515	DE000HVB6192	DE000HVB6GP5	DE000HVB6AQ6
DE000HVB5YM7	DE000HVB79M3	DE000HVB7PQ2	DE000UN967A0	DE000UN978N0	DE000UN97VS0	DE000UN930E0	DE000UN94WW7	DE000UN92716	DE000UN962N4
DE000HV4ZAE6	DE000HV4ZBY2	DE000HV4ZJ36	DE000HV4ZM49	DE000UN97Q05	DE000HV4Z5R5	DE000HVB9HN2	DE000HV4Z3N9	DE000UN94KV4	DE000UN97NW9
DE000UN97NY5	DE000UN97NX7	DE000UN97NV1	DE000UN97NU3	DE000UN97NR9	DE000HV4ZD99	DE000HV4ZQB8	DE000HVB9R21	DE000HV4ZFY3	DE000HV4ZLH6
DE000HV4Z170	DE000HV4Z6V5	DE000UN97012	DE000HV4Z9M8	DE000HV4Z3Y6	DE000HVB5376	DE000HV4ZPC8	DE000UN972P8	DE000HV4ZEJ7	DE000HV4ZAG1
DE000HV4XLA6	DE000HV4XTK8	DE000HVB8CR6	DE000HVB7DV8	DE000UN97T77	DE000UN94RJ4	DE000HVB7J23	DE000HV4Z7W1	DE000HV4ZFR7	DE000HV4Z2N1
DE000UN96LA1	DE000UN936W9	DE000HV4Y0Q9	DE000HV4Y0Z0	DE000HV4Y116	DE000HV4Y108	DE000HV4Y0X5	DE000HV4Y0Y3	DE000UN9NCR2	DE000UR15EH2
DE000UR15FR8	DE000UR0NFG3	DE000UN4CM38	DE000UN6EZA4	DE000UN5X498	DE000UN74EN6	DE000UR0Q8G8	DE000UN52QU1	DE000UN7C9V3	DE000UN7C9W1
DE000UN92HR2	DE000UN92V86	DE000HV4YFF5	DE000HV4Y6M5	DE000HV4Y9Y4	DE000HV4ZWQ4	DE000HV4Z725	DE000UN97DL3	DE000HV4ZGS3	DE000HV4YAZ4
DE000HV4YMB0	DE000HV4YWY1	DE000UN91239	DE000HV4ZCT0	DE000HV4ZJX7	DE000UN96Q55	DE000UN95TW0	DE000HV4YMA2	DE000HV4YKF5	DE000HV4Z329
DE000HV4YWX3	DE000UN95TV2	DE000UN97DP4	DE000HV4ZDY8	DE000HV4YEF8	DE000HV4Z576	DE000HV4ZDZ5	DE000HV4ZWT8	DE000HV4YB19	DE000HV4YQA3
DE000HV4YWZ8	DE000HV4ZM07	DE000UN94SZ8	DE000HV4Y363	DE000HV4YKE8	DE000HV4YTV3	DE000HV4Z089	DE000HV4Z709	DE000HV4ZGW5	DE000UN91205
DE000UN97DN9	DE000HV4YGW8	DE000HV4Z881	DE000HV4ZCE2	DE000UN91213	DE000UN937L0	DE000HV4Z5E3	DE000HV4Z8A5	DE000HV4ZGT1	DE000UN96Q63
DE000UN937M8	DE000HV4ZLX3	DE000HV4YB01	DE000HV4Z8C1	DE000HV4ZM15	DE000UN91262	DE000UN94126	DE000UN97DM1	DE000HV4YEE1	DE000UN940W1
DE000HV4ZWU6	DE000HV4YB35	DE000HV4YGX6	DE000HV4Z5F0	DE000UN95EE0	DE000HV4ZCD4	DE000HV4ZWW2	DE000HV4YGY4	DE000HV4YTX9	DE000HV4Z8D9
DE000HV4Y355	DE000HV4YQB1	DE000HV4Z311	DE000UN937R7	DE000UN95XD2	DE000HV4YED3	DE000HV4ZGU9	DE000UN95TX8	DE000UN937N6	DE000HV4ZMA9
DE000HV4ZK17	DE000HV4ZNW1	DE000HV4Z4D8	DE000HV4YQC9	DE000HV4ZCF9	DE000HV4ZWV4	DE000HV4YKD0	DE000HV4YTW1	DE000HV4Z071	DE000HV4Z337
DE000UN94T47	DE000HV4ZLY1	DE000HV4Z717	DE000HV4YQD7	DE000UN91247	DE000UN96Q71	DE000UN95UA4	DE000HV4YB27	DE000HV4YGZ1	DE000HV4YMC8
DE000HV4Z097	DE000HV4Z4E6	DE000HV4ZE31	DE000UN937P1	DE000UN94T54	DE000HV4Y371	DE000HV4Z8B3	DE000UN97DH1	DE000UN937Q9	DE000UN97DJ7
DE000HV4ZNR1	DE000HV4ZGV7	DE000UN94SY1	DE000HV4ZWR2	DE000HV4ZWS0	DE000UN96Q89	DE000UN91221	DE000UN96Q97	DE000HV4ZCH5	DE000HV4ZNX9

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN96QC6	DE000UN94T05	DE000HV4ZLW5	DE000HV4ZFV9	DE000HV4ZFW7	DE000HV4ZLZ8	DE000UN97DK5	DE000HV4ZCC6	DE000UN91270	DE000HVB9HC5
DE000HVB9BJ3	DE000UN97DB4	DE000HV4Y751	DE000UN93K62	DE000UN94BD1	DE000HV4ZHA9	DE000HV4Z7H2	DE000UN940X9	DE000UN96XT6	DE000UN97DF5
DE000HV4Z535	DE000HV4ZE07	DE000UN95628	DE000UN97JK2	DE000HV4Z568	DE000UN96Q06	DE000HV4ZNS9	DE000UN95636	DE000UN96WU6	DE000HV4ZVX2
DE000HVB9TZ1	DE000HV4YV98	DE000UN92FY2	DE000UN97DD0	DE000HV4Z2C4	DE000HV4Z550	DE000HV4Z8K4	DE000HV4Z8R9	DE000HV4ZDC4	DE000HV4ZMU7
DE000UN932A4	DE000UN95651	DE000UN96Q14	DE000HVB9BG9	DE000HV4Z2D2	DE000HV4Z4G1	DE000HV4Z543	DE000HV4ZDB6	DE000HV4ZH95	DE000HV4ZVS2
DE000UN932B2	DE000UN94118	DE000UN94NB0	DE000UN95644	DE000UN96Q30	DE000HV4ZNT7	DE000UN92FW6	DE000HV4ZGZ8	DE000UN940Y7	DE000HV4Z915
DE000HV4ZDD2	DE000HV4YTD1	DE000HV4ZFT3	DE000HVB9U18	DE000HV4Z8L2	DE000HVB9HB7	DE000UN912K5	DE000UN93YK0	DE000HV4YQG0	DE000HV4Z8Q1
DE000HV4ZH87	DE000HV4ZMV5	DE000HV4ZW05	DE000UN932C0	DE000UN96X23	DE000HV4Z2Z5	DE000HV4ZNU5	DE000HVB9BK1	DE000HV4YZE6	DE000HV4Z7Y7
DE000UN96X07	DE000HV4YSF8	DE000HV4ZE15	DE000UN94100	DE000HV4YSG6	DE000UN92G77	DE000HV4Y496	DE000HV4ZN71	DE000UN93AA1	DE000UN940V3
DE000HV4Z9L0	DE000HV4Z9Q9	DE000HV4Z1F9	DE000HV4YN64	DE000HV4ZH79	DE000HV4ZMT9	DE000UN96X31	DE000HV4YLH9	DE000UN93S49	DE000HV4Z733
DE000HV4ZE23	DE000HV4ZND1	DE000HV4ZVV6	DE000HVB9BL9	DE000HVB9U26	DE000UN956A3	DE000UN97DE8	DE000UN93FV6	DE000HVB9N74	DE000HVB9VM5
DE000UN93S56	DE000HV4Y3L4	DE000HV4YY79	DE000HV4ZJY5	DE000HV4Y6K9	DE000HV4YA02	DE000HV4YJM3	DE000HV4YFU4	DE000HV4Z9E5	DE000UN97DC2
DE000HVB9U34	DE000UN96XB4	DE000UN92FV8	DE000HVB9BH7	DE000HV4ZJZ2	DE000HV4YDF0	DE000HV4Z2B6	DE000HV4Z8M0	DE000HV4Z8P3	DE000HV4ZDE0
DE000UN92FX4	DE000UN94BC3	DE000UN96X64	DE000HV4Z8J6	DE000HV4YDA1	DE000HV4YNT0	DE000HV4YW22	DE000HV4YY87	DE000HV4Z7Z4	DE000HV4ZK09
DE000HV4ZNV3	DE000HVB9DP6	DE000UN93FF9	DE000HV4YDB9	DE000HVB94F6	DE000HV4Y2Q5	DE000HV4ZX12	DE000UN94T39	DE000HV4YLD8	DE000HV4YS44
DE000HV4ZDV4	DE000UN94T21	DE000UN96PZ9	DE000UN912S8	DE000UN96PY2	DE000UG4XCZ4	DE000HVB6H67	DE000HVB6KY9	DE000HVB6H75	DE000HV4XGS8
DE000HV4XKG5	DE000HV4XNR6	DE000HVB79K7	DE000HVB8511	DE000HVB8AC2	DE000HVB81N7	DE000HVB7Y81	DE000HVB87N4	DE000HVB8KZ2	DE000HV4XN24
DE000HV4XVV1	DE000HVB79L5	DE000HV4XJU8	DE000HV4XTB7	DE000HV4XXL8	DE000HVB7SB8	DE000HVB81Q0	DE000HVB8FL2	DE000HV4XN16	DE000HV4XVU3
DE000HVB8CK1	DE000HVB8A96	DE000HV4XJS2	DE000HV4XN32	DE000HV4XTC5	DE000HVB7H90	DE000HVB7VA4	DE000HVB8FP3	DE000HVB8L02	DE000HVB8CL9
DE000HV4XJT0	DE000HV4XQA5	DE000HV4XXM6	DE000HVB7H82	DE000HVB7Y99	DE000HVB8NW3	DE000HVB7H74	DE000HVB81P2	DE000HVB87R5	DE000HVB8L10
DE000HV4XJV6	DE000HV4XTD3	DE000HV4XVT5	DE000HVB79J9	DE000HVB8AA6	DE000HVB8NV5	DE000HV4XQB3	DE000HV4XXN4	DE000HVB8CJ3	DE000HVB7Y73
DE000HVB7V92	DE000HVB8503	DE000HVB8AB4	DE000HVB7P66	DE000HVB84Z5	DE000HVB8NX1	DE000HV4XQC1	DE000HVB7EF9	DE000HVB7P74	DE000HV4XXP9
DE000HVB7SC6	DE000HVB7EH5	DE000HVB7EG7	DE000HVB7P58	DE000HVB87P9	DE000HVB8FN8	DE000HV4XN40	DE000HV4XTE1	DE000HVB7V84	DE000HV4XQD9
DE000HV4XR79	DE000HV4XZD0	DE000HV4XGR0	DE000HVB77S4	DE000HVB7FQ3	DE000HVB8CB0	DE000HVB8EK7	DE000HVB8CE4	DE000HVB7TY8	DE000HVB85Y5
DE000HVB8F75	DE000HVB8H57	DE000HVB8HK0	DE000HVB8MK0	DE000HVB8CT2	DE000HV4XRB1	DE000HV4XZ04	DE000HV4XKP6	DE000HV4XNP0	DE000HV4XWP1
DE000HVB89T7	DE000HVB8BL1	DE000HVB8JJ8	DE000HVB8M43	DE000HV4XNL9	DE000HVB8KQ1	DE000HVB5BE2	DE000HVB5P27	DE000HVB82G9	DE000UN963U7
DE000UN963W3	DE000UN94LV2	DE000UN97NS7	DE000UN3AMZ4	DE000UN3AMY7	DE000UN94PL4	DE000HV4ZC41	DE000HV4ZGN4	DE000UN931P4	DE000UN931J7
DE000UN931C2	DE000HV4ZGG8	DE000HV4ZGK0	DE000UN931X8	DE000UN931W0	DE000UN931Q2	DE000UN94P41	DE000UN95S96	DE000HV4ZGH6	DE000UN95SA8
DE000UN95SC4	DE000HV4ZGQ7	DE000UN931V2	DE000HVB92W5	DE000HV4Z105	DE000UN931M1	DE000UN94NZ9	DE000HV4XTA9	DE000HV4Z0W6	DE000UN94PB5
DE000HV4ZGM6	DE000UN94JQ6	DE000UN94P09	DE000HV4ZGP9	DE000HV4YBM0	DE000UN931R0	DE000UN93201	DE000HV4XT93	DE000UN931Y6	DE000UN931D0
DE000HVB92X3	DE000UN931F5	DE000UN95SB6	DE000UN931S8	DE000HV4YBL2	DE000UN94P90	DE000UN925Y8	DE000HV4Z5X3	DE000HV4YE08	DE000HV4ZMJ0

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HV4ZJC1	DE000UR0YM78	DE000UR0YM86	DE000UR0YM60	DE000UR0YM94	DE000HVB9HQ5	DE000HV4ZJD9	DE000HV4ZNA7	DE000HV4ZJB3	DE000HV4YDZ8
DE000HV4ZMB7	DE000HV4ZLD5	DE000HV4YJE0	DE000UN925Z5	DE000UN92609	DE000UN6X3Y6	DE000HV4YML9	DE000UN95WD4	DE000UN95QB0	DE000UN96S53
DE000UN92SH0	DE000UN94PN0	DE000UN94PM2	DE000HV4ZBH7	DE000HV4YBN8	DE000HV4YZJ5	DE000HV4Z5T1	DE000HV4ZD81	DE000HV4Z4Z1	DE000HV4ZEV2
DE000HV4ZEU4	DE000HV4ZEW0	DE000HV4ZF30	DE000HV4YL74	DE000HV4ZET6	DE000UN96CC6	DE000HV4ZKS5	DE000UN98BM3	DE000UN94R98	DE000HVB9824
DE000HV4ZB34	DE000HV4ZAY4	DE000HV4YXX1	DE000HV4ZG39	DE000UN94RF2	DE000HVB97X2	DE000HV4ZAW8	DE000HV4ZFZ0	DE000HV4ZKV9	DE000HV4ZKZ0
DE000HVB98A8	DE000HV4ZKR7	DE000HV4YV31	DE000HV4YXY9	DE000HV4ZG88	DE000HV4ZG54	DE000UN98BL5	DE000HV4ZG47	DE000UN96L68	DE000HV4Z287
DE000HV4YXW3	DE000UN94RW7	DE000HV4ZG70	DE000HVB97Z7	DE000HVB9808	DE000HV4ZAZ1	DE000HV4Z295	DE000UN94RY3	DE000HV4ZB42	DE000HV4ZL08
DE000UN94RX5	DE000HVB98B6	DE000HV4Z2A8	DE000UN96M00	DE000HV4ZAX6	DE000UN94RU1	DE000HV4YL82	DE000HV4YPF4	DE000HV4ZKT3	DE000UN98BP6
DE000UN96LE3	DE000HVB9816	DE000HV4ZKU1	DE000UN94RV9	DE000UN96L50	DE000HV4ZKQ9	DE000HVB97Y0	DE000HV4Z279	DE000HV4ZG62	DE000HV4YXZ6
DE000HVB7NZ8	DE000UN961Y3	DE000HV4Z0F1	DE000HV4Z7F6	DE000HV4Z8Z2	DE000HV4ZHW3	DE000HV4Z8W9	DE000HV4ZHK8	DE000HVB8WJ1	DE000UN93FY0
DE000UN97CF7	DE000HV4ZHJ0	DE000HVB8WB8	DE000UN91Z18	DE000UN95TB4	DE000HV4YZN7	DE000HV4ZHX1	DE000HVB8WP8	DE000HV4ZN48	DE000HVB8W74
DE000HV4Z410	DE000HV4ZAQ0	DE000HV4ZHM4	DE000UN93FW4	DE000HV4ZN06	DE000HV4ZMY9	DE000UN95QW6	DE000UN97C68	DE000HV4Z5D5	DE000HVB8WM5
DE000UN91YV1	DE000UN97BT0	DE000UN97CE0	DE000HV4ZHN2	DE000HV4ZCR4	DE000HVB8WE2	DE000HV4Z8T5	DE000HV4Z436	DE000HV4Z7G4	DE000HV4ZCL7
DE000HV4ZHL6	DE000UN97C01	DE000HVB8WA0	DE000UN93FX2	DE000HV4Z402	DE000UN96808	DE000UN94BM2	DE000HV4Z477	DE000HV4Z790	DE000HV4Z8V1
DE000HV4ZHP7	DE000HV4ZCJ1	DE000HV4Z4S6	DE000HV4ZCK9	DE000HV4ZHH4	DE000HV4Z3Z3	DE000UN97C76	DE000UN94BJ8	DE000HV4Z6W3	DE000HV4ZAP2
DE000HV4ZAN7	DE000UN91YX7	DE000UN97C27	DE000UN95TE8	DE000HV4ZHV5	DE000UN97CW2	DE000UN97CR2	DE000HVB8WS2	DE000HVB8W33	DE000UN97CV4
DE000HV4Z5K0	DE000UN91YZ2	DE000HV4ZB00	DE000HV4ZEK5	DE000HV4ZAV0	DE000HV4ZAH9	DE000HV4ZN55	DE000UN95TC2	DE000HV4Z469	DE000HV4Z774
DE000HV4ZN30	DE000UN95TA6	DE000UN95QR6	DE000UN95QV8	DE000HV4ZAM9	DE000HV4ZMX1	DE000UN94BK6	DE000HVB8W90	DE000HV4YZP2	DE000HV4ZCQ6
DE000UN94BL4	DE000HVB8WD4	DE000HV4ZCN3	DE000UN97CA8	DE000HV4ZMW3	DE000UN91YU3	DE000HVB8WC6	DE000UN93G43	DE000HV4Z8U3	DE000UN96C51
DE000HV4ZCM5	DE000UN97CD2	DE000HV4Z782	DE000UN91YW9	DE000HV4ZMZ6	DE000UN94B39	DE000UN94BN0	DE000UN91YY5	DE000UN91Z00	DE000HV4Z8X7
DE000HV4ZN14	DE000HV4Z0E4	DE000HV4Z865	DE000HVB9YH9	DE000UN96WC4	DE000UN94RK2	DE000HV4ZPW6	DE000HV4ZBS4	DE000HVB9XW0	DE000UN94RP1
DE000UN96W73	DE000HV4ZPR6	DE000HV4ZKM8	DE000HV4ZF71	DE000UN957Z8	DE000HV4Z7R1	DE000HV4ZC09	DE000HV4Z2M3	DE000HV4ZA01	DE000HV4ZG05
DE000UN956M8	DE000UN96WH3	DE000UN937W7	DE000HV4ZKK2	DE000UN94RS5	DE000HV4ZKP1	DE000HV4Z4N7	DE000HV4ZBQ8	DE000HV4Z5Z8	DE000HV4Z840
DE000HV4ZB67	DE000HV4ZES8	DE000UN96WK7	DE000UN94RQ9	DE000HV4ZPS4	DE000HVB9X64	DE000UN957Y1	DE000UN937T3	DE000HV4ZA27	DE000HV4Z4L1
DE000HV4ZEP4	DE000HV4Z816	DE000HV4ZKN6	DE000HVB9X23	DE000HV4ZEQ2	DE000UN96W81	DE000HV4ZPV8	DE000HVB9Y14	DE000UN93FH5	DE000HV4ZPU0
DE000HV4ZA19	DE000HVB9WT8	DE000UN937X5	DE000HV4ZC17	DE000UN94RL0	DE000UN96WZ5	DE000UN937S5	DE000HV4ZKL0	DE000UN96WV4	DE000HV4Z5B9
DE000HV4Z857	DE000HV4ZL16	DE000UN957X3	DE000HV4Z5J2	DE000UN94RM8	DE000HV4Z7Q3	DE000UN96WL5	DE000HV4ZGA1	DE000HV4ZPZ9	DE000UN937U1
DE000HV4ZBM7	DE000HV4ZKF2	DE000HV4Z592	DE000HV4ZBR6	DE000HV4Z7K6	DE000HV4ZG13	DE000UN96WJ9	DE000HV4ZPQ8	DE000HV4ZKE5	DE000UN956L0
DE000UN937Y3	DE000HVB9YJ5	DE000HVB9X49	DE000HV4Z2J9	DE000HV4Z5A1	DE000HV4ZG96	DE000UN956K2	DE000HV4Z824	DE000HV4ZBP0	DE000HV4ZPX4
DE000UN937V9	DE000UN96C69	DE000UN93FQ6	DE000HV4ZA50	DE000HV4Z5Y1	DE000UN94RN6	DE000HVB9X31	DE000HV4ZKD7	DE000HV4ZQ03	DE000UN93FR4
DE000HV4ZER0	DE000HV4ZBZ9	DE000HVB9YK3	DE000UN96WG5	DE000UN94RT3	DE000HV4ZG21	DE000HV4Z832	DE000HV4ZPY2	DE000UN93FG7	DE000HV4Y6U8

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB98C4	DE000HV4Z444	DE000HV4Z6Y9	DE000HVB8WF9	DE000UN97CN1	DE000HVB97V6	DE000UN92M53	DE000UN96LV7	DE000HV4Z220	DE000HV4Z7P5
DE000HV4ZAT4	DE000UN97CH3	DE000UN94BY7	DE000UN96329	DE000HV4ZAJ5	DE000UN96LX3	DE000UN92NA6	DE000HV4ZJL2	DE000UN96L84	DE000HVB97U8
DE000HV4ZNK6	DE000UN96LY1	DE000HV4ZJM0	DE000UN97CJ9	DE000HVB97Q6	DE000UN92LX2	DE000UN94C12	DE000UN97CS0	DE000UN94BZ4	DE000UN97CK7
DE000HV4Z246	DE000HV4ZJJ6	DE000HV4Z238	DE000HV4Z428	DE000HV4Z6X1	DE000HV4ZAS6	DE000UN96L43	DE000HV4Z7M2	DE000UN92M79	DE000HV4Z261
DE000HV4ZB18	DE000UN96LZ8	DE000HV4Z188	DE000HV4YL66	DE000UN92N94	DE000UN92M20	DE000HV4YXG6	DE000UN96LU9	DE000UN97CT8	DE000UN92M87
DE000UN94C46	DE000UN97CU6	DE000HV4Z451	DE000HV4Z1M5	DE000HV4ZAK3	DE000HV4Z7A7	DE000HV4ZF63	DE000UN96LW5	DE000HV4ZF55	DE000UN97CQ4
DE000HV4Z7L4	DE000HV4Z766	DE000HV4ZEL3	DE000HV4Z196	DE000HV4YTM2	DE000HV4YX13	DE000UN96L35	DE000UN94C53	DE000HV4YN15	DE000HV4ZNL4
DE000HVB97T0	DE000UN92LY0	DE000UN94C38	DE000HVB97W4	DE000UN94C20	DE000HV4ZAU2	DE000UN97CG5	DE000HV4ZNH2	DE000UN92LV6	DE000UN92M61
DE000UN97CL5	DE000HV4ZEY6	DE000HV4ZB26	DE000HV4ZJK4	DE000HV4YK83	DE000HV4YTF6	DE000HV4YUD9	DE000HV4YXE1	DE000HV4YZK3	DE000UN97CM3
DE000HV4ZNJ8	DE000HV4ZJU3	DE000HV4ZNM2	DE000UN97CP6	DE000HV4ZAR8	DE000HV4ZEZ3	DE000HV4YLT4	DE000HV4YLV0	DE000HV4YLU2	DE000HVB6A31
DE000HVB6EC8	DE000HVB5ZC5	DE000HVB6424	DE000HVB6AC6	DE000HVB6ZA7	DE000HVB76H9	DE000HVB7C12	DE000HVB62G1	DE000HVB6721	DE000HVB6TN3
DE000HVB7C04	DE000HVB7GE7	DE000HV4ZEX8	DE000HVB60J9	DE000HVB6WX6	DE000HVB7992	DE000HVB7GF4	DE000HVB62C0	DE000HVB6TP8	DE000HVB6ZC3
DE000HVB7BZ3	DE000HVB6739	DE000HVB6AB8	DE000HVB6WY4	DE000HVB6499	DE000HVB6E52	DE000HVB6ZB5	DE000HVB79A8	DE000HVB6TR4	DE000HVB76E6
DE000HVB5ZD3	DE000HVB6416	DE000HVB6E60	DE000HVB6WZ1	DE000HVB6WU2	DE000HVB6ZH2	DE000HVB7GG2	DE000HVB7K95	DE000HVB7ZZ2	DE000HVB5ZA9
DE000HVB62E6	DE000HVB6QX8	DE000HVB6E78	DE000HVB8008	DE000HVB60K7	DE000HV4ZCZ7	DE000HV4ZHU7	DE000HV4ZHS1	DE000HV4ZD32	DE000HV4ZHT9
DE000HV4ZHR3	DE000HV4ZD24	DE000HV4ZD08	DE000HV4ZHQ5	DE000HV4ZD40	DE000UN98BK7	DE000UN98BN1	DE000HVB77M7	DE000HVB88E1	DE000HVB7Z72
DE000HVB88C5	DE000HV4XM09	DE000HVB9543	DE000UN936A5	DE000UN97418	DE000UN95CM7	DE000UN935Z4	DE000UN97434	DE000UN95CG9	DE000HV4ZBT2
DE000HV4Z9D7	DE000UN93672	DE000UN973Z5	DE000UN97467	DE000UN95CJ3	DE000HV4ZBU0	DE000HV4ZL24	DE000UN95CK1	DE000UN936F4	DE000HV4Y1J2
DE000UN94X41	DE000HV4Z063	DE000HV4Z493	DE000HV4YKQ2	DE000UN936J6	DE000HV4ZKX5	DE000HV4YR29	DE000UN95CL9	DE000HVB8VW6	DE000UN93656
DE000HV4ZGE3	DE000UN95CH7	DE000UN94X58	DE000HVB8VY2	DE000HV4YKT6	DE000HV4Y652	DE000UN94X33	DE000HV4YWR5	DE000HV4Z4B2	DE000HVB8VV8
DE000HVB8W41	DE000UN94X66	DE000UN915X1	DE000HV4Z584	DE000HVB60V4	DE000HVB64D4	DE000HVB6H42	DE000HVB7MA3	DE000HVB7T05	DE000HVB88W3
DE000HVB8E19	DE000HVB8N34	DE000HVB8KJ6	DE000HVB8B95	DE000HVB8KH0	DE000HVB6H59	DE000HV4XMM9	DE000HVB6MK4	DE000HVB7X17	DE000HV4XJM5
DE000HVB8MX3	DE000HVB6R40	DE000HVB7KF6	DE000HVB8305	DE000HVB88Y9	DE000HVB7SY0	DE000HVB8KL2	DE000HVB7P09	DE000HVB7X25	DE000HVB7SR4
DE000HVB88X1	DE000HVB82Z9	DE000HV4XJ61	DE000HV4XMN7	DE000HVB7NX3	DE000HVB8BA4	DE000HVB8N42	DE000HVB8E01	DE000HVB8LA3	DE000HVB8N26
DE000HVB7NB9	DE000HVB7SW4	DE000HVB7ZA5	DE000HV4XJF9	DE000HVB8DK9	DE000HV4XJ79	DE000HVB8AM1	DE000HVB8KD9	DE000HVB7KC3	DE000HV4XJ87
DE000HV4XJJ1	DE000HVB8MZ8	DE000HVB8AS8	DE000HVB7SV6	DE000HVB8CU0	DE000HVB8J48	DE000HVB8CV8	DE000HVB8BT4	DE000HVB8A47	DE000HVB8N18
DE000HV4XJ95	DE000HV4XJH5	DE000HVB8N59	DE000HVB8BJ5	DE000HVB8KE7	DE000HVB8BH9	DE000HVB8KC1	DE000HVB8KK4	DE000HVB8E35	DE000HVB8E27
DE000HV4ZJT5	DE000HV4ZL57	DE000UN974D0	DE000HV4YQW7	DE000UN92RB5	DE000HV4ZDS0	DE000UN94X90	DE000HV4Z642	DE000HV4ZA92	DE000HVB8VG9
DE000UN92RD1	DE000HV4ZDR2	DE000UN95SS0	DE000HV4Z2Q4	DE000UN974E8	DE000HV4ZDN1	DE000HV4ZAA4	DE000HVB8VF1	DE000UN94X74	DE000UN974B4
DE000HV4Z634	DE000HV4YYH2	DE000UN92RG4	DE000HV4YMU0	DE000UN97491	DE000HV4ZJS7	DE000HV4Z659	DE000HV4Z9A3	DE000HV4Z2P6	DE000HV4YVQ9
DE000HVB8VQ8	DE000UN92RE9	DE000HV4Z9B1	DE000HV4ZJR9	DE000UN94X82	DE000UN92RK6	DE000UN94XA1	DE000UN975B1	DE000HVB8BR8	DE000HVB8VR6

XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000UN975E5	DE000HV4ZA76	DE000UN92R41	DE000HV4ZDQ4	DE000UN97475	DE000HV4Z626	DE000HV4ZDW2	DE000HV4YJV4	DE000UN92R25	DE000HV4ZDP6
DE000HVB8VP0	DE000UN92RR1	DE000HV4ZL40	DE000UN92S81	DE000HV4YYJ8	DE000UN975C9	DE000HV4Z2R2	DE000HV4ZA84	DE000HV4ZL32	DE000UN92S32
DE000HV4Y637	DE000HV4Y629	DE000HV4Z4M9	DE000UN985L9	DE000UN985N5	DE000HV4Z4P2	DE000HV4Z253	DE000HV4Z030	DE000HVB8CX4	DE000HV4ZNN0
DE000HV4Z4R8	DE000HV4Z4Q0	DE000HVB8JL4	DE000UN985M7	DE000UN981Z8	DE000HVB8FB3	DE000UN985Q8	DE000UN97RC2	DE000UN97R61	DE000UN97RA6
DE000UN97RD0	DE000UN97RB4	DE000UN97R87	DE000UN97R95	DE000UN97R79	DE000UN988N9	DE000UN988S8	DE000UN988J7	DE000UN988K5	DE000UN988R0
DE000UN988P4	DE000UN988M1	DE000UN988U4	DE000UN988H1	DE000UN987Z5	DE000UN97QX0	DE000UN98861	DE000UN97QZ5	DE000UN97QU6	DE000UN97QQ4
DE000UN987Y8	DE000UN97R04	DE000UN97QS0	DE000UN98879	DE000UN97QW2	DE000UN987V4	DE000UN98838	DE000UN98846	DE000UN98853	DE000UN97QR2
DE000HVB6L04	DE000UN95TD0	DE000UN95ST8	DE000UN95TF5	DE000UN94R31	DE000UN97C84	DE000HVB6MH0	DE000HVB6TQ6	DE000HVB6MJ6	DE000HV4XVM0
DE000HV4XVH0	DE000HV4XVJ6	DE000HV4YFM1	DE000HV4YFN9	DE000HV4Y7A8	DE000HV4Y7B6	DE000HV4YC18	DE000HV4Y4W9	DE000HV4YD58	DE000HV4YCU1
DE000HV4YCT3	DE000HV4YCY3	DE000HV4YCV9	DE000HV4YD09	DE000HV4YCB1	DE000HV4YD17	DE000HV4YD25	DE000HV4YD41	DE000HV4YCS5	DE000HV4Y7T8
DE000HV4YCF2	DE000HV4YGE6	DE000HV4YCH8	DE000HV4YFP4	DE000HV4YFR0	DE000HV4XTU7	DE000HV4XTW3	DE000HV4XTT9	DE000HV4XTV5	DE000HV4XXV7
DE000HV4XW15	DE000HV4XYA9	DE000HV4XW49	DE000HVB6SN5	DE000UN94P58	DE000HV4ZGL8	DE000UN93U03	DE000UN96RH3	DE000UN977A9	DE000UN93P42
DE000UN97400	DE000UN94C04	DE000UN957H6	DE000UN95JW1	DE000UN9WFX4	DE000UN96BW6	DE000HVB9ZC7	DE000UN92GT0	DE000UN92A32	DE000HV4YM24
DE000UN92A40	DE000HV4YPB3	DE000UN97PL7	DE000HV4YG14	DE000UN94BW1	DE000HV4YU24	DE000HV4YU16	DE000UN95Z97	DE000HV4YM32	DE000HV4Z3W0
DE000UN95Z89	DE000HVB8B61	DE000UN92GV6	DE000HV4XPZ4	DE000HV4XVP3	DE000HV4XLH1	DE000HVB8DX2	DE000HVB9JF4	DE000UN910L7	DE000HV4Z4K3
DE000HV4YY38	DE000HV4YJU6	DE000HVB8L69	DE000HVB8NN2	DE000HV4XPL4	DE000HV4XH06	DE000HV4XPM2	DE000HV4XKN1	DE000HV4Z7D1	DE000UN97DG3
DE000HVB9139	DE000UN97ZZ6	DE000UN97ZY9	DE000UN93TJ2	DE000UN96F17	DE000UN94KL5	DE000UN932M9	DE000HV4Z3R0	DE000HV4Z3S8	DE000UN966U0
DE000HV4YK18	DE000UN95AU4	DE000HV4Y9U2	DE000HVB95G1	DE000HVB89G4	DE000HV4Y7C4	DE000HV4Z2E0	DE000UN95GH8	DE000UN96V17	DE000HV4ZE98
DE000HV4YY53	DE000UN95GG0	DE000HV4ZE80	DE000HV4YY46	DE000HVB7YU6	DE000HV4XNC8	DE000HV4YDP9	DE000HV4Z3X8	DE000HVB8M68	DE000HVB96U0
DE000HVB61P4	DE000HV4Z7S9	DE000HV4XKH3	DE000HVB8GF2	DE000HV4Y4S7	DE000UN930X0	DE000HV4YNU8	DE000UN930U6	DE000HV4ZLN4	DE000HVB96V8
DE000UR3E4E3	DE000UN939W3	DE000UN96923	DE000UN97Q96	DE000UN97QA8	DE000UN940F6	DE000UN97P63	DE000UN97P71	DE000UN97P30	DE000UN97P89
DE000UN97PH5	DE000UN97P97	DE000UN97P55	DE000UN97PZ7	DE000UN97PX2	DE000UN97PW4	DE000UN97QB6	DE000UN97QC4	DE000UN97P06	DE000UN97QM3
DE000UN97QN1	DE000UN97QP6	DE000UN97RP4	DE000UN97RQ2	DE000UN97RS8	DE000UN97RR0	DE000UN97P14	DE000UN97P22	DE000UN97PA0	DE000UN97QJ9
DE000UN97QK7	DE000UN97QL5	DE000UN97NP3	DE000UN97NQ1	DE000UN97RT6	DE000HVB8GB1	DE000HVB8GC9	DE000UN97VB6	DE000HV4Z741	DE000HVB9BX4
DE000HV4ZNY7	DE000HV4ZDX0	DE000HV4Z2S0	DE000HV4YV72	DE000HV4Z022	DE000HV4YWP9	DE000UN91XV3	DE000UN928H7	DE000HV4ZYN7	DE000HV4ZMM4
DE000HV4ZAD8	DE000HV4ZC82	DE000HV4ZJ51	DE000HV4XXE3	DE000HVB6SJ3	DE000HVB8KR9	DE000UR3DBS2	DE000UR3FBP3	DE000UN97P48	DE000UN97PF9
DE000HV4YUQ1	DE000HV4ZP04	DE000HV4Z7C3	DE000UN93ME8	DE000HV4YUU3	DE000HV4Z386	DE000HV4Z394	DE000HV4ZCP8	DE000UN96P23	DE000UN96P31
DE000HVB4XL4	DE000HVB8ZQ9	DE000UN93VF6	DE000HV4ZBC8	DE000HV4XZT6	DE000HV4YRU9	DE000HV4ZMS1	DE000HV4ZM98	DE000UN92088	DE000HV4ZFF2
DE000HV4Z4C0	DE000HV4ZC33	DE000HV4YHB0	DE000HV4YVE5	DE000HV4ZL65	DE000UN92294	DE000UN97PK9	DE000UN95XM3	DE000UN987E0	DE000HV4XHT4
DE000HV4XHS6	DE000UN93UM4								

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.